Handbuch

der

gesammten

Bayerischen Militär-Oekonomie.

Nach
amtlichen Quellen bearbeitet
von

A. Schneider,
kgl. Regiments-Quartiermeister und Revisor der kgl. Militär-Rechnungs-Kammer.

Erster Theil.
Die Militär-Oekonomie im Frieden.

Dritter Band.

München.
Druck der F. S. Hübschmann'schen Buchdruckerei (G. Lintner).

1860.

System des dritten Bandes.

Seite

II. Titel.

Bekleidung, Ausrüstung, Unterkunft.

*

B. Mäntel.

a) Mäntel der nicht berittenen Mannschaften aller Waffengattungen.

b) Mäntel der berittenen Mannschaften aller Waffengattungen.

Seite

II. Montur im Ratensysteme.

A. Waffenröcke und Hosen.

B. Spenser.

Seite

II. Submissions-Verfahren.

B. Besondere Kleidungs-Systeme.

Anhang.

II. Titel.

Bekleidung, Ausrüstung, Unterkunft.

Einleitung.

Die in der Aufgabe der Militär-Oekonomie (Band I. S. 102 u. 103) gelegene Sorge für Befriedigung der äußeren, besonders der Berufsbedürfnisse eines stehenden Heeres wurde als besonderer Titel in 3 Hauptabtheilungen geschieden, nemlich in die Sorge für:

Bekleidung (I. Abtheilung),
Ausrüstung im weitesten Sinne (II. Abtheilung),
Unterkunft (III. Abtheilung).

Wird nun zuerst die Bekleidung der Soldaten betrachtet, so ergibt sich, daß man wohl schon in den ältesten Zeiten dem Krieger in einzelnen Fällen Bekleidung vom Staate lieferte, besonders den Haustruppen der Könige. Als gleichförmige Dienstkleidung (Uniformirung) gedacht ist jedoch die Sache neu.*)

Wenn gleichwohl angenommen wird, daß den Völkern der ältesten und älteren Zeiten Militäruniformen unbekannt waren, und nur der Mantel das Unterscheidungszeichen der griechischen und römischen Soldaten gegenüber dem Bürger gewesen sei, so scheint doch jedenfalls bei den Macedoniern eine regelmäßige Bekleidung der Truppen, insoferne Waffenträger oder Wagenführer Hausgenossen der Könige

*) Ueber die Militär-Oekonomie im Frieden und Kriege (Petersburg 1820); der Haushalt der Kriegsheere, dargestellt von C. K. H. Frh. von Richthofen (Berlin 1839); Encyclopädie aller in das Gebiet der Kriegswissenschaften einschlagenden Materialien von C. A. Loehr (Manheim 1846).

und Helden waren, nicht unbekannt gewesen zu sein, wie auch schon Cajus Gracchus den römischen Soldaten außer Sold Kleidung erwirkte und den römischen Legionen Bewaffnung, Ausrüstung und Kleidung gegen Abzug an Sold geliefert wurden (Band I. S. 8).

Bei den Hebräern wurde an das neben dem gewöhnlichen Heerbanne unter Salomo's Regierung vorhandene, bedeutende stehende Heer unzweifelhaft Kleidung geliefert.

Wie bei den alten Spaniern, Galliern, Britten, Germanen sicher der Bannalist in einem eigenen Gewande zu Felde zog, die Gefährten als Hausgenossen Kleidung erhielten und außer der Feldbinde eine gewisse Einförmigkeit der Farben in einer Gefährtschaft die Idee der Uniformen schuf, so findet man in den Kreuzzügen und selbst etwas früher schon entschieden auszeichnende Heerfarben ohne einer völligen Uniformirung.

Mit dem Aufkommen der stehenden Heere machte sich dann die von dem Kriegsherrn angeordnete Uniformirung (nach dem Begriffe der Neuzeit) geltend.

In Bayern gab es bereits vor dem Ausbruche des 30 jährigen Krieges Uniformen im heutigen Sinne des Wortes, wiewohl auch im Landshuter Erbfolgekriege im Jahre 1504 das Heer des Herzogs Albrecht als aus dem Kerne des Volkes und Söldnern, welche alle in einerlei Farbe gekleidet waren, gebildet, beschrieben wird.

Ehe die stehenden Heere sich vermehrten und der Fortschritt im Kriegswesen durch eine gleichförmige Dienstkleidung mehr als ein bloßes militärisches Totalaussehen zu bezwecken suchte, die Oekonomie nebenher aber als das beste Mittel zur Sparsamkeit die Herabsetzung der Soldgebühren und die Beschaffung der Kleidung etc. auf Rechnung des Staates erkannte, geschah die Anschaffung der Bekleidung hauptsächlich in der Zeit, wo die Truppen nur epochenweise stehend waren, zumal in Deutschland, von den reichlich bezahlten Soldaten selbst (Band II. S. 3).

Die Grundsätze, auf welchen nun das Bekleidungswesen der neueren Heere fußt, sind im Allgemeinen ziemlich gleich, wenn sie auch im Detail manche Verschiedenheiten darbieten.

Das jetzige Bekleidungswesen des königlich bayerischen Heeres ist zunächst nach 2 Hauptrichtungen zu unterscheiden:

A. Das allgemeine Kleidungssystem, oder die Bekleidung der Abtheilungen des activen Heeres, einschließlich der Garnisons-Compagnien;

B. das besondere Kleidungssystem, oder eigenthümliche von den der übrigen Heeresabtheilungen abweichende Bestimmungen über Bekleidung von Militärs.

Das allgemeine Kleidungssystem behandelt entweder:

I. jene Kleidung oder Montur, welche dem Militär-Aerar ausschließlich als Eigenthum angehört, dem Manne nur zum Gebrauche während seiner Präsenz und Dienstleistung überlassen und Montur außer dem Ratensysteme genannt wird, oder

II. jene Monturstücke, welche der Mannschaft bei der Abgabe in bestimmter Quantität nach festen Preisen in Aufrechnung gebracht, d. h. zur Schuld geschrieben werden, deren Deckung mittels sogenannter Monturraten auf einem Systeme beruht, welches die Bezeichnung Montur im Ratensysteme führt.

Das besondere oder von den Bestimmungen für die übrigen Heeres-Abtheilungen abweichende System besteht über die Kleidung:

I. für die Leibgarde der Hartschiere,
II. für die Gendarmerie,
III. für die Invaliden und Veteranen,
IV. für die Schanzsträflinge.

Immerhin wird eine bestimmte Quantität von Kleidungsstücken abgegeben und bestehen überall sowohl in Hinsicht auf die Gattung und auf die Qualität der Stoffe als auch in Hinsicht auf die besondere Form und den Zuschnitt der einzelnen Bekleidungs-Gegenstände bestimmte Normen.

Die Montur-Quantität, welche auf eine gewisse Dauerzeit oder auf eine an das Aerar haftende Schuld abgegeben wird, ist mit dem Ausdrucke „Monturfassung" bezeichnet und werden die darauf bezüglichen Vorschriften im I. Capitel vorgetragen.

Der Kostenbetrag eines jeden so abgegebenen Monturstückes ist ein Product, welches aus den drei Factoren:

1) der vorgeschriebenen Form und Beschaffenheit des Monturstückes,
2) des Ankaufspreises der dazu erforderlichen verschiedenen Materialien, und
3) des auf die Zusammensetzung und Verfertigung des Kleidungsstückes erlaufenden Arbeitslohnes

erzeugt wird.

Es werden also im II. Capitel die näheren Bestimmungen sowohl über die Form (Beschreibungen), als über die Zahl, Gattung, Beschaffenheit der einzelnen Bestandtheile eines jeden Kleidungsstückes, woraus sich der Materialbedarf und der dazu nöthige Kosten-Aufwand (Material-Regulative) ergeben, sowie der auf die Formgebung und auf die Zusammensetzung der einzelnen Bestandtheile erlaufende Arbeits-, Schnitt- und Macherlohn (Kostenberechnungen) näher betrachtet.

Hieran schließen sich stets die Tarife über herzustellende Reparationen.

Einen sehr wichtigen Oekonomiezweig bildet die Bei- und Anschaffung der Bekleidungs-Materialien, da mit dem geringstmöglichen Aufwand die bestmögliche Qualität der Kleidungsstoffe und so die Verlängerung ihrer Dauer erzielt werden soll, worüber im III. Capitel gehandelt wird.

Hieran schließen sich endlich verschiedene auf das Monturwesen Bezug habende Bemerkungen über Vorräthe, Aufbewahrung von Monturen und Montur-Materialien, über Behandlung unbrauchbar werdender Gegenstände und über Montur-Magazins-Requisiten.

I. Abtheilung.

Kleidung.

I. Capitel.

Montur-Fassung.

A. Allgemeines Kleidungs-System.

I. Montur außer dem Ratensysteme.

§. 156.

Benennung und Tragzeit der Montur außer dem Ratensysteme.

Zur Montur außer dem Ratensysteme gehören:

1) der Helm mit seinen sämmtlichen Bestandtheilen;

2) der Mantel;†)

---

†) Montursystem vom Jahre 1826 (K.-M.-R. v. 30. April 1826 Nro. 4360).

Die Aufnahme der Mäntel in das Montur-Ratensystem wird bisher als nicht entsprechend bezeichnet, weil in diesem Falle dem Manne der Werth eines Monturstückes zur Schuld geschrieben werden müßte, von welchem er bei dem bestehenden Urlaubssysteme nur einen Theil abzuverdienen Gelegenheit hätte, er daher in das Mißverhältniß gesetzt würde, bei vollendeter Dienstzeit die verbleibende ganze Monturschuld zu bezahlen, dagegen aber den Mantel als Eigenthum zu behalten.

Abgesehen davon würde die Aufnahme der Mäntel in das Ratensystem jene dienstlichen Vortheile, welche sich zu folgern scheinen, nämlich den fortwährenden Besitz ganz guter Mäntel und eine deßfallsige höhere Propretät keineswegs darbieten, denn nur dem vermöglichen Soldaten, sohin dem bei weitem kleineren Theile wäre es möglich, nach vollendeter Dienstzeit die dadurch vergrößerte Monturschuld zu tilgen und auch den Mantel eigenthümlich zu überrechnen.

Von allen Uebrigen müßten die Mäntel ebenso wie jetzt zurückbehalten, folglich weiter verwendet werden und eine Abtheilung, wenn auch einmal mit

3) der Mantelsack;
4) der Mantelüberzug;
5) der Tornister;
6) die Schulterblätter und
7) die Sporen mit Futteralen.

Diese Montur außer dem Ratensysteme[1]) muß im Dienste so lange getragen und benützt werden, als sie sich noch in einem dem Zwecke entsprechenden Zustande befindet†).

---

ganz neuen Mänteln versehen, würde sich in nicht langer Zeit wieder im Besitze einer gleichen Anzahl alter getragener Mäntel befinden.

Auch eine größere als ohnehin geboten und durch pflichtmäßige Aufsicht herbeizuführende Schonung dieses Monturstückes würde sich von besagter Maßregel kaum erwarten lassen, denn nur jene Leute, welche die Aussicht hätten, den Mantel seiner Zeit eigenthümlich zu erwerben, würden hiefür ein besonderes Interesse haben und diesem stehen die Vorschriften nicht im Wege, da gestattet ist, dem Manne den Mantel als Eigenthum zu überlassen, wenn er es wünscht und die darauf haftende Tragzeit in Geld ablösen will.

Durch die Gen.-Vrdng. v. 20. Dezbr. 1842 Nro. 12,384 ist die Ursache, aus welcher in Folge allerhöchster Genehmigung v. 30. April 1826 Nro. 4,360 die Mäntel aus dem Montur-Ratensysteme genommen wurden, auch umständlich bekannt gegeben und ausgesprochen, daß solches nur in der wohlthätigen Absicht geschehen sei, um die Montur-Schuld des Mannes und dessen etwa hereinzubezahlenden Beträge durch die nicht unerheblichen Kosten dieses, eine die gewöhnliche Dienst- und Präsenzzeit überdauernden Montur-Stückes nicht auf eine unnöthige und lästige Weise zu vergrößern.

Wenn nun eine angemessene Verminderung der Monturschulden schon im Jahre 1826, wo der Mann bis zur Vollendung seiner Dienstzeit wenigstens die Urlaubsraten bezogen hat, für nöthig erachtet wurde, so erscheint dieselbe bei dem gegenwärtig bestehenden Urlaubssysteme, um so nothwendiger, weil es ihm zur Zeit noch mehr an Mitteln und Gelegenheit gebricht, eine vergrößerte Monturschuld abzudienen. (Vergl. hieher K.-M.-R. v. 31. Januar 1827 Nro. 372, §. 128 der instruct. Bestimmungen vom Jahre 1829 für die Administration bei den Regimentern; K.-M.-R. v. 5. Juni 1841 Nro. 12,708.)

[1]) K.-M.-R. v. 30. April 1826 Nro. 4,360 Beil. 1 §. 1; instruct. Bestimmungen für die Verwaltung einer Compagnie vom Jahre 1829 §. 55; Rgts.-Rchngs.-Instr. vom Jahre 1829 §. 125; K.-M.R. v. 6. Februar 1841 Nro. 1,371.

†) Die an den Monturstücken außer dem Ratensysteme nothwendigen Reparationen werden vom Aerar bestritten; Aufrechnungen an den Mann haben nicht statt.

Es ist hiebei angenommen, daß der Helm mit seinen messingenen Theilen und dem wollenen Kamme, der Tornister und die Schulterblätter 12 Jahre; der Mantel, Mantelsack, Helmkamm von Bärenpelz, Haarbusch und die Sporen 6 Jahre; die Huppe mit Futteral 3 Jahre und der Mantelüberzug 2 Jahre als geringste Zeit getragen werden sollen. Zur Tragzeit zählen die präsenten, commandirten und die Arresttage; Kranken- und Urlaubstage sind ausgeschlossen, da der Mann im Krankenhause mit besonderer Kleidung ohnehin versehen wird (Band II. S. 217) und kein Aerarial-Monturstück mit in Urlaub genommen werden soll und darf †).

Hierin liegt demnach der Anhaltspunkt zur approximativen Gebühr und Abgabe von Aerarial-Montur an die Mannschaft[2]).

Um nun die approximative Gebühr controliren zu können, wird bei Abgabe dieser Monturstücke an den Mann der Datum des Empfanges und die Bemerkung, ob die Montur neu oder getragen ist, in einem sogenannten Monturbogen vorgemerkt.

Die neuen Mäntel insbesondere werden bei der Abgabe aus dem Magazine unter dem Aufschlage des rechten Aermels mit dem Jahre und Monate der Abgabszeit markirt und diese Bezeichnung auch auf dem Monturbogen des Mannes vorgetragen. Bei der Einlieferung eines Mantels wird mittels Anheften eines Zettels nach Inhalt des Monturbogens die Anzahl der getragenen Monate rc. rc. ersichtlich gemacht, hienach bei Wiederabgabe des Mantels die abgetragene Zeit gleichfalls auf dem Monturbogen des Empfängers bemerkt und so die möglichste Controle geübt[3]).

---

[2]) K.-M.-R. v. 18. Mai 1831 Nro. 2,301; Rgts.-Instr. §. 126; K.-M.-R. v. 30. April 1826 Nro. 4,360, Beil. 1 §. 4, 5 und 6.; Comp.-Instr. §. 56, 57 und 58.

[3]) K.-M.R. v. 30. April 1826 Nro. 4360, Beil. 1 §. 11; Comp.-Instr. §. 119; Rgts.-Instr. §. 133; K.-M.-R. v. 27. Mai 1831 Nro. 2575 und 29. Juli 1832 Nro. 5,289.

†) Unteroffiziere dürfen den Helm mit Säbel in Urlaub nehmen (K.-M.-R. v. 3. August 1826 Nro. 7,348). Die Abgabe von Mänteln gegen Bezahlung an die Mannschaft kann nur dann statthaben, wenn bei der Inspicirung die Unbrauchbarkeit zum Dienst gehörig constatirt und jedenfalls so viel erlöst wird, als bei der öffentlichen Versteigerung hiefür eingehen würde (K.-M.-R. v. 5. Juni 1834 Nro. 4,983).

Aus dem Umstande, daß die Montur, so lange sie zweckentsprechend ist, benützt werden muß, folgt, daß so lange brauchbare getragene Stücke vorhanden sind, keine neuen in Benützung kommen dürfen.

Werden aber neue und getragene Monturstücke zusammen abgegeben, so erhalten die getragenen vorzugsweise:

1) zurückgehrte Deserteure und Arrestanten;
2) Leute, welche nur noch auf zwei Jahre capituliren;
3) Soldaten, welche durch Brand oder sonst schuldlos an ihrer Montur verunglückt sind;
4) neuzugegangene und unter diesen zuerst eingereihte Widerspenstige.

Die Aerarial-Monturstücke sollen übrigens an den Mann immer im brauchbaren Zustande abgegeben werden[4]) †).

Die Empfänge der Compagnien ꝛc. geschehen nach vorher geprüftem Bedarfe von den Oekonomie-Commissionen und es sind diese Monturstücke, genau bemessen nach dem effectiven Stande, den Compagnie-, Escadrons- und Batterie-Commandanten zur besonderen Nachweisung der Art übertragen, daß dieselben durch die strengste Aufsicht auf die größtmöglichste Schonung, Aufbewahrung und Erhaltung hinwirken[5]) ††).

---

[4]) K.-M.-R. v. 30. April 1826 Nro. 4360; Rgts.-Instr. §. 129 u. 130.

[5]) Comp.-Instr. §. 54; Rgts.-Instr. §. 169; K.-M.-R. v. 11. März 1848 Nro. 2,500.

†) Das Anpassen des Beschläges auf die neuen Helme wird daher für Rechnung des Aerars besorgt. Die neuen ledernen Helme werden gleich nach ihrer Anfertigung mit Wachs — im heißen Zustande — eingelassen.

Zum erstmaligen Wichsen eines Helmes mit schwarzem Wachse erhält der Mann ein Aversum von 24 kr. baar ausgehändigt. Ist dieses Aversum für einen Helm einmal verrechnet und derselbe vollständig gewichst, so hat die zur Erhaltung der Propretät daran nöthig werdende Nachhilfe der Mann auf eigene Kosten zu besorgen; das Aerar leistet eine Vergütung für Wachs selbst dann nicht, wenn ein solcher Helm in Folge längeren Dienstgebrauches durch einen neuen Vorder- oder Hinterschirm reparirt wird. (K.-M.R. v. 23. Octbr. 1830 Nro. 8,161, 30. Januar 1849 Nro. 20,900. Als Aversum für das Wichsen eines rohen Helmes sind 36 kr. genehmigt.)

††) Bei ungenügenden Gründen werden die Compagnien ꝛc. zur Vergütung der noch nicht abverdienten Tragzeit der als unbrauchbar eingelieferten Aerarial-Montur angehalten. (K.-M.-R. v. 14. April 1837 Nro. 407.)

§. 157.
Gebrauch der Montur während der Dienstzeit und beim Abgange der Mannschaft.

Die Monturstücke außer dem Ratensysteme werden dem Manne lediglich während seiner Präsenz und Dienstleistung zum Gebrauche überlassen und jedesmal wieder zurückgenommen, wenn er — auf welche Weise es auch sei — aus diesem Verhältnisse für immer oder nur vorübergehend ausscheidet z. B.:

1) Bei der Ausdienung und Beabschiedung;
2) bei Entlassung vor Ende der Capitulation;
3) bei Desertion, soweit die Montur nicht vertragen ist;
4) bei Sterbfällen;
5) bei Versetzung zu einer anderen Abtheilung;
6) bei der Pensionirung;
7) bei Erkrankung und Aufnahme in ein Krankenhaus, (wenn der Soldat nicht allenfalls außerhalb der Garnison commandirt ist, †) auf dem Marsche ꝛc. sich befindet oder im Felde steht), wo er je nach Umständen seine Gesammtmontur und Armatur mit in das Spital nimmt und dort in Verwahrung gibt, in welchem Falle die Vormerkung aller seiner Effecten auf dem Ein- und Austrittsbillete — oder deren sonstige Verzeichnung — gehörig stattzufinden hat ††).
8) Bei der Beurlaubung †††).

In den Fällen sub Ziff. 1 bis 6 einschließlich, in welchen der

---

†) Wenn ein auswärts commandirter Unteroffizier oder Soldat statt eines ausgetragenen, unbrauchbar gewordenen Monturstückes außer dem Ratensysteme einen Ersatz dafür erhalten soll, so kann dieses auf Requisition des betreffenden Regimentes ꝛc. auch bei einer andern, dem Aufenthaltsorte des Commandirten näher gelegenen Truppenabtheilung mittels Austausches erfolgen (K.-M.-R. v. 28. Januar 1846 Nro. 810).

††) Die erkrankten Unteroffiziere und Soldaten erhalten überhaupt in das Krankenhaus nur die unentbehrlichsten Kleidungsstücke mit; die übrigen werden in der Rüstkammer aufbewahrt und bei ihrer Zurückkunft beim Regimente ꝛc. wieder verabfolgt (Rgts.-Rchngs.-Instr. §. 160 Band I. S. 86, Band II. S. 217).

†††) Es wird als Mißbrauch angesehen, wenn Offiziersdiener zur bürgerlichen Kleidung den ärarialischen Mantel tragen (K.-M.-R. v. 11. Januar 1856 Nro. 198).

Mann bei einer Abtheilung förmlich in den Listen abgeschrieben wird ist seine zurückgelassene Montur außer dem Ratensysteme wieder für andere Leute zu verwenden.

In den Fällen der Erkrankung und Aufnahme in ein Krankenhaus, dann auch bei einem Untersuchungs- oder Straf-Arreste, wo der Mann für längere oder kürzere Zeit dem Dienste entzogen ist, wird die Aerarial-Montur in der Rüstkammer der Compagnie oder Escadron 2c. aufbewahrt, mit dem Namen des Mannes durch Anheften von Zetteln versehen und demselben wieder behändigt, wenn er zur Dienstleistung zurückkehrt [1]).

Was die Mäntel betrifft, so dürfen dieselben nach Verhältniß der Witterung und in der kälteren Jahreszeit auch außer Dienst getragen werden. Es dürfen den Compagnien, Escadronen und Batterien für jedes belegte Casernzimmer 1 bis 2 Mäntel, welche im Dienste nicht mehr getragen werden können, zum nächtlichen Gebrauch der Mannschaft abgegeben werden [2]) †).

Von dem Grundsatze (Ziff. 5), daß bei Versetzung eines Mannes von einer Heeres-Abtheilung zur andern die Mitgabe der Aerarial-Montur nicht gestattet ist ††), besteht die Ausnahme, daß jeder zu einer Garnisons-Compagnie versetzt werdende Feldwebel seinen Helm

---

[1]) K.-M.-R. v. 30. April 1826 Nro. 4360 Beil. 1 §. 8; Comp.-Instr. §. 58; Rgts.-Instr. §. 127, §. 143—150, 157 und 161.

[2]) Rgts.-Instr. §. 131; K.-M.-R. v. 14. Oktbr. 1831 Nro. 8946.

†) Jener Mannschaft, die nach schwerer Krankheit in Reconvalescenz getreten von dem ordinirenden Arzte zum Behufe der völligen Wiedergenesung zur Beurlaubung auf längere Dauer und zur Mitgabe des Mantels als Schutzmittel gegen Kälte und Nässe begutachtet wird, darf Letzterer zu fraglichem Zwecke überlassen werden; jedoch hat die Rücklieferung auf Kosten des betreffenden Mannes zu geschehen, welchem, wenn die Zusendung unfrankirt erfolgt, der Portobetrag auf dem Monturbogen zur Schuld zu schreiben ist. Vor der Mitgabe in Urlaub sowohl, als auch nach stattgefundener Rücklieferung geschieht die Abschätzung und wird der Geldbetrag der Werths-Differenz dem Manne zur Schuld geschrieben (K.-M.-R. v. 25. Januar 1859 Nro. 308).

††) Werden aus dienstlichen oder anderen Rücksichten von diesem Grundsatze Ausnahmen gemacht, so ist Sorge zu tragen, daß die betreffenden Monturstücke außer dem Ratensysteme bei den einschlägigen Abtheilungen gehörig in Abschreibung und Zuführung kommen, damit nicht auf die eine oder andere Art dem Aerar durch den Verlust irgend eines Stückes eine Beschädigung zugeht.

sammt Bärenkamm dahin mitzunehmen hat; Oberfeuerwerker, 1. Wachtmeister und andere zur Tragung des Bärenkammes bei den Garnisons-Compagnien berechtigte Individuen, welche bei ihren Abtheilungen Helme mit messingenen Spangen trugen, die bei einer Garnisons-Compagnie nicht mehr anwendbar sind, lassen im einschlägigen Versetzungsfalle den Helm beim Regimente ꝛc. zurück und nehmen nur den Bärenkamm mit zur Garnisons-Compagnie[3]).

Dem beabschiedet werdenden Manne darf auf Verlangen gegen Baarzahlung des Schätzungswerthes der Mantel überlassen werden; doch ist diese Bewilligung nur auf solche Mäntel auszudehnen, welche wenigstens schon sechs Jahre getragen sind, beziehungsweise nur auf Mäntel II. Classe †).

Bei Mitnahme dieses Monturstückes hat dessen pflichtmäßige Abschätzung durch die Oekonomie-Commission dahin einzutreten, daß der wirkliche Geldwerth des Mantels rücksichtlich der Anschaffungs-Kosten und seiner noch ferneren Benützung — abgesehen von der angenommenen Tragzeit von wenigstens sechs Jahren — genau ermittelt werde und darf der Mantel nur dann dem Manne überlassen werden, wenn das Aerar durch den Schätzungspreis eine hinlängliche Entschädigung erhält.

Die auf solche Weise der Mannschaft überlassenen Mäntel werden auf der inneren Rückenseite mit dem Zeichen V (verkauft) mar-

---

[3]) K.-M.-R. v. 27. Novbr. 1832 Nro. 10,485.

†) Durch K.-M.-R. v. 25. Octbr. 1859 Nro. 15,915 wurde zur Schonung und Erhaltung der für den Felddienst tauglichen Mäntel, ebenso der Tornister ꝛc. ꝛc. angeordnet, daß die als unbrauchbar ausgemusterten Mäntel durch Reparation für den Garnisonsdienst noch hergerichtet und benützt werden sollen und daß die Nachweisung der Mäntel in II Classen — felddiensttauglich und für den Garnisonsdienst tauglich — statt zu finden habe. Die Ueberlassung von Mänteln um den Schätzungspreis an ausdienende Mannschaft ist bis auf weiters sofort nur auf Mäntel II. Classe beschränkt. (K.-M.-R. v. 23. Januar 1861 Nro. 1012). Die zu Classe II. transferirten Mäntel werden mit dem Ausmusterungszeichen A versehen, die für den Verkauf bestimmten mit A A. Der Sollstand für die Classe I. muß jedenfalls unverändert bleiben und der durch die Fortbenützung der Mäntel II. Classe im Garnisonsdienste sich gegen den Ausrüstungsbedarf der Compagnien ꝛc. ergebende Vorrath an Mänteln I. Classe in den Magazinen der Oekonomie-Commissionen aufbewahrt werden, damit deren Abgabe an die Compagnien gegen Zurücknahme der Mäntel II. Classe im eintretenden Bedarfsfalle ohne Weiters erfolgen kann.

kirt, um möglichen Verwechslungen resp. Zurückbringen in das Regiment ꝛc. vorzubeugen [4]) †).

Wird einem Manne bei seiner Versetzung in das Invalidenhaus, oder zur Veteranenanstalt, deren Exigenzen aus dem

---

[4]) K.-M.-R. v. 30. April 1826 Nro. 4360, Beil. 1 §. 12, 31. Januar 1827 Nro. 372; Comp.-Instr. §. 59; Rgts.-Rchngs.-Instr. §. 128; K.-M.-R. v. 27. Mai 1831 Nro. 2575, 29. Juli 1832 Nro. 5289, 19. Januar 1835 Nro. 12,106, 20. Decbr. 1842 Nro. 12,384, 22. März 1848 Nro. 2715.

†) Die Bezeichnung der Mäntel rücksichtlich einiger Controle der Tragzeit geschieht auf folgende Weise:

1) Die Mäntel werden unter dem Aermelaufschlag auf dem rechten Aerme selbst bezeichnet.
2) Das Zeichnen besorgt der Regiments-Actuar oder ein Rechnungs-Practikant in Gegenwart eines Oekonomie-Commissions-Mitgliedes, dann der Regiments-Schneider unentgeltlich.
3) Die neuen Mäntel werden erst dann bezeichnet, wenn sie zum Gebrauche an die Compagnien abgegeben werden.
4) Bereits bezeichnete und durch irgend einen Vorfall an die Oekonomie-Commission wieder abgeliefert werdende Mäntel werden bei ihrer Wiederabgabe an die Compagnien nicht mehr bezeichnet.
5) Die Oekonomie-Commissionen haben stets darauf zu sehen, daß nur ganz gutes Scheidewasser zum Bezeichnen genommen werde, wodurch die Bezeichnung die nöthige Haltbarkeit erlangt. (Wegen Bezeichnung jener getragenen Mäntel, welche in die Compagnie-Verschläge eingeliefert werden, vide §. 156.)

Vorschrift zur Bezeichnung der Mäntel.

Jahr und Monat, in welchem der Mantel zum Gebrauche an die Compagnie abgegeben wird, ist an der vorgeschriebenen Stelle mit 1 bis $1\frac{1}{2}$ Zoll hohen Zahlen folgend ersichtlich zu machen, z. B.:

($^{31}/_{5}$) heißt anno 1831 im 5ten Monat Mai.

Zu diesem Behufe nimmt man gewöhnliches Scheidewasser (Salpetersäure) entweder concentrirt oder mit Wasser verdünnt, zeichnet mittels eines kleinen Oel- (Fisch-) Pinsels oder mit einem unbeschnittenen Federkiele die Zahlen ziemlich naß im kalten Zustande auf die treffende Stelle und drückt dann sogleich ein bereit gehaltenes ziemlich heißes Bügeleisen, ohne etwas dazwischen zu legen, darauf.

Das Bügeleisen darf keinen größeren Hitzgrad haben, als den, wie es die Schneider zum Ausbügeln der Kleider gebrauchen, womit 60 bis 70 Zeichen eingebrannt werden können. Es ist übrigens sorgfältig darauf zu sehen, daß die Mäntel durch von keiner Seite mangelhafte Manipulation beschädiget werden. (K.-M.-R. v. 27. Mai 1831 Nro. 2,575, 29. Juli 1832 Nro. 5,289.)

Invaliden-Fonde geschöpft werden (Band I. S. 91) der Mantel vom Regimente mitgegeben, so wird solcher im Benehmen mit dem einschlägigen Regimente ꝛc. gehörig gewerthet und der Betrag hiefür an dieses vergütet werden [5]).

Von Deserteuren, Vermißten oder Gestorbenen wird die rückgelassene Aerarial-Montur durch die betreffenden Compagnien oder Escadronen ꝛc. ꝛc. sogleich in Verwahrung genommen, die von Deserteuren vertragenen Röcke aber auf deren Monturbogen vorgemerkt [6]).

Werden der Gendarmerie zum innern Sicherheitsdienst vorübergehend Linien-Soldaten zugetheilt, so hat dieselbe aus ihrer Exigenz und auf die ganze Dauer dieser Zutheilung für Abnützung der Montur außer dem Ratensysteme eine Vergütung von täglich 1 kr. per Mann dem betreffenden Regimente oder Bataillone zu leisten [7]). (Band II. S. 48 Ziff. 4) †).

---

[5]) K.-M.-R. v. 16. März 1841 Nro. 1659.

[6]) Comp.-Instr. §§. 38 und 127; Rgts.-Instr. §. 158 und 161.

[7]) K.-M.-R. v. 25. August 1850 Nro. 10,507, 11. Februar 1858 Nro. 923.

†) Die Ausmusterung der unbrauchbaren Gegenstände steht dem inspicirenden Commissär der Militär-Rechnungs-Kammer bei denjenigen Heeres-Abtheilungen und Branchen zu, welche den General-Commandos und dem Artillerie-Corps-Commando nicht untergeordnet sind und wird dieselbe der Genehmigung des Kriegs-Ministeriums vorbehalten.

Den eben gedachten Commandostellen bleibt es jedoch unbenommen, die Ausmusterung der unbrauchbaren Gegenstände bei den ihnen untergebenen Abtheilungen auch durch den Commissär der Militär-Rechnungs-Kammer bethätigen zu lassen, in welchem Falle die General- ꝛc. Commandos die deßfallsige Requisition an die Letzteren zu stellen haben und denselben nach dem Vollzuge die Ausmusterungs-Verzeichnisse zur weitern Verfügung mitzutheilen sind (K.-M.-R. vom 2. Juli 1856 Nro. 6520, Vrdgsbl. Nro. 15).

Die Nachsicht der unbrauchbaren Gegenstände bei den den General- und Corps-Commandos untergebenen Abtheilungen obliegt dem Inspicirungs-Commissär und sollen, wenn der General-Commandant die Inspicirung selbst vornimmt, die Bestimmungen wegen Verwerthung, anderweitige Verwendung ꝛc. der ausgemusterten Gegenstände dem hierüber aufzustellenden Verzeichnisse sogleich beigesetzt und die geeigneten Verfügungen getroffen werden (§. 173 der instruct. Bestimmungen für die Divisionen vom 31. Januar 1829 Nro. 865).

Die in der Verordnung v. 11. Juni 1824 Nro. 11,398 vorgeschriebenen Verzeichnisse der den General- und Corps-Commandos unterstellten Heeres-Abtheilungen über jene Montur-, Armatur-, Lederwerks- und sonstigen

§. 158.
Sollstände an Monturstücken außer dem Ratensysteme.

Jedes Regiment, Jägerbataillon, oder jede selbstständige Compagnie soll nebst der nöthigen Reserve eine auf den vorgeschriebenen

---

Rüstungsstücke, welche als Ersatz für die ausgemusterten unbrauchbaren oder sonst auf die Sollstände abgängig gewordenen Gegenstände, dann als Reparationstheile aus dem Armee-Montur-Depot, den Zeughäusern und der Gewehr-Fabrik abzugeben oder dahin einzuliefern sind, sollen von den General- und Corps-Commandos nach stattgefundener Vergleichung mit den in eigener Competenz genehmigten Ausmusterungs-Verzeichnissen zusammengestellt, dann unmittelbar den genannten technischen Anstalten, beziehungsweise dem Artillerie-Corps-Commando mitgetheilt und hienach die Ausgaben und resp. Einlieferungen ungesäumt in Vollzug gesetzt werden. Die Ausmusterungs- und Abgabs-Verzeichnisse dürfen nur solche Gegenstände enthalten, welche im laufenden Dienst unbrauchbar oder zu Verlust gegangen sind, da die Ausmusterung von Mustern, Modellen, Alterhümern, der ministeriellen Genehmigung vorbehalten bleiben. Die unmittelbar berichtenden Stellen und Behörden legen die genannten Verzeichnisse unmittelbar mit Bericht dem Kriegs-Ministerium vor (K.-M.-R. v. 19. Octbr. 1860 Nro. 11,186 und 1. Februar 1861 Nro. 12,288).

Die Versteigerung der unbrauchbaren Montur geschieht in Gegenwart sämmtlicher Mitglieder der Oeconomie-Commission (Rgts.-Rchngs.-Instr. vom Jahre 1829 §. 142). Vor der Versteigerung soll an den unbrauchbaren Mänteln am rechten untern Rand das Eck derselben auf eine Länge von 5 Zoll an beiden Kanten abgeschnitten werden (K.-M.R. vom 24. Novbr. 1830 Nr. 9,090).

Die unbrauchbaren und unbrauchbar werdenden Aerarial-Gegenstände der in Landau und Germersheim dislocirten Abtheilungen werden nach vorheriger Ausmusterung dieser Gegenstände durch die einschlägigen General- und Corps-Commandos von den dortigen Garnisons-Montur-Commissionen unter Zustellung der Ausmusterungs-Verzeichnisse versteigert und die Erlöse hiefür von diesen Montur-Commissionen vereinnahmt (K.-M.-R. v. 15. Februar 1859 Nro. 10,687).

Die Instruction über Ausmusterung der unbrauchbaren Gegenstände wird im Anhange besonders behandelt. Gemäß dieser obliegt nun den Administrations-Commissären (jetzt Kriegs- und Oberkriegs-Commissären), die unbrauchbaren Gegenstände zu mustern und ihren Befund in den deßfallsigen Verzeichnissen unterschriftlich zu bestätigen, welchen Bestätigungen die General-Commandanten durch ihre Unterschrift die Beglaubigung zu geben haben. Diese Vorschriften wurden auch im §. 61 der Instruction für die inspicirenden Commissäre der Militär-Rechnungs-Kammer v. 2. Juli 1856 Nro. 6,520 festgehalten. Daß in den Jahren 1849 bis 1852 die Ausmusterung den Oeco-

Kriegsformationsstand an Mannschaft vom Feldwebel abwärts und einschließlich der im Löhnungsbezuge stehenden Individuen des Unterstabes gegründete Anzahl von Monturstücken oder von den hiezu erforderlichen Materialien in Besitz haben.

Unbrauchbar gewordene, oder ohne Verschulden irgend eines Individuums zu Grunde gegangene Aerarial-Monturstücke †) werden den Heeres-Abtheilungen, wenn nicht dringende Fälle es anders erheischen, jährlich einmal ersetzt und dadurch die angegriffenen Reserven wieder ergänzt.

Den nachfolgenden Sollständen an Montur außer dem Raten-Systeme ist die gegenwärtige Kriegsformationsstärke an Mannschaft zu Grunde gelegt, die Reserve nach Verhältniß der Standesmehrung erhöht und das Soll der für Reserve-Bataillone und Reserve-Divisionen nöthigen Gegenstände beigenommen [1]).

Die Aufstellung neuer solcher Sollstands-Berechnungen darf nur dann geschehen, wenn durch eingetretene veränderte Verhältnisse eine Abänderung geboten ist, oder die bezeichneten Sollstände sich als unzureichend bewiesen haben, worüber gehörig zu motivirende Anträge zu stellen sind [2]).

Die formationsmäßigen Sollstände stellen sich zur Zeit nun dar, wie folgt ††):

---

nomie-Comissionen und Commandanten der Abtheilungen übertragen wurde, geschah ausnahmsweise.

[1]) K.-M.-R. v. 25. Okt. 1859 Nro. 15,902, 10. Mai 1859 Nro. 5677, 19. April 1854 Nro. 3695.

[2]) K.-M.-R. v. 19. Okt. 1860 Nro. 11,186.

†) Für die Abschreibung der bei den gewöhnlichen Diensten und Uebungen in Garnison zu Verlust gehenden Montur-, Armatur-, Rüstungs- und Munitions-Gegenstände tritt der §. 176 der administrativen Vorschriften für die Regimenter ꝛc.:

„Zu Verlust gegangene Armatur- und Rüstungs-Gegenstände, in so ferne von einer Ersatzleistung Umgang genommen werden muß, sind in der Rechnung abzuschreiben und mit der geeigneten Bestätigung des Regiments-Commandos ꝛc. zu belegen“,

in Kraft (K.-M.-R. v. 29. Novbr. 1860 Nro. 13,495).

††) Ueber den Sollstand der Heeres-Abtheilungen an Montur außer dem Raten-Systeme, an Armatur und Lederwerk, Munition ꝛc. fehlen theils bestimmte Verordnungen, theils sind die hiefür gegebenen Bestimmungen wegen vielfachen Veränderungen in der Formation nicht anwendbar.

1) Infanterie-Regimenter†).

3790 Helme;
60 von Bärenpelz } Helmkämme;
4920 wollene } Helmkämme;
4980 Helmkamm-Riemchen;
4980 „ Schnallen;
4980 „ Schlaufen;
830 Huppen;
830 „ -Futterale;
3790 strahlenförmige Schilde;
630 Löwenköpfe mit } Huppenrohr;
6950 „ ohne } Huppenrohr;
630 Huppenhülsen;
630 Vorstecker;
630 Riemchen hiezu;
630 Drahtstiften;
3790 Paar Sturmbänder;
3790 Kokarden;
630 lange } Kokarden-Knöpfchen;
3160 kurze } Kokarden-Knöpfchen;
30 Paar messingene (oder zinnerne) Schulterblätter;
3790 Dienst-Mäntel (I. Classe);
3790 Mantel-Ueberzüge;
3750 gewöhnliche } Tornister.
50 Tambours- } Tornister.

2) Jäger-Bataillone ††).

890 Jägerhelme;
12 Helmkämme von Bärenpelz;
1210 „ von Wolle;
1230 Helmkamm-Riemchen mit Schnallen und Schlaufen;
1230 grüne Huppen;
1230 Huppen-Futterale;
900 Kokarden;

---

†) Formation vide Vrdgsbl. 1856 Nro. 21; älterer Sollstand Vrdgsbl. 1857 Nro. 6 S. 62.

††) Formation vide Vrdgsbl. 1856 Nro. 21; älterer Sollstand Vrdgsbl. 1857 Nro. 6 S. 63.

900 Knöpfchen hiezu;
900 eiserne Stifte zu Kokarden;
890 Paar Sturmbänder;
890 Namenszüge;
890 Löwenköpfe mit Huppenrohr;
890 Löwenköpfe (allein);
900 eiserne Vorstecker;
900 Befestigungs-Riemchen zum Vorstecker;
890 Hülsen zu Huppen;
890 Mäntel;
890 Mantel-Ueberzüge;
890 Tornister;
890 Patronensäckchen.

3) Cuirassier-Regimenter †).

1160 Helme (mit Kokarden und Knöpfchen);
1240 roßhaarene Helmschweife;
1240 Paar Schulterblätter;
3120 Paar Sporen;
1240 Paar Sporen-Futterale;
1240 Mäntel;
1240 Mantelsäcke.

4) Chevaulegers-Regimenter ††).

1240 Lederhelme (sammt Garnitur);
200 Helmkämme von Bärenpelz;
1360 " von Wolle;
1560 Haarbüsche;
1240 Paar Schulterblätter;
3120 Paar Sporen;
1240 Paar Sporen-Futterale;
1240 Mäntel;
1240 Mantelsäcke.

---

†) l. c.; älterer Sollstand Vrdgsbl. 1857 S. 64.

††) Formation vide Vrdgsbl. 1856 Nro. 21; älterer Sollstand Vrdgsbl. 1857 S. 65. Die angeführten Sollstände sind den geprüften Material-Rechnungen der betreffenden Abtheilungen pro 18 $^{59}/_{60}$ entnommen.

5) Artillerie-Regimenter.

a) Nro. 1 und 2 †).

3980 Lederhelme;
190 von Bärenpelz } Helmkämme;
4940 wollene }
5170 Huppen;
5170 Huppen-Futterale;
3980 Paar Sturmbänder;
3980 Schilde;
3980 Löwenköpfe mit } Rohr;
3980 " ohne }
5153 Hülsen;
3980 eiserne Vorstecker;
3980 Riemchen dazu;
3980 Kokarden;
3980 Kokardenknöpfchen;
3980 rechte } vordere und hintere Spangen;
3980 linke }
3980 Schirmeinfassungen;
3980 Paar Schulterbätter;
1620 Artillerie-Mäntel;
740 Artillerie-Reitermäntel;
1650 Fuhrwesens-Reitermäntel;
1540 Tornister;
398 Unteroffiziers- } Mantelsäcke;
2040 Gemeinen- }
6760 Paar Sporen;
2439 Sporen-Futterale;
1550 Mantel-Ueberzüge.

b) Nro. 4.

2350 Lederhelme (sammt Garnitur);
70 Helmkämme von Bärenpelz;
2600 " von Wolle;
2690 Huppen;
2690 Huppen-Futterale;

---

†) Die Formation der Artillerie-Regimenter vide Vrdgsbl. 1859 Nro. 9

2350 Paar Schulterblätter;
1380 Paar Sporen;
690 Paar Sporen-Futterale;
2450 Mäntel (1800 gewöhnliche, 650 Reitermäntel);
1800 Mantelüberzüge;
650 Mantelsäcke.

c) 3tes reitendes Artillerie-Regiment.

960 Lederhelme (sammt Garnitur);
150 Helmkämme von Bärenpelz;
1230 " von Wolle;
1390 rothe Roßhaarbüsche;
960 Paar Schulterblätter;
960 Mäntel;
960 Mantelsäcke;
2670 Paar Sporen;
1390 Paar Sporen-Futterale.

6) Ouvriers-Compagnie †).

300 Lederhelme (sammt Garnitur);
2 Helmkämme von Bärenpelz;
298 " von Wolle;
300 Huppen;
300 Huppen-Futterale;
300 Paar Schulterblätter;
300 Mäntel;
300 Mantelüberzüge;
300 Tornister.

7) Genie-Regiment ††).

1515 Lederhelme;
76 Helmkämme von Bärenpelz;
1809 " von Wolle;

---

†) Formation vide Vrdgsbl. 1856 Nro. 21; K.-M.-R. v. 20. Februar 1857 Nro. 11,600 (Vrdgsbl. 1857 S. 66).

††) Früher festgesetzter Sollstand: K.-M.-R. v. 3. Decbr. 1858 Nro. 2761; (Vrdgsbl. S. 106); die Formation des Genie-Regimentes vide Vrdgsbl. 1858 Nro. 5.

1859 rothe Huppen;
1859 Huppen-Futterale;
1515 Schilder;
1515 Löwenköpfe ohne } Buschrohr;
1515 " mit } Buschrohr;
1515 Paar Sturmbänder;
1515 rechte } vordere und hintere Spangen;
1515 linke } vordere und hintere Spangen;
1515 Schirmeinfassungen;
1515 Kokarden;
1515 Kokardenknöpfe;
1859 Huppenrohrhülsen;
1515 Paar Schulterblätter;
181 Paar Sporen;
92 Paar Sporen-Futterale;
1466 Infanterie-Mäntel;
72 Reitermäntel;
1466 Mantelüberzüge;
1466 Tornister;
72 Mantelsäcke.

8) Sanitäts-Compagnien †).

206 Lederhelme;
2 Helmkämme von Bärenpelz;
204 " Wolle;
206 Huppen;
206 Huppen-Futterale;
206 Namenszüge;
206 Löwenköpfe mit Buschrohr;
206 Löwenköpfe ohne Buschrohr;
206 Paar Sturmbänder;
206 Kokarden;
206 Kokardenknöpfchen;
206 Hülsen an den Huppen;
206 eiserne Vorstecker;

†) Formation vide K.-M.-R. v. 18. Septbr. 1851 Nro. 11,259; K.-M.-R. v. 19. April 1854 Nro. 3695.

206 Riemchen hiezu;
206 Drahtstiften;
5 Paar Sporen;
3 Paar Sporen-Futterale;
204 Mäntel;
2 Reitermäntel;
204 Mantelüberzüge;
204 Tornister;
3 Mantelsäcke.

II. Montur im Ratensysteme.

§. 159.
Einkleidung beim Zugange der Mannschaft.

Jeder in das Heer neu eintretende Soldat erhält die für seine Waffengattung bestimmten Kleidungsstücke und zwar die größeren einfach, die kleineren wie z. B. Hemden, Unterhosen, Schuhe ꝛc. doppelt an der Zahl.

Ist der Mann schon beim Zugange im Besitze von Kleidungsstücken, welche er auch während der militärischen Dienstleistung benützen kann, wohin namentlich Hemden, Unterhosen, Hosenträger, Bundschuhe oder Halbstiefel, Sack- und Handtücher ꝛc. gehören, oder will er die An- und Nachschaffung derselben aus eigenen Mitteln bestreiten, so soll durch Empfang von derlei Monturstücken die Monturschuld nicht unnöthiger Weise vergrößert werden.

Es ist vielmehr die Mannschaft gleich beim Zugange darauf aufmerksam zu machen, daß sie durch Beischaffung der genannten Monturstücke aus eigenen Mitteln den wesentlichen Vortheil gewinne, durch die ihr ungeschmälert verbleibende Monturrate die Kosten der wirklich empfangenen Monturstücke früher zu decken und sich dadurch ein Guthaben zuzuwenden [1]).

Der Bedarf an Montur sowohl für die neu zugehenden, als für die schon dienenden Leute wird entweder durch den Compagnie- ꝛc. Commandanten selbst, oder im Falle er gerade verhindert sein sollte, durch einen Offizier und durch den Sergenten aufgenommen.

Diese Montur-Empfänge geschehen gewöhnlich alle Monate

---

[1]) Rgts.-Instr. §. 136; K.-M.-R. v. 5. Juni 1841 Nro. 12,708 Ziff. 10, 24. April 1857 Nro. 564.

einmal, in besonderen Fällen aber z. B. bei Recruten-Zugängen ꝛc. auch öfter bei der Oekonomie-Commission des Regimentes *) †).

Das bayerische Bekleidungs- und das darüber mit dem Manne bestehende Abrechnungs-System beruht demgemäß auf dem Grundsatze, jeden Mann bei seinem Zugange im Heere und während seiner Dienstzeit mit neuer Montur zu versehen, weshalb in der Regel auch nicht die Monturstücke, welche der eine Mann schon getragen hat, für den anderen verwendet werden.

Aus diesen Gründen und der Schonung wegen wird der Mann in das Interesse gezogen.

Seit dem Jahre **1803** bestehen die Vorschriften zu einer Montur-Berechnung und Abrechnung mit dem Manne nicht strenge nach der Tragzeit, sondern nach einem Geldanschlage, beziehungsweise nach dem wirklichen Bedarfe, wonach auch der Grundsatz durchgeführt ist, daß der eine Mann nicht die Monturstücke eines anderen zu übernehmen und zu tragen hat, und woraus fortwährend das Resultat seiner Montur-Abrechnung nach dem Geldbetrage ersehen werden kann. Es kann sich hiernach mit den Fassungen der Monturstücke, für die übrigens immerhin eine gewisse Dauerzeit als Norm zu Grunde gelegt ist, genauest gerichtet werden; es tritt aber dabei auch der Vortheil ein, daß — da die Rechnung über die gesammte Montur in dieser Geldberechnung zusammenfließt — der Mann ein oder das andere Stück vor dem Ende der normirten Dauerzeit fassen kann, wenn es ihm möglich war, die übrigen Stücke mehr schonen und darauf gutmachen zu können, was beim sogenannten Tragzeit-Systeme, bei welchem eigentlich jedes Monturstück nur nach seiner Dauer- und Tragzeit abgegeben werden könnte, nicht so leicht der Fall ist ††).

---

*) Comp.-Instr. §. 33, 34 u. 36; K.-M.-R. v. 28. Januar 1846 Nro. 810.

†) Die Vorschrift hinsichtlich des Empfanges von Monturstücken für auswärts commandirte Unteroffiziere und Soldaten bei einer andern Truppen-Abtheilung (S. 9) findet auch auf die Montur im Ratensysteme gleiche Anwendung.

††) Wenn sich die geringste Veränderung an einem bestimmt vorgeschriebenen Kleidungsstücke, überhaupt wenn sich eine in Kleidung und Equipirung von den vorgeschriebenen Mustern bei einem Regiment oder Bataillon zeigt, so soll die auf die Vorschrift zurückzuführende Umänderung auf eigene Kosten des Regiments- oder Bataillons-Commandanten ohne den mindesten Regreß an die Compagnie- oder Escadrons-Commandanten

Welche Monturstücke für den Soldaten jeder Waffengattung vorgeschrieben sind und in welcher Zahl sie demselben während der sechsjährigen präsenten Dienstzeit, begründet auf eine gewisse Dauerzeit jedes Stückes, gebühren, gibt die Uebersicht im §. 160 zu erkennen.

Außer den beim Zugange rc. zu empfangenden Kleidungsstücken im Ratensysteme werden auch noch nachfolgende Gegenstände an die Mannschaft abgegeben:

1) Säbelgehänge mit Quasten von silbernen Fransen für Feldwebel und diesen gleichgeachteten Unteroffiziere;
2) Säbelgehänge mit wollenen Quasten für die übrigen Unteroffiziere [3]);
3) Leibbinden, wo solche aus Sanitäts-Rücksichten erforderlich sind [4]);
4) weißlederne Handschuhe für die Unteroffiziere der Infanterie, der Garnisons-Compagnien, der nicht berittenen Unteroffiziere der Sanitäts-Compagnien, der Unteroffiziere der Fuhrwesens-Escadronen und der Ouvriers-Compagnie;
5) Monturbogen-Futteral [5]);
6) die zur Aufrechthaltung der Propretät erforderlichen, nach den Normalpreisen der betreffenden Tuchsorten zu berechnenden Krägen, Aufschläge und Achselwulsten, dann das erforderliche Tuch für Reparation der lederbesetzten Reithosen [6]) †);
7) Da wo neben den Bundschuhen noch Halbstiefel normirt sind, dürfen zur längeren Erhaltung der letzteren Vorschuhe angekauft und auf Verlangen an die Mannschaft abgegeben werden [7]).

---

und noch weniger an die Mannschaft, von jedem vorgesetzten General-Commando auf der Stelle verfügt, hierauf aber noch insbesondere die Untersuchung und strenge Ahndung des Ungehorsams in Befolgung allerhöchster Vorschriften gegen den betreffenden Commandanten ohne alle Nachsicht eingeleitet werden. (K.-M.-R. v. 29. August 1818 Nro. 10,547, 7. Novbr. 1859 Nro. 17,900.)

[3]) K.-M.-R. v. 22. Juli 1829 Nro. 5972, 28. Februar 1836 Nro. 1149.

[4]) K.-M.-R. v. 4. Novbr. 1831 Nro. 10,011.

[5]) K.-M.-R. v. 7. Novbr. 1826 Nro. 10,165; Comp.-Instr. §. 117.

[6]) K.-M.-R. v. 12. Juni 1848 Nro. 10,007.

[7]) R. v. 31. März 1808; K.-M.-R. v. 24. Octbr. 1827 Nro. 5757, 26. Nov. 1827 Nro. 10,850.

†) Es ist dem Manne unbenommen, diese Montirungs-Gegenstände auch gegen baare Bezahlung aus dem Magazine zu empfangen.

§. 160.

Gebühr an Monturstücken in 6 Jahren und Betrag der Schuldschreibung per Stück †).

1) Infanterie-Regimenter [1]).

3	Waffenröcke	6 fl.	33 kr.	4 hl.
1	Schirmmütze	1 „	— „	— „
1	Hosenträger	— „	15 „	— „
1	Paar gewirkte Handschuhe	— „	24 „	— „
2	Halsbinden	— „	10 „	— „
3	tuchene Hosen	3 „	27 „	— „
1	leinene Hose	1 „	24 „	— „
12	Unterhosen	— „	42 „	— „
11	Hemden ††)	1 „	14 „	— „
6	Handtücher	— „	16 „	6 „
6	Sacktücher	— „	20 „	— „
9	Paar Bundschuhe	3 „	— „	— „
15	Paar Sohlen mit Fleck einschlüßig Aufnäher-Lohn	— „	36 „	— „

2) Jäger-Bataillone.

3	Waffenröcke	6 fl.	33 kr.	4 hl.
1	Schirmmütze	1 „	— „	— „
1	Hosenträger	— „	15 „	— „
1	Paar gewirkte Handschuhe	— „	24 „	— „
2	Halsbinden	— „	10 „	— „
3	tuchene Hosen	3 „	27 „	— „
1	leinene Hose	1 „	24 „	— „

---

[1]) K.-M.-R. v. 18. Januar 1857 Nro. 12,400.

†) Bei der Schuldschreibung gilt im Allgemeinen der Grundsatz, daß derjenige Preis zur Schuld gesetzt wird, aus welchem die dem Manne gutzuschreibenden täglichen Raten berechnet sind (K.-M.-R. vom 6. Decbr. 1851 Nro. 14,568).

Die Schuldschreibung für die an die Mannschaft zur Abgabe kommenden Vorschuß-Materialien hat jedoch z. B. nach dem vollen Ankaufspreise incl. Aufnäherlohn zu geschehen (K.-M.-R. v. 14. Mai 1858 Nro. 11,423).

††) Der Monturgebührs-Berechnung der Infanterie-Regimenter, Jäger-Bataillone und Garnisons-Compagnien sind 11 Hemden seit 5. Juni 1841, allen anderen Abtheilungen 12 Hemden in 6 Jahren zu Grunde gelegt.

12	Unterhosen	— fl.	42 kr.	— hl.
11	Hemden	1 „	14 „	— „
6	Sacktücher	— „	20 „	— „
6	Handtücher	— „	16 „	6 „
9	Paar Bundschuhe	3 „	— „	— „
15	Paar Sohlen mit Fleck	— „	36 „	— „

3) Cuirassier-Regimenter [2]).

2	Waffenröcke	6 fl.	56 kr.	— hl.
2	Spenser	3 „	58 „	— „
2	Schirmmützen	1 „	— „	— „
1	Hosenträger	— „	15 „	— „
2	Paar Handschuhe	1 „	24 „	— „
3	Halsbinden	— „	10 „	— „
2	tuchene Hosen	4 „	17 „	— „
3	Reithosen †)	9 „	40 „	— „
12	Unterhosen	— „	42 „	— „
12	Hemden	1 „	14 „	— „
6	Handtücher [3])	— „	16 „	6 „
6	Sacktücher	— „	20 „	— „
5	Paar Halbstiefel	3 „	55 „	— „
3	Paar Bundschuhe	3 „	— „	— „
12	Paar Sohlen ohne Fleck ††) einschlüßig Aufnäher-Lohn	— „	30 „	— „

4) Chevaulegers-Regimenter [4]).

2	Waffenröcke	8 fl.	27 kr.	— hl.
2	Spenser	4 „	55 „	— „
3	Tuchhosen	4 „	22 „	— „
2	Reithosen [5]) †††)	10 „	4 „	3 „

---

[2]) K.-M.-R. v. 13. Juli 1848 Nro. 11,407.

[3]) K.-M.-R. v. 18. Januar 1857 Nro. 12,400.

[4]) K.-M.-R. v. 30. April 1826 Nro. 4360, 20. März 1854 Nro. 2557.

[5]) K.-M.-R. v. 8. Mai 1859 Nro. 3688.

†) 3 Reithosen-Besetze à 1 fl. 6 kr.

††) Vorschuhe mit 40 kr. Macherlohn (2 fl. 20 kr.) nach dem Ankaufspreise (K.-M.-R. v. 14. Mai 1858 Nro. 11,423).

†††) 2 Reithosen-Besetze à 1 fl. 11 kr. (K.-M.-R. v. 8. Mai 1859 Nro. 3688).

2	Schirmmützen	1 fl.	1 kr.	— hl.
2	Paar Handschuhe	1 „	24 „	— „
12	Hemden	1 „	14 „	— „
12	Unterhosen	— „	42 „	— „
3	Halsbinden	— „	10 „	— „
2	Hosenträger	— „	15 „	— „
6	Paar Halbstiefel	3 „	55 „	— „
2	Paar Bundschuhe mit Eisen †)	3 „	— „	— „
12	Paar Sohlen ohne Fleck	— „	30 „	— „
6	Handtücher	— „	16 „	6 „
6	Sacktücher [6])	— „	20 „	— „

5) Artillerie-Regimenter Nro. 1, 2 und 4 [7]).

a) Unteroffiziere und Trompeter.

2	Waffenröcke	7 fl.	27 kr.	— hl.
2	Spenser	5 „	3 „	— „
2	Schirmmützen	1 „	1 „	— „
1	Hosenträger	— „	15 „	— „
2	Paar weißlederne Handschuhe	1 „	24 „	— „
3	Halsbinden	— „	10 „	— „
2	Tuchhosen [8])	4 „	17 „	— „
3	Reithosen ††)	10 „	14 „	— „
6	Gradlhosen	1 „	53 „	— „
12	Unterhosen	— „	42 „	— „
12	Hemden	1 „	14 „	— „
6	Handtücher [9])	— „	16 „	6 „
6	Sacktücher	— „	20 „	— „
3	Paar Bundschuhe mit Eisen	3 „	— „	— „

[6]) K.-M.-R. v. 18. Januar 1857 Nro. 12,400.

[7]) K.-M.-R. v. 1. August 1848 Nro. 11,989.

[8]) K.-M.-R. v. 2. Juli 1855 Nro. 6759.

[9]) K.-M.-R. v. 18. Januar 1857 Nro. 12,400.

†) Vorschuhe mit 40 kr. Macherlohn (2 fl. 20 kr.) nach dem Ankaufspreise. (K.-M.-R. v. 14. Mai 1858 Nro. 11,423).

††) 3 Reithosen-Besetze à 1 fl. 12 kr. 7 hl. (K.-M.-R. vom 2. Juli 1857 Nro. 6759).

5 Paar Halbstiefel	3 fl.	55 kr.	— hl.
12 Paar Sohlen ohne Fleck †)	— „	30 „	— „

b) Fahrbombardiere und Fahrkanoniere des 1., 2. und 4. Artillerie-Regiments [10]).

2 Waffenröcke	7 fl.	27 kr.	— hl.
2 tuchene Spenser	5 „	3 „	— „
2 tuchene Hosen	4 „	17 „	— „
3 Reithosen ††)	10 „	14 „	— „
2 Schirmmützen	1 „	1 „	— „
2 Paar Handschuhe	1 „	24 „	— „
3 Halsbinden	— „	10 „	— „
12 Hemden	1 „	14 „	— „
12 Unterhosen	— „	42 „	— „
6 Handtücher [11])	— „	16 „	6 „
6 Sacktücher	— „	20 „	— „
1 Hosenträger	— „	15 „	— „
5 Paar Halbstiefel	3 „	55 „	— „
3 Paar Bundschuhe	3 „	— „	— „
12 Paar Sohlen ohne Fleck †††)	— „	30 „	— „

c) Gemeine des 1., 2. und 4 Artillerie-Regiments [12]).

2 Waffenröcke	7 fl.	27 kr.	— hl.
2 Spenser	5 „	3 „	— „
2 Schirmmützen	1 „	1 „	— „
1 Hosenträger	— „	15 „	— „
2 Paar gewirkte Handschuhe	— „	26 „	— „
3 Halsbinden	— „	10 „	— „
3 Tuchhosen	4 „	4 „	— „

---

[10]) K.-M.-R. v. 1. August 1848 Nro. 11,989, 2. Juli 1855 Nro. 6759, 11. April 1857 Nro. 3090.

[11]) K.-M.-R. v. 18. Januar 1857 Nro. 12,400.

[12]) K.-M.-R. v. 11. April 1857 Nro. 3090.

†) Vorschuhe mit 40 kr. Macherlohn (2 fl. 20 kr.) (K.-M.-R. v. 14. Mai 1858 Nro. 11,423).

††) 3 Reithosen-Besetze à 1 fl. 12 kr. 7 hl. (K.-M.-R. vom 2. Juli 1855 Nro. 6759).

†††) Vorschuhe mit 40 kr. Macherlohn (K.-M.-R. v. 14. Mai 1858 Nro. 11,423).

		fl.	kr.	hl.
6	Gradlhosen	1 fl.	49 kr.	— hl.
12	Unterhosen	— „	42 „	— „
12	Hemden	1 „	14 „	— „
6	Handtücher	— „	16 „	6 „
6	Sacktücher	— „	20 „	— „
9	Paar Bundschuhe	3 „	— „	— „
12	Paar Sohlen mit Fleck	— „	36 „	— „

d) Fuhrwesens-Mannschaft [13]).

		fl.	kr.	hl.
2	Waffenröcke	7 fl.	21 kr.	— hl.
2	Spenser	4 „	54 „	— „
2	Schirmmützen	1 „	1 „	— „
1	Hosenträger	— „	15 „	— „
2	Paar schwarzlederne Handschuhe	1 „	12 „	— „
3	Halsbinden	— „	10 „	— „
2	Tuchhosen	4 „	9 „	— „
3	Reithosen †)	11 „	25 „	— „
12	Unterhosen	— „	42 „	— „
12	Hemden	1 „	14 „	— „
6	Handtücher	— „	16 „	6 „
6	Sacktücher	— „	20 „	— „
3	Paar Bundschuhe mit Eisen	3 „	— „	— „
5	Paar Halbstiefel	3 „	55 „	— „
12	Paar Sohlen ††) ohne Fleck	— „	30 „	— „

6) Ouvriers-Mannschaft [14]).

		fl.	kr.	hl.
2	Waffenröcke	7 „	27 „	— „
2	tuchene Spenser	5 „	3 „	— „
3	tuchene Hosen	4 „	4 „	— „
6	Gradlhosen	1 „	49 „	— „
2	Schirmmützen	1 „	1 „	— „
2	Paar Handschuhe	— „	26 „	— „

---

13) K.-M.-R. v. 1. August 1848 Nro. 11,989, 14. März 1859 Nro. 2296 (Vrdgsbl. Nro. 7).

14) K.-M.-R. v. 11. April 1857 Nro. 3090.

†) 3 Reithosen-Besetze à 1 fl. 12 kr. 7 hl. (K.-M.-R. v. 14. März 1859 Nro. 1296).

††) Vorschuhe (K.-M.-R. v. 14. Mai 1858 Nro. 11,423).

3	Halsbinden	— fl.	10 kr.	— hl.
12	Hemden	1 „	14 „	— „
12	Unterhosen	— „	42 „	— „
6	Handtücher	— „	16 „	6 „
6	Sacktücher	— „	20 „	— „
1	Hosenträger	— „	15 „	— „
9	Paar Bundschuhe	3 „	— „	— „
12	Paar Sohlen mit Fleck	— „	36 „	— „

7) 3. reitendes Artillerie-Regiment [15]).

2	Waffenröcke	7 fl.	27 kr.	— hl.
2	Spenser	5 „	3 „	— „
2	Schirmmützen	1 „	1 „	— „
1	Hosenträger	— „	15 „	— „
2	Paar Handschuhe	1 „	24 „	— „
3	Halsbinden	— „	10 „	— „
2	Ordonnanzhosen	4 „	36 „	— „
3	Reithosen †)	10 „	14 „	— „
12	Unterhosen	— „	42 „	— „
12	Hemden	1 „	14 „	— „
6	Handtücher	— „	16 „	6 „
6	Sacktücher	— „	20 „	— „
5	Paar Halbstiefel	3 „	55 „	— „
3	Paar Bundschuhe	3 „	— „	— „
12	Paar Sohlen ohne Fleck ††)	— „	30 „	— „

8) Genie-Regiment [16]).

a) Gemeine.

2	Waffenröcke	7 fl.	13 kr.	7 hl.
3	Spenser	3 „	58 „	6 „
2	Schirmmützen	1 „	— „	5 „
1	Hosenträger	— „	15 „	— „
2	Paar Handschuhe	— „	26 „	— „

---

[15]) K.-M.-R. v. 1. August 1848 Nro. 11,989.

[16]) K.-M.-R. v. 27. April 1859 Nro. 3110.

†) 3 Reithosenbesetze à 1 fl. 12 kr. 7 hl. (K.-M.-R. v. 1. August 1848 Nro. 11,989).

††) Vorschuhe (K.-M.-R.-v. 14. Mai 1858 Nro. 11,423).

3	Halsbinden	— fl.	9 kr.	2 hl.
4	tuchene Hosen	3 „	58 „	4 „
6	Arbeitsspenser	1 „	21 „	1 „
6	Arbeitshosen	1 „	34 „	5 „
12	Unterhosen	— „	42 „	5 „
12	Hemden	1 „	14 „	2 „
6	Handtücher	— „	16 „	6 „
6	Sacktücher	— „	20 „	— „
3	Paar Halbstiefel	3 „	55 „	— „
3	Paar Bundschuhe	3 „	— „	— „
3	Paar Vorschuhe	2 „	20 „	— „
12	Paar Sohlen ohne Fleck	— „	30 „	— „

b) Berittene Unteroffiziere und Trompeter.

2	Waffenröcke	7 fl.	13 kr.	7 hl.
3	Spenser	5 „	1 „	5 „
2	Schirmmützen	1 „	— „	5 „
1	Hosenträger	— „	15 „	— „
2	Paar Handschuhe	1 „	24 „	— „
3	Halsbinden	— „	9 „	2 „
3	tuchene Hosen	4 „	17 „	4 „
2	Reithosen	10 „	15 „	2 „
2	Arbeitsröcke	2 „	42 „	— „
6	Arbeitshosen	1 „	38 „	7 „
12	Unterhosen	— „	42 „	5 „
12	Hemden	1 „	14 „	2 „
6	Handtücher	— „	16 „	6 „
6	Sacktücher	— „	20 „	— „
3	Paar Halbstiefel	3 „	55 „	— „
3	Paar Bundschuhe	3 „	— „	— „
3	Paar Vorschuhe	2 „	20 „	— „
12	Paar Sohlen ohne Fleck	— „	30 „	— „

c) Nichtberittene Unteroffiziere.

5	Waffenröcke	7 fl.	13 kr.	7 hl.
2	Schirmmützen	1 „	— „	5 „
1	Hosenträger	— „	15 „	— „
2	Paar Handschuhe	1 „	24 „	— „
3	Halsbinden	— „	9 „	2 „

4 tuchene Hosen	3 fl.	58 kr.	4 hl.
6 Arbeitsröcke	2 „	42 „	— „
6 Arbeitshosen	1 „	34 „	5 „
12 Unterhosen	— „	42 „	5 „
12 Hemden	1 „	14 „	2 „
6 Handtücher	— „	16 „	6 „
6 Sacktücher	— „	20 „	— „
3 Paar Halbstiefel	3 „	55 „	— „
3 Paar Bundschuhe	3 „	— „	— „
3 Paar Vorschuhe	2 „	20 „	— „
12 Paar Sohlen ohne Fleck	— „	30 „	— „

9) Sanitäts-Compagnien [17]).

a) Berittene Unteroffiziere und Trompeter.

2 Waffenröcke	6 fl.	33 kr.	4 hl.
3 Spenser	4 „	43 „	— „
2 Schirmmützen	1 „	— „	— „
1 Hosenträger	— „	15 „	— „
2 Paar lederne Handschuhe	1 „	24 „	— „
3 Halsbinden	— „	10 „	— „
3 Tuchhosen	3 „	47 „	— „
3 Reithosen †)	8 „	34 „	— „
12 Unterhosen	— „	42 „	— „
12 Hemden	1 „	14 „	— „
6 Handtücher	— „	16 „	6 „
6 Sacktücher	— „	20 „	— „
3 Paar Halbstiefel	3 „	55 „	— „
3 Paar Bundschuhe	3 „	— „	— „
3 Paar Vorschuhe	2 „	20 „	— „
12 Paar Sohlen ohne Fleck	— „	30 „	— „

b) Gemeine und nichtberittene Unteroffiziere.

2 Waffenröcke	6 fl.	33 kr.	4 hl.
2 Schirmmützen	1 „	— „	— „
1 Hosenträger	— „	15 „	— „

[17]) K.-M.-R. v. 3. Novbr. 1850 Nro. 14,194, 25. Mai 1854 Nro. 2457.

†) 3 Reithosenbesetze à 1 fl. 6 kr. (K.-M.-R. v. 25. Mai 1854 Nro. 4257).

2	Paar gewirkte Handschuhe	— fl.	24 kr.	— hl.
3	Halsbinden	— „	10 „	— „
3	tuchene Hosen	3 „	38 „	— „
1	leinene Hose	1 „	34 „	— „
12	Unterhosen	— „	42 „	— „
12	Hemden	1 „	14 „	— „
6	Handtücher	— „	16 „	6 „
6	Sacktücher	— „	20 „	— „
9	Paar Bundschuhe	3 „	— „	— „
15	Paar Sohlen mit Fleck	— „	36 „	— „

10) Garnisons-Compagnien[18]).

3	Waffenröcke	6 fl.	50 kr.	4 hl.
1	Schirmmütze	1 „	— „	1 „
1	Hosenträger	— „	15 „	— „
1	Paar Handschuhe	— „	40 „	5 „
2	Halsbinden	— „	9 „	2 „
5	tuchene Schlitzhosen	3 „	47 „	7 „
12	Unterhosen	— „	42 „	5 „
11	Hemden	1 „	14 „	2 „
6	Handtücher	— „	16 „	6 „
6	Sacktücher	— „	20 „	— „
9	Paar Bundschuhe	3 „	— „	— „
15	Paar Sohlen mit Fleck †)	— „	36 „	— „

§. 161.
Entstehen der Monturschuld und des Monturratums.

Die für den Soldaten bestimmte Dienstes-Montur wird vom Aerar, resp. bei jeder Heeresabtheilung aus der Aerarialcassa im Material angeschafft und gefertigt oder sogleich in fertigen Stücken angekauft.

---

[18]) K.-M.-R. v. 12. März 1858 Nro. 1891, 12. Septbr. 1856 Nro. 6811.

†) Wenn auch die Regulative ꝛc. der Waffenröcke und Hosen überhaupt sich in der neuesten Zeit änderten, so bleiben doch die Preise, zu welchen dieselben an die Mannschaft aufzurechnen sind, bis auf weitere Bestimmung, nach den früheren Normen aufrecht (K.-M.-R. v. 27. Januar 1860 Nro. 1228; Vrdgsbl. S. 12).

Sobald dergleichen angeschaffte im sogenannten Ratenberechnungs-Systeme stehenden Monturstücke dem Manne aus dem Magazine abgegeben werden, wird demselben der Betrag nach einer eigenen mit Rücksicht auf gewöhnliche Normalpreise †) begründeten Berechnung zur Schuld geschrieben, dagegen aber demselben auch von dem Tage seiner Einreihung und Dienstleistung, resp. von der Monturfassung an ein solcher Geldbetrag unter der Benennung „Monturratum" für jeden Tag zur Tilgung der Schuld wieder gut geschrieben oder vom Aerare vergütet, daß dadurch in der Zeit, die das Monturstück ausdauern kann und die erfahrungsgemäß normirt ist, der ganze dafür zur Schuld gesetzte Betrag ausgeglichen und getilgt wird.

Das Aerar, auf dessen Rechnung die Montur angeschafft und abgegeben wird, läßt also dieselbe eigentlich nur der fortlaufenden leichteren Uebersicht und Abrechnung, beziehungsweise der ferneren Monturabgabe wegen, dem Manne im Geldanschlage zur Schuld setzen; es läßt ihm aber auch zur Tilgung dieser Schuld eben so viel sogleich wieder gutschreiben, als der Betrag derselben per Tag ausmacht.

In der Regel ergibt sich aus den Abrechnungs-Resultaten mit dem Manne bei andauernder Präsenz keine Schuld, sondern häufig selbst ein Guthaben für den Mann, welches derselbe auch am Ende seiner Dienstzeit — theilweise schon im Laufe derselben — neben Belassung der Natural-Montur baar hinausbezahlt erhält ††).

Selbst in dem einzelnen und ausnahmsweisen Falle, daß sich ein Mann aus eigenen Mitteln einen Theil der Monturstücke an-

† Die Normalpreise haben ihre Entstehung aus den Durchschnittspreisen als Resultaten früherer Lieferungen und sind zu dem zweifachen Zwecke bekannt gemacht, und damit einestheils mehr Gleichheit in den Preisen selbst bewerkstelliget überspannte Anforderungen der Lieferanten näher beurtheilt werden können, anderstheils eine Basis für die Montur-Schuldschreibung gegeben ist. Daß die Normalpreise häufigen Veränderungen unterliegen, geht aus der Natur der Sache hervor. (Entschlßg. des Oberadministrativ-Collegiums v. 9. August 1822 Nro. 8468; K.-M.-R. v. 30. April 1826 Nro. 4360).

††) Die Genehmigung für Abschlags-Zahlungen auf Montur-Guthaben liegt in der Competenz der Regiments-Commandos, ist aber die äußerste Beschränkung solcher Zahlungen zur Pflicht gemacht (K.-M.-R. v. 3. Mai 1859 Nro. 5153).
Bei der Infanterie sind die Monturraten gegen das Monturbedürfniß ohnehin gering.

schafft, wird ihm das Monturratum vom Aerare gutgeschrieben, demnach die Vergütung für seine Anschaffung gewährt.

Da die Monturrechnung und Abrechnung mit dem Manne durchaus abgesondert von der Aerarial-Monturanschaffungs-Rechnung gehalten werden, so können dem Manne die Monturstücke bei der Schuldschreibung nicht zu hoch in Aufrechnung kommen.

Die Monturstücke oder die Materialien dazu werden von den Oekonomie-Commissionen in möglichst guter Qualität angeschafft resp. in Fertigung gegeben, die accordirten Beträge dafür — wofür gewisse Normalpreise zum möglichen und beiläufigen Anhaltspunkte dienen — aus der Aerarialcasse bezahlt und gehörig verrechnet.

Die Gegenstände werden materialiter in die Magazine aufgenommen und vereinnahmt. Die wirklichen Lieferungspreise und Kosten weichen freilich öfters von den Normalpreisen ab; sie sind zum Theil etwas höher und zum Theil auch etwas niedriger, öfters aber in Uebereinstimmung mit dem Normalpreise.

Der wirkliche Anschaffungsbetrag muß jedoch, abgesehen von dem Normalpreis, dem Lieferanten vom Aerar bezahlt und dahin verrechnet werden.

Die Aerarial-Rechnung bezüglich der Monturanschaffung ist mit diesen Momenten geschlossen.

Bei der Abgabe der Montur oder der einzelnen Stücke nun an den Mann, resp. während dessen präsenten Dienst- und beziehungsweise auch während der Urlaubszeit tritt die Abrechnung mit demselben ein, wie dieß bereits oben angeführt ist.

Wenn z. B. die dem Manne in 6 Jahren verabreichten Monturstücke nach bestimmten Preisen 124 fl. betragen würden, so werden ihm diese zwar je nach der Abgabe nach und nach zur Schuld geschrieben; dagegen wird ihm aber auch die aus jener Summe nach sechs Jahren oder 2190 Tagen sich täglich berechnende sogenannte Montur-Ratengebühr mit 3 kr. $3^{195}/_{1095}$ hl. (3 kr. 3 hl.) wieder zu gut gesetzt, wodurch die Abgleichung zwischen Schuld und Gut erzweckt und am Ende die vollständige Ausgleichung ermöglicht wird.

In der Regel ist die Differenz zwischen den Preisen der Anschaffung und der Schuldschreibung unbedeutend.

Diese ganze Abrechnungsweise ist nichts Anderes, als eine zur leichteren Uebersicht und zur Ermöglichung einer zweckmäßigen und gesunden Kleidung, für die verschie-

denen Monturstücke in die Einheit des Geldbetrages zusammenfließende Abgleichung der Montur-Dauerzeit mit der Tragzeit †).

Daß die Schuld- und Gutschreibungsbeträge geändert werden, wird durch die Veränderung in den Kleidungs-Vorschriften bedingt.

Um nun Ueberschulden zu vermeiden, die durch ungeregelten Empfang von Monturen entstehen könnten, ist bestimmt:

Der Compagnie-, Escadrons- oder Batterie-Commandant, welchem (Band I. S. 97) die gesammte Oekonomie der Compagnie, Escadron oder Batterie ganz allein und ausschließlich obliegt, welcher für alle Zweige des Unterhaltes seiner Abtheilung allein verantwortlich bleibt und sich niemals durch Berufung auf Jemanden entschuldigen kann, hat dafür zu wachen, daß jeder Empfang an Montur innerhalb der Grenzen der Gebühr stattfinde.

Es darf jedoch einem Manne, welcher durch besondere Schonung seiner Montur oder durch theilweise Selbstanschaffung irgend ein Stück unter der Gebühr empfangen hat, wenn es nöthig ist, ein neueres dafür verabfolgt und die angenommene Dauerzeit eines Monturstückes nicht so ganz streng berücksichtigt werden, wenn nur überhaupt die Gesammtschuld des Mannes mit seiner Dienstzeit und der Ratengebühr im Verhältnisse steht.

Steht die Monturschuld eines Mannes mit seiner Dienstzeit und der sich darauf berechnenden Ratengebühr nicht mehr im Verhältnisse, d. h., ist der Mann nicht mehr im Stande, seine Monturschuld bis zur Beendigung seiner Capitulation durch die Rate abzuverdienen, so ist Ueberschuld vorhanden, welche in der Regel nur durch ungeeigneten und ungebührlichen Empfang entstanden sein kann.

Der Compagnie- und Escadrons- 2c. 2c. Commandant,

---

†) Das Montur-Ratensystem des Jahres 1826 basirt auf folgenden zwei Hauptsätzen:

a) Die Monturabrechnungen mit der Mannschaft sollen dadurch vereinfacht und erleichtert werden, daß jene Monturstücke aus der Ratenberechnung hinausgestellt werden, welche der Mann bei seinem Austritte aus dem Heere theils unverwendbar im bürgerlichen Leben, theils als nicht ausgetragen zurücklassen müßte.

b) Es soll die Auflösung aller und jeder Monturschuld am Ende der Dienstzeit eines Mannes möglich gemacht werden (K.-M.-R. v. 30. April 1826 Nro. 4360).

welcher dafür gegen Regreßnahme an wen immer verantwortlich bleibt, muß bemüht sein, jeder Ueberschuld nach Kräften vorzubeugen.

Es stehen demselben zu diesem Behufe verschiedene Mittel zu Gebot, z. B. für den betreffenden Mann getragene Monturstücke statt neuer, um den Schätzungswerth zu empfangen ꝛc. oder, wenn es thunlich, während der Dienstzeit theilweise Baarzahlungen zur Minderung der Schuld erlegen zu lassen; doch soll hiebei festgehalten werden, daß zu diesem Zwecke der Soldat an seiner Löhnung nichts verliere [1]) †).

§. 162.

Gattungen und Beträge der Monturraten.

Die Monturrate ist zunächst in eine volle und geminderte, dann in eine gewöhnliche (Gemeinen-Rate) und erhöhte (Unteroffiziers-Rate) zu theilen.

Die volle Monturrate gebührt für jeden präsenten und diesen gleichgeachteten Tag; den präsenten Tagen sind gleichgeachtet die commandirten, dann die Arresttage. Die geminderte Monturrate gebührt (je nach dem Urlaubssysteme) der beurlaubten Mannschaft.

---

[1]) Comp.-Instr. §. 2, 7, 33, 42, 43 u. 45; Rgts.-Instr. §. 137 u. §. 166.

†) Muß die Montur eines kranken Soldaten und selbst auch die seines Wärters wegen ansteckender Krankheit vernichtet werden, so ist dieses mit einem kurzen Zeugnisse des Arztes bei der Oekonomie-Commission zu belegen. Der Werth der verbrannten oder sonst vernichteten Montur darf dem treffenden Manne gutgerechnet werden (Comp.-Instr. §. 62, K.-M.-R. v. 6. Mai 1827 Nro. 4,000).

Wenn ein Mann bei einem Brande an seiner Montur einen Verlust oder Schaden erleidet und wenn hergestellt ist, daß ihm eine Fahrlässigkeit nicht zur Last liegt, so darf um Abschreibung der genau zu erhebenden Beschädigung an der Monturschuld oder überhaupt um Gutrechnung des sich entziffernden Verlustbetrages nachgesucht werden. Derlei Verluste und Beschädigungen müssen jedoch unmittelbar nach einem solchen Vorfall in Anzeige kommen und sind den Entschädigungsgesuchen immer auch die Monturbögen der Betheiligten beizulegen (K.-M.-R. v. 10. August 1824 Nro. 7409 und 1. Novbr. 1828 Nro. 9,232).

Die Kleidungsstücke der am Nervenfieber verstorbenen Mannschaft müssen entweder so vollkommen gereinigt werden, daß durchaus keine Ansteckung zu befürchten ist oder wo dieß nicht geschehen kann, vernichtet werden (K.-M.-R. v. 27. März 1841 Nro. 3,301).

Die gewöhnliche Rate (Gemeinen-Rate) beziehen alle Individuen, welche nach den Dienstes-Vorschriften in die Categorie der Gemeinen gehören, als:

Die Hornisten 2. Classe, die Tamboure, die Sattler und Schmiede, die Büchsenmacher und Profosengehilfen, dann die Gefreiten und Gemeinen aller Waffen.

Die erhöhte Rate (Unteroffiziers-Rate) erhalten alle wirklichen Unteroffiziere †), vom Feldwebel abwärts, dann alle nach den Dienstes-Vorschriften in einem Unteroffiziers-Grade stehenden Unterstabs-Individuen und Chargen aller Branchen, endlich für die Dauer ihrer Verwendung auch die Vicecorporäle [1]).

Diese Raten betragen

A. In der Garnison.

a) Regimentirte Individuen ††).

für den präsenten und diesem gleichgeachteten Tag:

	Unteroffiziere	Gemeine
1) Infanterie-Regiment und Jäger-Bataillon	3 kr. 2 hl.	2 kr. 5 hl. [2])
2) Cuirassier-Regiment	4 „ 2 „	3 „ 3 „ [3])
3) Chevaulegers-Regiment	4 „ 2 „	3 „ 3 „ [4])
4) Artillerie-Regiment Nro. 1, 2 u. 4 †††)	4 „ 3 „	3 „ 1 „ [5])
Gemeine, Bombardiere und Kanoniere . . .		3 „ 1 „
Fahrbombardiere, Fahrkanoniere		3 „ 4 „

---

[1]) K.-M.-R. v. 28. April 1825 Nro. 8776, 30. April 1826 Nro. 4360, Beil. 1 §. 13; Rgts.-Instr. §. 134 lit. d.

[2]) Vrdgsbl. Nro. 3 S. 12, 1857.

[3]) K.-M.-R. v. 13. Juli 1848 Nro. 11,407.

[4]) K.-M.-R. v. 30. April 1826 Nro. 4360.

[5]) K.-M.-R. v. 1. August 1848 Nro. 11,989, 11. April 1857 Nro. 3090 (Vrdgsbl. Nro. 9 S. 80.

†) Auf unbestimmte Zeit degradirte Unteroffiziere erhalten während ihrer Strafdauer die Monturrate wie die Gemeinen.

††) Jene Mannschaft des Linien-Militärs, welche der Gendarmerie zur Dienstleistung zugetheilt wird, bezieht auf diese Dauer 8 kr. Monturraten. Der gegen die gewöhnlichen Bezüge treffende Mehrbetrag an Monturraten wird aus der Gendarmerie-Exigenz dem treffenden Regimente oder Bataillone vergütet. (Bd. II. S. 48.)

†††) Die aus den Artillerie-Regimentern oder aus anderen Abtheilungen ent-

5)	Fuhrwesen	4 kr. 2 hl.	3 kr. 4 hl.[6])
6)	Reitende Artillerie	4 „ 3 „	3 „ 4 „ [7])
7)	Genie-Regiment	4 „ 4 „	3 „ 4 „ [8])
8)	Ouvriers-Compagnie	3 „ 6 „	3 „ 1 „ [9])
9)	Sanitäts-Compagnie	4 „ 3 „	3 „ 4 „ [10])
10)	Garnisons-Compagnie	3 „ 2 „	2 „ 7 „ [11])

b) Nichtregimentirte Individuen.

α) Monturraten der Auditoriats-Actuare, Profosen und Profosengehilfen der Commandantschaften.

Die Auditoriats-Actuare, Profosen und Gehilfen bei den selbstständigen Commandantschaften beziehen die Monturraten, wie die gleichen Chargen der Infanterie. Sie erhalten solche monatlich oder quartalsweise bezahlt, wenn sie sich ihre Kleidung, jedoch mit genauer Beobachtung der dafür erlassenen Vorschriften, selbst anschaffen; wenn aber auf ihr Verlangen diese Kleidung von der Oekonomie-Commission einer zunächst gelegenen Abtheilung gegen Vergütung empfangen wird, so geschieht die Schuldverschreibueg der Monturstücke nach den Normalpreisen der Infanterie und die Abrechnung auf die Rate mit dem Empfänger.

Die im Militär-Gefängnisse zu München als Profosengehilfen verwendeten Soldaten irgend einer Abtheilung beziehen übrigens —

---

nommenen, in den Ouvriers-Werkstätten verwendeten und bei ihren Abtheilungen beurlaubt zu führende Soldaten erhalten, wenn sie zur Classe der mit Raten Beurlaubten zählen, den Mehrbetrag der Monturrate für den präsenten Tag durch die treffende Ouvriers-Compagnie; gehören sie aber zu der ohne Raten beurlaubten Mannschaft, so sind sie in den genannten Werkstätten gleich den Civilarbeitern zu behandeln (K.-M.-R. v. 21. April 1837 Nro. 3384. 9. Juli 1841 Nr. 7411).

[6]) K.-M.-R. v. 1. August 1848 Nro. 11,989 Beil. II.

[7]) K.-M.-R. v. 1 August 1848 Nro. 11,989 Beil. III.

[8]) K.-M.-R. v. 16. Februar 1849 Nro. 16,467 Beil. I. u. II, 27. April 1859 Nro. 3110.

[9]) Beil. zum K.-M.-R. v. 11. April 1857 Nro. 3090 (Vrdgsbl. Nro. 9 S. 60).

[10]) K.-M.-R. v 3. Novbr. 1850 Nro. 14,194 Beil. §. 4.

[11]) K.-M.-R. v. 11. Februar 1857 Nro. 805 (Vrdgsbl. S. 34), 12. März 1858 Nro. 1891 (Vrdgsbl. S. 35).

als Ausnahme — statt der Monturraten ein monatliches Monturgeld von 1 fl. 34 kr. [12])

β) Monturraten der Hausmeister, Portiere, Heu- und Wagmeister; Bureau-Ordonnanzen.

Die als Hausmeister, Heu- und Wagmeister †), Krankenhaus-Portiere und Bureau-Ordonnanzen bei den Commandantschaften, dann bei den höheren Dienstes- und Commando-Stellen verwendeten halbinvaliden Unteroffiziere und Soldaten erhalten die Monturrate ihrer wirklichen Charge nach dem für die Garnisons-Compagnien ausgesprochenen Regulative; sie tragen die Montur dieser Compagnien, beziehen solche von dort, oder schaffen sich dieselbe selbst an, für welche Fälle das gleiche Verfahren einzutreten hat, wie solches hinsichtlich der Ratenzahlung und Montur-Anschaffung bei den Auditoriats-Actuaren und Profosen der selbstständigen Commandantschaften angeführt ist [13]).

Die Hausmeister, dann die Ordonnanz-Unteroffiziere im Kriegs-Ministerium, die Bureau-Ordonnanzen beim General-Auditoriate, bei der Haupt-Kriegscasse, beim topographischen Bureau beziehen für Nichtbenützung der Aerarial-Montur eine besondere Entschädigung (Monturraten-Zulage) von täglich 4 Heller [14]).

Der Hausmeister und Untercontroleur in der Gewehrfabrik bezieht die Monturrate nach seinem Unteroffiziersgrade und nach der Gebühr jener Abtheilung, aus welcher er entnommen ist und deren Montur er zu tragen hat [15]).

Die beiden Hausmeister im Cadeten-Corps beziehen die Unteroffiziers-Monturraten derjenigen Abtheilung, aus welcher sie com-

---

[12]) K.-M.-R. v. 10. März 1823 Nro. 2513, 15. August 1827 Nro. 10,248, 12. März 1822 Nro. 2500.

[13]) K.-M.-R. v. 18. Februar 1828 Nro. 1454, 26. Mai 1838 Nro. 2768, 7. Juli 1828 Nro. 5770, 11. Dezbr. 1828 Nro. 3704, 14. Januar 1831 Nro. 10,248.

[14]) K.-M.-R. v. 26. Mai 1841 Nro. 5782, 13. Februar 1842 Nro. 1405 16. Dezbr. 1844 Nro. 11,877, 23. April 1845 Nro. 3595, 29. April 1848 Nro. 6142.

[15]) K.-M.-R. v. 26. Dezbr. 1850 Nro. 17,403.

†) Ueber die Montirung der Wagmeister und Heumeister vide K.-M.-R. v. 7. Juli 1828 Nro. 5770, 18. Februar 1828 Nro. 1454.

mandirt sind, empfangen die benöthigen Kleidungsstücke (Uniform der Commandantschaften) beim Cadeten-Corps und es wird daselbst mit ihnen auch hierüber Rechnung gepflogen.

Die Portiere im Cadeten-Corps tragen die Montur ihrer Abtheilung (Garnisons-Compagnien), beziehen die Raten hienach und nach Maßgabe ihrer Charge, empfangen übrigens die benöthigte Montur gleichfalls beim Cadeten-Corps, wo auch die Abrechnung hierüber geführt wird [16]). (Band II. S. 68.)

Der Portier im Kriegs-Ministerium bezieht außer der Montur-Rate als Unteroffizier nach dem Regulative der Garnisons-Compagnien folgene Monturstücke ohne Aufrechnung, aber auf Tragzeit:

a) zur Galla: 1 bordirten Hut, 1 Rock mit 1 Weste (bordirt), 1 kurze Hose — auf 4 Jahre, 1 Mantel — auf 6 Jahre,
b) zum täglichen Gebrauch: 1 Rock ohne Borte, 1 Pantalon, 1 Schirmmütze — auf 1 Jahr [17]).

Für Nichtbenützung der sogenannten Aerarial-Montur bezieht dieser Portier eine Monturraten-Zulage von täglich 4 Heller [18]).

γ) Monturraten der Bau- und Materialaufseher.

Die als Bau- und Materialaufseher verwendeten Militär-Individuen haben die Montur und Monturraten ihres Grades nach derjenigen Waffengattung, aus welcher sie commandirt sind, und der sie angehören, zu beziehen [19]) †).

δ) Monturraten der Festungsaufseher, Schleußen- und Brückenmeister, der Brunnenwarte und Festungsgärtner.

In gleichen Verhältnissen (sub γ) stehen die in einigen Plätzen als Festungsaufseher, Schleußenmeister, Brückenmeister, Brunnenwarte, Festungsgärtner rc. temporär oder definitiv aufgestellten Unter-

---

[16]) K.-M.-R. v. 21. Novbr. 1849 Nro. 15,347, 5. Novbr 1849 Nro. 16,781 u. 27. August 1849 Nro. 13,162, 23. Octbr. 1858 Nro. 9597 §. 164.

[17]) K.-M.-R. v. 14. Novbr. 1830 Nro. 8755 u. 23. Aug. 1850 Nro. 9972.

[18]) K.-M.-R. v. 23. August 1850 Nro. 9972.

[19]) K.-M.-R. v. 18. Januar 1841 Nro. 2806.

†) Auf den Personal-Etat der betreffenden Commandantschaften verrechenbar K.-M.-R. v. 19. Octbr. 1860 Nro. 11,186). Gleiches gilt für die zu den Local-Genie-Directionen commandirten, des Zeichnens und Schönschreibens rc. kundigen Unteroffiziere rc. (K.-M.-R. v. 15. Januar 1860 Nro. 18,441).

offiziere und Soldaten, wenn nicht etwa ihr täglicher oder monatlicher Gesammtbezug durch eine specielle Verfügung fixirt und demnach die Monturrate in solchem schon eingerechnet ist, in welchem Falle deren gesonderte Verrechnung nicht mehr passiren kann [20]) †).

ε) **Monturraten der Zeugschreiber, Zeugdiener, Magazins- und Remisenaufseher, Kassadiener.**

Bei den als Zeugschreiber, Zeugdiener, Magazins- und Remisen-Aufseher in provisorischer und definitiver Eigenschaft angestellten Unteroffizieren, Bombardieren und Kanonieren, dann bei dem als Kassadiener der Zeughaus-Hauptdirection verwendeten Individuum, ist in dem täglichen Gesammtgeldbezuge auch die Monturrate inbegriffen und gebührt sohin nicht mehr gesondert. Diese Individuen haben sich deßhalb ihre Kleidung selbst anzuschaffen, doch ist zu ihrer Erleichterung gestattet, daß ihnen die benöthigten im Ratensysteme stehenden Monturstücke auf Verlangen aus den vorhandenen Vorräthen der Artillerie-Regimenter gegen Baarzahlung des Normalpreises abgegeben werden dürfen [21]) ††).

c) Arrestanten.

Auf die Arresttage gebührt die für die Präsenz gegebene Monturrate in so weit, als diese Tage vom Arrestanten in der Kopf-

---

[20]) K.-M.-R. v. 18. Januar 1841 Nro. 2806, 6. April 1849 Nro. 4424, 8. April 1850 Nro. 4303, 19. März 1850 Nro. 3288, 20. August 1845 Nro. 7517, 30. Juli 1834 Nro. 6789, 19. März 1829 Nro. 2130, 10. Mai 1856 Nro. 2460.

[21]) K.-M.-R. v. 19. Octbr. 1830 Nro. 7461, 24. März 1846 Nro. 1674, 3. Octbr. 1839 Nro. 8515, 8. Decbr. 1839 Nro. 10,818, 16. Januar 1827 Nro. 9841; 9. Juli 1839 Nro. 5732, 30. Januar 1831 Nr. 460, 9. März 1840 Nro. 1817.

†) Das Aufsichts-Personal der Bundesfestung Landau (1 Materialschreiber und 4 Wallmeister) hat eine Gebühr von täglich 4 kr. 4 hl. Monturraten, der Materialschreiber jedoch als nicht zum Stande des Genie-Regimentes gehörig bezieht 3 kr. 2 hl. Monturratum (K.-M.-R. v. 22. März 1860 Nro. 3395 und 29. März Nro. 3559).

Das Monturguthaben wird denjenigen Unteroffizieren und Soldaten, welche mit der vorgeschriebenen Montur sich selbst zu versehen haben, am Ende eines jeden Quartals baar bezahlt (K.-M.-R. v. 30. April 1826, 18. März 1823). (S. 38 u ff.)

††) Ueber den Rang, die Kleidung ꝛc. der Zeugwarte, Werkstattmeister ꝛc., vide K.-M.-R. v. 30. Januar 1829 Nro. 746, 29. Dezbr. 1832 Nro. 11,047.

zahl, nämlich von den bei der betreffenden Abtheilung zum effectiven dienstbaren Stande zählenden Unteroffizieren, Spielleuten und Soldaten herrühren.

Arrestanten außer der Kopfzahl, in welche Kategorie eintretenden Falles auch die nicht zum dienstbaren Stande zählende, ohne Raten beurlaubte Mannschaft zu rechnen ist, haben für die Arresttage keine Monturraten-Gebühr[22]).

Werden Arrestanten zur Bezahlung der während ihres Arrestes verursachten Verpflegskosten verurtheilt, so haben sie auch die ihnen während des Untersuchungs-Arrestes und der Strafzeit verrechneten Monturraten zurückzuersetzen[23]).

Soldaten, welche zu einer Gefängnißstrafe auf einer Festung verurtheilt wurden und nach deren Erstehen in ihre Abtheilung zurücktreten, erhalten bei letzterer die Monturraten gleich den Arrestanten in der Kopfzahl verrechnet.

In den Arrestort erhält der Arrestant in der Kopfzahl: den abgetragenen Waffenrock oder Spenser, die tuchene oder Reithose, die Schirmmütze, eine Unterhose, ein Hemd und ein Paar Bundschuhe oder Halbstiefel.

So lange der Arrestant in der Kopfzahl sich befindet und dessen Montur-Abrechnungsverhältniß nicht unterbrochen wird, trägt die Obsorge für das Bedürfniß an Montur rc. während des Verhaftes die treffende Compagnie, Escadron oder Batterie; die Waschreinigungs-Kosten werden aus den Löhnungs-Ueberschüssen bestritten.

Arrestanten außer der Kopfzahl sollen alte getragene Kleidungsstücke und diese nur in so weit erhalten, als sie solcher neben der in den Verhaft mitgebrachten Montur wirklich bedürfen. Die Abgabe erfolgt auf Attestation des Adjutanten. Die Wäsche und deren Reinigung besorgt das Aerar, zu welchem Behufe bei den Commandantschaften und Abtheilungen die nöthige Anzahl Hemden und Unterhosen für dergleichen Arrestanten eigens vorräthig gehalten und nachgewiesen wird[24]). (Bd. II. S. 29)†).

---

[22]) Comp.-Instr. §. 76; Rgts.-Instr. §. 134, 152, 153.

[23]) K.-M.-R. v. 19. Novbr. 1818 Nro. 14,211, 13. Decbr. 1843 Nro. 12,036.

[24]) K.-M.-R. v. 14. März 1837 Nro. 1565; Comp.-Instr. §. 25 u. §. 53; Rgts.-Instr. §. 152; R. v. 30. Januar 1815, 17. Juni 1822; Rgts.-Instr. §. 77 und §. 153.

†) Der Vorrath an Wäsche für die Arrestanten außer der Kopfzahl darf nur

B. Außerhalb der Garnison.

a) Marsch- und Cantonnirungs-Verhältnisse.

Die Mannschaft vom Feldwebel abwärts erhält die Hälfte der gewöhnlichen Monturrate als Zulage †) (Bd. II. S. 73) bei Märschen und Cantonnirungen im In- und Auslande, wenn solche durch Aufstellung mobiler Truppen-Corps veranlaßt werden und zwar ohne Unterschied, ob die Verpflegung des Mannes von dem Quartierträger erfolgt, oder die eigene Menagirung eintritt.

Diese Monturraten-Zulage ist auch dann, wenn eine mobilisirte Abtheilung auswärts vorübergehend in Kasernen untergebracht ist, zur Verrechnung passirlich.

Diese Zulage beginnt mit dem Tage des Ausmarsches aus der Garnison und endiget, wenn die Mannschaft durch Demobilisirung des Corps wieder dahin, oder in eine andere Garnison zurückkehrt[25]).

Obwohl für Krankentage keine Monturrate gebührt, weil der Mann beim Eintritte in das Krankenhaus die vorgeschriebene Krankenkleidung ohne alle Aufrechnung erhält und seine in das Spital mitgebrachte Montur ihm abgenommen und bis zu seinem Austritte aufbewahrt wird, so werden doch, wenn erkrankte Mannschaft mobiler Truppen-Corps oder Commandos auf Märschen und in Cantonnirungen in eine Civil-Krankenanstalt aufgenommen werden und dort ihre eigene Wäsche und Montur im Gebrauche behalten müssen, für diese Dauer (auf die deßfalls einzubefördernden Gesuche) nach Verhältniß der mehr oder minder geschehenen Abnützung der eigenen Kleider entweder die Hälfte der präsenten Rate, oder solche auch ganz so wie bei wirklicher Dienstleistung zum Bezuge genehmigt[26]) ††).

---

aus 30 Hemden und 30 Unterhosen bestehen. Es soll diese Reserve aus eingelieferten Monturen der entlassenen Mannschaft genommen werden (R. v. 30. Januar 1815).

[25]) K.-M.-R. v. 25. Septbr. 1848 Nro. 17,028, 30. Octbr. 1848 Nro. 19,300, 15. März 1849 Nro. 3704, 24. Octbr. 1850 Nro. 12,353, 5. Novbr. 1850 Nro. 14,542, 17. Novbr. 1850 Nro. 15,268, 22. Dezbr. 1850 Nro. 17,190.

[26]) Rgts.-Rchgs.-Instr. §. 160; K.-M.-R. v. 24. Dezbr. 1840 Nro. 11,420, 24. Novbr. 1843 Nro. 10,979, 15. Novbr. 1848 Nro. 20,236, 24. Januar 1850 Nro. 222).

†) Bei Befestigungs-Arbeiten kommt neben der Geldzulage auf besondere höchste Bewilligung hin eine halbe Monturraten-Zulage vor (K.-M.-R. v. 17. Novbr. 1833 Nro. 10,585, 18. August 1859 Nro. 10,517).

††) Soldaten, welche während einer Cantonnirung als Krankenwärter in Civil-

b) Temporäre Verwendungen.

Bei Entsendung von Militär-Commandos zur Assistenzleistung der Civilbehörden in Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit außerhalb Garnisonen gebührt gleichfalls die Hälfte der Monturraten als Zulage. (Bd. II. S. 76.)

Ebenso bei Entsendung von Militär-Commandos zum Forstschutze, sowohl wenn die Mannschaft sich selbst verpflegt, als auch wenn die Verpflegung von den Quartierträgern gereicht wird[27]). (Bd. II. S. 78.) †)

c) Conscribirung und Urlaub.

Conscribirte, welche nach der Aushebung auf unbestimmte Zeit beurlaubt werden, erhalten die Monturraten erst vom Tage, an welchem sie zum Dienste einrücken[28]).

Hinsichtlich des Urlaubs-Systemes theilt sich die gemeine Mannschaft in folgende 2 Classen:

1) in diejenige Mannschaft, welche nur in Folge der formationsmäßigen Präsenzstand-Verhältnisse als zum Dienste entbehrlich vorübergehend, und ††)

Spitäler beordert werden, beziehen ihre erhöhten Monturraten unverändert fort (K.-M.-R. v. 18. Novbr. 1848 Nro. 20,164).

27) K.-M.-R. v. 5. Juli 1848 Nro. 11,759, 9. April 1849 Nro. 4384 und 5042, 18. Mai 1850 Nro. 6025, 5. Juli 1848 Nro. 11,759, 2. Februar 1849 Nro. 1256.

28) K.-M.-R. v. 31. Aug. 1838 Nro. 8112.

†) Die Hälfte dieser Monturraten-Zulage beträgt:

Infanterie-Regimenter und Jäger-Bataillone	Unteroff.	1	kr.	5	hl.,	Gem.	1	kr.	2½	hl.
Cuirassier-Regimenter . . .	„	2	kr.	1	hl.,	„	1	kr.	5½	hl.
Chevaulegers-Regimenter . .	„	2	kr.	1	hl.,	„	1	kr.	5½	hl.
Artillerie-Regimenter 1, 2, 4	„	2	kr.	1½	hl.,	„	1	kr.	4½	hl.
	(Fahrbombard. u. Fahrkan.)						1	kr.	5	hl.
Fuhrwesen	Unteroff.	2	kr.	1	hl.,	Gem.	1	kr.	6	hl.
Reitende Artillerie	„	2	kr.	1½	hl.,	„	1	kr.	6	hl.
Genie-Regiment	„	2	kr.	2	hl.,	„	1	kr.	6	hl.
Ouvriers-Compagnie . . .	„	1	kr.	7	hl.,	„	1	kr.	4½	hl.
Sanitäts-Compagnien . . .	„	2	kr.	1½	hl.,	„	1	kr.	6	hl.
Garnisons-Compagnien . .	„	1	kr.	4	hl.,	„	1	kr.	3	hl.

††) In den Urlaub werden nur die unentbehrlichsten Monturstücke, nämlich: die Schirmmütze, die Halsbinde, der abgetragene Waffenrock oder der

2) in diejenige, welche sich bis auf Einruf, welcher in der Regel nur in besonderen Fällen oder auf höhere Verfügung zu erfolgen hat, sich in Urlaub befindet.

Die nach der 1. Classe abwechselnd zu beurlaubende Mannschaft steht für die Dauer eines solchen Urlaubes in einer Monturraten-Gebühr nach folgenden Beträgen:

Infanterie-Regimenter und Jäger-Bataillone .	4 hl.
Cuirassier-Regimenter	3 hl.
Chevaulegers-Regimenter	3 hl.
Artillerie-Regimenter	3 hl.
Fuhrwesens-Abtheilungen	3 hl.
Genie-Regiment	3 hl.
Ouvriers-Compagnie	3 hl.
Sanitäts-Compagnien	3 hl.
Garnisons-Compagnien	4 hl. †)

Die 2. Classe, in welche die Mannschaft der Infanterie- und der Sanitäts-Compagnien in der Regel mit Beginne des 4ten, der Artillerie- und des Genie-Regimentes mit jenem des 5ten und der Cavalerie des 6ten Dienstjahres eintritt, hat auf eine Raten-Gebühr keinen Anspruch.

Außer diesen zwei Classen der mit und ohne Raten Beurlaubten haben auch die Assentirten Unmontirten, sowie die wegen zeitlicher Beurlaubung zu den Garnisons-Compagnien versetzten Soldaten keine Raten-Gebühr.

Beurlaubte Unteroffiziere stehen im nämlichen Monturraten-Bezuge wie beurlaubte Gemeine [29]).

§. 163.

Monturguthaben und dessen Verabfolglassung.

Aus dem bereits Dargestellten geht hervor, daß der Unteroffizier und Soldat die Monturschuld mittels der Monturraten und ebenso

---

Spenser, der Hosenträger, eine Hose, eine Unterhose, ein Hemd, ein Sacktuch, ein Paar Bundschuhe oder Halbstiefel mitgegeben, und dürfen diese nur auf dem Wege in die Heimat und zurück — nicht aber während des Urlaubes selbst — getragen werden (Comp.-Instr. §. 52; K.-M.-R. v. 5. Juni 1841 Nro. 12,708).

[29]) K.-M.-R. v. 5. Juni 1841 Nro. 12,708, 4. April 1842 Nro. 3042, 25. März 1843 Nro. 2008, 2. August 1843 Nro. 5888, 20. Juli 1848 Nro. 12,391.

†) Vergleiche §. 160 Anmerkungen 2—11.

durch freiwillige Baarzahlung berichtigen kann. Die Baarzahlungen, welche ein Mann zur Minderung oder gänzlichen Tilgung seiner Monturschuld bei der Compagnie oder Escadron leistet, sollen vom Compagnie= 2c. Commandanten bei der Cassa=Commission sogleich eingeliefert und ebenso auch alle auf solche Schulden von den Civil=Behörden übersendeten Gelder †) unmittelbar zur Regiments=Cassa gebracht werden. Die eine wie die andere dieser Zahlungen ist auch sogleich in die Montur=Abrechnung einzutragen und auf den Monturbögen vorzumerken [1]).

Nach solcher Berichtigung entsteht nun durch die weitere Gutmachung an Raten für den Mann ein **Monturguthaben**, welches, insoferne das Aerar darauf einen gesetzlich begründeten Anspruch nicht zu machen hat, Eigenthum des Mannes verbleibt und diesem gemäß in allen Fällen seinem wirklichen Vermögen gleich zu achten und zu behandeln ist [2]).

Unter den gemachten Voraussetzungen wird sofort dieses Monturguthaben auf Grund des geprüften und bescheinigten Montur=Bogens verabfolgt:

1) Bei Ausdienung eines Mannes und erfolgender Beabschiedung;
2) bei Beendigung der Dienstzeit und sogleicher Uebernahme einer neuen Capitulation, sei es entweder freiwillig oder als Einsteher; — jedoch nur dann, wenn der Mann mit completer und guter Montur im Verhältnisse zur neuen Dienstzeit versehen ist;
3) bei Entlassung vor Ende der Capitulation, z. B. wegen Untauglichkeit 2c. ††);

---

[1]) Comp.=Instr. §. 46 u. 47; K.=M.=R. v. 25. Septbr. 1835 Nro. 7542.

[2]) Comp.=Instr. §. 48; K.=M.=R. v. 19. Novbr. 1818 Nro. 14,211.

†) Derlei Geldsendungen von auswärtigen Behörden dürfen, da die Montur=Schuldbeträge ihrer eigenthümlichen Natur nach überhaupt schon, dann wegen des auf finanziellen Rücksichten eingeführten Urlaubs=Systemes, den in die Staats=Cassa fließenden Gefällen gleich zu achten sind, unter Bezeichnung als königliche Dienstsache, sohin portofrei behandelt werden (K.=M.=R. v. 17. April 1844 Nro .3582).

††) Alle Monturguthabens=Beträge, welche von irgend einer Heeres=Abtheilung an Behörden und Gerichte zur Behändigung an ausgediente, entlassene oder sonst auswärts befindliche Soldaten, mit welchen systemgemäß auf Montur abzurechnen ist, baar übersendet werden, sind als „Partheisache"

4) bei Versetzungen in Pension;
5) bei Versetzungen in die Veteranen-Anstalt oder in das Invalidenhaus; zur Garnisons-Compagnie mit Beurlaubung;
6) an Sträflinge nach überstandener Strafzeit, wenn solche aus dem Heere entlassen werden;
7) an die sich legitimirenden Erben eines Verstorbenen entweder direct oder durch Vermittlung der betreffenden Gerichte[3]) †).

Ueber das Monturguthaben ist dem Manne und selbst auch dem Compagnie- 2c. Commandanten nicht freie Verfügung gestattet.

Baarzahlungen hieraus vor der Entlassung des Mannes, oder vor Beendigung der Capitulation sollen daher in der Regel nicht stattfinden. Nur wenn einzelne Leute größere Monturguthabens-Beträge besitzen, zugleich vollständig montirt sind und einen Theil ihres Guthabens zu irgend einem entsprechenden Zwecke nothwendig bedürfen, kann ihnen eine bemessene Zahlung (S. 33) geleistet werden[4]).

Soldaten, welche noch nicht montirt sind und auf irgend eine Weise aus dem Militär-Verbande entlassen werden, darf das durch eine kurze Präsenz 2c. allenfalls sich ergebende Monturguthaben nicht verabfolgt werden, sondern es ist solches in diesem Falle pro aerario abzuschreiben[5]).

Obwohl das Monturguthaben eines Mannes zwar schon während der Dienstzeit zur Berichtigung irgend einer Aerarialschuld theilweise oder ganz verwendet werden kann, so ist doch nie ohne Grund die

---

zu behandeln (K.-M.-R. v. 26. Mai 1842 Nro. 4520, 21. März 1843 Nro. 2158, 17. April 1844 Nro. 3582).

[3]) Comp.-Instr. §. 40 und 51; Rgts.-Instr. §. 148, 149, 150, 155, 167; K.-M.-R. v. 10. Januar 1841 Nro. 199.

[4]) Comp.-Instr. §. 49, Rgts.-Instr. §. 167; K.-M.-R. v. 1. Aug. 1841 Nro. 8273.

[5]) Comp.-Instr. §. 53; K.-M.-R. v. 3. Febr. 1831 Nro. 722 u. 20. März 1835 Nro. 2489.

†) Es läßt sich daraus ableiten, daß auch in allenfallsigen anderen Abgangs- und Entlassungs-Fällen, wo die Montur-Abrechnung, als mit dem Manne beendigt, förmlich geschlossen wird, das Monturguthaben immer verabfolgt werden darf, wenn nicht die Verbindlichkeit des Ersatzes einer Aerarial-Beschädigung von Seite des Mannes hindernd entgegensteht. Dieser Umstand soll daher vor der Entlassung und vielmehr vor der Bezahlung des Guthabens durch Rücksprache mit der Oekonomie-Commission von dem Compagnie- 2c. Commandanten genau erhoben werden, da derselbe dafür verantwortlich bleibt. (Comp.-Instr. §. 51).

Regel zu verletzen, nach welcher dieses Guthaben zu bemerktem Zwecke erst dann eingezogen werden soll, wenn der Soldat mit Abschied austritt[6]).

Unter den Fällen, in welchen das Monturguthaben nicht an den betreffenden Mann selbst, sondern an eine dritte Person ausgehändigt wird, werden nachfolgende zwei besonders erwähnt:

1) Das Monturguthaben prozessirter Soldaten kann von anderen Beschädigten angesprochen werden, so weit nicht aus irgend einem gesetzlichen Titel ein vorzügliches Anspruchsrecht auf das Gesammtvermögen eines solchen Soldaten und also auch auf diesen Theil desselben dem Aerare zusteht[7]).

2) Das Monturguthaben eines Deserteurs fällt dessen Heimaths-Gemeinde zu, weil diese gesetzlich die Eigenthümerin desjenigen Vermögens ist, welches dem Deserteure unter einem giltigen Rechtstitel angefallen und zwar ohne Rücksicht auf eine Aerarialbeschädigung, deren Deckung der Gemeinde nur dann obliegt, wenn das confiscirte Vermögen zunächst zur Ersatzmannstellung, dann zum Ersatze der Untersuchungskosten und endlich zur Vergütung der Aerarial-Beschädigung ausreicht[8]).

§. 164
Monturbehandlung und Monturschuldtilgung †).

Wie die Montur der Mannschaft behandelt und eine vorhandene Schuld auf Montur getilgt wird, ist je nach der Art des Abganges eines Mannes von einer Heeres-Abtheilung verschieden.

---

6) K.-M.-R. v. 25. Septbr. 1835 Nro. 7542, 17. Februar 1838 Nro. 1455, 21. Februar 1838 Nro. 1486.

7) K.-M.-R. v. 19. Novbr. 1818 Nro. 14,211.

8) Heer-Ergänzungs-Gesetz §. 83 u. K.-M.-R. v. 13. August 1849 Nro. 11,766.

†) Bei allen Einberufungen, Urlaubsverlängerungen, Beitreibungen von Montur und Aerarialschulden, Uebermittlung von Abschieden an die beurlaubte Mannschaft und damit verbundenen Abrechnungen über Monturguthaben oder Schuld, ferner bei allen Geld- und Monturſendungen, Vormerkungen von Aerarial-Ausständen auf einen künftigen Vermögensanfall oder Anträgen auf Hypotheken-Inscriptionen in der Pfalz haben die Regiments-, Jäger-Bataillons- und sonstigen selbstständigen Abtheilungs-Commandanten die Bürgermeisterämter unmittelbar zur Vornahme und Erledigung dieser Dienstgeschäfte zu veranlassen (K.-M.-R. v. 13. Januar 1859 Nro. 8146).

Es sind daher folgende Fälle besonders zu betrachten:
1) Bei vollendeter Dienstzeit eines Mannes,
2) bei Entlassung,
3) bei Desertion,
4) bei Pensionirung,
5) bei Versetzungen,
6) bei Tod,
7) bei Beurlaubung ohne Raten oder in die Classe der Assentirten Unmontirten,
8) in Verwendung beim Landgestüte und bei den Fohlenhöfen,
9) bei Festungsstrafe und Abgabe an Strafanstalten.

1) Bei vollendeter Dienstzeit.

Die Monturschuld, welche bei der Beabschiedung †) nach vollendeter Capitulation durch die Gutmachung an Raten ꝛc. nicht berichtigt ist, hat der Mann aus seinem Vermögen zu bezahlen.

Er ist zu dieser Zahlung dann um so mehr verbunden, wenn

---

†) Die Oekonomie-Commissionen der Infanterie-Abtheilungen, insoferne sie es im Interesse des Aerares finden, können mit Zustimmung des betreffenden Mannes die auf den Compagnie-Verschlägen aufbewahrten Waffenröcke und Tuchhosen der mit Abschied oder sonst Abgehenden, gegen Gutschreibung des Werthes dieser Monturen auf dem Monturbogen nach pflichtmäßiger Schätzung zurückbehalten.

Solche von Beabschiedeten zurückgelassene Waffenröcke und Tuchhosen können gegen baaren Erlag des Schätzungsbetrages oder gegen Schuldschreibung auf dem Monturbogen an einzelne Leute abgegeben werden und sind hiebei besonders die Neuzugehenden zu berücksichtigen.

Empfängt ein Recrut bei seinem Zugange eine getragene, jedoch noch gut erhaltene und ihm wohl anpassende Montur, so ist nicht nothwendig, an denselben im 1. Quartale einen neuen Waffenrock mit Tuchhose abzugeben.

Den Compagnie- ꝛc. ꝛc. Commandanten ist es gestattet, die besseren Monturstücke jener Soldaten, welche dieselben nicht zu schonen wissen oder von denen Verschleuderung zu besorgen ist, auf den Compagnie-Verschlägen aufzubewahren und sie nur zum jedesmaligen Gebrauch an dieselben abzugeben.

Es ist zugleich erlaubt, daß von den Oekonomie-Commissionen Auszeichnungstuch zu Krägen, Aufschlägen, Klappen ꝛc. ꝛc. an die Mannschaft abgegeben und dieses zu den Normal-Preisen auf den Monturbögen zur Schuld geschrieben werde, wenn sie nicht die Baarzahlung vorzieht (K.-M.-R. v. 9. Februar 1857 Nro. 1335).

sie nur eine Folge des ihm während seiner Dienstzeit zu Theil gewordenen Urlaubs ist, da er während des Urlaubs zur Arbeit ꝛc. nur seine Civilkleidung tragen, seine von der betreffenden Abtheilung mitgenommene Militär-Montur aber nicht benützen, sondern aufbewahren und solche überhaupt für eine längere Dauer zu erhalten trachten soll.

Wenn indessen eine solche Schuld wegen Mangels eines eigenen Vermögens — oder wegen anderer Ursachen — durchaus nicht getilgt werden kann und so nichts Anderes übrig bleibt, als sie dem Aerare aufzubürden, so sollen dem Manne die entbehrlichen Montur-Stücke abgenommen, abgeschätzt und durch Vereinnahmung (Gutschreibung) des Schätzungswerthes die hinterlassene Schuld auf den möglichst geringen Betrag zurückgeführt werden †).

Kann übrigens die nicht zu deckende Schuld aus einem ungebührlichen Empfange an Montur abgeleitet werden, so tritt die persönliche Haftung des Compagnie-Commandanten ein und es kann auch die Oekonomie-Commission nach Umständen darüber zur Verantwortung gezogen werden [1]) ††).

Vollendet ein Soldat während eines Untersuchungsarrestes seine Dienstzeit, so soll mit ihm — da er von diesem Zeitpunkte an als Arrestant außer der Kopfzahl zu führen ist — über Monturschuld oder Guthaben normalmäßig abgerechnet und das etwaige Guthaben bis zur Vollendung der Untersuchung zur allenfallsigen Deckung der Verpflegs- und Untersuchungskosten in Verwahrung behalten werden.

Wenn der Untersuchte ein freisprechendes Urtheil erhält, so hat die nachträgliche Gutschreibung der Monturraten vom Tage der voll-

---

[1]) K.-M.-R. v. 17. April 1824 Nro. 1630; Comp.-Instr. §. 39 u. 44; Rgts.-Instr. §. 157 u. 166.

†) Flickmaterial soll aus eingeliefert werdenden getragenen Monturstücken entnommen werden (K.-M.-R. v. 7. Juni 1831). Die Abschätzung der Montur soll durch die Oekonomie-Commissionen ohne Zuziehung eines Schneiders geschehen (K.-M.-R. v. 7. Januar 1829).

††) Bei Gesuchen um Niederschlagung der Monturschuld ꝛc. sollen nach Verordnung vom 31. Januar 1826 die Monturraten-Berechnungen durch die Oekonomie-Commission geprüft und die Richtigkeit attestirt werden.

Die Monturstücke von sämmtlichen ohne Raten Beurlaubten sind bis zu deren Ausdienung in den Verschlägen rückzubehalten, sowie auch die Abrechnung bis zu diesem Zeitpunkte aufzuschieben ist (K.-M.-R. v. 22. März 1848 Nro. 2715).

endeten Dienstzeit an gerechnet in dem Falle einzutreten, wenn er eine neue Dienstzeit übernimmt. Versteht er sich zu dieser Uebernahme nicht, so wird er förmlich beabschiedet und ihm das bei seiner Ausdienung einbehaltene Guthaben verabfolgt.

Wird der Untersuchte aber für schuldig befunden, so fällt der Anspruch auf Rückvergütung der Monturraten auch für den Fall der Wiederanwerbung — wenn er sich hiezu eignen sollte — weg, und er kann den Bezug der Monturraten erst vom Tage der neuen Anwerbung in Anspruch nehmen. Läßt er sich nicht wieder anwerben, so wird er beabschiedet und ihm der nach Abzug der Kosten der Untersuchung und der während derselben genossenen Verpflegung allenfalls noch verbleibende Rest des einbehaltenen Monturguthabens behändigt. Dieser Guthabensrest ist auch im Falle der Wiederanwerbung dem treffenden Individuum zu bezahlen[2]).

2) Bei Entlassung.

a) Im Allgemeinen.

Jedem aus dem Heere mit Abschied oder in sonstiger Weise entlassen werdenden†) Manne sind von der Montur die Regimentsabzeichen, nemlich vom Waffenrocke und Spenser der Kragen und die Aufschläge, von der Schirmmütze die Krone durch den Regiments- oder Bataillons-Schneider gegen angemessenen Lohn auf Rechnung des Aerars abtrennen und Krägen und Aufschläge durch gleiche Theile von der Grundfarbe des Rockes oder Spensers ersetzen zu lassen, wozu das Material von getragener, eingelieferter Montur, oder von Abfällen, die sich im Ausschnitte der neuen Monturen ergeben, zu nehmen ist. Der Werth dieser abgetrennten und zurückgelassenen Krägen und Aufschläge wird dem Manne vom Aerare ersetzt. Die Oekonomie-Commissionen können auch gegen angemessene Entschädigung dem zu Beabschiedenden mit dessen Einverständniß die metallenen Knöpfe unter Ersatz durch schwarze beinene, sowie bei der leichten Cavalerie die Klappen ablösen.

---

[2]) K.-M.-R. v. 2. Octbr. 1821 Nro. 9992, 6. Januar 1835 Nro. 12,026.

†) Auch im Falle der Entlassung mittels Abgabe an einen Strafort (S. 59).

b) Vor Ende der Capitulation.

Monturschulden derjenigen, welche vor Ende der Dienstzeit, auf welche Art es auch sei, entlassen werden, sind dem Aerar zu vergüten. Von der Vergütung der Monturschuld darf jedoch im Allgemeinen Umgang genommen und die Restschuld dem Aerar in Aufrechnung gebracht werden, wenn:

1) die Vermögenslosigkeit des betreffenden Mannes nachgewiesen ist und
2) demselben während der Dienstzeit durchaus nichts über die Gebühr abgegeben wurde, was nöthigen Falles durch Anlage des abgeschlossenen Monturbogens dargethan werden muß.

Es sollen jedoch auch hier dem mit Nachlaß der Monturschuld abgehenden Manne von seinen Kleidungsstücken nur die unentbehrlichsten und älteren mitgegeben, die übrigen Monturstücke aber gleichfalls zur weiteren Verwendung eingeliefert, ja selbst statt der mitzunehmenden besseren Stücke auch mehr abgenützte aus dem Magazine abgegeben werden[3]†).

c) Gegen Stellung von Ersatzleuten.

Es ist nicht gestattet, daß ein Mann bei Ersatzmannstellung, statt seine Monturschuld zu bezahlen, solche an seinen Einsteher zur Abverdienung durch die Monturrate überweise, um so weniger noch, wenn nicht zugleich auch die der Schuld entsprechende Dienstes-Montur ohne weitere Schuldschreibung mit übergeben wird[4]).

3) Bei Desertion††).

Die von einem Deserteur zurückgelassene Monturschuld wird — nach vorheriger Abschätzung und Gutschreibung der nicht vertra-

---

[3]) Comp.-Instr. §. 39; Rgts.-Instr. §. 150, 164.

[4]) K.-M.-R. v. 12. Octbr. 1842 Nro. 8092.

†) Uebereinstimmend mit diesen Normen sind auch die für Widerspenstige nachgestellten und nach den gesetzlichen Vorschriften wieder zu entlassenden Ersatzleute (Conscribirte) zu behandeln (K.-M.-R. v. 9. Novbr. 1830 Nro. 8736, 7. August 1852 Nro. 8383).

††) Deserteure, welche bei Militärbehörden der Pfalz in Folge Attrapirung oder Sistirung in Verhaft kommen, sind gleich anderen Militär-Arrestanten den Civilbehörden erst dann zum Weitertransporte an ihre Abtheilung abzugeben, wenn sie mit den nothwendigen unentbehrlichen Kleidungsstücken,

genen Kleidungsstücke — in der Monturabrechnung abgeschrieben und als Aerarialbeschädigung in Vormerkung genommen, als welche sie nach den hiefür gegebenen Bestimmungen zu behandeln ist.

Kehrt ein Deserteur zurück und wird derselbe wieder eingereiht, so soll diese Schuld auch auf dessen Monturbogen als Aerarialschuld eigens vorgemerkt und auf deren Berichtigung von der Compagnie oder Escadron ꝛc. sowohl, als auch von der Oekonomie-Commission Bedacht genommen werden.

Der Mann wird, wo möglich, mit seiner zurückgelassenen oder anderer getragener Montur versehen, welche ihm nach der pflichtmäßig geschehenen Schätzung zur Schuld zu rechnen ist [5]).

Von Deserteuren und Vermißten überhaupt hat der Compagnie- ꝛc. Commandant sogleich alle vorfindliche Montur zusammenbringen und an die Oekonomie-Commission einliefern zu lassen.

Die zurückgelassenen Monturstücke eines Deserteurs sollen mit dem Schätzungswerthe einzeln auf dem Monturbogen vorgetragen, von der Monturschuld abgerechnet und hiedurch die reine Beschädigung durch vertragene Montur hergestellt werden [6]).

4) Bei Pensionirung.

Dem in Pension versetzt werdenden Unteroffizier oder Gemeinen wird, wenn er Monturschuld hat und solche gegen Belassung seiner gesammten Kleidung nicht bezahlen will, nur die entbehrliche Montur abgenommen und abgeschätzt, die allenfalls noch bleibende Restschuld aber pro aerario abgeschrieben [7]).

---

zunächst aus den Vorräthen an getragener noch im entsprechenden Zustande befindlicher Montur, versehen worden sind.

Deserteure, welche ohne Vermittlung von Militärbehörden mittels Transportes aus der Pfalz in die diesseitigen Kreise zu verbringen sind, werden, soweit es sich als nothwendig darstellt, mit den unentbehrlichen Kleidungsstücken von den Landcommissariaten der Pfalz versehen. Die auf letzgenannte Abgaben erlaufenen Anschaffungskosten sind in den periodischen Kosten-Verzeichnissen über Militär-Arrestanten-Verpflegs- und Transport-Kosten unter specifischer Nachweisung aufzunehmen (K.-M.-R. v. 11. April 1859 Nro. 3168).

[5]) K.-M.-R. v. 17. Septbr. 1823 Nro. 14,482 Ziff. 17; Rgts.-Rchngs.-Instr. §. 158 u. 159.

[6]) Comp.-Instr. §. 38 u. 126.

[7]) Rchngs.-Instr. §. 148.

5) Bei Versetzungen.

a) Zu Abtheilungen des activen Heeres einschließlich der Garnisons-Compagnien.

Wird ein Mann aus dienstlichen Rücksichten zu einer anderen Abtheilung versetzt, so läßt derselbe jene Monturstücke zurück, die er bei dem andern Regimente 2c. nicht verwenden kann.

Es wird hierauf förmlich mit ihm abgerechnet, die zurückgelassene Montur nach dem Schätzungswerthe an seiner Monturschuld in Abzug gebracht und der Rest derselben oder das Guthaben an die neue Abtheilung überwiesen.

Die zurückgelassenen Monturstücke sind an andere Leute nach Bedarf abzugeben [8]).

Wenn aber bei Errichtung neuer Heeres-Abtheilungen 2c. Leute von anderen Regimentern und Bataillonen dahin versetzt werden, so wird in der Regel deren gesammte Dienstmontur abgeschätzt, die Wäsche und diejenigen Stücke, welche nach den Kleidungsvorschriften bei der neu errichteten Abtheilung getragen werden können, der Mannschaft belassen, nur für diese der Schätzungswerth in Aufrechnung gebracht und an die neue Abtheilung überwiesen, die übrige Monturschuld aber ganz pro aerario abgeschrieben. Nur im Falle muthwilliger und zu frühzeitiger Abnützung der Montur hat der Mann auch hiefür die entsprechende Schuldquote zu übernehmen [9]) †).

Eingereihte Conscribirte, welche die zur Bewirkung der Rückstellung nach §§. 47, 48, 49 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes geforderten Bedingungen für sich gehörig nachgewiesen haben, in Berück-

---

[8]) Rgts.-Instr. §. 143, 144 u. 145; K.-M.-R. v. 14. April 1827 Nro. 2281.

[9]) K.-M.-R. v. 9. April 1848 Nro. 4271, 19. April 1848 Nro. 5918.

†) Jene Monturstücke, welche der Mann zu seiner neuen Abtheilung mitnimmt, sollen zur Controle auf dessen Monturbögen verzeichnet werden (Comp.-Instr. §. 125).

Es soll bei der bisher bestandenen Observanz für die Zukunft sein Verbleiben haben, daß jedem von einer Abtheilung zu einer Garnisons-Compagnie versetzt werdenden Mann erlaubt bleibt, seine mitgebrachten Monturstücke unverändert austragen zu dürfen und erst dann, wenn er ein neues Stück bedarf, soll er solches von der Garnisons-Compagnie erhalten, daß demnach die Einkleidung eines solchen Mannes in die Montur der Garnisons-Compagnie nur nach und nach, stückweise im Maße des Bedürfnisses geschehe (K.-M.-R. v. 3. Juli 1818).

sichtigung derselben zeitlichen Urlaub erhalten und deßhalb zu einer Garnisons-Compagnie versetzt werden, müssen die nach geschehener Abrechnung verbleibende Monturschuld unbedingt bezahlen und bekommen dagegen die übrigen, nemlich die vom Aerar nicht durch Abschätzung übernommenen Monturstücke ausgeantwortet. Diese Leute werden sodann als unmontirt behandelt und bei den Garnisons-Compagnien ohne Monturraten-Gebühr beurlaubt geführt [10]).

b) Zur Gendarmerie.

Den zur Gendarmerie Versetzten werden die Monturstücke im Ratensysteme mit Ausnahme des Rockes mitgegeben. Dieser wird abgeschätzt und der Schätzungswerth an der Monturschuld des Betheiligten in Abrechnung gebracht. Hat der Versetzte ein Montur-Guthaben, so kann ihm der Rock belassen werden; bei einer Monturschuld darf solches aber nur dann geschehen, wenn er den Schätzungswerth sogleich baar erlegt. Das Monturguthaben eines zur Gendarmerie versetzten Soldaten ist der betreffenden Gendarmerie-Compagnie zu übersenden, eine allenfallsige Monturschuld aber von Seite der Gendarmerie der einschlägigen Abtheilung baar zu vergüten.

Werden Gendarmen zur Ausdienung der noch aufhabenden Dienstzeit zur Heeres-Abtheilung rückversetzt, so müssen die von solchen Leuten restirenden Monturschulden überwiesen werden. Ist der betreffende Mann jedoch vermögenslos und hat für denselben ein Monturüberempfang bei der Gendarmerie nicht stattgefunden, dann kann die Niederschlagung des nach Abzug der disponiblen Deckungsmittel noch verbleibenden Schuldrestes mit Genehmigung des Kriegsministeriums erfolgen (§. 171) [11].)

c) In das Invalidenhaus und die Veteranenanstalt.

Die in das Invalidenhaus oder zur Veteranenanstalt versetzt werdenden Unteroffiziere und Soldaten sind bezüglich ihres Montur-Abrechnungs-Verhältnisses ganz so zu behandeln, wie es für die in Pension tretende Mannschaft (S. 53) vorgeschrieben ist.

---

[10]) K.-M.-R. v. 5. Februar 1841 Nro. 1156, 10. Novbr. 1842 Nro. 9152.

[11]) K.-M.-R. v. 24. Juni 1826 Nro. 5802; Rgts.-Instr. §. 146 u. 147; K.-M.-R. v. 15. Dezbr. 1833 Nro. 7544, 27. Januar 1841 Nro. 250, 1. Octbr. 1842 Nro. 9195, 24. Novbr. 1845 Nro. 10,511, 30. Septbr. 1854 Nro. 9120.

Von dem Tage ihres Zuganges bei der einen oder andern Versorgungsanstalt finden dann die dort bestehenden Monturvorschriften ihre Anwendung [12]). (§. 172.)

In den seltenen Fällen, wo ein Mann aus dem Invalidenhause oder aus der Veteranenanstalt in eine Garnisons-Compagnie versetzt wird und wieder in den Bezug der Monturraten tritt, ist seine Montur nach der noch aufhabenden Tragzeit und den bestimmten Preisen pro rata zu berechnen und ihm zur Schuld zu setzen. Diese Schuld wird von der Garnisons-Compagnie der betreffenden Versorgungsanstalt baar vergütet und die Monturabrechnung mit dem Manne vorschriftsmäßig aufgenommen und fortgeführt [13]).

6) Bei Tod.

Die Monturschuld eines Verstorbenen oder im Felde Gebliebenen ist unter Angabe des Schätzungswerthes der rückgelassenen Montur den treffenden Gerichten ꝛc. mitzutheilen, welche die Erben oder Verwandten in Kenntniß zu setzen und zur Abgabe ihrer Erinnerung und Erklärung aufzufordern haben, ob sie die Monturschuld gegen Ausantwortung der fraglichen Montur baar bezahlen wollen, oder letztere dem Aerare gegen gleichzeitige Uebernahme der Monturschuld zu überlassen gedenken [14]).

Die Monturstücke der Verstorbenen werden, mit Ausnahme des in das Grab mitzugebenden Hemdes, aus dem Krankenhause erholt, zu jenen in der Rüstkammer bereits aufbewahrten gelegt und je nach Umständen, ob nämlich Guthaben oder Schuld vorhanden, wird entweder diese Gesammtmontur, oder der Erlös daraus an die Erben verausfolgt, oder auch die Montur an die Oekonomie-Commission Behufs der Abschätzung und Abrechnung an der Schuld eingeliefert [15]).

7) Bei Beurlaubung ohne Raten.

Da die ohne Raten (ohne Zeitbestimmung) beurlaubte Mannschaft in der Regel nur mehr in besonderen Fällen oder auf höhere

---

[12]) K.-M.-R. v. 17. August 1826 Nro. 10,447; Rgts.-Instr. §. 149.

[13]) K.-M.-R. v. 3. Juni 1835 Nro. 4342.

[14]) Comp.-Instr. §. 40; Rgts.-Instr. §. 161; K.-M.-R. v. 2. Dezbr. 1846 Nro. 11,619.

[15]) Comp.-Instr. §§. 38, 40, 61.

Anordnung nochmals zum Dienste einberufen wird und durch den gesicherteren und bestimmteren Urlaub in den Stand gesetzt ist, sich dauernderen und höheren Erwerb mit Privatbeschäftigung zu verschaffen, so soll selbe auch, soweit es immer möglich ist, den Montur-Schuldrest schon vor dem Abgange in Urlaub vollständig berichtigen.

Diejenigen Soldaten, welche dieses nicht vermögen haben:

1) bei der Infanterie wenigstens den dritten Theil der Montur-Schuld beim Eintritte dieser Beurlaubung in der Art zu erlegen, daß vor Ablauf der Dienstzeit die Monturschuld getilgt erscheint;

2) bei der Artillerie rc. die Hälfte der Monturschuld bei befraglicher Beurlaubung, die andere Hälfte im 6. Jahre der Dienstzeit zu bezahlen.

Soldaten, welche dieser Bestimmung nicht genügen, sollen dagegen zur Abverdiennng ihrer Monturschuld rechtzeitig zum Dienste wieder einberufen werden [16]) †).

8) In Verwendung beim Landgestüte und bei den Fohlenhöfen.

Die beim allgemeinen Landgestüte verwendeten Unteroffiziere und Gemeinen der Cavalerie erhalten (Band II. S. 71) die ihnen nach dem entsprechenden Regulative gebührenden Monturraten aus der Cassa der Landgestüts-Verwaltung. Vor dem Abgange dahin sind ihnen der bessere Waffenrock und die Ordonnanzhose abzunehmen und nach vorgängiger Abschätzung und geeigneter Bezeichnung durch die Oekonomie-Commission in ganz unverändertem Zustande bis zum Wiedereinrücken im Escadronsverschlage sorgfältig aufzubewahren; der Landgestüts-Verwaltung wird eine Bescheinigung hierüber zugestellt und der Schätzungswerth dieser Montur darauf bemerkt. Auch der gesammte übrige Besitz an Montur eines solchen Mannes ist genau aufzunehmen und das Verhältniß darüber nebst einer Abschrift des Monturbogens mitzusenden.

Die Landgestüts-Verwaltung hat die von solchen Beurlaubten bei den Regimentern zurückgelassenen Monturschulden baar dahin zu

---

[16]) K.-M.-R. v. 5. Juni 1841 Nro. 12,708, 22. März 1848 Nro. 2715.

†) Nach K.-M.-R. v. 11. Januar 1843 Nro. 56 sind die Verhältnisse der ohne Raten Beurlaubten abweichend von jenen, welche für die ständig Beurlaubten galten.

vergüten, oder das allenfallsige Monturguthaben sich vergüten zu lassen und dagegen die Monturabrechnung vorschriftsmäßig mit dem Manne fortzuführen.

Bei Zurückbeorderung zu den Regimentern ist bezüglich des Monturbesitzes von Seite der Landgestüts-Verwaltung und ihrer Bezirks-Inspectionen das bezeichnete Verfahren gleichmäßig zu beachten, die Bescheinigung über die Ordonnanzmontur zurückzugeben, und eine Abschrift des Monturbogens mitzutheilen, worauf je nach dem Abrechnungs-Ergebnisse das betreffende Regiment die Restschuld des Mannes wieder an die Landgestüts-Verwaltung zu vergüten, oder von ihr die Vergütung dessen allenfallsigen Guthabens zu empfangen hat.

Die von dieser Mannschaft während ihrer Verwendung benöthigte und beim Landgestüte zur Verwendung geeignete Montur wird auf Verlangen bei den betreffenden Regimentern angeschafft und angefertigt; die Kosten hiefür und — soweit es vorgeschriebene Monturstücke sind — deren bestimmte Normalpreise werden der Land-Gestüts-Verwaltung aufgerechnet und von ihr vergütet [17]).

Die als Aufsichts-Unteroffiziere in den Militär-Fohlenhöfen erforderlichen Individuen sollen, wo möglich, aus den Unteroffizieren der Garnisons-Compagnien (Band II. S. 70) genommen werden, in welchem Falle die Verrechnung der Monturraten bei den Garnisons-Compagnien, nach wie vor, fortbesteht und das Monturverhältniß dieser Unteroffiziere überhaupt nicht alterirt wird.

Müssen aber solche Aufsichts-Unteroffiziere aus einem Cavalerie-Regimente entnommen werden, so wird deren Monturschuld oder Guthaben an die betreffenden Fohlenhofs-Inspectionen überwiesen, welche die Monturraten — gleichwie bei den Regimentern — zu verrechnen und Sorge zu tragen haben, daß nicht nur allenfallsige Monturschulden dem betreffenden Regimente vergütet, sondern auch der Monturbedarf unterhalten werde.

In so ferne deßhalb die Abgabe einzelner Monturstücke von den Regimentern an die Fohlenhöfe nothwendig wird, hat deren Vergütung nach dem Normalpreise an die Regimenter stattzufinden [18]).

---

[17]) K.-M.-R. v. 28. Septbr. 1843 Nro. 9068, 14. Dezbr. 1846 Nro. 11,988; Vrdg. v. 25. Novbr. 1851 (Rggsbl. St. 57 S. 1354).

[18]) K.-M.-R. v. 28. Juni 1829 Nro. 5078, 16. Novbr. 1846 Nro. 11,541, Beil. II. S. 10 §. 25.

Bei eintretenden Beurlaubungen von Soldaten in die Fohlenhöfe wird mit denselben vollständig abgerechnet und die allenfallsige Monturschuld derselben den betreffenden Fohlenhofs-Inspectionen bekannt gegeben, welche für Berichtigung mittels Ratenzahlungen zu sorgen haben.

Die militärischen Kleidungsstücke im Ratenverbande werden diesen Leuten verabfolgt und darüber den betreffenden Fohlenhofs-Inspectionen Verzeichnisse zugesendet.

Um Monturveräußerungen möglichst vorzubeugen, sollen diesen Leuten bei der Ankunft auf den Fohlenhöfen die größeren Montur-Stücke sogleich abgenommen und bis zu ihrer Entlassung nach vollendeter Dienstzeit oder ihrem Abgange zum Regimente sorgfältig aufbewahrt werden. Im letzteren Falle haben die Fohlenhofs-Inspectionen die Monturstücke des Mannes ebenfalls in ein Verzeichniß aufzunehmen und dieses dem einschlägigen Regimente zuzufertigen[19]).

9) Bei Festungsstrafe und Abgabe an Strafanstalten †).

Den zur Erstehung einer Gefängnißstrafe auf einer Festung mit Beibehaltung im Heere verurtheilten Soldaten, welche demgemäß nach Erstehung ihrer Strafe wieder in ihre Abtheilung zurücktreten und daher im Monturratenbezuge, wie die Arrestanten in der Kopfzahl verbleiben, werden beim Abgang an den Strafort mitgegeben: die Schirmmütze, der abgetragene Waffenrock oder der Spenser, die abgetragene Hose, der Hosenträger, die Halsbinde, die Handschuhe, zwei Unterhosen, zwei Hemden und zwei Paar Bundschuhe.

Die übrige Montur wird bis zum Wiedereintreffen des Arrestanten bei der betreffenden Heeres-Abtheilung im Compagnie-Verschlage aufbewahrt.

---

[19]) K.-M.-R. v. 5. Juni 1841 Nro. 12,708 Ziff. 5, 13. Juni 1841 Nro. 6614, 5. Novbr. 1843 Nro. 10,181, 28. Novbr. 1843 Nro. 11,337, 10. August 1844 Nro. 5971 Ziff. III.

†) Bei Entlassung von Unteroffizieren und Soldaten mittels Abgabe an einen Strafort ist ausgesprochen und verfügt, daß vor der Ablieferung eines mit Laufzettel oder einfachem Entlassungsscheine aus dem Heere entfernten und zu einer Freiheitsstrafe verurtheilten Unteroffiziers oder Soldaten an den Strafort von dem Spenser oder Waffenrock der Kragen und die Aufschläge und von der Schirmmütze die Krone zu entfernen seien (K.-M.-R. v. 18. Dezbr. 1855 Nro. 12,833; Vrdgsbl. Nro. 20 pag. 17).

Den Bedarf an Monturstücken während der Strafzeit haben die Festungs-Commandantschaften mit möglichster Vermeidung von Transportkosten von der einschlägigen Abtheilung oder einer anderen benachbarten Garnison zu erholen oder auch aus jenen Monturstücken selbst abzugeben, welche von neuzugehenden Sträflingen abgenommen werden.

Von solchen Monturabgaben durch die Festungs-Commandantschaft ist die betreffende Abtheilung mit Angabe des Werthes der abgegebenen Stücke in Kenntniß zu setzen, damit die Vergütung geleistet und die Schuldschreibung in den Monturbögen bewerkstelligt werden kann.

Ist ein Arrestant außer der Kopfzahl zur Erstehung einer Arreststrafe auf eine Festung abzuliefern und entweder gar nicht militärisch montirt oder nicht mit den für die Abführung zureichenden Kleidungs-Stücken versehen, so soll er mit dem Fehlenden aus dem Vorrathe der alten getragenen Stücke versehen und ihm der Schätzungswerth des Empfangenen in der Aerarial-Beschädigungsberechnung gehörig in Ansatz und Vormerkung gebracht werden[20]).

Den zur Erstehung einer Gefängnißstrafe auf einer Festung mit Entlassung aus dem Heere, dann den zur Festungsschanzarbeit Verurtheilten werden beim Abgange an den Strafort die oben bezeichneten Monturstücke mitgegeben; deren übrige Montur aber wird zurückbehalten, abgeschätzt und der Schätzungswerth an der Montur-Schuld gekürzt.

In der Strafanstalt werden dem Sträflinge gegen Empfang der Sträflingskleidung die mitgebrachten Monturstücke mit Ausnahme der Wäsche und Fußbekleidung abgenommen, abgeschätzt, an die Gefängniß-Arrestanten übergeben oder verkauft. Je nach Umständen wird der Erlös oder Schätzungswerth an die betreffende Heeres-Abtheilung überwiesen, von dieser die noch verbleibende Restschuld des Sträflings abgeschrieben und als Aerarialschuld behandelt.

Mit den zur Detention in einer Zwangsarbeitsanstalt verurtheilten Soldaten wird unter Belassung der in Urlaub mitgenommenen Monturstücke immer gleich bei ihrer Einschaffung in die Zwangsarbeitsanstalt abgerechnet, da sie nach Ablauf der ausgesproch-

---

[20]) K.-M.-R. v. 5. Februar 1837 Nro. 9829, 14. März 1837 Nro. 1565; Rgts.-Instr. §. 156.

enen Aufsichts- oder Verwahrungszeit unmittelbar an die zuständige Heimathsgemeinde abgegeben werden[21]).

§. 165.

Ordinäre Beiträge zum Militär-Wittwen- und Waisenfonde aus den Monturraten.

Alle Unteroffiziere und Soldaten des Heeres — gleichviel ob ledig oder verheirathet — haben nach dem Verhältnisse der Löhnung, beziehungsweise nach bestimmten Classen, einen regelmäßigen Beitrag zum Militär-Wittwen- und Waisenfonde zu entrichten.

Schon im Jahre 1803†) war bestimmt, daß von jedem Gulden der Löhnung ein Beitrag von 4 hl. zum Militär-Wittwen- und Waisenfond zu bezahlen und dem beurlaubten Gemeinen der Beitrag an der Monturratums-Gebühr abzuziehen sei.

Von dem Jahre 1822 an wurden auch die Beiträge der präsenten Mannschaft zum Wittwenfonde von deren Monturratums-Gebühr in Abzug gebracht, wodurch dem Principe, dem Soldaten an der Löhnung keinen Abzug zu machen (Band II. S. 34) Rechnung getragen ist und die Leistungen selbst auf diese Weise einer Schuldschreibung mittels kleiner Ersparnisse an der Monturgebühr leicht wieder ausgeglichen werden können, so daß hierin eine Verwaltungs- und nicht eine alleinige Rechnungsmaßregel zu liegen scheint.

Diese Leistungen, welche von jedem am letzten Tage eines

---

[21]) K.-M.-R. v. 23. Januar 1820 Nro. 8733; Rgts.-Instr. §. 154, 155, 156; 12. Novbr. 1822 Nro. 11,427, 18. Mai 1847 Nro. 3810.

†) Nach diesem Maßstabe zahlte z. B. der 1. Wachtmeister im Fuhrwesen, der täglich 36 kr. Löhnung hatte, monatlich 9 kr, der Feldwebel der in dieser seiner Charge täglich 18 kr. oder monatlich 9 fl. hatte, 4 kr. 4 hl. monatlich. Als im Jahre 1803 die Wittwenkasse errichtet wurde, waren aber die Pensionen gemäß R. v. 24. Juli 1803 nach den Classen der Chargen ausgesprochen, so daß eine Feldwebels- und Wachtmeisters-Wittwe, jede 3 fl. Pension erhielt, folglich Beiträge und Pension im ungleichen Verhältnisse stunden. Um nun diesem Uebelstande zu begegnen und die Pensionen nicht nach einem in der Löhnung etwa enthaltenen Arbeitslohn, sondern nach dem Grade zu erhöhen oder zu vermindern, sowie mit gleichen Beiträgen gleiche Ansprüche zu verbinden wurde im Jahre 1825 auch eine Classeneintheilung (K.-M.-R. v. 31. August 1825 Nro. 2454) bezüglich der Beiträge zum Wittwenfond eingeführt. (Vergl. R. v. 15. Decbr. 1812 u. 7. Juni 1818.)

Quartals als effectiv in den Listen stehenden Unteroffizier und Soldaten geschehen, beträgt quartaliter†):

1) von einem Feldwebel, Oberjäger, 1. Wachtmeister, Oberfeuerwerker, Obermeister, Musikmeister, Stabshornisten, Stabs-Trompeter und Regimentstambour 22 kr. 4 hl.;
2) von einem Auditoriats-Actuar 18 kr. — hl.;
3) von einem Profosen, Sergenten, Secondjäger, 2. Wachtmeister, Feuerwerker und Untermeister 13 kr. 4 hl.;
4) von einem Corporale jeder Waffengattung, von einem Bataillonstambour, Hautboisten und Trompeter 1. und 2. Classe, dann Hornisten 1. Classe 11 kr. 2 hl.;
5) von dem Vicecorporale jeder Waffe, von einem Hornisten 2. Classe, Tambour 1. und 2. Classe, Büchsenmacher, Sattler, Schmied, Pionier, von den Gefreiten und Gemeinen jeder Waffengattung, dann von einem Profosengehilfen 6 kr. — hl.[1]).

Die nicht regimentirten, in eine der vorstehenden Rangkategorien zählenden Unteroffiziere und Soldaten haben — je nach Maßgabe der analogen Charge die Beiträge gleichfalls zu leisten[2])††).

Die ohne Raten beurlaubte Mannschaft ist zu einem Beitrage zur Militär-Wittwen- und Waisenkasse nicht verbunden[3]).

---

[1]) K.-M.-R. v. 31. August 1825 Nro 2454; Formular 12 zur Verordnung v. 12. Septbr. 1826 Nro. 8616.

[2]) K.-M.-R. v. 31. August 1825 Nro. 2454.

[3]) Formular 5 zur Verordnung v. 12. Sepbr. 1826 Nro. 8616; K.-M.-R. v. 5 Juni 1841 Nro. 12,708, 9. Decbr. 1841 Nro. 12,557.

†) Jenen Leuten, welche sich im Monturraten-Verbande befinden, nemlich neben ihrer Löhnung zur Bestreitung der Monturkosten die treffende Monturrate beziehen, wird der zum Wittwenfond zu leistende gewöhnliche Beitrag in der Regel quartalweise in der Monturabrechnung, ähnlich eines baar empfangenen Betrages, zur Schuld geschrieben.

Von jener Mannschaft aber, welcher eine Monturrate nicht eigens gegeben, sondern bei welcher diese in dem täglichen Gesammtbezuge mit enthalten ist, wie dieß z. B. bei den Zeugschreibern und Zeugdienern ꝛc. der Fall ist, muß die treffende derartige Leistung baar eingehoben und dem Militär-Wittwen- und Waisenfond aufgeliefert werden (Formular 12 zur Verordnung v. 12. Septbr. 1826 Nro. 8616).

††) Jene nicht regimentirten Unteroffiziere ꝛc., welche in einem Löhnungsbezuge stehen und nach Band II. S. 186 eine eigene Holz- und Lichtgebühr beziehen, haben den nämlichen ordinären Beitrag, welchen sie zum Wittwenfond leisten, auch zum Unteroffiziers-Unterstützungsfond baar gut zu machen (K.-M.-R. v. 30. April 1828 Nro. 3107).

Von den beim Landgestüte verwendeten Unteroffizieren und Soldaten, werden diese Wittwenkassa-Beiträge nach Verhältniß ihrer Charge bei der Landgestütsverwaltung selbst eingehoben und dem Wittwenfond vergütet [4]).

Die Wittwenkassa-Beiträge von den bei der Fohlenhofsanstalt verwendeten Unteroffizieren werden dortselbst aber nur dann eingehoben, wenn die Unteroffiziere aus den Cavalerie-Regimentern entnommen und mit ihren sämmtlichen Gebühren auf die Fohlenhofs-Anstalt überwiesen sind [5]).

B. Besondere Kleidungs-Systeme.

I. Uniformirung der Leibgarde der Hartschiere.

§. 166.

Uniformsstücke und Tragzeit derselben.

Bei der Leibgarde der Hartschiere erhalten:

a) der Adjutant †),
b) jeder Premier- und Sous-Brigadier
c) jeder Hartschier,

die nachfolgenden Uniformsstücke vom Aerar und zwar mit der dabei angegebenen Tragzeit:

auf zweijährige Dauer:

1 Galla- oder Dienst-Rock,
1 Campagne-Rock,
1 blautuchene Hose,
1 Paar hirschlederne Handschuhe,
1 Paar Epaulettes,
2 Porte-épées,
1 Paar schwarze Stiefel von Kalbleder mit Falten,
1 Paar Halbstiefel,
1 weißen Haarbusch von Pferdehaaren,
1 Degenkuppel,

---

[4]) K.-M.-R. v. 16. Novbr. 1843 Nro. 10,854.

[5]) K.-M.-R. v. 28. Juni 1829 Nro. 5078, 16. Novbr. 1846 Nro. 11,541; Beil. II. S. 10, §. 25.

†) Dem Adjutanten ist gestattet, die Uniformsstücke sich in Geld zu dem im Regulative festgesetzten Preise vergüten zu lassen.

1 Cartoucheriemen mit Cartouchedeckel,
1 Bandoulierriemen;

auf dreijährige Dauer:

1 hirschledernes Beinkleid;

auf vierjährige Dauer:

1 Mantel;

auf sechsjährige Dauer:

1 Paar graue Stiefel von Kalbleder,
1 Paar hirschlederne Stulphandschuhe;

auf zwölfjährige Dauer:

1 Supra-Weste,
1 Paar Wings;

auf 32jährige Dauer:

1 Helm [1]).

d) der Fourier

auf zweijährige Dauer:

1 Galla-Rock,
1 Campagne-Rock,
1 blautuchene Hose,
1 Haarbusch,
1 Paar Hartschiers-Epaulettes,
2 Stück Hartschiers-Porte-épées,
1 Paar schwarze Faltenstiefel,
1 Paar Halbstiefel,
1 Degenkuppel;

auf dreijährige Dauer:

1 Paar hirschlederne Hosen;

auf vierjährige Dauer:

1 Mantel;

auf 32jährige Dauer:

1 Helm;

Der Profos erhält die Monturstücke wie folgt:

Auf zweijährige Dauer:

1 Campagne-Rock,
2 blautuchene Hosen,

---

[1]) Oekonomie-Reglement der Garde vom Jahre 1776; R. v. 14. August 1814 Nro. 10,128, 1. Juni 1829 Nro. 4331, 9. März 1852 Nro. 2458, 6. Juli 1853 Nro. 5568, 28. April 1853 Nro. 3373, 29. Januar 1845 Nro. 900.

1 Campagne-Hut,
1 Paar hirschlederne Handschuhe,
2 Paar Halbstiefel,
1 Porte-épée;
auf vierjährige Dauer:
1 Mantel.

§. 167.
Anspruch der Hartschiere auf die ausgetragene Montur.

Nach Verlauf von zwei Drittheilen der im §. 166 bezeichneten Tragzeit gehen die Uniformsstücke als förmliches Eigenthum an den Besitzer oder seine Relicten über.

Wenn aber ein Hartschier abgeht, ohne seine Uniform zu zwei Dritttheilen der bestimmten Dauerzeit getragen zu haben, so tritt dessen Nachfolger, welcher die Uniformstücke auszutragen hat, in diesen Anspruch [1]).

Bezüglich des Mantels ist jedoch Folgendes normirt: Hat ein Hartschier bis zu seinem Abgange durch Pensionirung 2c. noch nicht zwei Dritttheile der Tragzeit zurückgelegt, so soll demselben, wenn er um Belassung des Mantels bittet, diese Bitte nur gegen Ersatz desjenigen Werthes gestattet werden, welcher sich von dem Zeitpunkte seiner Pensionirung 2c. bis zur Erstreckung der zwei Drittheile der Tragzeit nach dem Ankaufspreise berechnet.

Im Falle erwiesener Vermögenslosigkeit und Hilfsbedürftigkeit wird dem Bittsteller zur gänzlichen oder theilweisen Tilgung dieses Ersatzes eine Unterstützung aus dem Militär-Invaliden-Fonde und beziehungsweise auf die hinterlassene Wittwe 2c. eines mit Tod abgegangenen Hartschiers aus dem milden Stiftungsfond bewilligt [2]).

II. Equipirung der Gendarmerie.

§. 168.
Einkleidung der neu zugehenden Gendarmen.

Die Einkleidung der neu zugehenden Mannschaft soll keinen Aufschub erleiden, sondern dem zugehenden unmontirten Manne,

[1]) Oekonomie-Reglement der Garde v. J. 1776.
[2]) K.-M.-R. v. 17. Dezbr. 1843 Nro. 12,129.

wenn hinsichtlich der Aufnahme im Corps kein Hinderniß obwaltet, die nöthige Montur sogleich angemessen und angefertigt werden[1].

Jeder neu zugehende Gendarm erhält†):

1 Helm mit Zugehör,
1 Tschako,
1 Waffenrock,
1 Mantel,
2 tuchene Hosen,
1 Paar Halbstiefel,
1 Porte-épée und
1 Tornister[2]).

Die nöthige Wäsche, als Hemden und Unterhosen, sowie die Halsbinden hat jeder Mann bei seinem Zugange in der Regel sich selbst beizuschaffen, wozu ihm im Falle gänzlicher Mittellosigkeit ohne Ueberschreitung des Maximums der Schuld ein bemessener Geldvorschuß von 3 bis 4 fl. verabfolgt werden darf[3]).

Die Monturschuld eines neu zugehenden Gendarmen zu Fuß darf nämlich einschließlich der vom Regimente ꝛc. allenfalls mitgebrachten und übernommenen Monturschuld die Summe von 60 fl. und eines Gendarmen zu Pferd die Summe von 300 fl., worunter die Anschaffungskosten eines Reitpferdes und der erforderlichen Pferdsequipage begriffen sind, nicht übersteigen.

---

[1]) K.-M.-R. v. 17. Mai 1831 Nro. 3406.

[2]) K.-M.-R. v. 17. Mai 1831 Nro. 3406, 5. Juni 1835 Nro. 4933, 10. April 1851 Nro. 4079, 9. April 1852 Nro. 2589.

[3]) K.-M.-R. v. 17. Mai 1831 Nro. 3406 §. 1 u. 25.

†) Die Anschaffung und Abgabe weißleinener Sommerhosen gegen Schuldschreibung findet nur bei der Compagnie für die Haupt- und Residenzstadt statt, jedoch soll auch bei derselben das Maximum von 60 fl. dadurch nicht überschritten werden, was um so leichter zu erzwecken ist, als sich die Kosten durch die längere Dienstzeit der tuchenen Hose compensiren. Uebrigens ist den Gendarmen erlaubt, sich Sommerhosen von Gradel anzuschaffen und im gewöhnlichen Dienste zu tragen (K.-M.-R. v. 17. Mai 1831 Nro. 3406 §. 29, 16. Mai 1848 Nro. 7368).

Gemäß K.-M.-R. v. 20. August 1821 Nro. 4602 wurde bestimmt, daß, da sich der Gendarm seine Montur mit dem ihm hiefür verliehenen Ratum selbst anzuschaffen hat, Kosten auf Uebersendung gebührender neuer Monturstücke vom Aerare zu tragen sind, wofür ohnehin nach K.-M.-R. v. 10. Dezbr. 1829 Nro. 9980 bei gehöriger Declaration eine Moderation des Postportos eintritt.

Muß in außerordentlichen Fällen die Schuld von 60 fl. durchaus überschritten werden, so ist dieses auf dem Monturbogen sowohl, als in den Zahlungslisten motivirend zu bemerken und die Ueberschuld durch anderweitig mögliche Mittel baldigst wieder zu decken, worauf die Compagnie-Commandanten pflichtgemäß Bedacht zu nehmen haben.

Fragliche Kosten werden vom Aerar vorgeschossen und den betreffenden Gendarmen zur Schuld geschrieben; die Gutmachung dieses Vorschusses sowohl, als auch des weiter vorgeschriebenen Reserve-Fonds (Depositums) hat jedoch von Seite der Gendarmen nach den Bd. II. S. 94 enthaltenen Bestimmungen zu geschehen [4]).

Monturüberschulden durch Abgabe zu vieler oder nicht vorgeschriebener Monturstücke veranlaßt, werden dem Compagnie-Commandanten zum Ersatze überbürdet [5]).

Hat daher ein Gendarm bei seinem Zugange Gelegenheit, sich getragene, oder noch im Dienste verwendbare Monturstücke von abgegangener Mannschaft, als: Tschako, Mantel, Rock, Hosen oder Tornister gegen billige Preise anzuschaffen, so darf ihm nöthigenfalls ein bemessener Geldvorschuß hiezu gemacht werden; bei Verabreichung neuer Monturstücke ist aber hierauf Rücksicht zu nehmen, damit das Maximum der Monturschuld nicht überschritten werde [6]).

§. 169.

Tragzeit der Monturstücke der Gendarmen †).

Die Tragzeit der Monturstücke ist als beiläufiger Anhaltspunkt zur Ermittlung eines richtigen Maßstabes für das Maximum der Monturschulden auf folgende Weise bestimmt, nämlich:

Der Helm mit Zugehör	12 Jahre,
der Tschako	2 Jahre,
der Waffenrock	1 Jahr,

---

[4]) Art. 66 des Ediktes v. 11. Octbr. 1812; K.-M.-R. v. 17. Mai 1831 Nro. 3406 §. 22 u. 23, Soldgebühren der Gendarmerie-Mannschaft Bd. II. S. 244.

[5]) K.-M.-R. v. 17. Mai 1831 Nro. 3406 §. 24.

[6]) K.-M.-R. v. 17. Mai 1831 Nro. 3406 §. 38.

†) Nach K.-M.-R. v. 17. Juli 1828 Nro. 2231 sind die Monturbögen nach dem Montursystem des Heeres eingeführt statt des früheren Montirungs-Buches.

der Mantel	3 Jahre,
die tuchene Hose	$^3/_4$ Jahre,
das Paar Halbstiefel	$^1/_2$ Jahr,
das Porte-épée	$1^1/_2$ Jahre,
der Tornister	3 Jahre.

Vor Ablauf dieser ausgesetzten Tragzeit darf keinem Manne ein Monturstück abgegeben werden, wenn nicht durch längere Tragzeit eines anderen so viel hierauf gut gemacht ist, daß die Kosten gedeckt sind, oder baare Zahlung geleistet wird [1]).

Es kann sofort nach Ablauf einer sechsmonatlichen Dienstzeit, bis wohin sich aus der gepflogenen Aufführung eines Gendarmen beurtheilen läßt, ob derselbe dem Dienste entspricht, sohin auf längere Beibehaltung im Corps zu zählen sei, wenn er inzwischen nicht mit getragener Montur versehen worden ist, ein zweiter Rock abgegeben werden [2]).

Ueber den Monturbedarf der schon dienstbaren Mannschaft werden am Anfange eines jeden Quartals von denjenigen Stationen, welche Montur nothwendig haben, namentliche Verzeichnisse nebst den Längen- und Größen-Maßen an das Compagnie-Commando eingesendet, dort die Zulässigkeit der Abgabe geprüft und die Anfertigung bethätigt [3]) †).

Nach abgelaufener Tragzeit soll kein Mann zur Annahme neuer Monturstücke angehalten werden, wenn anders nicht die Propretät hiedurch vernachlässigt wird, es muß vielmehr jedem Compagnie-Commandanten selbst daran gelegen sein, die Mannschaft sobald als möglich schuldenfrei zu wissen und das vorgeschriebene Equipirungs-Guthaben zu bilden [4]).

---

[1]) K.-M.-R. v. 17. Mai 1831 Nro. 3406 §. 27, 10. April 1851 Nro. 4079, 9. April 1852 Nro. 2589.

[2]) K.-M.-R. v. 17. Mai 1831 Nro. 3406 §. 26.

[3]) K.-M.-R. v. 17. Mai 1831 Nro. 3406 §. 18.

[4]) K.-M.-R. v. 17. Mai 1831 Nro. 3406 §. 31.

†) Die durch den Schnitt erzielt werdenden Material-Ersparnisse sind in Geld zu berechnen und die Beträge zur Hälfte zum Dispositions- und Unterstützungs- und zur Hälfte zum Bettfourrituren-Fonde der Gendarmerie aufzuliefern (K.-M.-R. v. 11. Septbr. 1830 Nro. 7854, 17. Mai 1831 Nro. 3406 §. 19; Bd. II. S. 96).

§. 170.
Monturraten der Gendarmerie-Mannschaft.

Zur Tilgung der Monturschuld bezieht jeder Gendarm vom Feldwebel abwärts eine wie der Sold (Bd. II. S. 94) unter allen Verhältnissen unverändert gebührende tägliche Monturrate von 8 kr., welche mit dem Solde gleichmäßig verrechnet und — wo nach den nachfolgenden Bestimmungen ihre Verabfolgung an den Mann zu geschehen hat — auch mit jener baar ausbezahlt wird.

Diese Monturrate wird so lange vom Compagnie-Commando einbehalten, bis sowohl die bei der Einkleidung erwachsene Montur-Schuld, als auch ein für jeden Gendarm zur Bestreitung seiner Monturbedürfnisse in die Compagnie-Cassa zu hinterlegender Betrag von 50 fl. beziehungsweise 200 fl. (Bd. II. Seite 94) bestritten sein wird.

Nur in ganz besonderen Fällen kann mit Genehmigung des Gendarmerie-Corps-Commandos aus diesem Monturguthaben eine Zahlung bis zu 10 fl. geleistet werden, für deren möglichst schleunige Deckung durch geeignete Mittel das Compagnie-Commando eifrigst zu sorgen hat.

Erst nach Abzahlung jener Monturschuld und der Ergänzung des angegebenen Monturguthaben-Betrages darf dem Gendarmen die Monturrate baar ausbezahlt werden, insoferne sie nicht zur Tilgung neuer Montur-Empfänge oder Anschaffungen wieder einzubehalten ist [1]).

§. 171.
Monturbehandlung der versetzten, entlassenen, verstorbenen Gendarmen †).

Wenn ein in die Linie rückversetzter, oder aus Strafe entlassener Gendarm seine Monturschuld wegen Mittellosigkeit nicht zu tilgen

---

[1]) K.-M.-R. v. 17. Mai 1831 Nro. 3406 §. 32.

†) Nach K.-M.-R. v. 15. Dezbr. 1833 Nr. 7544 ist verordnet, daß aus dem allenfallsigen Monturguthaben derjenigen Mannschaft, welche vor vollendeter Dienst- oder Einstandszeit in die Gendarmerie versetzt wird, dem Manne nur so viel als nach den treffenden Marschtagen die gebührende Verpflegung beträgt, auf die Hand gegeben, der Rest aber unmittelbar mit der gehörigen Abrechnung an die treffende Gendarmerie-Compagnie durch die Post übersendet werden soll (S. 55). Ein gleichmäßiges Verfahren ist aber auch von Seite der Gendarmerie-Compagnien bei Rückversetzungen von Gendarmen in die Linie zu beobachten.

vermag, so soll ihm die entbehrliche Montur, vorzugsweise Helm, Tschako, Mantel, Röcke, Hosen und Tornister abgenommen, von der Oekonomie-Commission pflichtgemäß abgeschätzt und nach dem Schätzungswerthe an der Schuld abgezogen werden. Der nach Abzug aller verfügbaren Deckungsmittel noch verbleibende Schuldrest kann mit Genehmigung des Kriegsministeriums niedergeschlagen werden. Solche abgenommene Monturstücke sind mit einem Zettel, worauf der Schätzungs- oder Ankaufspreis bemerkt ist, in die Magazine aufzunehmen und bei der ersten Gelegenheit wieder um denselben Preis abzugeben, bis dahin aber in Rechnung nachzuweisen.

Dem entlassen werdenden Gendarmen, welcher mit keiner Monturschuld mehr belastet ist, steht es frei, seine Montur, jedoch nach Entfernung der militärischen Abzeichen, nämlich der Krägen und Aufschläge, mitzunehmen; auch kann das Compagnie-Commando zum Vortheile anderer Leute gestatten, daß dieselben noch brauchbare Kleidungsstücke um billigen Preis von den Abgehenden durch Abkauf übernehmen [1]).

Beim Ableben eines Gendarmen haben die Compagnie-Commandanten bei der betreffenden Verlassenschaftsbehörde darauf hinzuwirken, daß die Monturschulden des Verstorbenen aus dessen Rücklaß alsbald berichtigt werden. Im Falle erwiesener gänzlicher Vermögenslosigkeit aber können und sollen die Monturstücke gleichfalls abgeschätzt, abgerechnet und bis zur Wiederverwendung nachgewiesen werden; ist jedoch der Mann nach ärztlichem Zeugnisse an einer ansteckenden Krankheit verstorben, so sind seine zurückgelassenen Monturstücke sofort zu vernichten †).

Für die Niederschlagung der etwa noch verbleibenden Restschuld ist die Genehmigung des Kriegsministeriums zu erholen [2]).

---

[1]) K.-M.-R. v. 17. Mai 1831 Nro. 3406 §. 49, 27. Januar 1841 Nro. 250, 1. Octbr. 1842 Nro. 9195, 24. Novbr. 1845 Nro. 10,511.

[2]) K.-M.-R. v. 17. Mai 1831 Nro. 3406 §. 52, 6. Januar 1847 Nro. 12,971.

†) Nach K.-M.-R. v. 14. Octbr. 1836 Nro. 7904 ist das Löhnungs- und Monturguthaben eines desertirten Gendarmen dem Dispositions- rc. Fonde aufzuliefern.

III. Kleidung der Invaliden und Veteranen.

§. 172.

Montur-Gebühr und Empfang der Invaliden und Veteranen.

Die in das Invalidenhaus oder zur Veteranen-Anstalt versetzten Unteroffiziere und Soldaten beziehen keine Monturraten, sind von der Leistung der Wittwenfonds-Beiträge gänzlich befreit und erhalten ihre Kleidung nach wirklichem Bedarf.

Obwohl die Abgabe der Monturstücke an keine bestimmte Tragzeit gebunden ist, so muß doch die Montur stets so lange getragen und durch zeitige, sowie zweckmäßige Reparation unterhalten werden, als es mit Anstand geschehen kann †).

Im Invalidenhause wird beim Empfange eines neuen Monturstückes das alte nicht mehr zu tragende eingeliefert; in der Veteranen-Anstalt hingegen sind die gänzlich unbrauchbaren Kleidungsstücke den verheiratheten Veteranen zu belassen [1]).

Jeder Invalide und Veteran (Bd. I. Seite 92) soll besitzen: 1 Mantel, 1 Oberrock, 1 Spenser, 2 Schirmmützen, 1 baumwollenes schwarzes Halstuch, 1 Hosenträger, 2 tuchene Hosen, 1 Paar schwarztuchene Kamaschen, 2 Unterhosen, 2 Hemden, 2 Paar Schuhe, 2 Paar wollene und 2 Paar leinene Socken.

Was dem Neuzugehenden an diesen Monturstücken mangelt, darf an ihn ohne weiters abgegeben werden; nur die Abgabe der zweiten Schirmmütze erfolgt erst nach Abfluß einjährigen Gebrauches der andern [2]) ††).

---

[1]) K.-M.-R. v. 15. Novbr. 1820 Nro. 12,303, 30. Juni 1823 Nro. 5254, 26. April 1825 Nro. 3597, 17. August 1826 Nro. 10,447, 16. Octbr. 1827 Nro. 7772, 23. August 1828 Nro. 7268, 15. Februar 1830 Nro. 10,624, 31. März 1831 Nro. 2003.

[2]) K.-M.-R. v. 22. Novbr. 1823 Nro. 11,560, 17. August 1826 Nro. 10,447, 27. Septbr. 1826 Nro. 8817, 31. März 1831 Nro. 2003, 26. März 1834 Nro. 1336.

†) Die Reparation der Monturstücke geschieht in beiden Versorgungs-Anstalten auf Kosten des Aerars; der Mannschaft im Invalidenhause wird nebstdem auch die Reinigung der Wäsche ꝛc. auf diese Weise besorgt (K.-M.-R. v. 15. Novbr. 1820 Nro. 12,303).

††) Im Falle wegen eines schnellen Wechsels oder wegen Reparation der Leibwäsche die Reinlichkeit gefährdet wäre, darf der betreffende Mann nach zeitweisem Bedürfnisse auch noch mit einem dritten Stücke Leibwäsche vorübergehend ver-

Der Montur-Empfang soll in der Regel nur alle Monate und wenn thunlich am ersten Tage des Monates statt haben, wobei Folgendes beobachtet wird:

1) Die neuen Monturstücke sind vor der Abgabe mit chemischer Tinte und zwar bei der Veteranen-Anstalt mit V. A. und bei der Invaliden-Anstalt mit I. A., dann mit dem Jahre und Monate, in welchem sie zum Gebrauche abgegeben werden zu bezeichnen;
2) die Montur ist an dem Tage, an welchem sie abgegeben wird, in die betreffenden Monturbögen einzutragen;
3) bei Abgabe getragener Montur muß dem Manne genau bemerkt werden, wie lange solche noch zu tragen ist; die auf solcher Montur vorhandenen alten Zeichen müssen gestrichen und die Markung neu vorgenommen werden;
4) diejenigen Monturstücke, welche ein Mann von einem Regimente ꝛc. mitbringt, sollen als getragene Stücke behandelt werden [3]).

§. 173.

Monturbehandlung der in Pension versetzten und verstorbenen Invaliden und Veteranen.

Wird ein Mann in Pension versetzt, so ist ihm die unentbehrlichste Montur, nämlich von jedem Stücke das Einfache zu belassen.

---

sehen werden (K.-M.-R. v. 27. Mai 1853 Nro. 4769). Den Veteranen werden auf sechsmonatliche Dauer Sohlen mit Fleck abgegeben, und es erhält der Mann beim Empfange eines Paar Sohlen auch den bestimmten Aufnäherlohn von 10 kr. per Paar vergütet (K.-M.-R. v. 15. Novbr. 1820 Nro. 12,303, 26. März 1834 Nro. 1336).

Die Commandantschaft der Veteranen-Anstalt ist befugt, nicht nur jener Mannschaft, welche mit Fußgebrechen behaftet ist, sondern auch den übrigen Veteranen für die jedesmal sechsmonatliche, genau zu controlirende Verfallzeit von ein Paar Schuhen den Normalpreis in Geld zu vergüten, wenn die Betheiligten diese Geldvergütung dem Empfange eines neuen Paar Schuhe vorziehen sollten (K.-M.-R. v. 27. Februar 1845 Nro. 1572). Durch K.-M.-R. v. 2. Sept. 1859 Nro. 13,328 wurde auf den Antrag der Veteranen-Anstalt statt der Schuhe in natura das Geld hiefür zur Selbstbeschaffung auf die Hand bezahlen zu dürfen, nicht eingegangen.

[3]) Rgts.-Instr. §. 149; K.-M.-R. v. 26. Juli 1833 Nro. 4881, 1. Octbr. 1836 Nro. 7160.

In einem Falle aber, wie z. B. bei Versetzung eines Mannes aus der Veteranen-Anstalt oder dem Invalidenhause zu einer Garnisons-Compagnie ꝛc., wobei der Werth der dahin mitzugebenden Monturstücke behufs des Ersatzes ermittelt werden muß, ist als Tragzeit folgende Dauer anzunehmen: Für 1 Oberrock 3 Jahre; für 1 Spenser 3 Jahre, 1 Schirmmütze 2 Jahre, 1 Hosenträger 3 Jahre, 1 baumwollenes schwarzes Halstuch 1 Jahr, 1 tuchene Hose 14 Monate, 1 Paar tuchene Kamaschen 1 Jahr, 1 Unterhose 6 Monate, 1 Hemd 6 Monate und 1 Paar Schuhe 6 Monate[1]).

Die Monturstücke der Verstorbenen, mit Ausnahme eines Hemdes, welches in das Grab mitgegeben wird, sind zurückzuliefern und nur mit Gestattung des Arztes wieder zu verwenden.

Getragene, zur ferneren dienstlichen Verwendung nicht mehr geeignete Monturstücke sind als Flickmaterial abzugeben[2]).

IV. Kleidung der Schanzsträflinge.

§. 174.

Monturen der Schanzsträflinge und deren Tragzeit.

Die Kopfbedeckung eines Sträflings besteht in einer grautuchenen Kappe.

Als Kleidung sind für den Sommer ein Kittel und eine Ueberhose von Gradl, für den Winter ein grautuchenes Wamms mit einer grautuchenen Ueberhose, dann ein Paar grautuchene Handschuhe bestimmt.

Ferner soll der Sträfling versehen sein mit:

1 grautuchenen Halsbinde,
2 Unterhosen,
2 Hemden,
2 Paar Bundschuhen, zu welchen die nöthigen Sohlen mit Fleck abgegeben werden.

Der Sträfling soll diese Kleidungsstücke so lange als möglich tragen; eine bestimmte Tragzeit ist dafür nicht festgesetzt, jedoch ist als Maximum der Gebühr für alle Fälle folgende Dauerzeit maßgebend: Für die Kappe 3 Jahre, für den Kittel 1 Jahr, für den Wamms 2 Jahre, für die Hose von Tuch $1^1/_2$ Jahre, für die Hose

---

[1]) K.-M.-R. v. 12. Mai 1826 Nro. 4657.

[2]) K.-M.-R. v. 7. Juni 1831 Nro. 4538.

von Gradl 1 Jahr, für den Hosenträger 6 Jahre, für die Handschuhe 3 Jahre, für die Halsbinde 2 Jahre, für zwei Unterhosen 1 Jahr, für 2 Hemden 1 Jahr, für 2 Bundschuhe 1 Jahr, für ein Paar Sohlen 1/3 Jahr.

Bei dem Empfange eines neuen Monturstückes wird dem Sträfling das alte nicht mehr zu tragende abgenommen.

Von den auf diese Art eingelieferten Kleidungsstücken sind die nöthigen Flickmaterialien herzunehmen, womit die Kleidungen der Sträflinge, so lange nur immer möglich ist, reparirt werden müssen.

Die Anschaffung, sowie auch die Reparation der Kleidung geschieht auf Kosten des Aerars.

Jene Sträflinge, welche die Schuhmacher- oder Schneider-Profession erlernt haben und nicht etwa schwere Vergehen und Verbrechen durch härtere Arbeit büßen müssen, sollen zur unentgeltlichen Neuanfertigung und Reparation der Monturstücke angehalten werden, wozu an sie nur das benöthigte Arbeits-Material abgegeben wird.

An die zur Erstehung einer Gefängnißstrafe auf Festungen Verurtheilten und gleichzeitig aus dem Heere Entlassenen werden die benöthigten Kleidungsstücke aus dem nach (S. 42) sich ergebenden Vorrathe übergeben.

Wird der Sträfling oder der aus dem Heere entlassene Gefängniß-Arrestant nach erstandener Strafe vom Straforte nach Hause entlassen, so wird ihm die einfache Kleidung belassen, wobei bezüglich des Sträflings je nach der Jahreszeit die Winter- oder Sommer-Kleidung mitzugeben ist. Die übrigen Kleidungsstücke sind abzunehmen und für Andere zu verwenden [1]).

---

[1]) K.-M.-R. v. 23. Januar 1820 Nro. 8733, 5. Dezbr. 1853 Nro. 11,649.

II. Capitel.

Beschreibungen, Material-Regulative und Kostenberechnungen der Monturstücke.

A. Allgemeines Kleidungs-System.

I. Montur außer dem Ratensysteme.

Von der Montur außer dem Ratensysteme (§. 156) werden die Helme mit Zugehör, Tornister und Schulterblätter rc. rc. vom Armee-Montur-Depot bezogen †), die übrigen Monturstücke dagegen

---

†) Zusammenstellung jener Monturstücke und Montur-Materialien, welche bei der kgl. Armee-Montur-Depot-Commission zu empfangen sind:

Helme für sämmtliche Waffengattungen sammt aller Zubehör, jedoch mit Ausnahme der Bärenpelze, wollene Helmkämme, Haarbüsche und Huppen mit Futteralen (Allerh. Rescr. v. 8. Februar 1816); (K.-M.-R. v 10. Mai 1859 Nro. 5677);

Tornister mit aller Zubehör jedoch mit Ausnahme der Patronensäckchen (Allerh. Rescr. v. 8. Febr. 1816); (K.-M.-R. v. 22. Juni 1860 Nro. 7218);

messingene / zinnerne } Schuppenblätter; eisenblecherne Unterlagen; Befestigungsriemchen } zu Schulterblättern (K.-M.-R. v. 1. Juli 1829 Nro. 4357);

Schirmmützen-Kronen;

Schirmmützen-Schweißleder;

Zinn- / Messing- / lederne Hosen- / „ Hemden- } Knöpfe (Allerh. Rescr. v. 8. Februar 1816);

Veteranenschilde;

Reithosen- / Ordonnanzhosen- / Mantelsack- } Strupfen;

Säbelgehängriemen;

Sämmtliche Reparationstheile zu Helmen und Tornistern (K.-M.-R. v. 28. März 1835 Nro. 2410);

Helme für Gendarmen werden gegen Bezahlung abgegeben (K.-M.-R. v. 25. April 1856 Nro. 3900).

bei den Heeres-Abtheilungen in eigener Regie gefertigt, theilweise auch im gefertigten Zustande angekauft.

Hiefür bestehen eigene Material-Regulative und Kostenberechnungen, deren angegebene Preise mit Ausnahme der feststehenden Schnitt- und Macherlöhne lediglich als Maximalpreise zu dienen haben, welche nur in besonderen Fällen überschritten werden sollen und bei deren Ueberschreitung die Genehmigung des Kriegsministeriums erforderlich ist.

Für die verschiedenen Monturstücke und die verschiedenen Waffen-Gattungen werden nun die Beschreibungen, Regulative und Kosten-Berechnungen dargestellt, wie folgt.

A. Helme.

§. 175.

Einführung und Beschreibung der Leder-Helme †).

Im Jahre 1845 [1]) erhielten die Jäger-Bataillone statt der Tschako Helme, auch das Casket der übrigen Truppen-Abtheilungen hatte den Namen Helm zu führen.

Dieser Helm wurde Behufs seiner Anfertigung beschrieben, wie folgt.

Die Bestandtheile des Jägerhelmes sind:

1) Der Kopf;
2) der Vorder- und der Hinterschirm;
3) der Reif;
4) die Augen;
5) das Futter;

---

[1]) K.-M.-R. v. 21. August 1845 Nro. 6796.

†) Helm war die Kopfbedeckung der Soldaten schon in dem grauesten Alterthume, in den ältesten Zeiten aus Thierfellen. Hieran schließen sich später bis zum Mittelalter die Helme aus Erz oder Metall, welche besonders mit der Periode des Ritterwesens ihre frühere Gestalt so weit veränderten, daß sie den ganzen Kopf des Ritters umschlossen, wozu noch ein leichterer Eisenhut (Pickelhaube) in Gebrauch kam. Als die Eisenrüstungen aufhörten, blieb der Helm von Metall nur noch häufig bei der schweren Reiterei. Nach den Helmen und Pickelhauben dienten sonst als Kopfbedeckung runde Hüte mit Federn, dann der dreieckige Hut, verschiedene Arten von Casketen, der Tschako und endlich der Helm aus einer Verbindung von Leder und Metall. (C. A. Loehr l. c.)

6) die Allerhöchste Namenschiffer mit der Königskrone;
7) die beiden Löwenköpfe mit den Ringen;
8) die Sturmbänder mit Schnalle;
9) die Kokarde;
10) der Kamm;
11) die Huppe mit Futteral [*]);
12) deren Hülse; sowie
13) das Huppenrohr mit dem Vorstecker.

1) Der Helmkopf, von Lohgarleder, wird in einem Stücke und zwar nach zweierlei Weiten geschnitten, dann Dampf gemacht, gehörig ausgeschiftet, vom Arbeiter nach den anzufertigenden Weiten beschnitten, und in der Mitte mit zwei Nadeln zusammengenäht, so daß die auf diese Weise gebildete Mittelnaht vorne nur so weit als der Helmkamm reicht, hierauf über die eisernen Stöcke gespannt, getrocknet, geschwärzt, endlich unten herum so abgeschnitten, daß er im Lichten (innen in der Mitte gemessen) eine Höhe von 6 $1/_2$" behält.

Die Helme werden in sechs Weiten angefertiget, und zwar je von 100 Stücken:

					innen am ganzen untern Rande herumgemessen					
von Nro. 1.	—	26	Stücke		1	Schuh	10	Zoll	10	Linien
" " 2.	—	38	"		1	"	11	"	3	"
" " 3.	—	20	"		1	"	11	"	8	"
" " 4.	—	8	"		2	"	—	"	1	"
" " 5.	—	6	"		2	"	—	"	6	"
" " 6.	—	2	"		2	"	1	"	—	"

Mit dieser Weite muß der obere Theil im Verhältnisse stehen, das heißt von unten nach oben geeignet und gleichmäßig abnehmen, und zwar hat der Durchmesser bei einer Höhe von 4" 6"' vom untern Rande gemessen:

	über den Schirmen		über den Augen	
bei Nro. 1.	5"	8"'	4"	10"'
" " 2.	5"	9"'	4"	11"'
" " 3.	5"	10"'	5"	—"'
" " 4.	5"	11"'	5"	1"'
" " 5.	6"	—"'	5"	2"'
" " 6.	6"	1"'	5"	3"'

---

[*]) K.-M.-R. v. 26. Dezbr. 1850 Nro. 17,551.

Bei ganz abnormen Köpfen müßten, mit genauer Bezeichnung und Angabe der verschiedenen Maße, besondere Helme angefertiget werden.

Uebrigens müssen bei diesen, über eiserne ganz genau geformte Stöcke gefertigten Helmen, alle einander gegenüberstehenden Seiten gleiche Neigung und Wölbung haben.

2) Die Vorder- und die Hinterschirme, von Lohgarleder, werden, und zwar jede Gattung für sich, in einerlei Größe zugeschnitten, beim Annähen an den Helmkopf aber nach der verschiedenen Weite der Helmköpfe vom Arbeiter erst gehörig in der Art beschnitten, daß sie angenäht auf jeder Seite gleich weit, und zwar unter dem Reife gemessen, 1″ 8‴ von einander abstehen.

Beide Schirme werden vom untern Rande des Helmkopfes in einer Höhe von 1″ bloß angeheftet, dann zugleich mit dem Reife mittels zweier Nadeln angenäht.

In der Mitte ist der Vorderschirm vom Reife an 3″ 3‴ und der Hinterschirm 2″ 7‴ breit.

Die Neigung der Schirme ist durch Zeichnung bestimmt.

3) Der Reif. Zur bessern Befestigung der Schirme läuft rings um den Helmkopf ober den Schirmen ein 9‴ breites Band von Lohgarleder, Reif genannt, welches mit zwei Nadeln und zwei Nahten an seinen Rändern an dem Helmkopfe befestigt wird, so daß die untere Naht gleich die beiden Schirme mitfaßt.

Unter den Löwenköpfen ist der Reif so viel ausgeschnitten, als Raum zum Einhängen der Löwenköpfe nothwendig ist.

4) Die Augen, zum Einhängen der Löwenköpfe, von 3 Bug Messingblech, werden durch Ausschneiden und Prägen in ihre nöthige Form gebracht, und nach Ausschlagen der zwischen den beiden Schirmen befindlichen Oeffnung im Helmkopfe in der Art mit drei Draht-Nieten aus Messingdraht Nro. 7 befestigt, daß die beiden Seiten-Nieten auf der obern Naht des Reifes, und die obere Niete des Auges gerade in dessen Mitte sich befinden, dieses aber 1″ 4‴ vom untern Rande des Helmkopfes zu stehen komme.

Das Auge hat außen eine Höhe von $10^1/_2$‴ und eine Breite von 7‴; es ist oben mit einer runden 5‴ im Durchmesser haltenden Oeffnung, dann von da abwärts mit einer 4‴ langen und 2‴ breiten Oeffnung versehen, in welche die Knöpfchen der Löwenköpfe geschoben und befestigt werden.

5) Das Futter, von schwarzem Glanzschafleder, wird außen

am Kasten in einer Höhe von 3''' verkehrt angenäht, hat im zugeschnittenen Zustande eine Weite von 1' 11'' 6''' und ist mit fünf Spitzen versehen, so daß der das eigentliche Schweißleder bildende Theil eine Breite von 3'' 6''', und jeder Ausschnitt in der Mitte eine Höhe von 3'' erhält. Die Spitzen sind zum Durchziehen eines $^2/_3$ Ellen langen und 6''' breiten schwarzen Bändchens so weit umgebuckt und niedergenäht, als für den Zug nöthig ist. Hinten bleibt dieses Futter offen, und fällt da beiläufig 1'' über einander.

6) Die Allerhöchste Namenschiffer mit der Krone nach einem gefertigten Muster [3]).

7) Die Löwenköpfe, aus $1^1/_2$ Bug Tafelmessing, durch Prägen und Ausschneiden in die bestimmte Form gebracht, haben in der Mitte eine Höhe von 1'' 9''' und eine größte Breite von 1'' $7^1/_2$'''. Innen sind sie, und zwar oben mit gleichem Oehre wie die Namenschiffer, unten mit einem Knöpfchen aus 1 Bug Messingblech und dieses mit einem Stiele aus Messingdraht Nro. 12 versehen. Das Knöpfchen wird zuerst in die runde Oeffnung des Befestigungsauges gebracht, dann in die längliche herabgeschoben, hierauf das Oehr in eine ober dem Befestigungsauge befindliche Oeffnung gesteckt und innen mit einem Vorstecker versehen.

Jeder Löwenkopf hat auf jeder Seite des Rachens ein Loch eingedreht, durch welches ein 10''' weiter Ring von Messingdraht Nro. 12 läuft und innen festgelöthet ist. An diesem Ringe wird die obere Endschuppe des Sturmbandes durch Einbiegen und Umnieten befestigt.

8) Die Sturmbänder, welche die Bestimmung haben, den Helm auf dem Kopfe festzuhalten, bestehen aus dem kalbledernen Strippen- und Schnallenband, dem kalbledernen Futter, dem messingenen Schnällchen, und jedes Band aus 19 Schuppen. Sämmtliche Schuppen, mit Ausnahme der obern Endschuppe, werden mit Eisendraht Nro. 0 aufgenäht, sie sind aus 6 Bug, die obere Endschuppe aber aus 3 Bug Messingblech geschnitten; letztere hängt in dem Ringe des Löwenkopfes und ist durch 3 Nieten auf das Lederband befestigt.

Von der obern in der Mitte stehenden Niete bis an den Rand

---

[3]) K.-M.-R. v. 4. April 1848 Nro. 4131, 18. Dezbr. 1847 Nro. 13,043. Ebenso werden die Helmschilde nach Muster gefertigt, ohne daß Beschreibungen dieser Garniturtheile vorhanden sind.

der untern Endschuppe hat das Sturmband eine Länge von 6" 11''' bis 7" 1'''. Die obere Endschuppe hat in größter Breite 1" 7''', und von dieser verlaufen sich die anderen bis zur untern halbrunden Endschuppe auf 10'''.

Die obere Endschuppe sowohl als die zwischen ihr und der untern Endschuppe befindlichen 17 anderen Schuppen sind nach unten durch 5 von der Mitte aus abnehmende Kreisbogen ausgezackt.

Aus dem Sturmband der rechten Seite steht die 5" 2''' lange und 7''' breite Schnallenstrippe über die untere Endschuppe vor, welche mit sechs 7''' von einander entfernten Löchern versehen ist. An dem untern Ende des Sturmbandes der linken Seite ist das Schnällchen in das eingebuckte Blankleder genäht.

Das Schnällchen, aus 1 Bug Tafelmessing geschnitten, und durch Ausschneiden und Drucken in seine bestimmte Form gebracht, hat mit den Wänden eine Länge von 1" 2''' und eine Breite von 10½'''. Die Wände sind 1½''' breit, der Steg ist am Einschnitte in der Mitte wo der Dorn zu stehen kommt 1½''', außerdem aber 2½''' breit, und dessen Einschnitt ¾''' tief.

Der Dorn, von halbrundem Messingdraht Nro. 8 und vorne zugespitzt, darf nicht über die Wand der Schnalle reichen. Uebrigens ist die Schnalle an den vier Ecken rund gebrochen, und zum bessern Anliegen an das Kinn inwendig etwas ausgetieft.

Wenn das Sturmband gefertigt ist, muß es zwischen zwei flache Gegenstände gelegt und bis es getrocknet ist, beschwert oder gepreßt werden, damit es sich sowohl an das Gesicht als auf den Vorderschirm gut anlegt. Dieses Verfahren ist auch zu beobachten, wenn das Leder vom Regen durchnäßt war und das Sturmband nach dem Trockenwerden sich krumm gezogen hat.

9) Die Kokarde ist aus 7 Bug Messingblech gefertigt und in Falten geprägt. Sie hat 1" 9''' im Durchmesser. Der äußere Rand ist 3''' breit weiß — das Uebrige blau lakirt. In der Mitte dieses blauen Kreises befindet sich ein Loch für das Oehr des Befestigungs-Knöpfchens. Dieses wird aus 6 Bug — und dessen durchaus offenes Oehr aus 3 Bug Messingblech geschnitten und beide mit Schlagloth verbunden. Das Knöpfchen hat 6''' im Durchmesser und ist weiß lakirt.

10) Der Helmkamm der Unteroffiziere vom Secondjäger abwärts und der Soldaten ist innen von spanischem Rohrgeflechte, dann mit schwarzer Leinwand überzogen, auf welche schwarzwollene Dressen

möglichst dicht aufgenäht und gleich geschoren sind. Er ist vorne 3" 6''' bis 3" 9''' hoch, hat da in der Mitte eine Breite von 2" 10''' bis 3" 1''' und verläuft von vorne nach hinten allmälig auf eine Stärke von 1" bis 1" 3'''.

Auf dem Helme wird er vorne durch ein 9''' breites eisernes Schnällchen, in der Mitte durch eine ebenso breite viereckige Schleife von Messingdraht Nro. 7 und hinten durch einen Riemen — welche drei Befestigungstheile an den Kamm angenäht sind und durch quer über die Mittelnaht des Helmkopfes eingeschlagene Löcher gezogen werden — dadurch befestigt, daß der Riemen durch die Drahtschleife gebracht und dann festgeschnallt wird. So befestigt muß er vorne etwas über die Mittelnaht auf eine Entfernung von 1" 4''' vom Kreuze des Reichsapfels und hinten einige Linien über den Reif reichen. Die Breite der Löcher im Helmkopfe muß mit jener der Befestigungstheile genau übereinstimmen, damit der Kamm stets auf der Mitte des Helmes bleibe. Die Oberjäger haben den Helmkamm von Bärenpelz wie die Offiziere.

11) Die Huppe hat die Gestalt eines abgestutzten Kegels, dessen obere auswärts gewölbte Basis 2" bis 2" 2''', die untere 1" 2''' bis 1" 3''' im Durchmesser und die Höhe des aus grüner krauser Wolle verfertigten und gleich zugeschorenen um ein hinlänglich starkes Fischbein geflochtenen Körpers 3" 5''' bis 3" 7''' beträgt. Der Stiel (Fischbein) muß 1" 3''' unter dem Wollkörper hervorstehen und hier stark genug sein, um die messingene Hülse annieten zu können.

12) Die Hülse der Huppe, aus 3 Bug unpolirtem Tafelmessing gefertigt und mit Schlagloth gelöthet, hat eine Höhe von 1" 2''', ist oben mit einem gleichfalls mit Schlagloth angelötheten Oehre von Messingdraht Nro. 8 und 8''' Länge versehen und wird mittels einer eisernen Drahtniete an das Fischbein der Huppe befestigt.

13) Das Huppenrohr, aus 3 Bug unpolirtem mit Schlagloth zusammengelötheten Messingblech gefertigt, wird unten mit gleichem Lothe in das in der Mitte der Mähne des Löwenkopfes gebohrte Loch gelöthet, so daß es über den Löwenkopf 2" 5''' bis 2" 6''' hoch emporstehe. Es hat unten am Löwenkopfe einen Durchmesser von $3^3/_4$''', oben von 8''', ist da zur Verstärkung mit einem Umschlage von 6''' Höhe und in diesem hinten zum Einschieben des Hülsenöhres mit einem Einschnitte von $3^1/_2$''' Breite und 3''' Tiefe, dann unter dem Einschnitte mit einem Oehr aus Messingdrath Nro. 8

von 6''' Länge, das mit Schlagloth angelöthet ist, in der Mitte aber mit einem Loche für das Oehr der Kokarde versehen.

Um die Huppe zu befestigen, wird deren Hülse in das Huppenrohr gesteckt; beide Oehre werden dann durch das gegenüberstehende Loch des Helmes geführt und in selbe inwendig der aus Eisenblech gefertigte keilförmige Vorstecker fest eingeschoben, welcher an ein Riemchen und dieses an die messingene Drahtschleife des Helmkammes eingeschleift ist.

An den Schützen-Helmen wird die Kokarde etwas über das Huppenrohr gebogen und das Oehr des Knöpfchens durch das Loch des Huppenrohres gesteckt, dann durch ersteres ein Drahtstift gebracht und eingebogen.

Zur größeren Schonung der Huppen werden Futterale von grüner Wachsleinwand dazu gegeben, welche über die Huppen passen, in der Länge aufgeschlitzt, mit einem Band von grüner Farbe eingefaßt und mit Haften versehen sind †).

Im Jahre 1848 wurde die Einführung des Jägerhelmes jedoch mit einem strahlenförmigen Schilde — bei den Infanterie-, Chevaulegers- und Artillerie-Regimentern, dann bei dem Genie-Regimente und den Fuhrwesens-Abtheilungen befohlen. Diejenigen der genannten Abtheilungen, welche an den Helmen Seitenspangen und mit Messing eingefaßte Vorderschirme hatten, behielten diese auch an den neuen; ebenso die Chevaulegers die Haarbüsche[4]).

§. 176.

Einführung und Beschreibung der Cuirassier-Helme.

Im Jahre 1843[1]) wurden die jetzigen Cuirassier-Helme eingeführt und behufs der Anfertigung folgende Beschreibung mitgetheilt.

Die Cuirassier-Helme werden in dreierlei Weiten gefertigt, und zwar je von 100 Stücken:

25 von der kleinsten Weite zu 2' 1'' 3'''

---

[4]) K.-M.-R. v. 2. April 1848 Nro. 3876.

[1]) K.-M.-R. v. 14. August 1843 Nro. 7536.

†) Der Helmkopf, der Reif und die Schirme werden gewichst; die messingenen Beschlagtheile dürfen nur mit gebranntem Hirschhorn in Branntwein oder Weingeist, und die geprägten müssen mit der Bürste geputzt werden.

60 von mittlerer Weite zu 2′ 2″ 1‴
15 „ größter „ „ 2′ 2″ 7‴
nach gesiegelten Musterhelmen, von Außen am untern Rande des Reifes herum gemessen, mit 1‴ Variation bei jeder Gattung.

Die Bestandtheile eines Cuirassier-Helmes sind:

1) Der Kopf (Kugel);
2) der Reif (Bund);
3) der Vorderschirm mit Einfassung;
4) die beiden Hinterschirme mit Einfassungen und Nieten;
5) die beiden Kammblätter;
6) der Vorstecker;
7) die Kammblatt-Schiene mit Hülse;
8) die Kammschraube mit Muttern;
9) die Schweifhülse;
10) die beiden Löwenköpfe;
11) das Sturmband;
12) die Kokarde mit Knöpfchen;
13) das Futter von Filz;
14) „ „ „ Leinwand;
15) daß Schweißleder und
16) der Helmschweif.

1) Der Helmkopf wird für alle drei Gattungen in gleicher Höhe, aber in dreierlei Weiten aus zwei Stücken Stahlblech zugeschnitten, dann getrieben und geschliffen, hinten und vorne auf 2″ Höhe zusammengelöthet, und oben, je nach der Weite des Kammes eine länglicht viereckige Oeffnung gelassen, damit die Wärme aus dem Helmkopfe in den Kamm ausströmen könne.

Durch das Treiben, je nach einer mehr runden oder mehr länglichten Form, kömmt es, daß die Höhe des Helmkopfes vom obern Rande des Stabes an neben dem Löwenkopfe über die zweite vordere Schraube des Kammblattes bis zu dessen Stabe als der größten Höhe gemessen, zwischen 4″ 2‴ und 4″ 3‴ divergirt. Unten am Rande wird der Helmkopf mit einem Stabe versehen, um ihn hiedurch mit dem Falze des Reifes verbinden zu können.

2) Der Reif, Bund, aus Eisenblech im Bogen geschnitten, wird gehämmert und dann geschliffen. Er richtet sich in seiner Weite nach jener der Kugel, hat eine Breite von 1″ 10‴, welche jedoch wegen des Bogenschnittes hie und da um 1‴ abweicht. Durch den

2''' breiten Stab der Kugel wird er mit dieser durch Zinnloth, das von der hinteren Mitte aus inwendig in der Länge von 3'' zu verlaufen hat, verbunden, sodann Helmkopf und Reif polirt, beide aber werden inwendig zur Verhinderung des Rostes schwarz lakirt.

Neben der Naht des Reifes ist ein Blechstreifen von 2'' 6''' Länge und 7''' Breite, mit den erforderlichen Ausschnitten zum Durchstecken des Oehres der Schweifhülse und der hinteren Filzbundschraube versehen, anzubringen und wird ersterer mit zwei Draht-Nieten und zwar mit der einen oben an der Kugel, mit der andern unten am Ende des Reifes, um diesen mit dem Hinterschirme zu verbinden, befestigt †).

3) Der Vorderschirm, von Eisenblech geschnitten, dann gehämmert, geschliffen und polirt, wird an den Reif mit Zinnloth gelöthet, ist in der Mitte 3''' breit, und verläuft in ovalrunder Form so, daß er da, wo er an den Reif angelöthet ist, an allen drei Gattungen eine gleiche Weite von 1' hat, und gerade unter den ersten Löchern der beiden Löwenköpfe endet. Inwendig ist der Vorderschirm grün lakirt, und dessen Einfassung von 3 Bug Messing, innen und außen 4''' breit, wird mit Zinn an den Schirm gelöthet.

4) Die beiden Hinterschirme, von Eisenblech geschnitten, werden gehämmert, geschliffen, dann polirt und inwendig schwarz lakirt. Der Obere wird auf jeder Seite mit einem messingenen, 8''' vom rechten Winkel des Reifes und des Hinterschirmes entfernten Niete, von deren Mitte gemessen und zwischen den beiden Nieten mit Zinnloth an den Reif befestiget. Der obere Hinterschirm ist bei allen drei Gattungen 8'' 6''' weit, vorne bei den Nieten 1'' 4''', und in der Mitte gemessen 1'' 5''' hoch, dessen Einfassung aus 6 Bug Messing 4''' breit streckt sich jedoch beim Treiben zwischen 1'''.

Der untere Hinterschirm von gleichem Materiale und der nemlichen Behandlung wie der Vorderschirm ist von geschweifter und nach außen gebogener Form, wird gleichfalls mit zwei messingenen Nieten gerade unter dem obern angebracht, und mit einer Entfernung von 7''' vom untern Rande der Einfassung bis in die Mitte des Nietenkopfes gemessen, in der Mitte aber an den obern Schirm mit Zinnloth befestigt. Die obere Weite richtet sich nach jener des obern Schirmes. In der Mitte ist er von außen gemessen 1'' 7'''

---

†) Abänderung durch K.-M.-R. v. 5. Januar 1847 Nro. 12,713.

breit und läuft in ovalrunder Form mit dem obern Schirm gleich aus. Dessen Einfassung von 3 Bug Messing ist 4‴ breit, streckt sich jedoch beim Treiben zwischen 1‴.

5) Die beiden Kammblätter von 6 Bug polirtem Messing werden durch Prägen in die für sie bestimmte concave Form gebracht, und man unterscheidet an selben die platte Wand, den untern und obern Stab, den Börtel und die Rietlöcher. Die Wand hat in ihrer vordern rund ausgeschnittenen Wölbung 4″ 6‴ von einem zum andern spitzigen Winkel gemessen, — Sehne 3″ 6‴ — von wo sie nach hinten zu allmählich in eine Spitze verläuft.

Die die Wand umgebenden beiden Stäbe sind vorne 2‴ breit und werden je nach der Weite des Helmkopfes gegen hinten zu etwas schmäler.

Die Börteln sind wellenförmig ausgeschnitten und oberhalb der breiteren Ausbiegungen mit vier Schraubenlöchern versehen. Die Breite der Börtel richtet sich gleichfalls nach der Wölbung der Kugel, so daß sie unter der ersten Schraube 5‴—7‴, unter der zweiten 7‴—10‴, unter der dritten 7‴—9‴ und unter der vierten 4‴—6‴ beträgt. Hiernach richten sich auch die Ausschnitte.

6) An dem Vorstecker, der durch Prägen in seine bestimmte Form gebracht wird, sind zu unterscheiden: die vier Luftlöcher, die Krone, die Allerhöchste Namens-Chiffre, die Laubverzierung und die beiden Stäbe.

Die vier Luftlöcher befinden sich oben, je nach der Größe der Helme und also auch nach den verschiedenen Längen des Vorsteckers, das obere Mittlere 4‴—7‴ vom obern Rande entfernt. Vom untern Luftloche bis zum Kreuze des Reichsapfels ist eine Entfernung von 2″ 3‴ bis 2″ 5‴. Die beiden anderen Luftlöcher befinden sich zwischen dem Untern und Obern mitten inne, so daß alle vier eine Art Kreuz bilden.

Vom Reichsapfel bis unten an die Krone sind 1″ 3‴, von den oberen äußersten zwei Perlen 1″ 8‴ Entfernung und unten ist die Krone 1″ 3‴ breit; übrigens ist sie ganz nach den Regeln der Heraldik gefertigt.

Die Allerhöchste Namens-Chiffre nach Muster.

Die Laubverzierung hat eine Höhe von 1″ 8‴ und deren größte Breite beträgt 1″ 10‴. Im untersten Blatte der Laubverzierung befindet sich ein Schraubenloch. Um die beiden Ränder des Vorsteckers

laufen zwei 1''' breite Stäbe von oben bis zum Anfange der Laubverzierung.

7) Die geschweifte Kammschiene richtet sich in Länge und Breite ebenfalls nach der Größe des Helmkopfes und ist 10'' 11''' bis 11'' lang, vorne 1'' 9''' und hinten je nach der Weite des Helmkopfes 11'''—12''' breit, so daß je weiter der Helmkopf, desto schmäler hinten die Kammschiene ist. Der Falz der Kammschiene ist auf beiden Seiten 1''' breit, deren Hülse zur Befestigung des Schweifes von 6 Bug polirtem Messing ist 1'' 2''' lang, in der Mitte 4''' breit und wird mit Zinn auf die Kammschiene gelöthet.

8) Von den 9 Kammschrauben befinden sich, wie bereits erwähnt, vier auf jeder Seite in den Börteln der Kammblätter und eine in der Laubverzierung des Vorsteckers. Sie sind aus Messing-Draht Nro. 12 und die dazu gehörigen Muttern aus 1 Bug Messing verfertigt.

Der Schraubenkopf ist 2'''—3''' und die Muttern sind achteckig geschnitten auf den flachen Seiten $4^1/_2$''' breit.

Die beiden Kammblätter, der Vorstecker und die Kammschiene bilden vereinigt den Helmkamm, welcher zuvor, ehe er auf den Helmkopf befestigt wird, zusammengesetzt werden muß und zwar wird der Vorstecker mit den beiden Kammblättern genau zusammengebörtelt, mit Zinnloth gelöthet, dann die Kammschiene darauf gefalzt und gleichfalls auf selbe mit Zinnloth befestigt. Beim Aufpassen des Kammes kommt die Größe des Helmkopfes zu berücksichtigen, und es muß der Kamm so abgeschnitten werden, daß er hinten auf dem Falze des Helmkopfes aufsitzt und vorne die Laubverzierung 1'' bis 1'' 1''' vom untern Rande des Reifes, je nach dem Bogenschnitte des Reifes entfernt ist, worauf dann der ganze Kamm durch die beschriebenen neun Schrauben auf dem Helmkopfe befestigt wird.

9) Die messingene Schweifhülse vorne gerundet, hinten platt, behufs besseren Anliegens an den Helm, besteht aus der eigentlichen Hülse, der Laubverzierung und dem Ringe (Oehre). Die Hülse wird aus 3 Bug Messing, der Ring aus Draht Nro. 7 verfertigt und die Laubverzierung gegossen. Die ganze Länge der Schweifhülse beträgt mit dem unten angebrachten Knöpfchen 1'' 3''' bis 2''. Sie wird mit einer durch das Fischbein des Helmschweifes gehenden Niete von Messingdraht Nro. 7 an den Schweif, und mittels ihres durch die im Helmreife gerade unter dessen Stabe, der Mitte der Kammschiene gegenüber befindliche länglichte Oeffnung, geschobenen Oehres

durch Vorstecken eines Stückchen harten Holzes auf der inwendigen Seite des Reifes am Helme selbst befestigt.

10) Die Löwenköpfe von Gußmessing mit zwei Zapfen versehen, an denen ein Gewind eingeschnitten ist, werden inwendig am Helmkopfe durch zwei Muttern befestigt. Jeder Löwenkopf hat eine Höhe von 1″ 10‴ und eine Breite von 1″ 7‴. Durch deren auf beiden Seiten mit Löchern versehenen Rachen geht ein Ring von Messingdraht Nro. 12 mit einer Weite von 10‴ im Lichten, in welchem die Sturmbänder befestigt werden. Die Löwenköpfe werden in der Art auf dem Helme angemacht, daß das vordere Loch des Rachens gerade über dem Ende des Vorderschirmes zu stehen komme und der Rand des Löwenkopfes vom untern Rande des Reifes 1″ entfernt sei.

11) Die Sturmbänder sind mit jenen der Infanterie ganz gleich, nur 1″ kürzer aufgenäht, so daß das Schuppenband von der obern Niete bis zur kleinsten Endschuppe 7″ hat; auch wird die aus 3 Bug Messing gefertigte Endschuppe mit zwei messingenen Nieten von Draht Nro. 7 an die Sturmbänder und mit einer gleichen Niete an den Ring des Löwenkopfes angenietet. Behufs dessen hat sie zum Umbiegen in den Ring eine Verlängerung von 1″ 3‴ mit einer Breite von 8‴, welche sich bis ans Ende auf 6‴ verjüngt.

12) Die Kokarde mit Knöpfchen ist ebenfalls gleich jener der Infanterie und wird ober dem linken Löwenkopfe in der Weise angebracht, daß der untere Theil der Kokarde mit einem Abstande von 1‴ bis zum Knöpfchen unter den Löwenkopf geschoben werde. Das im Knöpfchen angelöthete Messingoehr wird durch das im Helmkopfe angebrachte Loch gesteckt, inwendig mit einem Stück Leder, dann die Kokarde unter dem Löwenkopfe mit dessen oberen Schraube zugleich am Helme befestigt.

13) Das Futter von Filz lauft unter dem Schweißleder um den ganzen Helmreif, ist 2″ 4‴—2″ 6‴ breit, wird an das Schweißleder angenäht, vorne mittels der durch die Laubverzierung gehenden Schraube, hinten durch eine eigene unter der Schweifhülse angebrachte, von außen abgestrichene und verlöthete und auf beiden Seiten durch die untere Schraube des Löwenkopfes an dem Helmreife mittels der inwendigen Muttern befestigt. Damit sich die Schraubenmuttern nicht durch den Filz ziehen und diesen zerreißen können, müssen sie mit Unterlagen aus 6 Bug Messing gefertigt versehen werden.

14) Das Futter von ungebleichter Leinwand wird eingesäumt,

bildet dadurch einen Zug zum Erweitern und Verengern mittels eingezogenen Bindfadens, ist ohne Saum 4″ 9‴ breit und wird ringsum an das Schweißleder angenäht, hinten aber, wo es offen bleibt, wird es eingebuckt.

15) Das Schweißleder von schwarzen Glanzkalbfellen 3″ breit, ist ringsum an das Filzfutter genäht, und hinten offen.

16) Der Helmschweif von schwarzen Roßhaaren richtet sich in der Länge nach der des Kammes, hat gerade gebogen, oben 1′ 2″ 6‴ und unten vom Ring der Schweifhülse bis zum Umbug des Hakens 1′, so daß er unten 1″ 8‴ über den Vorstecker reiche. Der Schweif wird hinten durch die Schweifhülse, vorne aber mittels eines, je nach der Dressur nöthig langen an ihm befestigten Drahthakens von Nro. 7 in der Hülse der Kammschiene befestigt. Der Durchmesser des Schweifes beträgt vorne 4″ und verläuft allmählig bis zur Hülse auf 1″. Ein Haupterforderniß ist, daß die Roßhaare gut dressirt und fest auf das Fischbein gebunden, zwar naturschwarz, aber dennoch auch ächt gefärbt und bloß Schweifhaare zu den Helmschweifen verwendet werden.

§. 177.

Material-Erforderniß und Kostenbetrag des Infanterie-, Schützen- und Jäger-Helmes [1]).

1) Infanterie-Helm.

		Lth.	Qt.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
1 Helmkopf [2])	von Loh- . .	13	2	—	22	6	—	—	—
1 Reif	garleder . .	1	2	—	2	4	—	—	—
1 Vorderschirm	das Pfund . .	4	3	—	8	—	—	—	—
1 Hinterschirm	zu 54 kr. . .	3	2	—	6	—	—	—	—
1 Futter von schwarzem Glanzschafleder†)		—	—	—	9	—	—	—	—
²/₃ Ellen schwarzes Band hiezu à 1 kr. die Elle		—	—	—	—	5	—	—	—
Latus:		—	—	—	48	7	—	—	—

[1]) K.-M.-R. v. 2. April 1848 Nro. 3876, 21. August 1845 Nro. 6796, 20. Juli 1848 Nro. 12,286.

[2]) K.-M.-R. v. 21. August 1845 Nro. 6796.

†) 1 Schaffell zu 52 kr. gibt 5 Stücke und noch einige andere Gegenstände.

	Lth.	Qt.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
Uebertrag:	—	—	—	48	7	—	—	—
Nähmaterial	—	—	—	1	—	—	—	—
Schnittlohn	—	—	—	1	4	—	—	—
Macherlohn	—	—	—	22	4	—	—	—
Schwärzen	—	—	—	1	4	—	—	—
						1	15	3
2 Befestigungsaugen aus unpol. 3 Bug Messing à 80 fl. per Ztr.	1	—	—	1	4	—	—	—
6 Nieten von Messingdraht Nr. 7 à 55 kr. per ℔	—	2	—	—	7	—	—	—
6 Unterlagplättchen von unpol. 6 Bug Messing †)	—	—	—	—	—	—	—	—
Für das Ausschneiden der beiden Befestigungsaugen	—	—	—	—	3	—	—	—
Für das Prägen derselben . . .	—	—	—	—	1	—	—	—
Für das Annieten der beiden Befestigungsaugen incl. des Ausschlagens der für dieselben zu beiden Seiten im Helmkopfe erforderlichen Oeffnungen dann für Anfertigung der Nieten und Unterlagplättchen ††) .	—	—	—	3	—	—	—	—
						—	5	7
Kosten des Helmes ohne Garnitur	—	—	—	—	—	1	21	2
1 Strahlenförmiger Helmschild aus pol. 6 Bug Messing à 84½ fl. per Ztr. †††)	2	3½	—	4	4	—	—	—
2 Oehren aus unpol. 3 Bug Messing à 83 fl. per Ztr. . .	—	1	—	—	3	—	—	—
Latus:	—	—	—	4	7	1	21	2

†) Ohne Werth, da sie aus schon in den verschiedenen Gebühren berechnetem Abfalle gewonnen werden.

††) In den Tarif aufgenommen, auf Grund des K.-M.-R. v. 16. Dezbr. 1854 Nro. 12,263.

†††) Auf Grund des K.-M.-R. v. 20. Juli 1848 Nro. 12,286.

	Lth.	Qt.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
Uebertrag:	—	—	—	4	7	1	21	2
Wurfloth zu 32 kr. per ℔ .	—	1	—	—	2	—	—	—
Schnittlohn vor dem Pressen .	—	—	—	—	1	—	—	—
Prägelohn	—	—	—	—	2	—	—	—
Ausschnittlohn nach dem Pressen	—	—	—	—	1	—	—	—
Lohn für das Ausarbeiten .	—	—	—	—	3	—	—	—
Regiekosten für Abnützung der Maschinen und Werkzeuge .	—	—	—	—	2	—	—	—
Kosten eines strahlenförmigen Helmschildes	—	—	—	—	—	—	6	2
2 Löwenköpfe aus unpol. $1^1/_2$ Bug Messing à 80 fl. per Ztr. .	3	1	—	4	7	—	—	—
2 Oehren von Messingdraht Nr. 8 à 55 kr. per ℔	—	$^6/_{10}$	—	—	2	—	—	—
2 Stiften von Messingdraht Nr. 12 à 55 kr. per ℔	$^2/_{10}$	—	—	—	$2^6/_8$	—	—	—
2 Plättchen zu den Befestigungs-Knöpf'chen aus unpol. 1 oder $1^1/_2$ Bug Messing †) . . .	—	$^2/_3$	—	—	2	—	—	—
2 Ringe von Messingdraht Nr. 12 à 55 kr. per ℔	1	—	—	1	6	—	—	—
Eiserner Bindbraht à 16 kr. per ℔	$^1/_{16}$	—	—	—	$^2/_8$	—	—	—
Schlagloth à 48 kr. per ℔ .	$^2/_{25}$	—	—	—	1	—	—	—
Kohlen, Scheidewasser und Vitriolöl	—	—	—	—	1	—	—	—
Schnittlohn der beiden Löwenköpfe vor dem Pressen . .	—	—	—	—	1	—	—	—
Schnittlohn der beiden Löwenköpfe nach dem Pressen . .	—	—	—	—	1	—	—	—
Schnittlohn der beiden Oehren, Stiftchen, Plätt'chen . . .	—	—	—	—	2	—	—	—
Die beiden Löwenköpfe ausarbeiten und gelbbrennen . .	—	—	—	10	—	—	—	—
Latus:	—	—	—	18	2	1	27	4

†) Siehe Berechnung des Schnällchens zum Sturmband.

	Lth.	Qt.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
Uebertrag:	—	—	—	18	2	1	27	4
Prägelohn der beiden Löwenköpfe à 5 hl. †)	—	—	—	1	2	—	—	—
Kosten der beiden Löwenköpfe .	—	—	—	—	—	—	19	4
1 Paar Sturmbänder:								
1 Strippenstück } aus Blankleder	3	—	—	5	—	—	—	—
1 Schnallenstück } à 54 kr. per ℔	2	$1^1/_2$	—	4	—	—	—	—
2 Futter aus leichtem Kalbleder	—	—	—	7	7	—	—	—
Nähmaterial	—	—	—	—	2	—	—	—
Schnittlohn dem Sattler . .	—	—	—	—	4	—	—	—
Macherlohn	—	—	—	2	—	—	—	—
18 Paar Schuppen von pol. 6 Bug Messing à 55 kr. per ℔ . .	6	3	—	11	4	—	—	—
Eisendraht Nr. 0 zum Aufnähen à 19 kr.	$^6/_{16}$	—	—	—	2	—	—	—
2 obere Endschuppen von pol. 3 Bug Messing à 49 kr. per ℔	1	2	—	2	$2^6/_8$	—	—	—
6 Nieten von Messingdraht Nr. 7 à 48 kr. per ℔	—	$^1/_2$	—	—	$1^4/_8$	—	—	—
4 Unterlagplätt'chen von unpol. 6 Bug Messing à 50 kr. per ℔	—	1	—	—	$3^1/_8$	—	—	—
Schnittlohn für 18 Paar gewöhnliche Schuppen . } dem Gürtler	—	—	—	2	—	—	—	—
Schnittlohn für 1 Paar Endschuppen . . . . } dem Gürtler	—	—	—	—	2	—	—	—
Aufnäherlohn für 18 Paar Schuppen . . . . . } dem Gürtler	—	—	—	5	—	—	—	—
Für Annieten der beiden Endschuppen, dann Fertigung der Nieten und Unterlagplättchen	—	—	—	1	—	—	—	—
Latus:	—	—	—	42	$4^3/_8$	1	47	6

†) Der Gürtler erhält für das Pressen 3 hl. per Stück. Das Zuwerfen der Presse geschieht im Taglohn à 40 kr. per Mann und Tag. Die Prägekosten nach K.-M.-R. v. 16. Dezbr. 1854 Nro. 12,263.

	Lth.	Qt.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
Uebertrag:	—	—	—	42	$4\frac{3}{8}$	1	47	6
1 Schnalle aus pol. 1 Bug Messing à 80 fl. per Ztr. †) . . .	—	$2\frac{1}{2}$	—	—	5	—	—	—
1 Dorn hiezu aus halbrundem Messingdraht à 53 kr. per ℔	—	$\frac{8}{25}$	—	—	1	—	—	—
Schnittlohn der Schnalle . .	—	—	—	—	1	—	—	—
Macherlohn „ „ . .	—	—	—	—	2	—	—	—
Kosten eines Paar Sturmbänder .	—	—	—	—	—	—	43	$5\frac{3}{8}$
1 Kokarde aus unpol. 7 Bug Messing à 50 kr. per ℔ . . .	—	$\frac{6}{8}$	—	1	$1\frac{1}{8}$	—	—	—
Schnittlohn	—	—	—	—	$\frac{2}{8}$	—	—	—
Prägelohn	—	—	—	—	$\frac{1}{8}$	—	—	—
Ausarbeiten	—	—	—	—	$\frac{1}{8}$	—	—	—
Lakiren	—	—	—	—	7	—	—	—
Kosten der Kokarde	—	—	—	—	—	—	2	$\frac{5}{8}$
1 kurzes Knöpfchen aus unpol. 6 Bug Messing à 50 kr. per ℔	$\frac{3}{25}$	—	—	—	$1\frac{4}{8}$	—	—	—
1 Oehr aus unpol. 3 Bug Messing à 50 kr. per ℔	$\frac{1}{16}$	—	—	—	$\frac{7}{8}$	—	—	—
Eiserner Binddraht	$\frac{2}{125}$	—	—	—	$\frac{2}{8}$	—	—	—
Schlagloth à 48 kr. per ℔ .	—	—	—	—	1	—	—	—
Kohlen, Borax	—	—	—	—	1	—	—	—
Schnittlohn für Knöpfchen und Oehr	—	—	—	—	$\frac{1}{8}$	—	—	—
Ausarbeiten	—	—	—	—	$1\frac{4}{8}$	—	—	—
Lakiren	—	—	—	—	1	—	—	—
Kosten eines kurzen Kokarden-Knöpfchens	—	—	—	—	—	—	—	$7\frac{2}{8}$
1 Helmkamm von Wolle:								
1 Geflecht von spanischem Rohr	—	—	—	14	—	—	—	—
Latus:	—	—	—	14	—	2	33	$5\frac{2}{8}$

†) Nach Abzug von 2 hl. für verwendbaren Abfall zu den Plättchen der Löwenköpfe.

	Lth.	Qt.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
Uebertrag:	—	—	—	14	—	2	33	$5\frac{2}{8}$
Die Wolle nebst Arbeitslohn und Leinwand	—	—	—	50	—	—	—	—
3 Befestigungsriemchen a. Blank-, Rind- oder Kalblederabfall .	—	1	—	—	4	—	—	—
Für Annähen desselben . .	—	—	—	1	4	—	—	—
1 Schleife von Messingdraht Nr. 7 à 55 kr. per ℔	—	$\frac{1}{2}$	—	—	$1\frac{6}{8}$	—	—	—
Macherlohn dem Gürtler für dieselben	—	—	—	—	$1\frac{1}{2}$	—	—	—
1 kleines eisernes Schnällchen à 40 kr. per ℔	—	—	—	—	$3\frac{2}{8}$	—	—	—
Kosten eines wollenen Helmkammes mit Riemchen, Schleife und Schnällchen †)	—	—	—	—	—	1	6	$6\frac{4}{8}$
Gesammtkosten eines Helmes für die Infanterie	—	—	—	—	—	3	40	$3\frac{6}{8}$

2) Schützen-Helm [3]).

	Lt.	Qt.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
1 Helm ohne Garnitur . . .	—	—	—	—	—	1	21	2
1 strahlenförmiger Helmschild .	—	—	—	—	—	—	6	2
1 Löwenkopf ohne Rohr . . .	—	—	—	—	—	—	9	6
1 Löwenkopf mit Huppenrohr: der Löwenkopf	—	—	—	9	6	—	—	—
1 Huppenrohr aus nur 3 Bug Messing à 80 fl. per Ztr. .	—	$3\frac{3}{4}$	—	1	$3\frac{1}{4}$	—	—	—
1 Oehr von halbrundem Messing-Draht Nro. 8 zu 55 kr. per ℔	—	$\frac{1}{3}$	—	—	$1\frac{1}{4}$	—	—	—
Eiserner Binddraht à 16 kr. per ℔	$\frac{1}{32}$	—	—	—	$\frac{1}{8}$	—	—	—
Schlagloth à 48 kr. per ℔ .	$\frac{3}{25}$	—	—	—	$1\frac{1}{2}$	—	—	—
Latus:	—	—	—	11	$4\frac{1}{8}$	1	37	2

[3]) K.-M.-R. v. 2. April 1848 Nro. 3876, 21. August 1845 Nro. 6796, 20. Juli 1848 Nro. 12,286.

†) Für den Helmkamm von Bärenpelz ist ein Maximalpreis von 5 fl. festgesetzt (K.-M.-R. v. 21. August 1845 Nro. 6796).

	Lth.	Qt.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
Uebertrag:	—	—	—	11	$4^1/_8$	1	37	2
Kohlen, Borax	—	—	—	—	$^3/_4$	—	—	—
Schnittlohn für das Rohr nebst Oehr	—	—	—	—	1	—	—	—
Prägelohn	—	—	—	—	1	—	—	—
Ausarbeiten	—	—	—	2	4	—	—	—
Kosten eines Löwenkopfes mit Huppenrohr	—	—	—	—	—	—	14	$2^7/_8$
1 Paar Sturmbänder	—	—	—	—	—	—	43	$5^3/_8$
1 Kokarde	—	—	—	—	—	—	2	$^5/_8$
1 langes Kokarden-Knöpfchen aus unpolirtem 6 Bug Messing à 50 kr. per ℔	$^3/_{25}$	—	—	—	$1^4/_8$	—	—	—
1 Stift von Messingdraht Nro. 12 hiezu	—	$^1/_2$	—	—	$1^1/_2$	—	—	—
eiserner Binddraht zu 16 kr. per ℔	$^2/_{125}$	—	—	—	$^2/_8$	—	—	—
Schlagloth zu 48 kr. per ℔ .	—	—	—	—	1	—	—	—
Kohlen, Borax	—	—	—	—	1	—	—	—
Schnittlohn für Knöpfchen und Stift	—	—	—	—	$^1/_8$	—	—	—
Ausarbeiten	—	—	—	—	2	—	—	—
Lakiren	—	—	—	—	1	—	—	—
Kosten eines langen Kokarden-Knöpfchens	—	—	—	—	—	—	1	$^3/_8$
1 Drahtstiften von Eisendraht .	—	—	—	—	—	—	—	$^4/_8$
1 eiserner Vorstecker (Schnittlohn dem Gürtler) †	—	—	—	—	—	—	—	1
1 Riemchen hiezu (Schnittlohn dem Sattler)	—	—	—	—	—	—	—	1
1 grüne Huppe ††)	—	—	—	—	—	—	24	—
1 Futteral hiezu	—	—	—	—	—	—	6	—
Latus:	—	—	—	—	—	3	8	$5^6/_8$

†) Werden aus Abfällen gewonnen.
††) Eingestellt nach Tarif v. 21. Aug. 1845 Nro. 6796.

	Lth.	Qt.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
Uebertrag:	—	—	—	—	—	3	8	$5\frac{6}{8}$
1 Hülse zur Huppe aus unpol. 3 Bug Messing à 80 fl. pr. Ztr.	—	$1\frac{1}{2}$	—	—	$4\frac{1}{2}$	—	—	—
1 Oehr hiezu von Messingdraht Nro. 8 à 55 kr. per ℔ . .	—	$\frac{1}{3}$	—	—	$1\frac{1}{4}$	—	—	—
Eiserner Bindbraht à 16 kr. per ℔	$\frac{1}{32}$	—	—	—	$\frac{1}{8}$	—	—	—
Schlagloth à 48 kr. per ℔ .	$\frac{1}{25}$	—	—	—	$\frac{1}{2}$	—	—	—
Kohlen, Borax	—	—	—	—	$\frac{1}{4}$	—	—	—
Schnittlohn der Hülse nebst Oehr	—	—	—	—	1	—	—	—
Prägelohn	—	—	—	—	1	—	—	—
Ausarbeiten	—	—	—	—	4	—	—	—
Kosten einer Hülse	—	—	—	—	—	—	1	$4\frac{5}{8}$
1 wollener Helmkamm mit Zugehör	—	—	—	—	—	1	6	$6\frac{1}{2}$
Gesammtkosten eines Helmes für die Schützen	—	—	—	—	—	4	17	$\frac{7}{8}$

3) Jäger-Helm †).

	Lth.	Qt.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
1 Helm ohne Garnitur . . .	—	—	—	—	—	1	21	2
1 Namens-Chiffre aus unpol. $1\frac{1}{2}$ Bug Messing per 80 fl. per Ztr. ††)	3	2	—	5	2	—	—	—
4 Oehren aus halbrundem Messingdraht à 85 fl. per Ztr.	—	$1\frac{1}{2}$	—	—	$4\frac{3}{4}$	—	—	—
Schlagloth à 48 kr. per ℔ .	$\frac{4}{5}$	—	—	1	2	—	—	—
Für Kohlen, Scheidewasser und Vitriolöl	—	—	—	—	1	—	—	—
Für Eisendraht zum Aufbinden der Oehren à 16 kr. per ℔	$\frac{1}{16}$	—	—	—	$\frac{1}{4}$	—	—	—
Schnittlohn vor dem Pressen	—	—	—	—	1	—	—	—
Prägelohn	—	—	—	—	6	—	—	—
Latus:	—	—	8	1	—	1	21	2

†) Nach dem Regulative des Infanterie- und resp. Schützen-Helmes, jedoch mit der Allerhöchsten Namens-Chiffre, statt des strahlenförmigen Schildes.

††) Die Namens-Chiffre nach K.-M.-R. v. 4. April 1848 Nro. 4131 u. 20. Juli 1848 Nro. 12,286.

	Lth.	Qt.	fl.	kr.	bl.	fl.	kr.	bl.
Uebertrag:	—	—	—	8	1	1	21	2
Ausschnittlohn nach dem Pressen	—	—	—	—	4	—	—	—
Ausarbeiten	—	—	—	3	—	—	—	—
Regiekosten für Abnützung der Maschinen und Werkzeuge .	—	—	—	—	2	—	—	—
Kosten der Namens-Chiffre . .	—	—	—	—	—	—	11	7
1 Löwenkopf	—	—	—	—	—	—	9	6
1 Löwenkopf mit Huppenrohr .	—	—	—	—	—	—	14	$2\frac{7}{8}$
1 Paar Sturmbänder	—	—	—	—	—	—	43	$5\frac{3}{8}$
1 Kokarde	—	—	—	—	—	—	2	$\frac{5}{8}$
1 langes Kokardenknöpfchen . .	—	—	—	—	—	—	1	$\frac{3}{8}$
1 Drahtstiften	—	—	—	—	—	—	—	$\frac{4}{8}$
1 eiserner Vorstecker	—	—	—	—	—	—	—	1
1 Riemchen hiezu	—	—	—	—	—	—	—	1
1 grüne Huppe	—	—	—	—	—	—	24	—
1 Futteral hiezu	—	—	—	—	—	—	6	—
1 Hülse zur Huppe	—	—	—	—	—	—	1	$4\frac{5}{8}$
1 wollener Helmkamm †) . . .	—	—	—	—	—	1	6	$6\frac{1}{2}$
Gesammtkosten eines Jägerhelmes	—	—	—	—	—	4	22	$5\frac{7}{8}$

§. 178.

Material-Erforderniß und Kostenbetrag des Chevaulegers-Helmes ††).

	Lth.	Qt.	fl.	kr.	bl.	fl.	kr.	bl.
1 Helm ohne Garnitur . . .	—	—	—	—	—	1	21	2
1 strahlenförmiger Helmschild .	—	—	—	—	—	—	6	2
1 Löwenkopf	—	—	—	—	—	—	9	6
1 Löwenkopf mit Buschrohr . .	—	—	—	—	—	—	14	$2\frac{7}{8}$
1 Paar Sturmbänder	—	—	—	—	—	—	43	$5\frac{3}{8}$
1 Kokarde	—	—	—	—	—	—	2	$\frac{5}{8}$
Latus:	—	—	—	—	—	2	37	$2\frac{7}{8}$

†) Das K.-M.-R. v. 21. Aug. 1845 setzt den Preis eines wollenen Helm- auf 1 fl. 4 kr., eines Bärenhelmkammes auf 5 fl. fest.

Die Helme sind jedesmal auf Kosten des Aerars vor der Wiederverwendung mit einem neuen Futter und Schweißleder zu versehen (K.-M.-R. v. 19. Juli 1823 Nro. 12,984).

††) Nach den Regulativen des Infanterie- und resp. Schützen-Helmes.

	Lth.	Qt.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
Uebertrag:	—	—	—	—	—	2	37	$2\frac{7}{8}$
1 langes Kokardenknöpfchen . .	—	—	—	—	—	—	1	$\frac{3}{8}$
1 Drahtstiften	—	—	—	—	—	—	—	$\frac{4}{8}$
1 eiserner Vorstecker	—	—	—	—	—	—	—	1
1 Riemchen hiezu	—	—	—	—	—	—	—	1
2 vordere Spangen aus polirtem 3 Bug Messing à 50 kr. per ℔	3	2	—	5	4	—	—	—
4 Oehren hiezu aus unpolirtem 3 Bug Messing à 48 kr. per ℔	—	1	—	—	3	—	—	—
Wurfloth à 32 kr. per ℔ .	$\frac{16}{25}$	—	—	—	5	—	—	—
Schnittlohn	—	—	—	—	2	—	—	—
Macherlohn	—	—	—	2	2	—	—	—
Kosten der beiden Vorderspangen	—	—	—	—	—	—	9	—
2 hintere Spangen aus polirtem 3 Bug Messing à 48 kr. per ℔	3	—	—	4	6	—	—	—
4 Oehren hiezu aus unpolirtem 3 Bug Messing à 48 kr. per ℔	—	1	—	—	3	—	—	—
Wurfloth à 32 kr. per ℔ .	$\frac{16}{25}$	—	—	—	5	—	—	—
Schnittlohn	—	—	—	—	2	—	—	—
Macherlohn	—	—	—	2	2	—	—	—
Kosten der beiden Hinterspangen	—	—	—	—	—	—	8	2
1 Schirmeinfassung aus polirtem 3 Bug Messing à 50 kr. per ℔	3	—	—	4	$5\frac{4}{8}$	—	—	—
Schnittlohn	—	—	—	—	1	—	—	—
Macherlohn	—	—	—	1	6	—	—	—
Kosten der Schirmeinfassung . .	—	—	—	—	—	—	6	$4\frac{4}{8}$
2 Schräubchen hiezu aus Messingdraht Nro. 10 à 53 kr. per ℔	—	1	—	—	$3\frac{4}{8}$	—	—	—
Arbeitslohn per Stück 6 hl.	—	—	—	1	4	—	—	—
2 Mütterchen hiezu aus unpol. 1 Bug Messing à 50 kr. per ℔	—	$\frac{6}{10}$	—	—	2	—	—	—
Arbeitslohn per Stück 2 hl. .	—	—	—	—	4	—	—	—
Kosten der beiden Schräubchen sammt Muttern	—	—	—	—	—	—	2	$5\frac{4}{8}$
Latus:	—	—	—	—	—	3	5	$1\frac{6}{8}$

	Lth.	Qt.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
Uebertrag:	—	—	—	—	—	3	5	$1\frac{6}{8}$
1 Helmkamm von Wolle mit Zugehör	—	—	—	—	—	1	6	$6\frac{4}{8}$
1 Haarbusch 9" lang, oben $3\frac{1}{2}$", unten $2\frac{1}{2}$" breit †), 6 Loth weiße Pferdschweifhaare das ℔ 3 fl. bis 3 fl. 24 kr., und wenn bei Reinigung der 6te Theil abfällt, kommen 6 Loth zu stehen auf [1])	—	—	—	40	—	—	—	—
Für Dressiren derselben . .	—	—	—	8	—	—	—	—
Für Spagat, Faden zur Dressur	—	—	—	1	—	—	—	—
Für ein reines spanisches Rohr	—	—	—	—	4	—	—	—
Für Kappenbelegen nebst Aufsetzen	—	—	—	2	4	—	—	—
Für Leinwand zum Hülsenüberzug incl. Macherlohn . . .	—	—	—	2	—	—	—	—
Für Reinigung des Busches in der Wäsche	—	—	—	1	—	—	—	—
Für Aufwickeln nebst Schließen	—	—	—	2	—	—	—	—
Für Zuschneiden	—	—	—	2	—	—	—	—
Für die Hülse am Messingblech	—	—	—	1	—	—	—	—
Kosten eines Haarbusches . . .	—	—	—	—	—	1	—	—
1 Buschhülse mit Oehr . . .	—	—	—	—	—	—	1	$4\frac{5}{8}$
Gesammtkosten eines Chevaulegers-Helmes	—	—	—	—	—	5	13	$4\frac{7}{8}$

[1]) K.-M.-R. v. 14. August 1848 Nro. 13,956.

†) Für die brauchbare Herstellung der Haarbüsche, welche reparationsbedürftig werden, was in der Regel nach einer sechsjährigen Tragzeit geschieht, werden nach Verordnung vom 12. März 1829 Nro. 119 neun Kreuzer per Stück bezahlt. Aus den unbrauchbar gewordenen und bei den Herbst-Inspizirungen ausgemusterten Haarbüschen werden, wenn es ihre Beschaffenheit noch zuläßt, größtentheils aus zwei ein brauchbarer gefertigt und hiefür 12 kr. bezahlt.

§. 179.

Material-Erforderniß und Kostenbetrag der Helme des 1., 2. und 4. Artillerie-Regiments, der Ouvriers-Compagnie und des Genie-Regiments.

	Lth.	Qt.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
1 Helm ohne Garnitur . . .	—	—	—	—	—	1	21	2
1 strahlenförmiger Helmschild .	—	—	—	—	—	—	6	2
1 Löwenkopf ohne Rohr . . .	—	—	—	—	—	—	9	6
1 Löwenkopf mit Buschrohr . .	—	—	—	—	—	—	14	$2\frac{7}{8}$
1 Paar Sturmbänder	—	—	—	—	—	—	43	$5\frac{3}{8}$
1 Kokarde	—	—	—	—	—	—	2	$\frac{5}{8}$
1 langes Kokardenknöpfchen . .	—	—	—	—	—	—	1	$\frac{3}{8}$
1 Drahtstiften	—	—	—	—	—	—	—	$\frac{4}{8}$
1 eiserner Vorstecker	—	—	—	—	—	—	—	1
1 Riemchen hiezu	—	—	—	—	—	—	—	1
2 vordere Spangen	—	—	—	—	—	—	9	—
2 hintere Spangen	—	—	—	—	—	—	8	2
1 Schirmeinfassung	—	—	—	6	$4\frac{1}{8}$	—	—	—
2 Schräubchen } hiezu . . .	—	—	—	1	$7\frac{4}{8}$	—	—	—
2 Mütterchen } hiezu . . .	—	—	—	—	6	—	—	—
Kosten der Schirmeinfassung nebst Schräubchen und Mütterchen	—	—	—	—	—	—	9	2
1 rothe Huppe[1])	—	—	—	—	—	—	26	—
1 Futteral hiezu	—	—	—	—	—	—	6	—
1 Hülse	—	—	—	—	—	—	1	$4\frac{5}{8}$
1 Helmkamm von Wolle mit Zugehör	—	—	—	—	—	1	6	$6\frac{4}{8}$
Gesammtkosten	—	—	—	—	—	4	45	$4\frac{7}{8}$

§. 180.

Material-Erforderniß und Kostenbetrag der Helme für das 3te reitende Artillerie-Regiment und für die Sanitäts-Compagnien.

1) 3tes reitendes Artillerie-Regiment.

	Lth.	Qt.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
1 Helm ohne Garnitur . . .	—	—	—	—	—	1	21	2
1 strahlenförmiger Helmschild .	—	—	—	—	—	—	6	2
Latus:	—	—	—	—	—	1	27	4

[1]) K.-M.-R. v. 2. Juli 1851 Nro. 8044.

	Lth.	Qt.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
Uebertrag:	—	—	—	—	—	1	27	4
1 Löwenkopf ohne Rohr . . .	—	—	—	—	—	—	9	6
1 Löwenkopf mit Buschrohr . .	—	—	—	—	—	—	14	$2^{7}/_{8}$
1 Paar Sturmbänder	—	—	—	—	—	—	43	$5^{3}/_{8}$
1 Kokarde	—	—	—	—	—	—	2	$^{5}/_{8}$
1 langes Kokardenknöpfchen . .	—	—	—	—	—	—	1	$^{3}/_{8}$
1 Drahtstiften	—	—	—	—	—	—	—	$^{4}/_{8}$
1 eiserner Vorstecker	—	—	—	—	—	—	—	1
1 Riemchen hiezu	—	—	—	—	—	—	—	1
2 vordere Spangen	—	—	—	—	—	—	9	—
2 hintere Spangen	—	—	—	—	—	—	8	2
1 Schirmeinfassung sammt zwei Schräubchen und zwei Mütterchen	—	—	—	—	—	—	9	2
1 Helmkamm von Wolle mit Zugehör	—	—	—	—	—	1	6	$6^{4}/_{8}$
1 rother Hängbusch:								
zur Dressur 4 Loth Haare à 10 kr.	—	—	—	40	—	—	—	—
zum Ueberhang oder Decke — zu 2 Loth	—	—	—	20	—	—	—	—
für das Dressiren	—	—	—	12	—	—	—	—
" " Reinigen	—	—	—	3	—	—	—	—
" ein neues Fischbein . .	—	—	—	3	—	—	—	—
" eine neue Kappe . . .	—	—	—	3	—	—	—	—
" Kappe und Dressur aufbinden	—	—	—	4	—	—	—	—
für in Form setzen	—	—	—	2	—	—	—	—
Kosten des rothen Hängbusches[1])	—	—	—	—	—	1	27	—
1 Buschhülse	—	—	—	—	—	—	1	$4^{5}/_{8}$
Gesammtkosten	—	—	—	—	—	5	40	$4^{7}/_{8}$

[1]) K.-M.-R. v. 11. Dezbr. 1849 Nro. 18,385.

2) Sanitäts-Compagnien.

	Lth.	Qt.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
1 Helm ohne Garnitur . . .	—	—	—	—	—	1	21	2
1 königliche Namens-Chiffre . .	—	—	—	—	—	—	11	7
1 Löwenkopf ohne Rohr . . .	—	—	—	—	—	—	9	6
1 Löwenkopf mit Rohr . . .	—	—	—	—	—	—	14	2 7/8
1 Paar Sturmbänder	—	—	—	—	—	—	43	5 3/8
1 Kokarde	—	—	—	—	—	—	2	5/8
1 langes Kokardenknöpfchen . .	—	—	—	—	—	—	1	3/8
1 Drahtstiften	—	—	—	—	—	—	—	4/8
1 eiserner Vorstecker	—	—	—	—	—	—	—	1
1 Riemchen hiezu	—	—	—	—	—	—	—	1
1 rothe Huppe	—	—	—	—	—	—	26	—
1 Futteral } hiezu	—	—	—	—	—	—	6	—
1 Hülse } hiezu	—	—	—	—	—	—	1	4 5/8
1 Helmkamm von Wolle mit Zugehör	—	—	—	—	—	1	6	6 4/8
Gesammtkosten eines Helmes für die Sanitäts-Compagnien .	—	—	—	—	—	4	24	5 7/8

§. 181.

Reparationskosten der Lederhelme [1]).

a) Am Helmkopfe †).

1 Lederband (Reif) aufnähen mit Nähmaterial halb	— fl.	2 kr.	— hl.
1 " " " " " ganz	— "	4 "	— "
1 ledernes Futter annähen mit Nähmaterial halb	— "	1 "	4 "
1 " " " " " ganz	— "	3 "	— "
1 neues Band ins Futter	— "	— "	5 "

b) 1. An der königl. Namens-Chiffre.

1 Oehr mit Schlagloth wieder anlöthen, dann für Beizen und Gelbbrennen, ohne Oehr .	— "	2 "	— "
1 desgleichen mit Zugabe des Oehrs	— "	2 "	2 "

[1]) K.-M.-R. v. 21. August 1845 Nro. 6776.

†) Die nöthigen Reparationstheile sind in den jährlichen Bedarfsanszeigen vom Armee-Monturdepot abzuverlangen; als Futter, Lederbänder rc.

b) 2. An dem strahlenförmigen Schilde [2]).

1 neues Oehr anlöthen mit Zugabe des Materials	— fl.	— kr.	4 hl.
1 Oehr anlöthen	— „	— „	3 „

c) An den Befestigungsaugen.

1 neue Riethe anbringen, mit Material . . .	— „	— „	4 „

d) An den Löwenköpfen.

1 Oehr auflöthen	— „	2 „	— „
1 Oehr auflöthen mit Zugabe eines neuen Oehres	— „	2 „	2 „
1 Befestigungsknöpfchen auflöthen	— „	2 „	— „
1 Gleiches mit Zugabe eines neuen Knöpfchens und Stiels	— „	3 „	— „

e) An den Kokarden †).

1 Kokarde herstellen und frisch lakiren . . .	— „	1 „	2 „
1 Kokardenknöpfchen desgleichen	— „	— „	2 „

f) An Sturmbändern.

Zerrissene Naht des kalbledernen Futters zusammennähen halb } incl. Nähmaterial . .	— „	— „	2 „
ganz } incl. Nähmaterial . .	— „	— „	4 „
Für eine abgerissene oder sonst unbrauchbar gewordene eine neue blankederne Strippe und zwar für das Leder 1 kr. 4 hl., für Zuschneiden, Nähmaterial und Annähen 4 hl.	— „	2 „	— „
Ans Schnallenstück eine neue Kappe 2 hl., für Zuschneiden, Nähmaterial und Annähen 4 hl.	— „	— „	6 „
1 neue Niete an die obere Endschuppe anbringen mit Material	— „	— „	4 „
1 losgetrennte Schuppe wieder mit Draht anstechen, das Futter vernähen	— „	— „	6 „
1 neuen messingenen Dorn ins Schnällchen machen, nebst Draht	— „	— „	4 „

---

[2]) K.-M.-R. v. 16. Dezbr. 1854 Nro. 12,263.

†) Die reparationsbedürftigen Kokarden nebst Knöpfchen sind an das Armee-Monturdepot einzuliefern.

g) An dem Helmkamm †).

1 Befestigungsriemchen anstechen	— fl.	— kr.	4 hl.
1 Kamm auffärben ohne das Geflecht heraus zu nehmen	— „	4 „	— „
1 Schweif abtrennen, die Fransen ausbessern und auffärben, dann wieder aufnähen, mit Benützung der Leinwand	— „	15 „	— „
Das Nämliche jedoch mit Zugabe neuer Leinwand	— „	18 „	— „

h) An den Huppenrohren und Hülsen.

Anniethen einer Hülse an das Fischbein, einschließlich des eisernen Drahtstiftes . . .	— „	— „	4 „
Für Abniethen der Hülse allein ††) . . .	— „	— „	1 „
Anlöthen eines messingenen Drahtöhres, einschließlich des Materials mit Schlagloth, an die Hülse	— „	2 „	— „
Gleiches an das Huppenrohr	— „	3 „	— „
Einlöthen des allenfalls losgegangenen Schlaglothes im Löwenkopfe um das Huppenrohr	— „	2 „	— „
Wiederanlöthen des vom Schlaglothe losgetrennten Knöpfchens	— „	2 „	— „

i) An den Spangen.

1 neues Oehr anlöthen mit Zugabe des Oehres	— „	— „	4 „
1 Oehr blos anlöthen	— „	— „	3 „
1 Spange ausrichten[3])	— „	— „	4 „

---

[3]) K.-M.-R. v. 16. Dezbr. 1854 Nro. 12,263.

†) 1) Die Reparationstheile, als: Schnällchen, Ring und Riemen sind in der jährlichen Bedarfsauszeige anzusetzen und vom Armee-Monturdepot abzugeben.

2) Bei Reparation von Kämmen, wo Geflechte durch Herstellung z. B. aus drei zwei Kämme überzählig werden, sind die Geflechte an das Armee-Monturdepot einzuliefern, ebenso

3) jene Kämme, welche ganz unbrauchbar, von denen aber die Geflechte noch gut sind.

††) Also für Ab- und Anniethen, wenn dieses zu gleicher Zeit vorkommt, 5 Heller.

Reparation der Haarbüsche für reitende Artillerie:

1) Aus 3 alten Roßhaarbüschen 2 Neue zu formen:

für das Auseinanderlegen von 3 Stück à 3 kr.	—	fl.	9	kr.	—	hl.
„ die Dressur von 2 Stück à 12 kr. . .	—	„	24	„	—	„
„ das Aufbinden „ 2 „ „ 4 „ . .	—	„	8	„	—	„
„ „ Reinigen „ 2 „ „ 3 „ . .	—	„	6	„	—	„
„ „ in Form setzen von 2 Stück à 2 kr.	—	„	4	„	—	„
Summa	—	„	51	„	—	„

2) Sind am Busche die Haare abgeschossen und bedarf er einer neuen Decke, oder eines Ueberhanges, so wird derselbe auf der Außenseite mit einer neuen Lage von Haaren versehen, wozu erforderlich sind:

2 Loth Haare à 10 kr.	—	„	20	„	—	„
für das Aufbinden der Kappe	—	„	3	„	—	„
„ „ Aufnähen und Aufwickeln der Dressur	—	„	4	„	—	„
„ „ Reinigen	—	„	3	„	—	„
„ „ in Form setzen	—	„	2	„	—	„
Summa	—	„	32	„	—	„

3) Wird ein neues Fischbein nothwendig, so muß die Kappe aufgebunden, die Dressur aufgenäht, aufgewickelt und wieder in Form gesetzt werden:

für das Fischbein	—	„	3	„	—	„
„ „ Aufbinden der Kappe	—	„	3	„	—	„
„ „ Aufnähen der Dressur	—	„	4	„	—	„
„ „ in Form setzen	—	„	2	„	—	„
Summa	—	„	12	„	—	„

4) Sollte ein Busch die Farbe verloren haben, und in das hellere übergehen, so kann die Auffrischung um 12 kr. geschehen. Dunklere Haare können nicht heller gefärbt werden, jedoch durch Reinigen mit Regenwasser und Seife (3 kr.) mehr Gleichheit und Schönheit erhalten, so daß sie auch längere Zeit noch zu tragen sind:

zum ersten Falle für das Auffärben 12 kr.		
für das in Form setzen 2 „	— fl. 14 kr. — hl.	
zum letzten Falle für das Waschen 3 „		
für das in Form setzen 2 „	— „ 5 „ — „	

5) Ein neue Kappe in Verbindung mit anderen Reparaturen, wie schon bei dem neuen, dann ad 2 und 3 bemerkt . . . . — „ 3 „ — „

6) Für An- und Abnieten einer Hülse an das Fischbein ꝛc., wie im K.-M.-R. v. 21. August 1845 Nro. 6776 angeführt ist †).

---

†) Die Bestimmungen v. 10. März 1829 Nro. 618 und Rchngs.-Instr. §. 228 sagen, daß alle bei einem Cavalerie-Regimente vorkommenden Lederarbeiten, insoweit sie von den Sattlern des Regiments gemacht werden können, sohin auch Helmreparationen von denselben ohne besondere Arbeitsvergütung besorgt werden müssen.

Nach K.-M.-R. v. 17. März 1848 Nro. 2557 sind Helmbeschläge und andere Montirungs- und Ausrüstungsgegenstände wo möglich durch bürgerliche Meister repariren zu lassen.

Nach K.-M.-R. v. 14. Juli 1848 Nro. 12,483 werden für das Anpassen des Beschläges an neue Helmkästen dem Militärarbeiter 9 kr., dem bürgerlichen Arbeiter 12 kr. per Stück bezahlt.

Nach K.-M.-R. v. 28. Mai 1831 Nro. 2301 wurde bestimmt, daß die benöthigten Reparationen der Bärenschweife innerhalb der Tragzeit von 6 Jahren der betreffende Unteroffizier aus seiner Monturraten-Zulage zu besorgen hat. Aufrechnungen für Bärenschweif-Reparationen können nur dann passiren, wenn die Schweife bereits über 6 Jahre getragen wurden. Die Reparation der Helm-Bärenschweife ist unentgeltlich von den ꝛc. ꝛc.-Sattlern zu besorgen, das Material ist aus vorräthig zu haltenden Bären-Schweifen, die unbrauchbar sind, abzugeben (K.-M.-R. v. 4. Juni 1835 Nro. 4632).

Für die Auffärbung eines wollenen Helmkammes nach der vorgeschriebenen Tragzeit sind mit Dressur per Stück 23 bis 26 kr. genehmigt; hierüber sind aber stets Accorde abzuschließen (K.-M.-R. v. 19. August 1832 Nro. 7166). Die Wiederherstellung unbrauchbarer wollener Helm-Kämme geschieht per Stück um 16 kr.

Das Schwärzen der Bären-Helmkämme geschieht mit der Farbe folgender Bereitung:

Zur Herstellung einer ächt schwarzen Farbe, welche den zerstörenden Einwirkungen der Luft, des Wassers, der Seife, der Lauge und der Säure

§. 182.

Material-Erforderniß und Kostenbetrag des Cuirassier-Helmes [1]).

Zum Helmkopf:	Lth.	Qt.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
Gutes schwarz gewalztes Stahlblech per ℔ 41 kr. . . .	18	—	—	23	—	—	—	—
Latus:	—	—	—	23	—	—	—	—

widerstehen soll, um damit Pelzwerk zu färben, sind folgende Materialien erforderlich, als:

zu 8 Maß Farbe

1 ℔ blaue Prisill;
1 „ Gallus (gestossen);
1 „ Smak;
½ „ rothen } Alaun;
½ „ weißen }
¼ „ Kupferwasser;
1 Hand voll Kochsalz;
1 „ „ Silberschlif;

die auf nachstehende Weise zur Färbung in Flüssigkeit übergeführt werden müssen. — Es werden daher zuerst die Prisillspäne in 10 bis 12 Maß Wasser gut gesotten und dann abgeseihet; nach diesem wird der von der Prisill extrahirten Flüssigkeit der Gallus und Smack beigemischt, und alles wieder wie vor zum Sieden erhitzt. Sobald dieses vollkommen im Sude ist, kommt der Alaun, das Kupferwasser und Kochsalz, endlich zuletzt der Silberschlif hinzu, und man läßt dieses Präparat unter immerwährendem Umrühren eine Stunde lang kochen. Bei dem Zusatze des Silberschlifes ist jedoch die größte Aufmerksamkeit nöthig und verdoppeltes Rühren der siedenden Substanz anzuwenden, weil bei dieser Mischung das Ganze in größte Wallung geräth, sohin nach einer geringen Versäumniß ein bedeutender Abgang an Farbe durch Ueberlaufen entstehen könnte. Wenn mit diesen Materialien, wie vor beschrieben, verfahren wurde, so ist die Farbe zum Gebrauche fertig, und kann nach gehöriger Abkühlung zu diesem Behufe in Flaschen Jahre lang aufbewahrt werden.

Bei der Anwendung derselben wird immer nur so viel herausgenommen, als man zur Färbung eines Gegenstandes, nämlich für einen Bärenschweif oder auf mehrere, nöthig erachtet, nur muß die zu verwendende Quantität in eine gut lauwarme Temperatur versetzt werden, worauf dann der zu färbende Pelz hinein gelegt wird, und dort 48 Stunden lang, leicht eingepreßt, liegen bleibt. Nach Verlauf dieser Zeit wird das gefärbte Produkt aus seinem Farbenbade genommen, in reinem Wasser ausgewaschen, und zum Trocknen aufgehangen (K.-M.-R. v. 4 Juni 1835).

[1]) K.-M.-M. v. 14. August 1843 Nro. 7536, 5. Januar 1847 Nro. 12,713, 10. Februar 1855 Nro. 318.

	Lth.	Qt.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
Uebertrag:	—	—	—	23	—	—	—	—
4 Stück Nieten aus starkem Eisendraht per % 4 kr. . . .	—	—	—	—	2	—	—	—
Für das Schleifen und Reinpoliren	—	—	—	20	—	—	—	—
Schnittlohn	—	—	—	2	—	—	—	—
Macherlohn	—	—	—	48	—	—	—	—
Kostet sohin der Helmkopf . . .	—	—	—	—	—	1	33	2
Der Reif:								
Der Reif aus schwarz gewalztem Eisenblech per ℔ 15 kr.	18	3	—	8	6	—	—	—
Zinnloth per ℔ 24 kr. . .	1	—	—	—	6	—	—	—
Für Schleifen und Poliren .	—	—	—	4	—	—	—	—
Schnittlohn	—	—	—	1	—	—	—	—
Macherlohn	—	—	—	10	—	—	—	—
Kostet sohin der Reif	—	—	—	—	—	—	24	4
Der Vorderschirm mit Einfassung und Knöpfchen:								
1 Vorderschirm von gewalztem Eisenblech per ℔ 15 kr. . .	9	2	—	4	4	—	—	—
Für Schleifen und Poliren .	—	—	—	4	—	—	—	—
Arbeitslohn	—	—	—	3	—	—	—	—
Schnittlohn	—	—	—	—	4	—	—	—
Zinnloth zum Auflöthen des Schirmes per ℔ 24 kr. . .	1	—	—	—	6	—	—	—
Die vordere Schirmeinfassung von 3 Bug polirtem Tafel-Messing per ℔ 51 kr. . .	3	—	—	4	7	—	—	—
Schnittlohn	—	—	—	—	2	—	—	—
Macherlohn	—	—	—	3	—	—	—	—
Solche an dem Vorderschirm aufzumachen	—	—	—	3	—	—	—	—
4 Nieten (Nietknöpfe) aus Messing incl. Material	—	—	—	4	—	—	—	—
Kostet der Vorderschirm mit Einfassung und Knöpfchen . .	—	—	—	—	—	—	27	7
Latus:	—	—	—	—	—	2	25	5

	Lth.	Qt.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
Uebertrag:	—	—	—	—	—	2	25	5
Die Hinterschirme mit Einfassungen und Knöpfchen:								
2 Hinterschirme von gewalztem Eisenblech per ℔ 15 kr. . .	10	3	—	5	—	—	—	—
Schleifen und Poliren . . .	—	—	—	6	—	—	—	—
Schnittlohn	—	—	—	1	—	—	—	—
Macherlohn	—	—	—	6	—	—	—	—
Zinnloth zum Auflöthen der Schiene per ℔ 24 kr. . .	1	—	—	—	6	—	—	—
2 Hinterschirm-Einfassungen von 3 Bug polirtem Tafelmessing, per ℔ 51 kr.	4	—	—	6	3	—	—	—
Schnittlohn	—	—	—	—	4	—	—	—
Macherlohn	—	—	—	6	—	—	—	—
Diese an die Schiene anzumachen	—	—	—	6	—	—	—	—
5 Nieten (Nietknöpfe) aus Messing incl. Material	—	—	—	5	—	—	—	—
Kosten die Hinterschirme mit Einfassungen und Knöpfchen .	—	—	—	—	—	—	42	5
Die beiden Kammblätter:								
2 Kammblätter aus polirtem 6 Bug Tafelmessing per ℔ 55 kr. .	9	2	—	16	3	—	—	—
Loth zum Auflöthen der Schirme und des Vorsteckers per ℔ 24 kr.	1	—	—	—	6	—	—	—
Schnittlohn	—	—	—	1	—	—	—	—
Prägelohn	—	—	—	4	—	—	—	—
Macherlohn resp. den Kamm zusammensetzen	—	—	—	12	—	—	—	—
Kosten der beiden Kammblätter	—	—	—	—	—	—	34	1
Der Vorstecker:								
1 Vorstecker aus polirtem 6 Bug Tafelmessing per ℔ 55 kr. .	5	—	—	8	5	—	—	—
Latus:	—	—	—	8	5	3	42	3

	Lth.	Qt.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
Uebertrag:	—	—	—	8	5	3	42	3
Schnittlohn	—	—	—	—	4	—	—	—
Prägelohn	—	—	—	4	—	—	—	—
Kostet der Vorstecker	—	—	—	—	—	—	13	1
Die Kammblattschienen mit Hülsen:								
1 Kammblattschiene aus polirtem 6 Bug Tafelmessing incl. der Klammer zum Schweifeinhängen per ℔ 55 kr.	4	—	—	6	7	—	—	—
Schnittlohn	—	—	—	—	4	—	—	—
Macherlohn	—	—	—	11	—	—	—	—
1 vordere Hülse zum Kammblatt aus polirtem 6 Bug Messing per ℔ 55 kr.	—	1½	—	—	5	—	—	—
Kostet die Kammblattschiene mit Hülse	—	—	—	—	—	—	19	—
Die 10 Schrauben mit Muttern zum Aufschrauben des Helm-Kammes:								
10 Schrauben aus Messingdraht Nro. 10 zum Aufschrauben des Helmkammes per ℔ 53 kr. .	1	1	—	2	1	—	—	—
Macherlohn das Stück 6 hl. .	—	—	—	7	4	—	—	—
10 Muttern zu den Schrauben aus unpolirtem 1 Bug Tafelmessing per ℔ 50 kr.	—	3	—	1	2	—	—	—
Macherlohn das Stück 2 hl. .	—	—	—	2	4	—	—	—
Kosten der Schrauben und Muttern	—	—	—	—	—	—	13	3
Die Schweifhülse:								
1 hintere Hülse zum Schweif aus unpolirtem 3 Bug Messing per ℔ 51 kr.	—	3	—	1	2	—	—	—
Latus:	—	—	—	1	2	4	27	7

	Lth.	Qt.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
Uebertrag:	—	—	—	1	2	4	27	7
1 Ringel hiezu aus Messingdraht Nro. 7 per ℔ 53 kr. . . .	—	½	—	—	2	—	—	—
Laubverzierung von Gußmessing per ℔ 30 kr.	—	2	—	—	4	—	—	—
Schnittlohn	—	—	—	—	1	—	—	—
Macherlohn	—	—	—	6	1	—	—	—
Kostet sohin die Schweifhülse . .	—	—	—	—	—	—	8	2
Die beiden Löwenköpfe mit Ring und Muttern:								
2 messingene Löwenköpfe, jeder mit 2 Zapfen von Gußmessing versehen, per ℔ 30 kr. . .	6	—	—	5	5	—	—	—
Gießerlohn	—	—	—	3	6	—	—	—
Kohlen ꝛc.	—	—	—	1	4	—	—	—
Die beiden Löwenköpfe ausarbeiten, die Schrauben einzuschneiden, mit 4 Muttern zu versehen und die Ringe einlöthen, und sämmtliches gelb zu brennen	—	—	—	12	—	—	—	—
2 Ringe von Messingdraht Nro. 12 per ℔ 53 kr.	1	1	—	2	1	—	—	—
4 Schraubenmuttern aus unpolirtem 1 Bug Tafelmessing per ℔ 50 kr.	—	1½	—	—	5	—	—	—
Scheidewasser	—	—	—	3	—	—	—	—
Schnittlohn	—	—	—	—	3	—	—	—
Kostet die Fertigung zweier Löwenköpfe mit Ringen und Muttern	—	—	—	—	—	—	29	—
Die beiden Sturmbänder:								
1 Paar Sturmbänder nach dem Regulativ für die Infanterie und leichte Cavalerie berechnet	—	—	—	—	—	—	43	5
Latus:	—	—	—	—	—	5	48	6

	Lth.	Qt.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
Uebertrag:	—	—	—	—	—	5	48	6
Die Kokarde mit Knöpfchen:								
1 Kokarde wie für die Infanterie berechnet	—	—	—	2	5/8	—	—	—
1 kurzes Knöpfchen	—	—	—	—	7 2/8	—	—	—
Kostet demnach die Kokarde sammt Knöpfchen	—	—	—	—	—	—	3	—
Das Futter von Filz:								
1 Futter von grauem ungeleimten Filz nach der Länge und Breite des Schweißleders	—	—	—	6	—	—	—	—
Schnittlohn	—	—	—	—	1	—	—	—
Kostet sohin das Futter von Filz	—	—	—	—	—	—	6	1
Das Futter von Leinwand:								
1 Futter von 1/6 Elle grauer Leinwand per Elle 17 kr. . .	—	—	—	2	7	—	—	—
Schnittlohn	—	—	—	—	2	—	—	—
Macherlohn	—	—	—	1	—	—	—	—
3/4 Ellen Spagat zum Zug . .	—	—	—	—	1	—	—	—
Kostet sohin das Futter von Leinwand	—	—	—	—	—	—	4	2
Das Schweißleder:								
1 Schweißleder von schwarz geblanktem Kalbleder 24½" lang, 3¼" breit	—	—	—	15	—	—	—	—
Schnittlohn	—	—	—	—	2	—	—	—
Solches an den Bund und an das Futter annähen . . .	—	—	—	4	—	—	—	—
Spagat und Wachs	—	—	—	—	2	—	—	—
Kostet das Schweißleder . . .	—	—	—	—	—	—	19	4
Die Helmschweife:								
1 Helmschweif von Pferdehaaren	—	—	1	2	—	—	—	—
Latus:	—	—	1	2	—	6	21	5

	Lth.	Qt.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
Uebertrag:	—	—	—	1	2	6	21	5
Hiezu eine Hafte von Messing-Draht Nro. 7 per ℔ 53 kr. .	—	1	—	—	4	—	—	—
Schnittlohn	—	—	—	—	2	—	—	—
Macherlohn	—	—	—	—	4	—	—	—
Kostet sohin der Helmschweif . .	—	—	—	—	—	1	3	2
Lakirerarbeiten:								
Der Helm inwendig sowie die 2 hintern Schirme mit schwarzem Lack grundirt und angestrichen	—	—	—	10	—	—	—	—
Den vorderen Schirm inwendig grundiren und grün lakiren .	—	—	—	5	—	—	—	—
Summa der Lakirerarbeiten	—	—	—	—	—	—	15	—
Zusammensetzung des Helmes:								
Den Helm zusammensetzen, nämlich den Kamm auf die Kugel zu schrauben und beide Löwenköpfe aufpassen und anschrauben, ebenso die Hinter- und Vorderschirme anpassen und befestigen, dann den Filzbund einmachen	—	—	—	—	—	—	36	—
Es betragen sohin die Kosten eines Cuirassier-Helmes . .	—	—	—	—	—	8	15	7

§. 183.

Reparationskosten für Cuirassier-Helme [1]).

A. Spänglerarbeit.

	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
Die beiden Kammblätter ausrichten .	—	—	—	—	16	—
1 Kammblatt ausrichten	—	—	—	—	8	—
Den Vorstecker ausrichten	—	—	—	—	6	—

[1]) K.-M.-R. v. 23. Novbr. 1845 Nro. 10,516, 13. Januar 1848 Nro. 12,295, 11. Februar 1855 Nro. 318, 5. Januar 1847, Nro. 12,713.

	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
Die Kammschiene anlöthen	—	—	—	—	4	—
Die Kammschiene ausrichten . . .	—	—	—	—	8	—
Die vordere Hülse auf die Kammschiene löthen	—	—	—	—	—	3
Die vordere Hülse auf die Kammschiene neu machen und zwar für Material .	—	—	4	—	—	—
Schnitt- und Macherlohn	—	—	2	—	—	—
Auflöthen	—	—	3	—	—	—
	—	—	—	—	1	1
Die Kugel ausklopfen	—	—	—	—	3	—
Den Reif ausrichten	—	—	—	—	3	—
Den Reif einlöthen und wieder gut in die Hülse richten	—	—	—	—	3	—
Einen neuen Reif zu machen und zwar:						
Für das Material	—	8	6	—	—	—
Für Zinnloth	—	1	—	—	—	—
Für Schleifen und Poliren	—	4	—	—	—	—
Für Schnitt- und Arbeitslohn . . .	—	11	—	—	—	—
	—	—	—	—	24	6
Für Auseinandermachen des Helmes, was hiebei jedesmal zu geschehen hat . .	—	—	—	—	6	—
	—	—	—	—	30	6
Einen neuen Vorderschirm und zwar Material	—	4	4	—	—	—
Schnitt- und Macherlohn, Schleifen und Poliren nebst Zinnloth	—	8	2	—	—	—
	—	—	—	12	6	—
Einen neuen obern Hinterschirm und zwar für Material	—	2	3	—	—	—
Schnitt- und Arbeitslohn, Schleifen und Poliren nebst Zinnloth	—	7	—	—	—	—
	—	—	—	—	9	3
Einen neuen untern Hinterschirm und zwar für Material	—	2	5	—	—	—
Schnitt- und Arbeitslohn, Schleifen und Poliren nebst Zinnloth	—	9	2	—	—	—
	—	—	—	—	11	7

	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
Messingene Einfassung zum Vorderschirm neu machen und zwar für Material .	—	5	—	—	—	—
Schnitt- und Arbeitslohn	—	3	2	—	—	—
Den Reif aufzumachen	—	3	—	—	—	—
	—	—	—	—	11	2
Messingene Einfassung zum obern Hinterschirm neu machen und zwar für Material	—	3	—	—	—	—
Schnitt- und Arbeitslohn	—	3	—	—	—	—
Den Reif aufzumachen	—	3	—	—	—	—
	—	—	—	—	9	—
Messingene Einfassung zum untern hintern Schirm neu machen und zwar für Material	—	3	4	—	—	—
Schnitt- und Arbeitslohn	—	3	2	—	—	—
Den Reif aufzumachen	—	3	2	—	—	—
	—	—	—	—	10	—
1 Loch durch den Vorderschirm und den Reif bohren[2])	—	—	—	—	—	3
1 Niete (Nietknopf) einnieten †) . . .	—	—	—	—	—	3
1 Loch durch den obern und untern Hinterschirm bohren	—	—	—	—	—	3
1 Niete (Nietknopf) einnieten	—	—	—	—	—	3
Den Schirm anzulöthen	—	—	—	—	—	4
Jeden Schirm auszurichten	—	—	—	—	2	4
Jede Schirmeinfaßung zu repariren .	—	—	—	—	—	4
Den Vorderschirm zu lakiren . . .	—	—	—	—	5	—
Die beiden Hinterschirme schwarz lakiren	—	—	—	—	3	—
Die Kugel mit Reif schwarz lakiren .	—	—	—	—	7	—
1 unbrauchbares Kammblatt ablöthen und ein neues dagegen anmachen[3]) . .	—	—	—	—	8	—

²) K.-M.-R. v. 10. Februar 1855 Nro. 318.

³) K.-M.-R. v. 10. Februar 1855 Nro. 318.

†) Die Nietknöpfe werden von der Oekonomie-Commission abgegeben.

	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
1 unbrauchbaren Vorstecker ablöthen und einen neuen dagegen anmachen . .	—	—	—	—	6	—
1 unbrauchbare Kammblattschiene ablöthen und eine neue dagegen anmachen †) .	—	—	—	—	8	—
B. Gürtlerarbeit:						
1 neues Schraubenunterlagplättchen und zwar Material	—	—	1	—	—	—
Schnitt- und Macherlohn	—	—	2	—	—	—
	—	—	—	—	—	3
Für eine Schraube neumachen sammt Mutter und zwar Material . . .	—	—	2	—	—	—
Macherlohn	—	1	—	—	—	—
	—	—	—	—	1	2
1 Schraube an den Löwenkopf löthen .	—	—	—	—	2	—
1 Ring an den Löwenkopf löthen . . .	—	—	—	—	1	—
1 Niete an die obere Endschuppe des Sturmbandes anbringen mit Material	—	—	—	—	—	4
Jede andere neue Schuppe an das Sturmband anzustechen und das Futter annähen	—	—	—	—	—	6
1 Paar alte Sturmbänder abtrennen, die Schuppen ausrichten und wieder frisch aufnähen	—	—	—	—	6	—
1 neuen Dorn in das messingene Sturmbänderschnällchen machen und zwar Material (Messingdraht Nro. 8) . .	—	—	2	—	—	—
Arbeitslohn	—	—	2	—	—	—
	—	—	—	—	—	4
1 neues Ringel an die hintere Hülse und zwar Material	—	—	2	—	—	—
Dieses mit Schlagloth anlöthen . .	—	2	—	—	—	—
	—	—	—	—	2	2
1 solches Ringel nur mit Schlagloth anlöthen	—	—	—	—	2	—
1 Hülse an den Schweif zu nieten . .	—	—	—	—	1	—

†) Für einen Blechstreifen 6 kr. 4 hl.; eine obere Niete 3 kr., eine untere 1 kr.

C. Sattlerarbeit:	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
1 neues Schweißleder von schwarz geblanktem Kalbleder und zwar Material	—	12	—	—	—	—
Schnittlohn	—	—	2	—	—	—
Macherlohn nebst Nähmaterial	—	4	2	—	—	—
	—	—	—	—	16	4
1 neues Futter, und zwar $\frac{1}{6}$ Elle graue Leinwand per Elle 17 kr.	—	2	7	—	—	—
Schnittlohn	—	—	2	—	—	—
Macherlohn nebst Bindfaden zum Zug	—	1	1	—	—	—
	—	—	—	—	4	2
1 neuen Filzbund und zwar Material	—	9	—	—	—	—
Schnittlohn	—	—	1	—	—	—
Macherlohn	—	—	2	—	—	—
	—	—	—	—	9	3
Für jedesmaliges Aus- und Einschrauben des Filzbundes nebst Anpassen der 4 Schrauben	—	—	—	—	3	—
Zerrissene halbe Naht des kalbledernen Futters wieder zusammennähen incl. Nähmaterial	—	—	—	—	—	2
Ganze Naht deßgleichen	—	—	—	—	—	4
Für eine abgerissene oder sonst unbrauchbar gewordene blanklederne Strippe eine neue und zwar für das Leder	—	1	4	—	—	—
Für Zuschneiden, Nähmaterial und Annähen	—	—	4	—	—	—
	—	—	—	—	2	—
An das Schnallenstück eine neue Kappe und zwar Material	—	—	2	—	—	—
Für Zuschneiden, Nähmaterial und Annähen	—	—	4	—	—	—
	—	—	—	—	—	6
Ein Paar Sturmbänder das Futter aufpappen, die Schnalle einstechen und das Futter zusammennähen	—	—	—	—	2	—

	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
D. An dem Helmschweif vorkommende Reparation:						
1 neues spanisches Rohr zu dem Roßhaar-Schweif	—	—	—	—	—	$3^1/_4$
Hiebei das Ueberdressiren resp. Fischbeineinziehen	—	—	—	—	4	—
1 neue Kappe in den Schweif machen .	—	—	—	—	4	—
1 alten Schweif auffärben und frisch dressiren	—	—	—	—	20	—
1 neuen messingenen Hacken und zwar Material	—	—	4	—	—	—
Macherlohn	—	—	5	—	—	—
	—	—	—	—	1	1

B. Mäntel.

Die Darstellung der Material-Regulative und Kostenberechnung der Mäntel für die Heeres-Abtheilungen erfordert die Abtheilung in:

a) Mäntel der nicht berittenen Mannschaften aller Waffengattungen;

b) Mäntel der berittenen Mannschaften aller Waffengattungen.

a) Mäntel der nicht berittenen Mannschaften aller Waffen-Gattungen.

§. 184.

Beschreibung der Mäntel der nicht berittenen Mannschaft.

Allgemeine Bestimmung.

Unteroffiziere und Soldaten tragen einen Mantel von dunkelgrauem Tuche. Derselbe ist hinlänglich weit, reicht bis an die halbe Wade, besteht aus zwei Vorder- und einem Hintertheile, auf welch' ersten Achselklappen angebracht sind, hat einen umgeschlagenen Kragen nach der Grundfarbe des Waffenrockes und Aermel mit einem 6 Zoll breiten, abgeschnittenen und eingebuckten Umschlag. In der Gürtellinie rechts und links sind Seitenleisten, an welchen am oberen Theile eine Tuchleiste angenäht ist.

Beschreibung der einzelnen Theile.

Vordertheile. Der Mantel besteht aus zwei Vorder- und einem Hintertheile; jedes der Vordertheile ist über die Brust 15 Zoll breit und erweitert sich nach unten bis zu 26 Zoll und reichen die-

selben bei geschlossenem Mantel 12 Zoll übereinander. Auf jedem dieser Vordertheile sind mit einem Zwischenraume von 6—6½ Zoll 4 Knöpfe und 4 Knopflöcher, und zwar die obersten ¾ Zoll unter der Kragennaht, die untersten 2 Zoll unter der Gürtellinie aufgenäht oder eingeschnitten. An den beiden unteren Enden befinden sich zwei Haften, welche in den beiden Schlingen an den Seiten-Leisten eingehäkelt werden können.

Achselklappen†). Auf den Schultern der beiden Vordertheile ist eine aus doppeltem Manteltuche verfertigte Achselklappe ohne Vorstoß angebracht. Mit dem breiten Theile oder dem Dreizack werden diese Achselklappen auf der oberen Aermelnath aufgenäht, der abgerundete schmale Theil aber hat ein Knopfloch und wird in einem 2 Zoll von der Kragennaht entfernten Knopf eingemacht.

Hintertheil. Das Hintertheil, welches keine Mittelnaht hat, mißt von einem Aermel zum andern 24 Zoll und nimmt in der Art zu, daß es unten bis 54 Zoll breit wird.

In der Gürtellinie, beginnend am Vorderblatte, befindet sich rechts und links eine 10 Zoll lange Seitenleiste, um die 8 Zoll langen Einschnitte des Mantels, durch welche der Mann zu seiner Rock- und Hosentasche gelangt, zu decken. An jeder dieser Seiten-Leisten, und zwar am oberen Theile, ist je eine 9 Zoll lange Tuch-Leiste von doppelt zusammengenähtem Manteltuche eingenäht, wovon die rechte am Ende mit einem Knopfe, die linke mit einem Knopfloche versehen ist. In der Mitte des Rückblattes befindet sich unten ein 10 Zoll langer eingesäumter Schlitz.

Kragen. Der Kragen ist an seiner inneren Seite, welche durch das Umschlagen desselben auch zur äußeren wird, von der Grundfarbe des Waffenrockes, — an der äußeren Seite mit Manteltuch unterlegt. Derselbe hat an seinen Kanten einen Vorstoß, welcher bei den Jäger-Bataillonen von grünem, den Garnisons-Compagnien, den Veteranen und Invaliden von hellblauem, sonst aber von scharlachrothem Tuche ist.

Die Tuchlitze auf demselben ist in Form und Schnitt nach Zeichnung vom Jahre 1855.

Der Kragen wird mit einer Hafte, welche vorne an dem untern Theile der innern Seite angebracht ist, geschloßen.

---

†) Die Achselklappen haben für die Mannschaft der Infanterie und Jäger wegzubleiben (K.-M.-R. v. 22. Juni 1860 Nro. 7207; Vrdgsbl. Nro. 14).

Der umgeschlagene Kragen wird mittels eines in der Mitte der Litze stehenden Knopfloches in den Knopf eingeknöpft, welcher auf der äußeren Seite des Kragens angebracht ist.

Derselbe hat eine Weite von 1′ 10″.

Der aufgeschlagene Kragen erhält eine Höhe, welche die Ohren des Mannes vollständig bedeckt; dieselbe mindert sich gegen vorwärts so, daß der umgeschlagene Kragen vorne ½ Zoll niederer ist als rückwärts.

Der Kragen ist an den vorderen schmalen Kanten so geschnitten, daß der umgeschlagene Kragen um ½ Zoll auf jeder Seite zurückgeschnitten erscheint.

Die Spitzen des Kragens sind gleich jenen des Waffenrockes um 1½ Zoll abgerundet.

Der Kragen wird zum Umschlagen nach Außen um ungefähr 4 Linien mehr als die Hälfte seiner Höhe in einer geraden Linie abgebogen, so, daß die Kragennaht am Halse völlig bedeckt wird.

Die beiden Enden des umgeschlagenen zugehäftelten Kragens schließen sich vorne aneinander.

Damit der Kragen jedesmal beim Umschlagen in diese richtige Lage gebracht werden könne, ist es nothwendig, daß das Knopfloch in der Litze und der Knopf auf der äußern Seite des Kragens richtig auf einander gestellt seyen.

Die Litze wird auf der innern Seite des Kragens so angebracht, daß sie bei umgeschlagenem Kragen mit ihrer Mittellinie gleichlaufend zum oberen Rande des Mantels (der Umschlagslinie) — und in gleichem Abstande vom oberen und unteren Rande desselben zu stehen komme.

Der Knopf ist auf der äußern Seite des Kragens so angebracht, daß er mit seinem Oehre gegen die Umschlagslinie gleichen Abstand in entgegengesetzter Richtung habe wie das Knofloch, und auf der senkrechten stehe, welche von der Mitte dieses Knopfloches gegen die Umschlagslinie gedacht wird.

Aermel. Die Aermel sind am Oberarm 18—19 Zoll weit, und verringert sich die Weite derselben gegen das Handgelenk nur unbedeutend.

Bei herabhängendem Arme reichen sie bis zum ersten Daumengelenke (von der Spitze des Daumens ab).

Futter. Der Leib des Mantels ist bis zum untersten Knopfloche, sowie auch die Aermel, mit ungebleichter Futterleinwand gefüttert und befindet sich in dem Futter des linken Vorderblattes eine 7 Zoll

breite und 12 Zoll tiefe Brusttasche. Ebenso sind die beiden Vorderblätter bis auf 8 Zoll unterhalb des letzten Knopfloches mit dem nämlichen Tuche, aus welchem der Mantel gefertigt ist, unterlegt; doch nimmt diese Unterlage allmählig in ihrer Breite ab, indem sie oben 7½ Zoll und unten nur mehr 4 Zoll beträgt[1]).

§. 185.

Material-Erforderniß und Kostenbetrag des Mantels der Mannschaft der Infanterie-Regimenter, Jäger-Bataillone, Sanitäts-Compagnien[1]).

3½ Ellen graues Tuch à 2 fl. 30 kr.[2]) . .	8 fl.	45 kr.	— hl.
11/96 Ellen kornblaues Tuch zum Kragen à 2 fl. 2 kr.[3])	— "	14 "	— "
2/96 Ellen Auszeichnungstuch zum Kragenvorstoß und zu den beiden Kragenlitzen à 4 fl.[4])	— "	5 "	— "
3 Ellen Rockfutterleinwand à 17 kr.[5]) . . .	— "	51 "	— "
1 1/12 Dutzend Metallknöpfe à 6 kr.[6])†) . .	— "	6 "	4 "
3 Paar schwarz lakirte Haften, 100 Paar 36 kr.	— "	1 "	— "
Schnittlohn	— "	3 "	— "
Macherlohn	— "	27 "	— "
Summa	10 "	32 "	4 "

§. 186.

Material-Erforderniß und Kostenbetrag des Mantels der Mannschaft des 1., 2. und 4. Artillerie-Regiments.

3½ Ellen graues Tuch à 2 fl. 30 kr. . . .	8 fl.	45 kr.	— hl.
11/96 Ellen dunkelblaues Tuch zum Kragen à 2 fl. 16 kr.[1])	— "	15 "	4 "
Latus:	9 fl.	— kr.	4 hl.

---

[1]) K.-M.-R. v. 27. Januar 1860 Nro. 1228, 20. Juli 1855 Nro. 6760.

[1]) K.-M.-R. v. 27. Januar 1860 Nro. 1228 (Vrdgsbl. Nro. 3).

[2]) K.-M.-R. v. 12. Novbr. 1842 Nro. 17,564.

[3]) K.-M.-R. v. 30. April 1826 Nro. 4360.

[4]) K.-M.-R. v. 17. März 1848 Nro. 590.

[5]) K.-M.-R. v. 30. April 1826 Nro. 4360.

[6]) K.-M.-R. v. 30. April 1826 Nro. 4360.

†) Diese Gebühr an metallenen Knöpfen mindert sich auf 11/12 Dutzend für die Infanterie und Jäger = 5 kr. 4 hl., so daß die Summe des Kostenbetrages sich auf 10 fl. 31 kr. 4 hl. stellt (K.-M.-R. v. 22. Juni 1860 Nro. 7217, Vrdgsbl. Nro. 14).

[1]) K.-M.-R. v. 30. April 1826 Nro. 4360.

	fl.	kr.	hl.
Uebertrag:	9 fl.	— kr.	4 hl.
1/96 Ellen scharlachrothes Tuch zum Kragenvorstoß à 4 fl.	— „	2 „	4 „
1/96 Ellen fein schwarzes zu den beiden Kragen-Litzen à 3 fl. 12 kr.[*])	— „	2 „	— „
3 Ellen Rockfutterleinwand à 17 kr.	— „	51 „	— „
1 1/12 Dutzend Metallknöpfe †) à 6 kr.	— „	6 „	4 „
3 Paar schwarz lakirte Haften, 100 Paar zu 36 kr.	— „	1 „	— „
Schnittlohn	— „	3 „	— „
Macherlohn	— „	27 „	— „
Summa	10 „	33 „	4 „

*) K.-M.-R. v. 7. Juni 1827.

†) Gattungen von Knöpfen und deren Fertigung:

a) Zinnene Knöpfe.

α) Zu einem Dutzend glatte Knöpfe.

	fl.	kr.	hl.
Banca-Zinn à 70 fl. per Ztr. oder 42 kr. per ℔ zu 4 Lth 2 2/5 Qt.	— fl.	6 kr.	6/20 hl.
Antimonium à 36 kr. per ℔ zu — Lth. 3/5 Qt.	— „	— „	1 7/20 „
Kohlen	— „	— „	1 7/20 „
Gießerlohn	— „	— „	4 „
Summa	— „	6 „	7 „

β) Zu einem Dutzend Kronen-Knöpfen, sowie für Sanitäts-Compagnien.

	fl.	kr.	hl.
Material- und Gießerlohn	— fl.	6 kr.	7 hl.
Für das Prägen	— „	— „	3 „
Für das Abdrehen des Grates	— „	— „	3 „
Summa	— „	7 „	5 „

(K.-M.-R. v. 11. Mai 1847 Nro. 4612, 16. Februar 1849 Nro. 1297).

b) Messingene Knöpfe.

Zu einem Dutzend glatte, sowie Nummern-Knöpfe.

	fl.	kr.	hl.
Unpolirter 1 Bug Messing zu den Knopfplatten à 48 kr. per ℔ zu 4 Lth.	— fl.	6 kr.	— hl.
Tombackdraht zu den Oehren Nro. 3 per ℔ 1 fl. zu 3/4 Quint	— „	— „	3 „
Eisendraht Nro. 00 zum Aufbinden derselben per ℔ 20 kr. zu 1/2 Quint	— „	— „	5/8 „
Für Abnützung der Eisenbleche beim Aufbinden per Dutzend	— „	— „	3/8 „
Für Schlagloth per ℔ 32 kr. zu 1/2 Quint	— „	— „	1 „
Für Borax per ℔ 39 kr. zu 3/16 Quint	— „	— „	1/2 „
Latus:	— „	6 „	5 1/2 „

§. 187.

Material-Erforderniß und Kostenbetrag des Mantels der Mannschaft des Genie-Regiments.

$3^1/_2$ Ellen graues Tuch à 2 fl. 30 kr. . . .	8 fl.	45 kr.	— hl.
$^{11}/_{96}$ Ellen dunkelblaues Tuch zum Kragen à 2 fl. 16 kr.	— „	15 „	4 „
$^1/_{96}$ Ellen scharlachrothes Tuch zum Kragenvorstoß à 4 fl.	— „	2 „	4 „
$^1/_{96}$ Ellen fein schwarzes zu den beiden Kragen-Litzen à 3 fl. 12 kr.	— „	2 „	— „
3 Ellen Rockfutterland à 17 kr.	— „	51 „	— „
$1^1/_{12}$ Dutzend Metallknöpfe à 6 kr.	— „	6 „	4 „
3 Paar schwarz lakirte Haften, 100 Paar zu 36 kr.	— „	1 „	— „
Schnittlohn	— „	3 „	— „
Macherlohn	— „	27 „	— „
Summa	10 „	33 „	4 „

Uebertrag:	— fl.	6 kr.	$5^1/_2$ hl.
Um 500 Dutzend Knöpfe zu löthen, bedarf man $^1/_2$ Sack Kohlen per Sack 4 fl. 10 kr., sohin trifft auf das Dutzend	— „	— „	2 „
Für Scheidewasser, Vitriolöl zum Beizen und Gelbbrennen	— „	— „	2 „
Für Abnützung der Werkzeuge und Maschinen . .	— „	— „	2 „
Schnitt- und Arbeitslohn	— „	3 „	1 „
Prägelohn	— „	— „	3 „
Den Taglöhnern für das Werfen der Presse . . .	— „	— „	$1^1/_2$ „
Summa	— „	11 „	1 „

(K.-M.-R. v. 13. Septbr. 1853 Nro. 5350).

c) Taillen-Knöpfe.

α) Knöpfe von Zinn.

Für ein Dutzend Taillenknöpfe sind erforderlich 6 Lth. 3 Quint	— fl.	7 kr.	7 hl.
Für Antimonium per Dutzend	— „	— „	2 „
Für Kohlenbedarf	— „	— „	2 „
Für Gießerlohn und Ausarbeiten	— „	6 „	— „
Kostenbetrag für 1 Dutzend zinnene Taillenknöpfe	— „	14 „	3 „
1 Stück dieser zinnenen Taillenknöpfe kommt sohin zu stehen auf	— „	1 „	2 „

§. 188.

Material-Erforderniß und Kostenbetrag des Mantels der Mannschaft der Garnisons-Compagnien.

$3^{48}/_{96}$ Ellen graues Tuch à 2 fl. 30 kr. . .	8 fl.	45 kr.	— hl.
$^{11}/_{96}$ Ellen dunkelblaues Tuch zum Kragen à 2 fl. 16 kr.	— „	15 „	4 „
$^{2}/_{96}$ Ellen fein kornblaues Tuch zum Kragen-Vorstoß und beiden Kragenlitzen à 3 fl. 12 kr.¹)	— „	4 „	— „
Latus:	9 „	4 „	4 „

β) Knöpfe von Messing

Für ein Dutzend Taillenknöpfe sind erforderlich 7 Lth. 2 Quint	— fl.	10 kr.	3 hl.
Für Tombackdraht per Dutzend	— „	1 „	1 „
Für Schlagloth	— „	— „	7 „
Für Kohlen, Schwefel und Salpetersäure per Dutzend	— „	— „	3 „
Für Eisenbinddraht per Dutzend	— „	— „	1 „
Arbeitslohn	— „	18 „	— „
Kostenbetrag für 1 Dutzend messingene Taillenknöpfe	— „	30 „	7 „
1 Stück dieser messingenen Taillenknöpfe kommt mithin zu stehen auf	— „	2 „	$4^1/_2$ „

(K.-M.-R. v. 27. Mai 1848 Nro. 6600).

d) Lederne Knöpfe.

Zur Erzeugung der ledernen Knöpfe für die Mantelsäcke der Cavalerie und Artillerie, sowie zu den Monturstücken der Schanzsträflinge 2c. werden Abfälle von Lohgar-Leder oder auch alte sämische Ledertheile verwendet.

Das Ausschlagen solcher Knöpfe geschieht im Taglohn zu 48 kr. per Mann und Tag, und können durch einen Arbeiter täglich 100 Dutzend gefertigt werden.

Der Arbeitslohn per Dutzend beträgt demnach . .	— fl.	— kr.	4 hl.
Für das Material werden angenommen	— „	— „	4 „
Kostet sohin das Dutzend lederne Knöpfe . . .	— „	1 „	— „

Durch K.-M.-R. v. 8. Febr. 1850 Nro. 1375 wurde die Armee-Montur-Depot-Commission angewiesen, die Abgabe von metallenen Knöpfen für die Regimenter 2c. ohne weitere Anfrage zu vollziehen.

¹) K.-M.-R. v. 12. Septbr. 1856 Nro. 6811.

Uebertrag:	9 fl.	4 kr.	4 hl.
3 Ellen Rockfutterleinwand à 17 kr. . . .	— „	51 „	— „
1¹/₁₂ Dutzend Metallknöpfe à 6 kr.	— „	6 „	4 „
3 Paar schwarz lakirte Haften, 100 Paar zu 36 kr.	— „	1 „	— „
Schnittlohn	— „	3 „	— „
Macherlohn	— „	27 „	„
Summa	10 „	33 „	— „

b) **Mäntel der berittenen Mannschaften aller Waffengattungen.**

§. 189.

Beschreibung der Reiter-Mäntel.

1) Der graue Reitermantel.

Nach den im Jahre 1825 gegebenen Montur-Bestimmungen für leichte Cavalerie, Artillerie ꝛc. haben die Reitermäntel von grauem Tuche zu seyn.

Ein solcher Mantel reicht bis unter die Waden, und ist hinlänglich weit, um den Mann zu Pferde nebst dem Mantelsack bedecken zu können. Er wird vorne durch eine Reihe von 7 Knöpfen geschlossen, von denen der erste an dem rechten Vordertheile oben in einem Abstande von einem halben Zoll von der Kante aufgenäht ist, die übrigen aber nach unten zu etwas weiter hineingesetzt sind, so daß der letzte Knopf 1¹/₂ Zoll weit von der Kante absteht.

Am linken Vordertheile ist eine 22 Zoll lange, bei 3 Zoll breite Tuchleiste angenäht, welche beim Kragenschlusse anfängt. In ihr sind die 7 Knopflöcher dermassen in gleichen Entfernungen von einander eingeschnitten, daß das oberste nur noch 1 Zoll vom Anfange, das unterste aber eben so viel vom Ende dieser Leiste absteht. Beide Vordertheile reichen 2 Zoll übereinander. An beiden Seiten des Mantels befindet sich eine 10 Zoll lange Taschenöffnung, vermöge welcher der Mann bequem zur Rocktasche gelangen kann. Jede dieser Oeffnungen wird durch eine Tuchleiste gedeckt.

Hinten hat der Mantel ganz unten einen 15 Zoll langen eingesäumten Schlitz.

Der Kragen ist 7 Zoll hoch und von dem nämlichen Tuche als der Monturrock. Er ist mit grauem Manteltuche unterlegt, und an den Kanten roth vorgestoßen. Nach außen zu wird er um etwas mehr als die Hälfte seiner Höhe umgeschlagen, so daß

dadurch die Kragennaht am Halse völlig gedeckt wird. Dieser umgeschlagene Theil ist da und dort nur mit einigen Stichen leicht an den Mantel angeheftet, um nöthigen Falls den Kragen ganz aufschlagen zu können.

Auf den umgeschlagenen Theil dieses Kragens befinden sich sodann die Litzen nebst den Knöpfen aufgenäht.

Die Aermel haben zwei Nähte, und sind so weit und bequem gemacht, um über den Aermel des Monturrockes leicht angezogen werden zu können, über welchem sie 1 Zoll weit hinausreichen [1]).

2) Der Cuirassier-Mantel.

Der Cuirassier-Mantel ist von weißem vierschäftigen croisirten Manteltuch gefertigt.

Er reicht gut bis unter die Waden und hat noch über dem Cuirasse eine hinlängliche Weite, um den Mann zu Pferd nebst dem Mantelsack bedecken zu können. Er wird vorne durch eine Reihe von 7 großen beinernen Knöpfen von 10‴ im Durchmesser geschlossen, von denen der erste am rechten Vordertheile oben in einem Abstande von 4″ 11‴ von der Kante aufgenäht ist, die übrigen aber nach unten zu etwas weiter hineingesetzt sind, so daß der letzte Knopf 5″ 6‴ von der Kante absteht.

Unter dem linken Vordertheile ist eine 20″ 6‴ lange und 2″ 6‴ breite Tuchleiste angenäht, welche beim Kragenschlusse anfängt. In ihr sind die 7 Knopflöcher dermaßen in gleichen Entfernungen von einander eingeschnitten, daß das oberste nur noch 1″ vom Anfange und das unterste eben so viel vom Ende dieser Leiste absteht.

Das linke Vordertheil hat von der Naht der Knopfleiste an am obern Knopfloche eine Breite von 4″ 4‴ und am untersten Knopfloche eine Breite von 5″. Dasselbe geht 1½″ über die Knopfleiste hinaus, bedeckt solche und wird oben in gleicher Linie mit der Knopf-Leiste, doch über diese hinausgerückt, sowie am Ende derselben mit einem Knopfloche versehen und durch zwei am rechten Vordertheile in der gleichen Entfernung von 19″ 6‴ auseinander stehende Tuch-Knöpfe geschlossen.

An beiden Seiten des Mantels befindet sich eine 9½″ lange Taschenöffnung, vermöge welcher der Mann bequem zur Rocktasche

---

[1]) K.-M.-R. v. 13. August 1825 Nro. 7424.

gelangen kann. Jede dieser Oeffnungen wird durch eine Tuchleiste gedeckt, welche in Form eines Dreizackes geschnitten oben und unten 2″, in der Mitte 3″ mißt nnd mit 3 Tuchknöpfen versehen ist, von denen bloß der Mittlere eingeknöpft werden kann und welcher zur stärkern Haltbarkeit noch einen innern Tuchbesatz hat.

Auf der rechten Leiste der Taschenöffnung ist in gleicher Länge mit ersterer eine 2″ breite bewegliche Schleife von doppeltem Tuche angebracht, die am obern Ende unter dem Tuchknopf der Leiste sitzt und in so lange der Mantel in seiner ganzen Weite gelassen, an dem untern Ende der Leiste eingeknöpft wird.

Soll der Mantel jedoch hinten zusammen gehalten werden, so wird die Schleife in den oberen Knopf der Leiste von der linken Taschenöffnung eingeknöpft.

Hinten befindet sich ein 20″ langer Schlitz; an der linken Seite desselben befinden sich 3 Knopflöcher, wovon das oberste 2″ 3‴ vom Anfange des Schlitzes entfernt ist, die beiden anderen sind 3½″ von einander entfernt und das unterste steht 10½″ vom untern Ende des Mantels ab. An der rechten Seite des Schlitzes ist eine 10″ 3‴ lange und 1″ 9‴ breite Leiste angebracht, auf welcher 3 Tuchknöpfe in gleicher Entfernung wie die Knopflöcher sitzen. Beide innere Seiten des Schlitzes sind mit Tuch 2″ 9‴ breit und 19″ 7‴ lang besetzt.

Der Kragen ist 7″ 5‴ hoch und 23″ 7‴ weit. Er ist von dem nämlichen blauen Tuche wie der Monturrock mit weißem Manteltuche unterlegt und an den Kanten roth vorgestoßen. Nach Außen zu wird er um etwas mehr als die Hälfte seiner Höhe umgeschlagen, so daß dadurch die Kragennaht am Halse völlig gedeckt wird. Die Spitzen des Kragens sind abgerundet und der Kragen wird mit einer Hafte, welche an dem unteren Theile angebracht ist, geschlossen.

Unter dem linken Theil des Kragens befindet sich eine bewegliche halbmondförmige Schleife von doppeltem Tuche, welche, wenn sie in den Tuchknopf der unter dem Kragen auf der rechten Seite steht, eingeknöpft wird, den Mantel am Hals völlig schließt. Rückwärts dieser Schleife an der linken Seite befindet sich ferner ein Tuchknopf, in welchem diese eingeknöpft wird, wenn sich ihrer nicht zum Schlusse des Kragens bedient werden soll. Sie ist 5″ 3‴ lang und 1½″ breit.

Inwendig auf der Mitte der Kragennaht befindet sich eine weiße Tuchschleife zum Aufhängen des Mantels.

Die Aermel haben zwei Nähte und sind so weit und bequem

gemacht, um über die Aermel des Monturrockes leicht angezogen werden zu können, über welchen sie 1" weit hinausgehen. Die Aermelaufschläge sind wie bei den Infanterie-Mänteln.

Am obern Theil des Armloches sind die Aermel in pauschigte Falten gelegt, um dem Epaulette Raum zu geben, daß der Mantel nicht auf selbes drücken kann. Auf der linken Schulter befindet sich von Doppeltuch eine 4" lange, da wo sie angenäht 2" und am Knopfloche 1" 3''' breite Achselschleife, welche in einen weißen oder gelben Metallknopf eingeknöpft wird, um das Bandoulier zu halten.

Das Hintertheil des Mantels ist in 4 große abgenähte Falten gelegt, welche 2½" breit unter der Kragennaht in einem Halbzirkel geheftet sind.

Der ganze Mantel zerfällt in 4 Theile, nämlich in zwei Vorder- und zwei Hintertheile. Diese werden durch zwei Seitennähte und eine Rückennaht gebildet.

Von der Schulternaht und von der Hälfte des Aermelloches an ist der Mantel inwendig über die Brust bis zur äußern Kante seiner Breite nach, dann von der Kragennaht bis 2" vor dem Ende der Knopfleiste und auf der entgegengesetzten Seite gleich lang mit Tuch gefüttert. Von dem Unterheil dieses Besatzes läuft ein schräges Besetz bis eine starke Hand breit gegen das Ende des Mantels herab.

An der linken Seite ist in der Höhe des untern Armlochtheiles eine mit Leinwand gefütterte Tasche angebracht[1]).

3) Abänderungen an den Reitermänteln[2]).

An diese Beschreibungen reihen sich folgende Abänderungen aus dem Jahre 1856:

1) Die grauen Reitermäntel sollen auf der linken Schulter und am Rücken eine Tuchschleife, inwendig Tuchfütterung und eine Tasche erhalten.
2) Die rückwärtigen Leisten an den Seitenöffnungen sollen sowohl bei den grauen, als bei den weißen Reitermänteln nicht mehr wie bisher an ihrer Vorderseite dreizackig, sondern gleich wie bei der Infanterie geformt seyn; auf der recht-

---

[1]) K.-M.-R. v. 4. Septbr. 1841 Nro. 9537.
[2]) K.-M.-R. v. 6. März 1856 Nro. 1380.

seitigen Leiste wird oben ein Metallknopf zum Einknöpfen der an der linkseitigen angenähten Mantelschleife angebracht.

3) Zum Zuknöpfen der vorderen Tuchschleife am Kragen des Cuirassiermantels sind die beiden auch für den umgeschlagenen Kragen bestimmten 2 Knöpfe zu benützen; wird diese Schleife zum Kragenschluße nicht benöthigt, so soll sie in einen weißen Metallknopf, welcher rückwärts des linkseitigen Litzenknopfes sich befindet, eingeknöpft werden †).

Zu diesen Abänderungen ist folgende Beschreibung gegeben:

1) Der graue Reitermantel erhält eine über die Brust und den Rücken sich erstreckende Fütterung von der Kragennaht an bis zur Mitte des Aermelloches; das hierzu zu verwendende Tuch soll die gleiche Farbe wie das Manteltuch haben und von etwas geringerer Qualität sein. (Die Fütterung der Cuirassier-Mäntel bleibt unverändert.)

2) Inwendig an der linken Seite des grauen Reitermantels ist 3″ unter der Aermelnaht eine 9″ breite und 11″ tiefe Tasche von ungebleichter Futterleinwand so anzunähen, daß sie 4½″ von dem äußeren Ende des Mantels entfernt ist und in gerader Richtung gegen das Aermelloch zuläuft. Zum Schließen der Tasche befindet sich an ihrem oberen Rande in der Mitte ein Knopfloch, dann gegenüber an der inwendigen Mantelseite ein schwarzer beinerner Knopf.

3) Auf der linken Schulter wird eine Schleife von doppeltem Manteltuche in die Aermelnaht eingenäht; dieselbe hat an der Aermelnaht eine Breite von 2″ 2‴, welche gegen den Kragen bis auf 1″ 5‴ abnimmt; hier am Kragen ist diese Schleife abgerundet, hat ein Knopfloch und kann mittels desselben und eines beinahe 1″ von der Kragennaht entfernt anzubringenden Metallknopfes eingeknöpft werden.

4) Um den Mantel, wenn solcher vom Manne zu Fuß getragen wird, rückwärts zusammenzuhalten, ist innerhalb und oben an der linkseitigen Leiste der rückwärtigen Seiten- (Taschen-)

†) Die Mäntel aller Waffengattungen sind mit glatten weißen metallenen Knöpfen zu versehen. Die 2 metallenen Knöpfe an dem Kragen der Mäntel sind dieselben wie auf den Waffenröcken (K.-M.-R. v. 20. Juli 1855 Nro. 6760, Vrdgsbl. Nro. 6).

Oeffnung eine 9″ lange und 2″ breite, am anderen Ende mit einem Knopfloche versehene Schleife von doppeltem Tuche anzunähen; ihr gegenüber auf der rechtseitigen Leiste befindet sich ein Metallknopf.

§. 190.

Regulativ und Kostenberechnung des Cuirassier-Mantels [1].

	fl.	kr.	hl.
$5^{48}/_{96}$ Ellen weißes Tuch à 2 fl. †) [2]	11 fl.	— kr.	— hl.
$^{11}/_{96}$ Ellen kornblaues Tuch zum Kragenumschlage à 2 fl. 2 kr.	—	14	—
$^{2}/_{96}$ Ellen rothes Tuch zum Kragenvorstoße und zu den beiden Kragenlitzen à 4 fl. [3]	—	5	—
$^{11}/_{96}$ Ellen Rockfutterleinwand zur Tasche à 17 kr.	—	2	—
$^{24}/_{96}$ Ellen Hanfleinwand zum Kragenfutter à 16 kr.	—	4	—
$^{7}/_{12}$ Dutzend metallene Knöpfe à 6 kr. ††)	—	3	4
$^{7}/_{12}$ Dutzend beinene Knöpfe zum rechten Vordertheile à 6 kr.	—	3	4
$^{3}/_{12}$ Dutzend hölzerne Knopfformen zu den Tuchknöpfen des Schlitzes à 4 hl. [4]	—	—	1
1 Paar schwarz lakirte Haften, 100 Paar zu 24 kr. [5]	—	—	2
Schnittlohn	—	2	—
Macherlohn	—	36	—
Summa	12 fl.	10 kr.	3 hl.

[1]) K.-M.-R. v. 6. März 1856 Nro. 1380.
[2]) K.-M.-R. v. 6. März 1856 Nro. 1380.
[3]) K.-M.-R. v. 17. März 1848 Nro. 590.
[4]) K.-M.-R. v. 22. Juli 1829 Nro. 5972.
[5]) K.-M.-R. v. 20. Juli 1855 Nro. 6760.

†) Das Tuch zum Futter, zur Kragen-Achselschleife und zur Schleife an der linken Taschenöffnung, letztere aus den Abfällen beim Schnitte gewonnen, ist unter obiger Gebühr begriffen.

††) Nämlich: 2 zum Vordertheile,
2 zum Umschlagen des Kragens,
1 zur Achselschleife,
1 zur Kragenschleife,
1 an der rechten Seitenöffnung.

§. 191.

Regulativ und Kostenberechnung des Chevaulegers-Mantels.

$4^{19}/_{96}$ Ellen graues Tuch à 2 fl. 30 kr. †) . .	10 fl.	29 kr.	5 hl.
$^{26}/_{96}$ Ellen graues Futtertuch à 2 fl. 12 kr. .	— „	35 „	6 „
$^{11}/_{96}$ Ellen grünes Tuch zum Kragenumschlage à 2 fl. 12 kr. [1])	— „	15 „	1 „
$^{2}/_{96}$ Ellen rothes Tuch von der Farbe des Waffen-Rockkragens zum Kragenvorstoße und zu den beiden Kragenlitzen à 4 fl.	— „	5 „	— „
$^{16}/_{96}$ Ellen Rockfutterleinwand zur Tasche à 17 kr.	— „	2 „	7 „
$^{11}/_{12}$ Dutzend metallene Knöpfe à 6 kr. ††) .	— „	5 „	4 „
$^{1}/_{12}$ Dutzend beinene Knöpfe zur Tasche à 1 kr. 4 hl.	— „	— „	1 „
1 Paar schwarz lakirte Haften, 100 Paar 24 kr.	— „	— „	2 „
Schnittlohn	— „	2 „	— „
Macherlohn †††)	— „	27 „	— „
Summa	12 fl.	3 kr.	2 hl.

§. 192.

Regulativ und Kostenberechnung des Reiter-Mantels der Artillerie- und Genie-Truppen.

$4^{32}/_{96}$ Ellen graues Tuch à 2 fl. 30 kr. ††††) .	10 fl.	50 kr.	— hl.
$^{26}/_{96}$ Ellen graues Futtertuch à 2 fl. 12 kr. .	— „	35 „	6 „
Latus:	11 fl.	25 kr.	6 hl.

---

[1]) K.-M.-R. v. 30. April 1826 Nro. 4360.

†) Die beiden Tuchschleifen werden bei Monturschnitten aus Abfällen gewonnen. Außerdem gebühren für eine einzelne neue $^{2}/_{96}$ Ellen Tuch. Die für den Mantel vorgeschriebene 6jährige Tragzeit ist auch für das Futter maßgebend.

††) Nemlich: 7 zum Vordertheile,
2 zum Kragen,
2 zu den Tuchschleifen.

†††) Nemlich: 22 kr. für den Mantel,
3 kr. für das Futter und die Tasche,
2 kr. für die beiden Tuchschleifen.

††††) Die beiden Tuchschleifen werden bei Monturschnitten aus Abfällen gewonnen. Außerdem gebühren für eine einzelne neue $^{2}/_{96}$ Ellen Tuch. Die für den Mantel vorgeschriebene 6jährige Tragzeit ist auch für das Futter maßgebend.

Uebertrag:	11 fl.	25 kr.	6 hl.
$^{11}/_{96}$ Ellen dunkelblaues Tuch zum Kragenumschlage à 2 fl. 16 kr.	— "	15 "	4 "
$^{2}/_{96}$ Ellen rothes Tuch zum Kragen- und Kragen-Litzenvorstoße à 4 fl. †)	— "	5 "	— "
$^{16}/_{96}$ Ellen Rockfutterleinwand zur Tasche à 17 kr.	— "	2 "	7 "
$^{11}/_{12}$ Dutzend metallene Knöpfe à 6 kr. ††) .	— "	5 "	4 "
$^{1}/_{12}$ Dutzend beinene Knöpfe zur Tasche à 1 kr. 4 hl.	— "	— "	1 "
1 Paar schwarz lakirte Haften, 100 Paar zu 24 kr.	— "	— "	2 "
Schnittlohn	— "	2 "	— "
Macherlohn †††)	— "	27 "	— "
Summa	12 fl.	24 kr.	— hl.

§. 193.

Regulativ und Kostenberechnung des Fuhrwesens-Mantels.

$4^{16}/_{96}$ Ellen graues Tuch à 2 fl. 30 kr. ††††)	10 fl.	25 kr.	— hl.
$^{26}/_{96}$ Ellen graues Futtertuch à 2 fl. 12 kr. .	— "	35 "	6 "
$^{11}/_{96}$ Ellen dunkelblaues Tuch zum Kragenumschlage à 2 fl. 16 kr.	— "	15 "	4 "
$^{2}/_{96}$ Ellen rothes Tuch zum Kragen und Kragen-Litzenvorstoße à 4 fl. †††††)	— "	5 "	— "
Latus:	11 fl.	21 kr.	2 hl.

†) Das schwarze Tuch zu den beiden Kragenlitzen wird aus Abfällen gewonnen. Die Kragenlitzen von schwarzem und blauem Tuche auf dem Mantel der Mannschaft des Artillerie-Regiments 1 u. 2 2c. 2c. werden mit scharlachrothem Tuch in der Art unterlegt, daß diese Unterlagen rings um die vorgeschriebene Mantelkragenlitze einen 1''' breiten Vorstoß bilden, nach K.-M.-R. v. 29. März 1854 Nro. 2883.

††) Nemlich: 7 zum Vordertheile,
2 zum Kragen,
2 zu den Tuchschleifen.

†††) Nemlich: 22 kr. für den Mantel,
3 kr. für das Futter und die Tasche,
2 kr. für die beiden Tuchschleifen.

††††) Die beiden Tuchschleifen 2c 2c. vide §. 191 Anmerkung.

†††††) Das dunkelblaue Tuch zu den beiden Kragenlitzen wird aus Abfällen gewonnen.

Uebertrag:	11 fl.	21 kr.	2 hl.
$^{16}/_{96}$ Ellen Rockfutterleinwand zur Tasche à 17 kr. †)	— „	2 „	7 „
$^{11}/_{12}$ Dutzend metallene Knöpfe à 6 kr.	— „	5 „	4 „
$^{1}/_{12}$ Dutzend beinene Knöpfe zur Tasche à 1 kr. 4 hl.	— „	— „	1 „
1 Paar schwarz lakirte Haften, 100 Paar zu 24 kr.	— „	— „	2 „
Schnittlohn	— „	2 „	— „
Macherlohn ††)	— „	27 „	— „
Summa	11 fl.	59 kr.	— hl.

§. 194.

Regulativ und Kostenberechnung des Reiter-Mantels bei den Sanitäts-Compagnien.

$4^{19}/_{96}$ Ellen graues Tuch à 2 fl. 30 kr. †††) .	10 fl.	29 kr.	5 hl.
$^{26}/_{96}$ Ellen graues Futtertuch à 2 fl. 12 kr. .	— „	35 „	6 „
$^{11}/_{96}$ Ellen kornblaues Tuch zum Kragenumschlage à 2 fl. 2 kr.	— „	14 „	— „
$^{2}/_{96}$ Ellen rothes Tuch zum Kragenvorstoße und zu den beiden Kragenlitzen à 4 fl. . . .	— „	5 „	— „
$^{16}/_{96}$ Ellen Rockfutterleinwand zur Tasche à 17 kr.	— „	2 „	7 „
$^{11}/_{12}$ Dutzend metallene Knöpfe à 6 kr. ††††) .	— „	5 „	4 „
$^{1}/_{12}$ Dutzend beinene Knöpfe zur Tasche à 1 kr. 4 hl.	— „	— „	1 „
1 Paar schwarz lakirte Haften, 100 Paar zu 24 kr.	— „	— „	2 „
Schnittlohn	— „	2 „	— „
Macherlohn †††††)	— „	27 „	— „
Summa	12 fl.	2 kr.	1 hl.

§. 195.

Das Auffärben und Reinigen ausgemusterter Mäntel.

Solche Mäntel, welche, ohne vollständig abgenützt zu seyn, ihre ursprüngliche Farbe in auffallender Weise verloren haben und noch

†) vide §. 191 Anmerkung
††) vide §. 191 Anmerkung.
†††) vide §. 191 Anmerkung.
††††) vide §. 191 Anmerkung.
†††††) vide §. 191 Anmerkung.

eine längere Tragbarkeit und Verwendbarkeit im Garnisonsdienste bei ihrer Wiederherstellung versprechen, werden nach Abtrennung der blauen Krägen und Knöpfe frisch aufgefärbt und gepreßt und vom Regimentsschneider durch geeignete Reparation für den Gebrauch zum Garnisonsdienste wieder hergestellt.

Das Auffärben und Wiederherstellen solcher Mäntel geschieht durch die Oekonomie-Commissionen auf die dem Militär vortheilhafteste Weise, und werden die hiedurch erwachsenen Ausgaben gleich anderen Reparationskosten verrechnet [1]) †)

C. Mantelsäcke und Mantel-Ueberzüge.

a) Mantelsäcke.

§. 196.

Beschreibung und Regulativ des Mantelsackes der schweren Cavalerie.

Nach der vorhandenen ältesten Beschreibung ist dieser Mantelsack von kornblauem Tuche [1]), mit Gradl gefüttert, hat auf beiden Seitenflächen die Nummer des Regiments aus weißem Tuche geschnitten und längs der Einfassungslinien einen weißen Passepoil.

Er hat die Form eines länglichen Viereckes; seine Länge beträgt ohne die Dicke der beiden Seitenflächen oder Böden 2′ 1″ 6‴.

Jede Seitenfläche ist von oben angesehen 6‴ dick, mithin mißt die ganze Länge des Mantelsackes 2′ 2″ 6‴.

Der Mantelsack ist in der Mitte 10″ breit, seine Enden sind mit kleinen Fältchen an beiden Seitenflächen festgenäht.

Die Klappe, welche den Mantelsack schließt, ist 1′ 7″ lang, auf beiden Seiten steht sie 3″ 3‴ von den Seitenflächen ab.

---

[1]) K.-M.-R. v. 23. Juni 1860 Nro. 4973 u. 5. Novbr. 1859 Nro. 16,456.

†) Auf Grund der Verordnung vom 15. Januar 1827 hat die Reparation der Mäntel im Taglohn 30 kr. per Tag im Schnittzimmer unter beständiger Aufsicht der Oekonomie-Commission zu geschehen. Gleiches gilt für die Reparation der Mantelsäcke.

Bei Reinigung der Cuirassier-Mäntel wird für das Auftrennen und Wiederaufnähen der Krägen incl. des Zwirns 2 kr. per Stück bezahlt und ist das durch K.-M.-R. v. 25. Septbr. 1828 Nro. 7771 für das Reinigen der Mäntel bestimmte Aversum per Regiment jährlich auf 48 fl. erhöht (K.-M.-R. v. 13. Novbr. 1841 Nro. 12,004). Dieses Aversum wurde durch K.-M.-R. v. 27. Juli 1850 Nro. 9105 auf 56 fl. vorübergehend erhöht.

[1]) K.-M.-R. v. 21. März 1827 Nro. 1678 und 21. Juli 1829 Nro. 5220.

Die sieben ledernen Knöpfe, sowie die Knopflöcher, mittelst welcher man die Klappe schließt, stehen 2″ 9‴ voneinander, die ersten beiden aber von den Enden der Klappen 1″ 3‴ ab.

Der Mantelsack ist auf jeder Seite 3″ zugenäht.

Der Deckel ist mit grauem Gradel gefüttert, der in der Mitte keinen Schlitz hat.

Ersterer ist 11″ breit und genau so lang, daß er mit dem innern Rande der Seitenflächen abschneidet, wenn man den Mantelsack schließt.

Der Deckel wird mittels dreier Walzenschnallen und dreier Strippen geschlossen; erstere sind 1″ 3‴ breit, letztere 8″ 9‴ lang. Die mit Schnallenstücken befestigten und mit ledernen Schleifen versehenen Schnallen stehen 9″ 6‴ voneinander, die beiden äusseren aber von den Seitenflächen 1″ 3‴ ab †).

Die Seitenflächen sind aus Sohlenleder geschnitten; das innere Feld der Seitenflächen ist 7″ 6‴ lang, und 3″ 6‴ breit, es ist durch den aus weißem Tuche geschnittenen Passepoil eingefaßt.

Genau in der Mitte einer jeden Seitenfläche ist die 2″ 6‴ hohe Nummer des Regiments aufgenäht. Die Nummer 1 ist unten 1″ 4‴, die Nummer 2 — 1″ 6‴ breit.

Das Material-Erforderniß und der Kostenbetrag dieses Mantel-Sackes stellen sich dar, wie folgt [*]):

$^{62}/_{96}$ Ellen kornblaues Tuch à 2 fl. 2 kr. . .	1 fl.	18 kr.	6 hl.
$^{5}/_{96}$ Ellen weißes Tuch à 2 fl.	— „	6 „	4 „
$^{90}/_{96}$ Ellen $^{7}/_{6}$ breiten Gradl à 19 kr.	— „	17 „	6 „
$^{7}/_{12}$ Dutzend Knöpfe à 1 kr.	— „	— „	4 „
2 Böden aus Sohlenleder à 8 kr.	— „	16 „	— „
3 Strupfen und 3 Schnallenstücke ††)	— „	6 „	— „
3 verzinnte Walzenschnallen à 2 kr.	— „	6 „	— „
Spagat und Wachs	— „	1 „	4 „
Latus:	2 fl.	13 kr.	— hl.

[*]) K.-M.-R. v. 30. Novbr. 1830 Nro. 9290.

†) Nach K.-M.-R. v. 31. Juli 1827 Nro. 6768 hat dieser Mantelsack um 2″ länger und 1″ breiter zu werden.

Der Mantelsackdeckel wird um 3″ auf jeder Seite verkleinert (K.-M.-R. v. 30. Novbr. 1830 Nro. 9290).

††) Können und sollen aus dem Abfalle genommen werden.

Uebertrag:	2 fl. 13 kr. — hl.
Schnittlohn für den Schneider	— „ 2 „ — „
Macherlohn	— „ 20 „ — „
Schnittlohn für den Sattler †)	— „ — „ 4 „
Macherlohn	— „ 3 „ — „
Summa	2 fl. 38 kr. 4 hl.

§. 197.

Regulativ des Mantelsackes der leichten Cavalerie.

Das Material-Erforderniß und der Kostenbetrag dieses nach hinausgegebenem Muster zu fertigenden Mantelsackes stellen sich auf: [1]) ††).

55/96 Ellen dunkelgrünes Tuch à 2 fl. 12 kr. .	1 fl. 15 kr. 5 hl.
3/96 Ellen färbiges Tuch, nemlich 1½ zum Einfassen und 1½ zu Nummer à 4 fl. . . .	— „ 7 „ 4 „
78/96 Ellen 7/6 breiten Grabl à 19 kr. . . .	— „ 15 „ 4 „
5/12 Dutzend ledeꝛne Knöpfe à 1 kr.	— „ — „ 3 „
Für Ausschneiden und Aufnähen der Nummer	— „ 1 „ 4 „
Das Blankleder (8 Loth) zu den Strupfen, Schlaufen und Schnallenstücken à 42 kr. .	— „ 10 „ 4 „
4 lederne Herze zum Besetzen der Nähte an den Enden der Einschnitte in und auswendig aus Abfällen	— „ — „ — „
3 kleine Walzenschnallen à 1 kr.	— „ 3 „ — „
Für Spagat, Zwirn und Wachs	— „ 1 „ — „
Schnittlohn dem Schneider	— „ 2 „ — „
Schnittlohn dem b. Sattler	— „ — „ 4 „
Macherlohn dem Schneider } †††)	— „ 14 „ — „
Macherlohn dem b. Sattler }	— „ 6 „ — „
Summa	2 fl. 17 kr. 4 hl.

---

[1]) K.-M.-R. v. 21. Juli 1829 Nro. 5220, 13 Februar 1841 Nro. 1579.

†) Beim Regimente unentgeltlich.

††) Nach K.-M.-R. v. 17. März 1848 Nro. 590 für das 1. Chevaulegers-Regiment nur 2/96 Ellen färbiges Tuch.

†††) Von den Escadrons-Sattlern unentgeltlich.

§. 198.
Beschreibung und Regulativ des Mantelsackes für die Artillerie- und Fuhrwesens-Mannschaft und die des Genie-Regimentes.

Der Mantelsack für die Artillerie- und Fuhrwesens-Unteroffiziere hat die Form und Größe jener der leichten Cavalerie[1]) und gründet sich das Regulativ zunächst auf das für die leichte Cavalerie im Jahre 1829 (§. 197) bekannt gegebene.†)

Für die Mantelsäcke der Fuhrwesens-Soldaten dienten die für die schwere Cavalerie erschienenen Regulative als Anhaltspunkte.

Das Material-Erforderniß und der Kostenbetrag des Mantelsackes stellen sich auf[2]):

1) Unteroffiziere:

	fl.	kr.	hl.
55/96 Ellen dunkelblaues Tuch à 2 fl. 16 kr.	1 fl.	18 kr.	— hl.
3/96 Ellen Ponceau-Tuch, nämlich 1½ zur Einfassung und 1½ zur Nummer à 4 fl.[3]) ††)	— „	7 „	4 „
78/96 Ellen 7/6 breiten Gradl à 19 kr. . . .	— „	15 „	4 „
5/12 Dutzend lederne Knöpfe à 1 kr. . . .	— „	— „	3 „
Das Ausschneiden und Aufnähen der Nummer	— „	1 „	4 „
Das Blankleder zu den Strupfen und Schnallenstücken †††)	— „	3 „	— „
3 Walzenschnallen à 2 kr.	— „	6 „	— „
Schnittlohn dem Schneider	— „	2 „	— „
„ dem b. Sattler	— „	— „	3 „
Macherlohn dem Schneider	— „	14 „	— „
„ dem b. Sattler	— „	3 „	6 „
	2 fl.	12 kr.	— hl.††††)

[1]) K.-M.-R. v. 13. April 1830 Nro. 2616, 17. Juni 1838 Nro. 5629 Ziff. 49.

[2]) K.-M.-R. v. 15. Septbr. 1840 Nro. 7962.

[3]) K.-M.-R. v. 17. März 1848 Nro. 590.

†) Mit dem Rescripte v. 21. Juli 1829 wurden nämlich vollständige Muster-Equipagen an die Heeresabtheilungen hinausgegeben.

††) Für das 1. Artillerie-Regiment sind, da für die Nummer nicht so viel Tuch erforderlich, nur 2/96 Ellen Ponceau-Tuch nöthig.

†††) Die Militär-Sattler haben diese Arbeit unentgeltlich vorzunehmen.

††††) vide K.-M.-R. v. 21. Juli 1829 Nro. 5220, 17. Juni 1838 Nro. 5629, Ziff. 49, 13. April 1830 Nro. 2616.

2) Gemeine.

$^{64}/_{96}$ Ellen dunkelblaues Tuch à 2 fl. 16 kr. .	1 fl.	30 kr.	5 hl.
$^{3}/_{96}$ Ellen Ponceau-Tuch à 4 fl. †)	— „	7 „	4 „
$^{90}/_{96}$ Ellen $^{7}/_{6}$ breiten Gradl à 19 kr. . . .	— „	17 „	6 „
$^{7}/_{12}$ Dutzend lederne Knöpfe à 1 kr.	— „	— „	5 „
2 Böden von Sohlenleder	— „	16 „	— „
3 Strupfen von Blankleder, 3 Schnallenstücke	— „	6 „	— „
3 verzinnte Walzenschnallen	— „	6 „	— „
Spagat und Wachs	— „	1 „	4 „
Schnittlohn für den Schneider	— „	2 „	— „
Macherlohn „ „ „	— „	20 „	— „
Schnittlohn für den b. Sattler ††)	— „	— „	4 „
Macherlohn „ „ „	— „	3 „	— „
	2 fl.	51 kr.	4 hl.

§. 199.

Regulativ des Mantelsackes für die Sanitäts-Compagnien.

Das Material-Erforderniß und der Kostenbetrag dieses Mantel-Sackes stellen sich auf[1]):

(für die Feldwebel und Hornisten)

$^{55}/_{96}$ Ellen kornblaues Tuch à 2 fl. 2 kr. . .	1 fl.	9 kr.	7 hl.
$^{3}/_{96}$ Ellen rothes Tuch, nämlich $1^1/_2$ zur Einfassung und $1^1/_2$ zur Nummer à 4 fl. †††)	— „	7 „	4 „
$^{78}/_{96}$ Ellen $^{7}/_{6}$ breiten Gradl à 19 kr. . . .	— „	15 „	4 „
$^{5}/_{12}$ Dutzend lederne Knöpfe à 1 kr.	— „	— „	3 „
Das Ausschneiden und Aufnähen der Nummer	— „	1 „	4 „
Das Blankleder zu den Strupfen und Schnallenstücken	— „	3 „	— „
3 Walzenschnallen à 2 kr.	— „	6 „	— „
Latus:	1 fl.	43 kr.	6 hl.

---

[1]) K.-M.-R. v. 25. Mai 1845 Nro. 2457.

†) Für das 1. Artillerie-Regiment sind $^{2}/_{96}$ Ellen hinreichend.

††) Die Militär-Sattler haben die Arbeit unentgeltlich zu fertigen.

†††) Für die 1. Sanitäts-Compagnie sind zu der Nummer nur $^{2}/_{96}$ Ellen rothes Tuch erforderlich.

Uebertrag:	1 fl.	43 kr.	6 hl.
Schnittlohn dem Schneider	— „	2 „	— „
„ dem b. Sattler	— „	— „	3 „
Macherlohn dem Schneider	— „	14 „	— „
„ dem b. Sattler	— „	3 „	6 „
	2 fl.	3 kr.	7 hl.

§. 200.

Regulativ der Mantelüberzüge †).

In Folge einer bei den Infanterie= ꝛc. Regimentern eingeführten neuen Packordnung erhielt im Jahre 1841 die Armee=Monturdepot=Commission gesiegelte Muster für die Mantelüberzüge mit dem erforderlichen Materiale, um sie an die Heeres=Abtheilungen selbst abzusenden, oder die Uebernehmer zur unmittelbaren Lieferung des letzteren anzuweisen.

Die Fertigung hat nach folgendem Preistarife zu geschehen:

72/96 Ellen 3/4 breiter, weiß und blau gestreifter Gradl à 22 kr.	16 kr.	4 hl.
2 Ellen schwarze leinene Bändel à 1 kr. . . .	2 „	— „
Schnittlohn	— „	4 „
Macherlohn	1 „	4 „
	20 kr.	4 hl.[1])

Bei Neufertigung von Mantelüberzügen sind die an den beiden Enden derselben in Abschnittform eingenähten Falten wegzulassen.

Da die Mantelrolle bei den Tornistern neuerer Art kürzer zu seyn hat, als dieß bei jenen älterer Art der Fall war, und da auch das dunkelgraue neuere Manteltuch eine weniger dicke Mantelrolle

---

1) K.-M.-R. v. 6. Februar und 2. März 1841 Nro. 1371 und 2318.

†) Bei dem zu den Mantelüberzügen veraccordirten Gradl ist die Haltbarkeit der blauen Farbe nicht gewährt. Um nun das Abfärben, sowie die Ueberschlicht bei diesen Ueberzügen zu beseitigen, werden dieselben im gemachten Zustande von der betreffenden Mannschaft auf folgende Weise abgebrüht: Es wird Wasser siedend gemacht, hierauf der Ueberzug in einem Schaff damit übergossen und darin so lange gelassen, bis das Wasser anfängt, etwas abzukühlen, sodann in zwei oder drei kalten Wassern, ohne ihn zu reiben oder auszuwinden, blos durchgezogen. Hierauf wird selber getrocknet, jedoch nicht nahe am Ofen, sondern nach und nach in einem warmen Zimmer (K.-M.-R. v. 25. Februar 1841 Nro. 1941).

bildet als der ältere Mantelstoff, so ergibt sich beim Schnitte eine gegen früher verhältnißmäßig größere Ersparniß an Gradl [2]) †).

D. Tornister.

Für alle neuen Nachschaffungen an Tornistern bei den Infanterie-Regimentern und Jäger-Bataillonen soll das nachfolgend beschriebene Muster eingehalten werden [1]).

Die bei den Abtheilungen befindlichen Tornister bleiben unverändert, werden aber mit der Tragvorrichtung des neuen Musters — welches als Muster 1860 bezeichnet werden soll — versehen. Die Tornister der Tamboure werden in das bezeichnete Muster umgeändert, aber die beiden Trommelhaken beibehalten [2]) ††).

a) Muster 1860.

§. 201.
Beschreibung der Tornister des Musters 1860.

1) Für die Mannschaften mit Obergewehr.

1 Tornister aus rauhem Kalbfell, mit ungebleichter Futter-Leinwand gefüttert, die Kanten mit Einstemmung von Kalbleder — äußere Maße: Höhe 1′ 1″ 6‴, Breite 1′ 3″, Tiefe oben 4″ 6‴, unten 6″; Rückwand einwärts gewölbt; auf der obern Wand, ihrer ganzen Länge nach, 1 Besatz von schwarzem Blankleder, an den Enden 4″ 4‴, in der Mitte 3″ 4‴ breit.

1 Patronenfach mit vierseitigem Boden, unter der obern Wand nach der ganzen Breite des Tornisters im Lichten, gebildet aus Fournierstücken von Linden- oder Pappelholz, mit ungebleichter Futterleinwand behäutet — Länge 1′ 1″ 6‴, Breite 2″ 3‴, Höhe 2″ 9‴, sämmtliche Maße im Lichten; die Oeffnung des Faches in der rechten Wand des Tornisters, durch 1 Einschlaglappen von

---

[2]) K.-M.-R. v. 13. Juni 1856 Nro. 4508.

†) Beim Waschen der Mantelüberzüge ist nach besonderer Vorschrift zu verfahren (K.-M.-R. v. 25. Februar 1841 Nro. 1941 §. 200).

[1]) K.-M.-R. v. 22. Juni 1860 Nro. 7217 (Vrdgsbl. Nro. 14).

[2]) K.-M.-R. v. 22. Juni 1860 Nro. 7218.

††) Die Infanterie-Regimenter und Jäger-Bataillone nehmen die Abänderungen selbst vor auf Rechnung des Credits für die außerordentlichen Bedürfnisse des Heeres.

Schafleder, 3″ 9‴ lang und breit, und 1 hölzernen Deckel, mit Schafleder gefüttert und mit rauhem Kalbfell überzogen, verschlossen — hiezu auf dem obern Deckelrande 1 schwarze Schnalle nebst 1 Anfaßleder und 1 Schleife, zusammen 2″ lang, 9‴ breit — in 1 Strippe auf der Seitenwand passend, 4″ 8‴ lang, 9‴ breit.

3 Fournierstücke von Linden- oder Pappelholz, nämlich 1 Boden- und 2 Seitenbretter, mit ungebleichter Futterleinwand behäutet, sichern die Form des Packraumes für die Montur unter dem Patronenfach — zum Herausnehmen; Packraum im Lichten 9″ 8‴ hoch, 1′ 1″ 7‴ breit.

Den Packraum decken und verschließen, von den entsprechenden Rändern aus oder seiner Mitte zusammentreffend:

1 rechte Seitenklappe mit 1 Strippe, diese 7″ 4‴ lang, 1″ breit;

1 linke Seitenklappe mit 1 Schnalle, zur Strippe der vorigen passend, nebst 1 Anfaßleder und 1 Schleife;

1 Unterklappe mit 1 Anfaßleder, dieses 3″ 6‴ lang, 1″ breit, nebst 1 Schleife und 1 Schnalle — letztere für 1 Strippe, 10″ 6‴ lang, 1″ breit, oder dem Patronenfach innen in der Mitte an die obere Wand genäht.

Ueber die 3 Klappen und das Patronenfach, bis zu demselben an den Seiten festgenäht, dann frei zum Aufschlagen:

1 Deckel von der obern Wand zur untern, letztere noch überragend; auf dessen unterm Rande, gleich weit von den Seitenrändern, 2 Strippen, 7″ 3‴ lang, 1″ breit, in 8″ 6‴ Abstand unter sich.

Klappen und Deckel an den Rändern mit Einstemmung, bei jenen aus Schafleder, am Deckel von Kalbleder.

2 Taschen, und der obere Rand der Taschen von rauhem Kalbfell, 7″ hoch, unten 6″ 6‴ breit, je eine außen am untern Theil der Seitenwände, zum Verschluß mit 1 Rollknopf, dann 1 Spitzklappe als Deckel, diese und der obere Rand der Taschen gleichfalls mit Einstemmung aus Schafleder.

2 Haupttragriemen, 2″ 6‴ von den oberen Seitenkanten unter dem Besatz angenäht — 1′ 3″ 3‴ lang, 2″ breit, 5″ 3‴ unter sich entfernt, Enden 1″ 9‴ breit und abgerundet.

4 Hilfstragriemen — je 2 mit einem Haupttragriemen durch 1 Doppelknopf von Eisen verbunden; hievon 2 kurze, 1′ 6‴ lang, 11‴ breit mit 1 Haken von Messing zum Einhängen

in die Schleifen mit Oehr der Gürtelkuppel; 2 längere auf der Rückseite der Haupttragriemen. 1′ 2″ 6‴ lang, 1″ 6‴ breit, unten auf 1″ 2‴ verlaufend — zu jenem am rechten Haupttragriemen, 1 Stößel, 3″ 9‴ lang, 1″ breit, mit 1 verzinnten Ring unten, 1 verzinnte Schnalle nebst 1 Schleife und 1 Unterlage oben.

2 Stößel für beide längere Hilfstragriemen außen am Boden des Tornisters — jener für den rechten, 2″ von der rechten Seitenkante, 4″ 6‴ lang, 1″ breit, mit 1 schwarzen Schnalle vorne, 1 verzinnten Haken von Eisen rückwärts — der andere für den linken, 2″ von der linken Seitenkante, 7″ lang, 1″ breit, vorne mit 1 schwarzen Schnalle, rückwärts 1 verzinnte Schnalle mit 1 Unterlage und 1 Schleife; die Schnallen entsprechen den Strippen des Deckels.

2 Mantelriemen, 2′ 4″ lang, 1″ breit, jeder 1 schwarze Schnalle nebst 1 Unterlage und 1 Schleife; die Oeffnungen zum Durchziehen dieser Riemen 1″ von den oberen Seitenkanten unter dem Besatz.

1 Packriemen, 5′ lang, 1″ breit, mit 1 schwarzen Schnalle nebst 1 Unterlage und 1 Schleife.

3 Querschleifen zur Aufnahme des Packriemens, 3″ 3‴ lang, 1″ breit: eine in der Mitte des Bodens, eine auf der Rückwand, 1″ von der Mitte ihrer obern Kante, eine 4″ von der Mitte des untern Deckelrandes, außen aufgenäht.

1 Aufhängschleife, 8″ 3‴ lang, 9‴ breit — unter dem Besatz an die Rückwand in der Mitte ihrer obern Kante festgenäht.

Sämmtliche Riemen, Stößel, Strippen, Schleifen und Anfaßleder von schwarzem Blankleder.

1 Säckchen zur Aufnahme der Patronenpakete, aus ungebleichter Futterleinwand, 14″ 6‴ lang, 4″ 4‴ breit, die Oeffnung gesäumt und durch 1 Bändchen verschließbar.

Gewicht des Tornisters mit Zubehör im Durchschnitt 3 Pfund 27 Loth.

2) Für die Mannschaften ohne Obergewehr.

1 Tornister ohne Patronenfach, somit um die Höhe des letzteren niedriger und um 6‴ schmäler als 1; die Wölbung der Rückseite einwärts ist der geringeren Höhe angemessen verändert.

4 Fournierstücke bilden ein zerlegbares Kästchen, welches die Form des Packraumes wahrt.

Im Uebrigen, mit Ausschluß des hier fehlenden Säckchens für die Patronen, dieselben Theile ꝛc. wie 1.

Der Tornister der Tamboure 1 Haken von Messing auf jedem Haupttragriemen zum Anhängen der Trommel.

Gewicht im Durchschnitt 3 Pfund 11 Loth.

§. 202.

Material-Erforderniß und Kostenbetrag des Tornisters des Musters 1860 †).

1) Für die Mannschaften mit Obergewehr.

		Lth.	Qt.	fl.	kr.	hl.
1¼ Stück rauhes Kalbfell à 3 fl. 18 kr.		—	—	4	7	4
1 Elle ungebleichte Futterleinwand		—	—	—	17	—
1/7 Stück braunes Kalbfell, zu 13½ laufenden Schuhen einen Zoll breiter Einstemmung, à 4 fl. per Fell		—	—	—	34	2
1/10 Stück braunes Schaffell, zu 8½ laufenden Schuhen einen Zoll breiter Einstemmung, à 1 fl. per Fell		—	—	—	6	—
2 Tragriemen	aus eigens zugerichtetem schwarzen Blankleder, per ℔ 1 fl. 36 kr.	7	2	—	22	4
1 Tragriemenbesatz		5	—	—	15	—
2 breite (lange) Hilfstragriemen		3	2	—	10	4
2 schmale (kurze) Hilfstragriemen		2	—	—	6	—
1 Aufhängschleife		1	1	—	3	6
1 Packriemen		8	—	—	24	—
2 Mantelriemen		4	3	—	14	2
3 Schnallen-Unterlagen zu dem Packriemen und den beiden Mantelriemen		1	—	—	3	—
1 langer Stößel		1	—	—	3	—
2 kurze Stößel		1	—	—	3	—
Latus:		—	—	6	49	6

---

†) Patronensäckchen:

14/96 Ellen 4/4 breite Rockfutterleinwand, à 17 kr. per Elle	2 kr. 4 hl.
½ Elle schmale weiße Bändel à 1 kr. per Elle	— „ 4 „
Schnittlohn	— „ 2 „
Macherlohn und Nähmaterial	1 „ 4 „
Summe	4 kr. 6 hl.

	Lth.	Qt.	fl.	kr.	hl.
Uebertrag:	—	—	6	49	6
2 Stößelschnallen-Unterlagen . . .	—	3	—	2	2
1 Kastenstrippe	1	1	—	3	6
2 Deckelstrippen	1	1	—	3	6
1 Strippe zum innern Verschluß .	—	3	—	2	2
1 Strippe zum Patronenfach . . .	—	1	—	—	6
3 Querschleifen	1	—	—	3	—
3 Schnallen-Anfaßleder	1	—	—	3	—
11 Schnallenschleifen	2	—	—	6	—
(die vorstehenden: aus eigens zugerichtetem schwarzen Blankleder, per ℔ 1 fl. 36 kr.)					
2 innere Unterlagen zu den Deckelstrippen-Schnallen, von sämischem Leder, per ℔ 1 fl. 36 kr.	1	1	—	3	6
2 Rollknöpfe von braunem Kalbleder, 3 hl. per Stück	—	—	—	—	6
8 schwarze Schnallen, per Hundert 42 kr. . .	—	—	—	3	3
2 verzinnte Schnallen, per Hundert 1 fl. . .	—	—	—	1	2
1 verzinnter Haken, per Hundert 6 fl. 40 kr.	—	—	—	4	—
1 verzinnter Ring, per Hundert 51 kr. . .	—	—	—	—	4
2 eiserne Doppelknöpfe, per Stück 3 kr. . .	—	—	—	6	—
2 messingene Haken, per Stück 4 kr. . . .	—	—	—	8	—
1 Tornisterkästchen von Linden- oder Pappelholz, aus 7 Fournierstücken bestehend . .	—	—	—	30	—
7/8 Ellen ungebleichte Leinwand zum Behäuten dieser Fournierstücke von innen und außen à 17 kr. per Elle	—	—	—	14	7
2 Loth Leim zum Behäuten derselben à 24 kr. per ℔	—	—	—	1	4
1 Deckelfutter von Schafleder zum Patronenfach	—	—	—	—	6
1 Einschlaglappen von Schafleder zum Patronenfach	—	—	—	—	6
Arbeitslohn für das Behäuten des Kästchens	—	—	—	6	—
Nähmaterial (für den Tornister)	—	—	—	4	—
Schnittlohn für den Tornister	—	—	—	12	—
Macherlohn (für den Tornister)	—	—	1	18	—
Summe	—	—	10	10	—

2) Für die Mannschaften ohne Obergewehr.

		Lth.	Qt.	fl.	kr.	hl.
$1\frac{1}{8}$	Stück rauhes Kalbfell à 3 fl. 18 kr.	—	—	3	42	6
$\frac{7}{8}$	Ellen ungebleichte Futterleinwand à 17 kr.	—	—	—	14	7
$\frac{1}{7}$	Stück braunes Kalbfell, zu $13\frac{1}{2}$ laufenden Schuhen einen Zoll breiter Einstemmung, à 4 fl. per Fell	—	—	—	34	2
$\frac{1}{10}$	Stück braunes Schaffell, zu $8\frac{1}{2}$ laufenden Schuhen einen Zoll breiter Einstemmung, à 1 fl. per Fell	—	—	—	6	—
2	Tragriemen (aus eigens zugerichtetem schwarzen Blankleder, per ℔ 1 fl. 36 kr., bis einschließlich Schnallenschleifen)	7	2	—	22	4
1	Tragriemenbesatz	5	—	—	15	—
2	breite (lange) Hilfstragriemen	3	2	—	10	4
2	schmale (kurze) Hilfstragriemen	2	—	—	6	—
1	Aufhängschleife	1	1	—	3	6
1	Packriemen	8	—	—	24	—
2	Mantelriemen	4	3	—	14	2
3	Schnallen-Unterlagen zu dem Packriemen und den Mantelriemen	1	—	—	3	—
1	langer Stößel	1	—	—	3	—
2	kurze Stößel	1	—	—	3	—
2	Stößelschnallen-Unterlagen	—	3	—	2	2
1	Kastenstrippe	1	1	—	3	6
2	Deckelstrippen	1	1	—	3	6
1	Strippe zum innern Verschluß	—	3	—	2	2
3	Querschleifen	1	—	—	3	—
2	Schnallen-Anfaßleder	—	3	—	2	2
10	Schnallenschleifen	1	3	—	5	2
2	innere Unterlagen zu den Deckelstrippen-Schnallen, von sämischem Leder, per ℔ 1 fl. 36 kr.	1	1	—	3	6
2	Rollknöpfe von braunem Kalbleder, 3 hl. per Stück	—	—	—	—	6
7	schwarze Schnallen, per Hundert 42 kr.	—	—	—	2	7
2	verzinnte Schnallen, per Hundert 1 fl.	—	—	—	1	2
1	verzinnter Haken, per Hundert 6 fl. 40 kr.	—	—	—	4	—
1	verzinnter Ring, per Hundert 51 kr.	—	—	—	—	4
	Latus:	—	—	6	58	4

Note (brace beside items "Tragriemen" to "Schnallenschleifen"): aus eigens zugerichtetem schwarzen Blankleder, per ℔ 1 fl. 36 kr.

	Lth.	Qt.	fl.	kr.	hl.
Uebertrag:	—	—	6	58	4
2 eiserne Doppelknöpfe, per Stück 3 kr. . .	—	—	—	6	—
2 messingene Haken, per Stück 4 kr. . . .	—	—	—	8	—
1 Tornisterkästchen von Linden- oder Pappelholz, aus 4 Fournierstücken bestehend . .	—	—	—	12	—
3/4 Ellen ungebleichte Leinwand zum Behäuten dieser Fournierstücke von innen und außen à 17 kr. per Elle	—	—	—	12	6
2 Loth Leim zum Behäuten derselben, à 24 kr. per ℔	—	—	—	1	4
Arbeitslohn für das Behäuten des Kästchens	—	—	—	4	—
Nähmaterial } für den Tornister	—	—	—	4	—
Schnittlohn } für den Tornister	—	—	—	12	—
Macherlohn } für den Tornister	—	—	1	18	—
Summa	—	—	9	16	6
Für den Tambour-Tornister überdieß:					
2 messingene Haken à 2 kr. 5½ hl. . . .	—	—	—	5	3
Sohin Tambour-Tornister mit Trommelhaken	—	—	9	22	1

§. 203.

Regulativ über Abänderung der älteren Tornister nach dem Muster 1860.

Zu diesen Abänderungen werden an neuen Bestandtheilen erforderlich:

1 Tragriemenbesatz von schwarzem Blankleder zu 1 fl. 6 kr. per ℔ (5 Lth.)	— fl.	10 kr.	2 hl.
1 Unterlage von sämischem Leder zu 1 fl. 36 kr. per ℔ (3 Lth. 2 Qt.)	— „	10 „	4 „
2 breite Hilfstragriemen } von schwarzem Blankleder zu 1 fl. 6 kr. per ℔ (4 Lth. 2 Qt.	— „	9 „	2 „
2 schmale dergleichen } u. 3 Lth.)	— „	6 „	1 „
2 eiserne Doppelknöpfe à 3 kr.	— „	6 „	— „
Latus:	— fl.	42 kr.	1 hl.

Uebertrag:	— fl.	42 kr.	1 hl.
2 messingene Haken à 4 kr.	— „	8 „	— „
Nähmaterial	— „	1 „	4 „
Schnittlohn †)	— „	2 „	— „
Macherlohn †)	— „	18 „	— „
	1 fl.	11 kr.	5 hl.

b) Aeltere Muster.

§. 204.

Tarif über die Kosten eines Tornisters mit schwarzem Riemenwerk ††).

	Lth.	Qt.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
1⅙ Stück rauhe Kalbfelle à 2 fl. 12 kr.	—	—	—	—	—	2	34	—
11/12 Ellen ungebleichte Futterleinwand à 15 kr.	—	—	—	—	—	—	13	6
1/9 Stück braunes Kalbfell zu 10½ laufenden Schuhen einen Zoll breiten Einstemmriemen (um den Kasten und Deckel) à 2 fl. 12 kr.	—	—	—	—	—	—	14	5
1/10 Stück braunes Schaffell zu 8½ laufenden Schuhen einen Zoll breiten Einstemmriemen (inwendig am Kasten unter dem Deckel, dann den Einschlaglappen u. den Seitentäschchen) à 48 kr.	—	—	—	—	—	—	4	6
2 Tragriemen (aus schwarzem Blankleder, per ℔ 1 fl. 6 kr.)	10	3	—	22	1	—	—	—
1 Tragriemenbesatz (aus schwarzem Blankleder, per ℔ 1 fl. 6 kr.)	2	2	—	5	1	—	—	—
1 Aufhängschleife (aus schwarzem Blankleder, per ℔ 1 fl. 6 kr.)	—	3	—	1	4	—	—	—
1 Packriemen (aus schwarzem Blankleder, per ℔ 1 fl. 6 kr.)	7	1	—	15	—	—	—	—
Latus:	—	—	—	43	6	3	7	1

†) Werden die Bestandtheile vom Armee-Montur-Depot abgegeben und zwar aus älteren Patrontaschen-Riemen, und nur so weit diese nicht hinreichen, aus neuem Materiale geschnitten. Ohne Schnittlohn bei Empfang geschnittener Theile.

††) Auf Grund des k. K.-M.-R. v. 15. Juli 1854 Nro. 6831 (Muster 1848) vom k. Armee-Montur-Depot erstellt.

		Lth.	Qt.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
Uebertrag:		—	—	—	43	6	3	7	1
2 Mantelriemen	aus schwarzem Blankleder, per ℔ 1 fl. 6 kr.	6	—	—	12	3	—	—	—
3 Schnallen-Unterlagen zu den Pack- u. den Mantelriemen		1	1	—	2	5	—	—	—
1 langer Stößel		1	1	—	2	5	—	—	—
2 kurze „		1	1	—	2	5	—	—	—
2 Unterlagen zu den Stößelschnallen		—	2	—	1	—	—	—	—
1 Kastenstrippe		1	1	—	2	5	—	—	—
1 Bindlappenstrippe		1	2	—	3	1	—	—	—
3 Deckelstrippen		2	1	—	4	5	—	—	—
5 Querschleifen		1	1	—	2	4	—	—	—
3 Schnallen-Anfaßleder		1	—	—	2	—	—	—	—
11 Schnallenschleifen		1	3	—	3	5	1	23	4
1 innere Unterlage zum Tragriemenbesetz	aus sämischem Leder, per ℔ 1 fl. 36 kr.	3	3	—	11	2	—	—	—
4 innere Unterlagen zu den Querschleifen		2	2	—	7	4	—	—	—
3 innere Unterlagen zu den Deckelstrippen-Schnallen		1	2	—	4	4	—	23	2
2 Rollknöpfe aus braunem Kalbleder à 2 hl.		—	—	—	—	—	—	—	4
2 innere Unterlagen dazu (aus rauhen Abfällen)		—	—	—	—	—	—	—	—
8 schwarze Schnallen, per 100 36 kr.		—	—	—	—	—	—	2	7
2 verzinnte „ per 100 1 fl.		—	—	—	—	—	—	1	2
1 verzinnter Haken, per 100 6 fl. 40 kr.		—	—	—	—	—	—	4	—
1 verzinnter Ring, per 100 51 kr.		—	—	—	—	—	—	—	4
Nähmaterial		—	—	—	—	—	—	3	4
Schnittlohn		—	—	—	—	—	—	11	—
Macherlohn		—	—	—	—	—	—	48	—
Gesammtkostenbetrag eines Tornisters mit schwarzem Riemenwerk		—	—	—	—	—	6	5	4

§. 205.

Tarif über die Kosten eines Tornisters mit weißem Riemenwerk für die Artillerie-Regimenter 1, 2 u. 4 und für das Genie-Regiment †).

		Lth.	Qt.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
$1\frac{1}{3}$ Stück rauhe Kalbfelle à 2 fl. 12 kr.		—	—	—	—	—	2	56	—
1 Elle ungebleichte Futterleinwand à 15 kr.		—	—	—	—	—	—	15	—
$\frac{1}{8}$ Stück braunes Kalbfell zu $11\frac{1}{4}$ laufenden Schuhen einen Zoll breiten Einstemmriemen (um den Kasten u. Deckel) à 2 fl. 12 kr.		—	—	—	—	—	—	16	4
$\frac{1}{10}$ Stück braunes Schaffell zu $8\frac{1}{2}$ laufenden Schuhen einen Zoll breiten Einstemmriemen (inwendig am Kasten unter dem Deckel, dann den Einschlaglappen u. den Seitentäschchen) à 48 kr.		—	—	—	—	—	—	4	6
2 Tragriemen	aus sämischem Leder, per ℔ 1 fl. 36 kr.	10	2	—	31	4	—	—	—
1 Tragriemenbesatz		2	2	—	7	4	—	—	—
1 Aufhängschleife		—	3	—	2	2	—	—	—
1 innere Unterlage zum Tragriemenbesatz		3	3	—	11	2	—	—	—
1 Packriemen		6	—	—	18	—	—	—	—
2 Mantelriemen.		4	2	—	13	4	—	—	—
3 Schnallen-Unterlagen zu den Pack- u. den Mantelriemen		—	3	—	2	2	—	—	—
1 langer Stößel		1	—	—	3	—	—	—	—
2 kurze "		1	—	—	3	—	—	—	—
2 Unterlagen zu den Stößelschnallen		—	2	—	1	4	—	—	—
1 Kasten-Strippe		1	—	—	3	—	—	—	—
1 Bindlappen-Strippe . .		1	2	—	4	4	—	—	—
3 Deckel-Strippen		2	2	—	7	4	—	—	—
5 Querschlaufen		2	—	—	6	—	—	—	—
Latus:		—	—	1	54	6	3	32	2

†) Auf Grund des k. K.-M.-R. v. 15. Juli 1854 Nro. 6831 vom k. Armee-Montur-Depot erstellt.

		Lth.	Qt.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
Uebertrag:		—	—	1	54	6	3	32	2
4 innere Unterlagen hiezu	aus sämmtlichem Leder, per 8 1 fl. 36 kr.	2	2	—	7	4	—	—	—
3 Schnallenanfaßleder .		1	—	—	3	—	—	—	—
11 Schnallenschlaufen . .		1	3	—	5	2	—	—	—
3 innere Unterlagen zu den Deckelstrippenschnallen		1	2	—	4	4	—	—	—
		—	—	—	—	—	2	15	—
2 Rollknöpfe aus braunem Kalbleder		—	—	—	—	—	—	—	4
2 innere Unterlagen hiezu (aus rauhen Abfällen)		—	—	—	—	—	—	—	—
8 schwarze Schnallen per 100 — 36 kr.		—	—	—	—	—	—	2	7
2 verzinnte Schnallen per 100 1 fl.		—	—	—	—	—	—	1	2
1 verzinnt. Haken p. 100 — 6 fl. 40 kr.		—	—	—	—	—	—	4	—
1 verzinnter Ring per 100 51 kr.		—	—	—	—	—	—	—	4
Nähmaterial		—	—	—	—	—	—	3	4
Schnittlohn		—	—	—	—	—	—	11	—
Macherlohn		—	—	—	—	—	—	48	—
Gesammtkostenbetrag eines Tornisters für die Artillerie-Regimenter 1, 2 und 4 und das Genie-Regiment		—	—	—	—	—	6	58	7

§. 206.

Tarif über die Preise der an den Tornistern mit schwarzem Riemenwerk vorkommenden Reparationen †).

a) Behaarte Kalbledertheile und Leinenfutter:

		Betrag des Materials.			Schnitt- und Macherlohn.			Summa.		
		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
Ein ganz neuer Vordertheil ††)	ohne Einsäumung	—	30	—	—	3	—	—	33	—
Ein neuer halber „ .		—	15	—	—	2	—	—	17	—
„ „ ganzer Hintertheil		—	33	—	—	4	—	—	37	—
„ „ halber „ .		—	16	4	—	3	—	—	19	4

†) Auf Grund des K.-M.-R. v. 15. Juli 1854 Nro. 6831 vom k. Armee-Montur-Depot erstellt. Der ältere Reparationstarif ist durch K.-M.-R. v. 4. April 1834 Nro. 1447 emanirt, welcher wegen mehrfacher Aenderungen an den Tornistern jedoch nicht mehr zur Anwendung kommen kann.

††) Hiezu können auch unbrauchbare Tornister benützt werden, in welchem Falle der hiefür angesetzte Materialpreis außer Anwendung bleibt.

		Betrag des Materials.			Schnitt- und Macherlohn.			Summa.		
		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
Ein neuer ganzer Deckel . .		—	45	—	—	3	—	—	48	—
„ „ halber „ . .	ohne Einstemmung	—	22	4	—	2	—	—	24	4
Ein Seitenboden neu einzusetzen	ohne Einstemmung	—	5	1	—	2	—	—	7	1
Einen halbrunden Deckelboden neu einzusetzen	ohne Einstemmung	—	2	7	—	—	4	—	3	3
Eine neue Seitentasche . .	ohne Einstemmung	—	7	2	—	1	—	—	8	2
Ein neuer Seitentaschendeckel	ohne Einstemmung	—	2	6	—	—	2	—	3	—
Ein neuer Bindlappen . .	ohne Einstemmung	—	5	—	—	—	3	—	5	3
Ein Quadratschuh rauhes Kalbfell, ohne Einstemmung, Auftrennen oder Ausschneiden und Wiedereinsetzen		—	17	1	—	—	4	—	17	5
Für das Einsetzen eines Stückes Kalbfell, oder für das frische Nähen einer solchen getrennten Stelle per laufenden Schuh ohne Einstemmung		—	—	—	—	1	—	—	1	—
Ein ganz neues leinenes Futter in allen Theilen		—	13	6	—	49	—	1	2	6
Ein neues Futter in den Vordertheil einsetzen	ohne Einstemmung	—	2	5	—	—	4	—	3	1
Ein neues Futter in den Hintertheil einsetzen	ohne Einstemmung	—	2	6	—	—	6	—	3	4
Ein neues Futter in den Deckel einsetzen	ohne Einstemmung	—	4	—	—	—	4	—	4	4
Ein neues Futter in einen Seitenboden einsetzen . .	ohne Einstemmung	—	—	6	—	—	1	—	—	7
Ein neues Futter in einen halbrunden Deckelboden einsetzen	ohne Einstemmung	—	—	3	—	—	1	—	—	4
Ein neues Futter in einen Seitentaschendeckel einsetzen	ohne Einstemmung	—	—	3	—	—	1	—	—	4
Ein neues Futter in einen Bindlappen einsetzen . .	ohne Einstemmung	—	—	6	—	—	1	—	—	7
Getrenntes Futter zusammennähen per laufenden Schuh . . .		—	—	—	—	—	2	—	—	2
Ein Stück Futter einzunähen per Quadratschuh ohne Einstemmung		—	—	—	—	—	4	—	—	4

b) Lederwerk und Schnallen:

	Betrag des Materials.			Schnitt- und Nächerlohn.			Summa.		
	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
Ein neuer Tragriemen gelocht und rinnenförmig zusammengenäht .	—	11	1	—	1	2	—	12	5
Denselben mit dem Besatz festnähen	—	—	—	—	—	2			
Eine getrennte rinnenförmige Naht des Tragriemens aufnähen . .	—	—	—	—	—	2	—	—	2
Ein Stück bis zu 1' Länge an den Tragriemen anzusetzen . .	—	2	5	—	—	4	—	3	1
Ein neuer Tragriemenbesatz . .	—	5	1	—	2	—	—	7	1
Eine getrennte Naht des Tragriemenbesatzes festzunähen, für je 3 Zoll Länge	—	—	—	—	—	2	—	—	2
Eine neue Aufhängschlaufe . .	—	1	4	—	—	—	—	1	6
Dieselbe mit dem Besatz festnähen	—	—	—	—	—	2			
Eine neue innere Unterlage zum Tragriemenbesatz	—	11	2	—	—	—	—	11	2
Ein neuer Packriemen incl. schwarzer Schnalle, Schnallenunterlage und 2 Schlaufen	—	15	—	—	—	7	—	15	7
Ein neuer Mantelriemen incl. schwarzer Schnalle, Schnallenunterlage und Schlaufe	—	6	2	—	—	6	—	7	—
Eine neue Schnallenunterlage zu Pack- und Mantelriemen . .	—	—	7	—	—	3	—	1	2
Ein neuer langer Stößel sammt verzinnter Schnalle, dann einer schwarzen Deckelstrippenschnalle, einer Schnallenunterlage und 2 Schlaufen	—	4	7	—	2	—	—	6	7
Ein neuer kurzer Stößel mit verzinntem Hacken und einer schwarzen Deckelstrippenschnalle nebst Schlaufe	—	6	1	—	1	—	—	7	1
Ein neuer kurzer Stößel mit verzinnter Schnalle, Schnallenunterlage und Schlaufe, dann verzinntem Ringe	—	3	3	—	1	—	—	4	3

	Betrag des Materials.			Schnitt- und Macherlohn.			Summa.		
	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
Eine neue Unterlage zu Stößel-Schnallen	—	—	4	—	—	3	—	—	7
Eine neue Kastenstrippe . . .	—	—	4	—	—	2	—	—	6
" " Bindlappenstrippe . .	—	3	1	—	—	4	—	3	5
" " Deckelstrippe . . .	—	1	4	—	—	4	—	2	—
Eine losgetrennte Kasten-, Bindlappen- oder Deckelstrippe anzunähen	—	—	—	—	—	2	—	—	2
Eine neue Querschlaufe . . .	—	—	4	—	—	6	—	1	2
Eine einseitig losgetrennte Querschlaufe annähen	—	—	—	—	—	2	—	—	2
Eine innere Unterlage zu einer Querschlaufe	—	1	7	—	—	—	—	1	7
Ein neues Anfaßleder zur Kasten-, Bindlappen- od. mittleren Deckel-Strippenschnalle nebst Schlaufe	—	1	—	—	—	4	—	1	4
Eine neue Schnallenschlaufe . .	—	—	3	—	—	1	—	—	4
Eine neue innere Unterlage zu den Deckelstrippenschnallen . . .	—	1	4	—	—	—	—	1	4
Für die kalblederne Einstemmung eines Deckels	—	4	—	—	3	—	—	7	—
Für die kalblederne Einstemmung eines runden Bodens . . .	—	1	4	—	1	2	—	2	6
Für die einseitige Einstemmung eines Vordertheiles	—	1	4	—	1	4	—	3	—
Für die einseitige Einstemmung eines Hintertheiles	—	1	4	—	1	4	—	3	—
Für die einseitige ganze Kalbleder-Einstemmung bis zum Deckel .	—	4	—	—	4	4	—	8	4
Für die Schafledereinstemmung eines Vordertheiles	—	—	7	—	1	4	—	2	3
Für die Schafledereinstemmung einer Bindlappe	—	1	—	—	1	4	—	2	4
Für die Schafledereinstemmung einer Seitentasche	—	—	4	—	—	4	—	1	—
Für die Schafledereinstemmung eines Seitentaschendeckels . .	—	—	5	—	1	—	—	1	5

	Betrag des Materials. fl.	kr.	hl.	Schnitt- und Macherlohn. fl.	kr.	hl.	Summa. fl.	kr.	hl.
Für einen neuen Rollknopf zur Seitentasche	—	—	2	—	—	2	—	—	4
Für eine innere Unterlage dazu .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Für eine neue schwarze Schnalle .	—	—	3	—	—	—	—	—	3
Für eine neue verzinnte Schnalle	—	—	5	—	—	—	—	—	5
Für einen neuverzinnten Haken .	—	4	—	—	—	—	—	4	—
Für einen neuverzinnten Ring .	—	—	4	—	—	—	—	—	4

§. 207.

Tarif über die Preise der an den Tornistern mit weißem Riemenwerk für die Artillerie-Regimenter 1, 2 und 4 und für das Genie-Regiment vorkommenden Reparationen.

a) Behaarte Kalbledertheile und Leinenfutter:

		Betrag des Materials. fl.	kr.	hl.	Schnitt- und Macherlohn. fl.	kr.	hl.	Summa. fl.	kr.	hl.
Ein neuer ganzer Vordertheil †)	ohne Einstemmung	—	35	—	—	3	—	—	38	—
" " halber "		—	17	4	—	2	—	—	19	4
" " ganzer Hintertheil		—	39	—	—	4	—	—	43	—
" " halber "		—	19	4	—	3	—	—	22	4
" " ganzer Deckel . .		—	54	—	—	3	—	—	57	—
" " halber " . .		—	27	—	—	2	—	—	29	—
Einen Seitenboden neu einzusetzen		—	5	1	—	2	—	—	7	1
Einen halbrunden Deckelboden neu einzusetzen		—	2	7	—	—	4	—	3	3
Eine neue Seitentasche . .		—	8	2	—	1	—	—	9	2
Ein neuer Seitentaschendeckel		—	2	6	—	—	2	—	3	—
Ein neuer Bindlappen . .		—	5	—	—	—	3	—	3	3
Ein Quadratschuh rauhes Kalbfell ohne Einstemmung, Auftrennen oder Ausschneiden und Wiedereinsetzen		—	17	1	—	—	4	—	17	5

†) Hiezu können auch alle unbrauchbaren Tornister benützt werden, in welchem Falle der hiefür angesetzte Materialpreis außer Anwendung bleibt.

		Betrag des Materials.			Schnitt- und Macherlohn.			Summa.		
		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
Für das Einsetzen eines Stückes Kalbfell oder für das frische Nähen einer solchen getrennten Stelle, per laufenden Schuh, ohne Einstemmung		—	—	—	—	1	—	—	1	—
Ein ganz neues leinenes Futter in allen Theilen		—	15	—	—	49	—	1	4	—
Ein neues Futter in den Vordertheil einsetzen		—	2	7	—	—	4	—	3	3
Ein neues Futter in den Hintertheil einsetzen		—	3	—	—	—	6	—	3	6
Ein neues Futter in den Deckel einsetzen		—	4	4	—	—	4	—	5	—
Ein neues Futter in einen Seitenboden einsetzen . .	ohne Einstemmung	—	—	7	—	—	1	—	1	—
Ein neues Futter in einen halbrunden Deckelboden einsetzen		—	—	3	—	—	1	—	—	4
Ein neues Futter in einen Seitentaschendeckel einsetzen		—	—	3	—	—	1	—	—	4
Ein neues Futter in einen Bindlappen einsetzen . .		—	—	6	—	—	1	—	—	7
Getrenntes Futter zusammennähen per laufenden Schuh		—	—	—	—	—	2	—	—	2
Ein Stück Futter einnähen per Quadratschuh, ohne Einstemmung		—	—	—	—	—	4	—	—	4

b) Lederwerk und Schnallen:

Einen neuen Tragriemen gelocht und rinnenförmig zusammengenäht †)	—	15	6	—	1	2	} —	17	2
Denselben mit dem Besatz festnähen	—	—	—	—	—	2			
Eine getrennte rinnenförmige Naht des Tragriemens nachnähen .	—	—	—	—	—	2	—	—	2

†) Bei gleichzeitigem Bedarf eines Tragriemenbesatzes fällt der Arbeitslohn von 2 hl. für Befestigung des Tragriemens weg.

	Betrag des Materials.			Schnitt- und Macherlohn.			Summa		
	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
Ein Stück bis zu einem Schuh Länge an den Tragriemen anzusetzen	—	3	—	—	—	4	—	3	4
Ein neuer Tragriemenbesatz	—	7	4	—	2	—	—	9	4
Eine getrennte Naht des Trag-Riemenbesatzes festzunähen für je 3 Zoll Länge	—	—	—	—	—	2	—	—	2
Eine neue Aufhängschlaufe	—	2	2	—	—	—	—	2	4
Dieselbe mit dem Besatz festnähen	—	—	—	—	—	2	(zus.)		
Eine neue innere Unterlage zum Tragriemenbesatz †)	—	11	2	—	—	—	—	11	2
Ein neuer Packriemen incl. schwarzer Schnalle, Schnallenunterlage und 2 Schlaufen	—	20	1	—	—	7	—	21	—
Ein neuer Mantelriemen inclus. schwarzer Schnalle, Schnallen-Unterlage und Schlaufe	—	8	3	—	—	6	—	9	1
Eine neue Schnallenunterlage zu Pack- und Mantelriemen	—	—	6	—	—	3	—	1	1
Ein neuer langer Stößel sammt verzinnter Schnalle, dann einer schwarzen Deckelstrippenschnalle, einer Schnallenunterlage und 2 Schlaufen	—	5	6	—	2	—	—	7	6
Ein neuer kurzer Stößel mit verzinntem Haken und einer schwarzen Deckelstrippenschnalle nebst Schlaufen	—	6	3	—	1	—	—	7	3
Ein neuer kurzer Stößel mit verzinnter Schnalle, Schnallenunterlage und Schlaufe, dann verzinntem Ringe	—	3	7	—	1	—	—	4	7
Eine neue Unterlage zu Stößel-Schnallen	—	—	6	—	—	3	—	1	1

†) Der Arbeitslohn hiefür ist schon unter jenem des Besatzes begriffen.

	Betrag des Materials.			Schnitt- und Macherlohn.			Summa		
	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
Eine neue Kastenstrippe . . .	—	3	—	—	—	2	—	3	2
„ „ Bindlappenstrippe . .	—	4	4	—	—	4	—	5	—
„ „ Deckelstrippe . . .	—	2	4	—	—	4	—	3	—
Eine losgetrennte Kasten-, Bindlappen- oder Deckelstrippe anzunähen	—	—	—	—	—	2	—	—	2
Eine neue Querschlaufe . . .	—	1	2	—	—	6	—	2	—
Eine einseitig losgetrennte Querschlaufe annähen	—	—	—	—	—	2	—	—	2
Eine neue innere Unterlage zu einer Querschlaufe †)	—	1	7	—	—	—	—	1	7
Ein neues Anfaßleder zur Kasten-, Bindlappen- od. mittleren Deckel-Strippenschnalle nebst Schlaufe	—	1	4	—	—	4	—	2	—
Eine neue Schnallenschlaufe . .	—	—	4	—	—	1	—	—	5
Eine neue innere Unterlage zu den Deckelstrippenschnallen ††) . .	—	1	4	—	—	—	—	1	4
Für die kalblederne Einstemmung eines Deckels	—	4	4	—	3	—	—	7	4
Für die kalblederne Einstemmung eines runden Bodens . . .	—	1	4	—	1	2	—	2	6
Für die einseitige Einstemmung eines Vordertheiles	—	1	5	—	1	4	—	3	1
Für die einseitige Einstemmung eines Hintertheiles	—	1	5	—	1	4	—	3	1
Für eine ganze Kalbledereinstemmung bis zum Deckel	—	4	2	—	4	4	—	8	6
Für die Schafledereinstemmung eines Vordertheiles	—	1	—	—	1	4	—	2	4
Für die Schafledereinstemmung einer Bindlappe	—	1	—	—	1	4	—	2	4
Für die Schafledereinstemmung einer Seitentasche	—	—	4	—	—	4	—	1	—

†) Mit der Querschlaufe in Verbindung.
††) Mit den Deckelstrippenschnallen in Verbindung.

	Betrag des Materials.			Schnitt- und Macherlohn.			Summa		
	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
Für die Schaflebereinstemmung eines Seitentaschendeckels	—	—	5	—	1	—	—	1	5
Für einen runden Rollknopf zur Seitentasche	—	—	2	—	—	2	—	—	4
Für eine innere Unterlage dazu †)	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Für eine neue schwarze Schnalle	—	—	3	—	—	—	—	—	3
Für eine neue verzinnte Schnalle	—	—	5	—	—	—	—	—	5
Für einen neuen verzinnten Haken	—	4	—	—	—	—	—	4	—
Für einen neuen verzinnten Ring ††)	—	—	4	—	—	—	—	—	4

E. Schulterblätter.

Im Jahre 1857 wurde bezüglich der Schulterblätter, welche von Unteroffizieren, Spielleuten, Gefreiten und Gemeinen getragen werden, ein neues Muster genehmigt, wonach ein solches nicht mehr wie früher aus einzelnen auf der Unterlage aufgenähten Schuppen und Theilen, sondern aus einem einzigen mit der Unterlage durch einen Riemen verbundenen und von derselben abnehmbaren Metallstücke besteht, und das Eisenblech dieser Unterlage stärker gefirnißt und an den Rändern abgekantet zu seyn hat [1]).

§. 208.

Preistarif eines Paar Schulterblätter von Zinn.

	Lth.	Qt.	fl.	kr.	hl.
1 Paar Schuppenblätter aus Zinn, per Ztr. 100 fl.	16	—	—	30	—
Gießerlohn	—	—	—	1	4
Prägelohn	—	—	—	3	—
4 Bügel von Eisendraht Nro. 11, per ℔ 14 kr.	—	$2^1/_2$	—	—	2
Für Kohlen	—	—	—	—	4
Latus:	—	—	—	35	2

[1]) K.-M.-R. v. 13. März 1857 Nro. 2025 (Vrdgsbl. Nro. 8).

†) Aus Abfällen.

††) Durch K.-M.-R. v. 28. September 1842 Nro. 9225 ist bestimmt, daß die zur Reparation benöthigten Theile alljährlich von der k. Armee-Montur-Depot-Commission zu empfangen sind.

		Lth.	Qt.	fl.	kr.	hl.
	Uebertrag:	—	—	—	35	2
	Für das Fertigen, Verzinnen und Anlöthen der 4 Bügel, dann Abnehmen des Grates an den Schuppenblättern	—	—	—	3	—
1	Paar Unterlagen von Eisenblech Nro. 10 per ℔ 12 kr.	10	—	—	3	6
	Für das Zuschneiden der beiden Unterlagen, Durchschneiden der Oeffnungen für die Bügel und Einschlagen von 16 Löchern in jede der Unterlage am Rande derselben	—	—	—	—	5
	Prägelohn †)	—	—	—	—	2
2	Bügel von Eisendraht Nro. 11, das ℔ zu 14 kr.	—	$2^1/_2$	—	—	2
	Wurfloth zum Anlöthen der Bügel . . .	—	—	—	—	3
	Für das Abrunden der Blechunterlagen, Ausreifen der Bügelöffnungen, Fertigen und Anlöthen der Bügel	—	—	—	—	6
	Für das Ueberziehen der Bügel mit schwarzem Oelfirniß	—	—	—	2	—
$^5/_{96}$	Ellen ungebleichte Leinwand zum Unterzug der beiden Blechunterlagen, per Elle 17 kr.	—	—	—	—	7
$^4/_{96}$	Ellen dunkelgrünes Tuch, per Elle 2 fl. 12 kr. ††)	—	—	—	5	4
$^4/_{96}$	Ellen farbiges Tuch, per Elle 4 fl. . .	—	—	—	10	—
$1^1/_8$	Ellen wollene Schnüre, per Elle 1 kr. .	—	—	—	1	1
1	Paar Befestigungsriemen von Kalbleder †††)	—	—	—	6	—
	Schnittlohn derselben	—	—	—	—	2
	Für das Zuschneiden der Leinwand und des Tuches	—	—	—	1	—
	Macherlohn dem Schneider	—	—	—	15	—
	Summa der Kosten eines Paar Schulterblätter von Zinn	—	—	1	26	—

†) Und zwar: vor dem Pressen 2 hl.,
nach dem Pressen 3 hl.

††) Bei der Infanterie und den Cuirassier-Regimentern kornblau à 2 fl. 2 kr.; beim Genie-Regimente dunkelblau à 2 fl. 16 kr. per Elle.

†††) Bei berittenen Abtheilungen aus Abfällen zu erzeugen und von den Escadrons- und Batterie-Sattlern unentgeltlich zu schneiden.

§. 209.

Preistarif eines Paar Schulterblätter von Messingblech.

	Lth.	Qt.	fl.	kr.	hl.
1 Paar Schulterblätter aus $1^1/_2$ Bug Tafel-Messing, per Ztr. 94 fl.	17	1	—	30	3
Schnittlohn derselben vor dem Pressen . .	—	—	—	—	2
Prägelohn	—	—	—	1	6
Ausschnittlohn nach dem Pressen	—	—	—	—	4
4 Bügel von Messingdraht Nro 10, per Ztr. 98 fl.	—	3	—	1	3
Schlagloth per ℔ 48 kr.	—	1	—	—	3
Kohlen, Borax, Scheidewasser und Vitriolöl	—	—	—	2	5
Für das Fertigen und Anlöthen der 4 messingenen Bügel, dann Beitzen, Gelbbrennen und Poliren der beiden Schuppenblätter	—	—	—	9	4
1 Paar Unterlagen von Eisenblech Nro. 10, per ℔ 12 kr.	10	—	—	3	6
Für das Zuschneiden der beiden Unterlagen, Durchschneiden der Oeffnungen für die Bügel und Einschlagen von 16 Löchern in jede der Unterlagen am Rande derselben †)	—	—	—	—	5
Prägelohn	—	—	—	—	2
2 Bügel von Eisendraht Nro. 11, per ℔ 14 kr.	—	$2^1/_2$	—	—	2
Wurfloth zum Auflöthen der Bügel . . .	—	—	—	—	3
Für das Abrunden der Blechunterlagen, Ausreifen der Bügelöffnungen, Fertigen und Anlöthen der Bügel	—	—	—	—	6
Für das Ueberziehen der Blechunterlagen mit schwarzem Oelfirniß	—	—	—	2	—
$^5/_{96}$ Ellen ungebleichte Leinwand zum Unterzug der beiden Blechunterlagen, per Elle 17 kr.	—	—	—	—	7
$^4/_{96}$ Ellen dunkelblaues Tuch, per Elle 2 fl. 16 kr. ††)	—	—	—	5	5
$^4/_{96}$ Ellen farbiges Tuch, per Elle 4 fl. . .	—	—	—	10	—
Latus:	—	—	1	11	2

†) Und zwar: vor dem Pressen 2 hl.,
nach dem Pressen 3 hl.

††) Bei der Infanterie kornblau die Elle zu 2 fl. 2 kr.

	Lth.	Qt.	fl.	kr.	hl.
Uebertrag:	—	—	1	11	2
1 1/8 Elle wollene Schnüre, per Elle 1 kr. . .	—	—	—	1	1
1 Paar Befestigungsriemen von Kalbleder .	—	—	—	6	—
Schnittlohn derselben†)	—	—	—	—	2
Für das Zuschneiden der Leinwand und des Tuches	—	—	—	1	—
Macherlohn dem Schneider	—	—	—	15	—
Summa der Kosten eines Paar Schulterblätter von Messingblech ††)	—	—	1	34	5

F. Sporen und Sporen-Futterale.

§. 210.

Preistarif eines Paar Sporen, Reparationskosten derselben und Regulative für Sporen-Futterale.

Der Normalpreis für ein Paar Sporen nach hinausgegebenem Muster ist 48 kr. [1]) †).

Durch ein Lieferungs-Anerbieten veranlaßt, wurde den Cavalerie-Abtheilungen zur Maßnahme bekannt gegeben, daß das Paar Sporen um 36 kr. bezogen werden kann und ist dieser Preis nunmehr auch angenommen [2]).

Für die Reparation der Sporen ist folgender Tarif maßgebend:

	Regim.-Büchsenmacher.	dgl. Sporer.
1 neues Spornrad	2 kr.	2 kr.
1 altes Spornrad einnieten	1/2 „	1/2 „
1 Spornrad gerade richten	3/4 „	3/4 „

---

†) Bei berittenen Abtheilungen aus Abfällen zu erzeugen und von den Escadrons- und Batterie-Sattlern unentgeltlich zu schneiden.

††) Die Schulterblätter werden mit Rücksicht auf die vorgeschriebene Tragzeit periodisch der Reparatur in so weit unterworfen, als dieselben zur Aufrechthaltung der Propretät und zur Deckung des absoluten Bedürfnisses das Aufnähen mit neuerm Tuche bedürfen.

[1]) Vrdg. v. 10. Novbr. 1822 Nro. 13,172.

[2]) K.-M.-R. v. 21. Februar 1835 Nro. 1462.

†) Nach K.-M.-R. v. 15. Februar 1841 Nro. 1579 wurden die Spornhälse von 2" 10"' um 1" verkürzt und werden bei allen Cavalerie-Abtheilungen, sowie bei der Artillerie und beim Fuhrwesen in der Länge von 1" 10"' getragen.

	Regim.-Büchsenmacher.	bgl. Sporer.
1 neuer Stift	$2^1/_2$ kr.	$2^1/_2$ kr.
1 Schraube	$^3/_4$ "	$^3/_4$ "
1 Niete	$^1/_2$ "	$^1/_2$ "
1 neuer Stift, der rückwärts in den Absatz eingreift	$2^1/_2$ "	$2^1/_2$ "
1 Stück ausbohren (in welche die Stifte eingeschraubt werden)	1 "	1 "
1 Gewind gerade richten (in welche die Stifte eingeschraubt werden)	$^1/_2$ "	$^1/_2$ "
1 Paar alte Sporen, die Plättchen ausfeilen	1 "	1 "
1 Paar alte Sporen abnehmen und wieder anmachen [3])	2 "	2 "

Das Sporen-Futteral für die leichte Cavalerie ist aus schwarzem Blankleder gefertigt, besteht aus einem Strippen- und einem Schnallen-Stücke, und jedes derselben aus zwei, auf die unten angegebene Entfernung zusammengenähten Theilen, die das Futteral für je einen Sporn bilden.

Das Strippenstück ist bis zur Verlängerung 1′ 7″ lang, die Verlängerung beträgt 2′, die ganze Länge des Strippenstückes sohin 3′ 7″.

Vom Ende an, 2″ 6‴ einwärts ist dasselbe mit acht je 10‴ von einander entfernten Löchern versehen.

Die größte Breite desselben beträgt an der Rundung gemessen 1″ 8‴ und verjüngt sich, auf eine Länge von 10″ 6‴ sanft im Bogen geschnitten, allmählig bis zu 10‴, von wo es mit der Strippen-Verlängerung gleiche Breite behält.

Der untere Theil des Strippenstückes hat eine Länge von 10″ 6‴ und gleiche Breite wie der obere.

Beide Theile sind, die Narbenseite nach Außen gerichtet, an der Rundung zusammengenäht, und zwar so, daß die obere Naht 2″ 6‴, die untere aber 2″ nach innen reicht.

Das Ende des untern Theils ist, die Narbenseite desselben gegen die Aasseite des obern Theils gerichtet, (geschränkt) an dem Letztern mit zwei 1″ langen Nähten befestigt.

Das Schnallenstück resp. der obere Theil desselben hat mit dem Schnallenumschlage eine Länge von 11″ 6‴ und gleiche Breite wie das Strippenstück.

---

[3]) K.-M.-R. v. 19. März 1831 Nro. 6568.

Der untere Theil oder die zweite Hälfte des Schnallenstückes hat eine Länge von 10″ 6‴; beide Theile sind ebenso zusammen genäht, wie jene des Strippenstückes.

Das Ende der zweiten Hälfte ist (geschränkt) zwischen dem Schnallenumschlag mit eingenäht.

Die Schlaufe ist 6‴ breit, und die an dem Schnallenstück befindliche kleine schwarze Walzenschnalle hat 10‴ Lichtenweite †).

Das Regulativ für ein Paar Sporen-Futterale der leichten Cavalerie stellt sich dar, wie folgt:

1 Strippentheil (excl. des Verlängerungstheiles);		
3 Lth. schwarzes Blankleder, per ℔ 42 kr. . .	3 kr.	7½ hl.
1 Verlängerungsstück von 2′ Länge;		
2 Lth. Blankleder	2 „	5 „
1 Schnallenstück sammt Schlaufe;		
2 Lth. 2 Qt. Blankleder	3 „	2½ „
1 kleine schwarze Walzenschnalle, das 100 zu 1 fl.	— „	5 „
Nähmaterial	— „	4 „
Schnittlohn . . . . ††)	— „	6 „
Macherlohn	3 „	— „
	14 kr.	6 hl.

Das Regulativ für ein Paar Sporen-Futterale der schweren Cavalerie nach hinausgegebenem Muster beträgt:

4 Loth Blankleder per ℔ 54 kr.	6 kr.	6 hl.
1 eiserne Walzenschnalle	1 „	— „
Nähmaterial	— „	2 „
Schnittlohn . . . . ††)	— „	4 „
Macherlohn	3 „	— „
	11 kr.	4 hl. [4])

[4]) K.-M.-R. v. 23. Februar 1819.

†) Diese Bestimmungen haben mit Rücksichtsnahme auf das K.-M.-R. v. 15. August 1851 Nro. 10,145 auch auf die Artillerie-Regimenter Anwendung zu finden (K.-M.-R. v. 22. April 1854 Nro. 3245 und Artillerie-Corps-Commando-Ordre vom 28. April 1854 Nro. 1347). Nach K.-M.-R. v. 15. September 1840 Nro. 7962 wurde ein Regulativ festgesetzt, und nach K.-M.-R. v. 12. März 1841 Nro. 2770 den Regimentern ein neues Sporen-Futteral-Muster mit Schnallen gegeben, welche Letztere per 100 zu 1 fl. 12 kr. angekauft wurden.

††) Durch die Escadronssattler unentgeltlich.

II. Montur im Ratensysteme.

A. Waffenröcke und Hosen.

§. 211.

Beschreibung der Waffenröcke, Tuch- und Reithosen für alle Waffen [1]).

1) Der Waffenrock für alle Waffengattungen.

Allgemeine Bestimmungen.

Für den Waffenrock gelten die allgemein bestehenden Bestimmungen über Grundfarbe, über Farbe der Krägen und Aufschläge, über Anzahl und Gattung der Knöpfe, über Grad- und sonstige Auszeichnungen auf Kragen, Aufschlag und Aermel.

Beschreibung der einzelnen Theile.

Der Kragen. Die Höhe desselben wird durch die Länge des Halses bestimmt. Er steht bei vorschriftsmäßiger Haltung des Kopfes am Genicke an und nimmt nach vorn zu beiden Seiten um einen halben Zoll ab. Er sitzt gerade oberhalb des Schlüßelbeines leicht auf, die Halsöffnung muß jedoch in ihrer ganzen Rundung so weit nach vorne, aber nicht abwärts geschnitten seyn, daß der Hals weder an den Seiten noch bei der Hafte, welche an den beiden unteren Enden steht und wo der Kragen genau aneinander paßen muß, irgend eine Klemmung erleide; der obere Rand des Kragens liegt nur leicht an der Halsbinde an.

Nach oben ist der Kragen um 1¼″ nach jeder Seite zurückgeschnitten.

Bei jenen Abtheilungen, welche schwarze oder stahlgrüne Aufschläge haben, ist der Kragen mit einem scharlachrothen, bei den übrigen aber mit einem Vorstoße von der Grundfarbe des Rockes versehen.

Der Leib besteht aus den beiden Vordertheilen und dem Rückenblatte. Er reicht vom Kragen bis zur Gürtellinie, das heißt jener Linie, welche gerade auf den Hüften aufsitzt und horizontal um den Leib herumgeht.

Gegen rückwärts senkt sich jedoch der Leib bis zu den Taillen-Knöpfen um 1″ unter diese Linie.

---

[1]) K.-M.-R. v. 27. Januar 1860 Nro. 1228 (Vrdgsbl. Nro. 3).

Das linke Vordertheil reicht um 8''' über das untere Ende des Kragens vor und hat auf dieselbe Entfernung vom Rande dieses Vordertheiles neun Knopflöcher von 1'' 2''' Länge.

Diese Knopflöcher haben unter sich gleichen Abstand und sind horizontal eingeschnitten; das oberste steht mit 1'' Entfernung unterm Kragen, das unterste in der Gürtelnaht.

Der Rand des linken Vordertheiles hat einen Vorstoß von scharlachrothem Tuche.

Auf dem rechten Vordertheile, welches 2'' über das untere Ende des Kragens hinausreicht, sind auf dieselbe Entfernung vom Rande die Knöpfe aufgesetzt; dieses Vordertheil hat am Rande keinen Vorstoß.

Das Rückenblatt besteht aus einem Stücke ohne Naht; seine untere Breite (die Taille) beträgt ein Achtel des ganzen Umfanges der Gürtellinie.

An den beiden Punkten, wo es sich mit den Vordertheilen und den Schößen vereinigt, sind die beiden Taillenknöpfe aufgesetzt.

Der Leib soll über die Brust so weit seyn, daß sich der Ausdehnung derselben nicht das mindeste Hinderniß entgegenstellt und daß, wenn der Mann durch tiefes Einathmen die Brust zur möglichsten Erweiterung bringt, die Knopflöcher ohne Anspannen auf die Knopfreihe gelegt werden können, woraus sich ergibt, daß bei nicht erhobener Brust einige leichte Falten sichtbar werden. Eine Spannung des Rückens von einer Schulter zur anderen darf nicht stattfinden.

Die Aermel. Von diesen hat jeder zwei Nähte; sie sind nach dem Elbogen geschnitten, und haben um den Oberarm ein Viertel bis ein Drittel, am Handgelenke aber drei Viertheile mehr des wirklichen Umfanges des Armes an den genannten Theilen, und reichen bei herabhängendem Arme bis zum zweiten Daumengelenke (von der Spitze des Daumens ab).

Durch richtigen Schnitt des Armloches und entsprechendes Einsetzen des Aermels muß erzielt werden, daß jede Bewegung der Arme ungehindert geschehen könne und der Rock dabei unverrückt am Leibe sitzen bleibe; ein Einschneiden unter den Armen, oder festes Aufliegen der äußeren Aermelhälfte auf den Achseln muß vermieden werden.

Die Aufschläge sind 3'' breit, für die Mannschaft in der Verlängerung der Elbogennaht offen, und auf der inneren Seite mit zwei Knöpfen versehen, welche vom Rande 3''' abstehen, und unter sich in einem Abstande von 1½'', der obere in einer Entfernung

von $^1/_2$" vom Zusammenstoß des Aufschlages mit dem Aermel, aufgesetzt sind.

Auf der äußeren übergreifenden Seite der Aufschläge sind in einer Entfernung von 3‴ vom Rande die Knopflöcher horizontal eingeschnitten. Die Oeffnung des Aufschlages geht noch 1" in die äußere Aermelnaht.

Die Aufschläge sind vorne $^3/_4$" eingebuckt. Bei jenen Abtheilungen, welche schwarze oder stahlgrüne Aufschläge haben, sind selbe oben und an der übergreifenden Kante mit einem scharlachrothen Vorstoße versehen.

Die Schösse bestehen aus den zwei Vordertheilen und dem Mitteltheile zwischen den Tailleknöpfen. Wo diese Theile zusammenstossen, bildet jedes Vordertheil eine überliegende Falte, welche unter den Taillenknöpfen 1", — und am unteren Ende etwa $1^1/_2$" über das Mitteltheil reicht.

Vordertheile und Mitteltheil sind glatt an den Rockleib angesetzt, stehen aber durch den radförmigen Schnitt derselben unten ab.

Im Mitteltheile ist in der Verlängerung der Rückgratslinie eine einwärts stehende Falte eingebügelt. Vorne fallen die Schösse bei eingeknöpftem Rocke so übereinander, daß das untere Ende des rechten Vordertheils 3", jenes des linken 1" die Mittellinie des Leibes überragen.

Der Umfang des unteren Randes der Schösse wird als mittleres Verhältniß einschlüßig der Falten zweimal den Umfang der Gürtellinie enthalten.

Die beiden Vordertheile der Schösse sind von vorne herunter mit einem scharlachrothen Vorstoße besetzt.

Die Schösse sollen genau bis zu jener Stelle des Schenkels hinabreichen, welche die Mitte zwischen der Gürtellinie und dem unteren Rande der Kniescheibe bezeichnet, und nach allen Seiten horizontal abschneiden, d. h. gleich lang erscheinen.

Die Taschenpatten, welche die Taschenöffnungen bedecken, sind unter den Falten der Vordertheile aufgenäht; sie beginnen unmittelbar an den Taillenknöpfen, sind 10" lang, stehen bei den Taillenknöpfen 1‴, dagegen mit ihrem unteren Ende um $1^1/_4$" über die Falten vor; sie sind gegen das Mitteltheil in der Art ausgeschweift, daß sich unten, und $4^1/_2$" weiter oberhalb Zacken bilden. In jedem Zacken steht ein Knopf, in kürzester Entfernung mit

seinem Rande 3‴ von dem scharlachrothen Vorstoße, mit welchem die Patten eingefaßt sind, abstehend.

Die Achselklappen †) der Mannschaft sind 2 1/4″ breit, laufen auf der Mitte der Schulter und sind in die Naht eingezogen, welche die Aermel mit dem Rockleib verbinden.

Das dem Kragen zustehende Ende der Achselklappen ist geradlinig in ein Dreieck zugeschnitten, welches 3/4″ zur Höhe hat.

Auf 3/4″ von der Spitze, welche den Kragen berührt, beginnt das Knopfloch, und in gleicher Entfernung vom Rande des Kragens steht der Knopf auf der Schulter.

Die Achselklappen sind von der nämlichen Farbe, welche für die Unterlagsfutter der Offiziers-Achselblätter bei den einzelnen Regimentern und Jäger-Bataillonen vorgeschrieben ist, und mit Tuch von der Grundfarbe des Rockes gefüttert.

Die Achselwulste (Wings) bei den Jäger-Bataillonen. Diese sind aus hellgrünem Tuche, 7″ 3‴ lang und 3″ breit.

Dieselben sind mit Abfällen von kornblauem oder grauem Tuche ganz fest in der Art ausgefüllt, daß das erste eingelegte Stück die Länge und Breite des grünen Tuches hat, die folgenden aber immer kürzer und schmäler sind.

Die Befestigung dieser Wings an dem Waffenrocke geschieht, indem der grüne Tuchfleck in seiner Mitte einen 1/2″ von der Aermelnaht gegen den Halskragen entfernt nicht nur durch die Achselklappe, sondern auch den ganzen Rock durch fest angenäht, — hierauf die aus Abfällen gefertigte und fest zusammengeschlossene Wulst auf die Schulter gelegt, das grüne Tuch darüber gebogen und dessen äußere Seite in die Aermelnaht eingenäht wird.

Taschen. Am Zusammenstoße der Vordertheile mit dem Mitteltheile sind die Oeffnungen der 2 Taschen durch die Taschenpatten und die darüber liegenden Falten bedeckt.

---

†) Die Achselklappen von den Waffenröcken der Infanterie und Jäger werden abgenommen und Achselwulste von der Farbe der Vorstöße, sohin bei den Linien-Infanterie-Regimentern scharlachroth, bei den Jägern grün auf den Waffenröcken angebracht. Die mit der Abnahme der Achselklappen entbehrlich werdenden Metallknöpfe sind zu vereinnahmen. Bei den Schützen und Jägern soll aber der Knopf des Waffenrockes auf der rechten Schulter verbleiben und an diesem Knopfe das Schnurgeflecht befestigt werden (K.-M.-R. v. 22. Juni 1860 Nro. 7217, Vrdgsbl. Nro. 14).

Diese Taschenöffnungen beginnen unmittelbar unter den Taille-knöpfen und sind 7″ lang.

Futter. Der mit Steifleinwand unterlegte Kragen, sowie die Vordertheile in einer Breite von 4″ längs der Ränder sind mit Tuch von der Grundfarbe des Rockes, der übrige Leib und die Aermel mit ungebleichter Leinwand gefüttert; die beiden Vordertheile haben auf der Brust innerhalb des Futters eine Einlage von Zwilch ohne weitere Wattirung.

An den Schössen sind über die Taschen 11″ breite Streifen von dunkelgrauem Canevas eingefüttert, und unter den Taschen an die Schösse angenäht

Die Taschen sind 1/2′ breit, 1′ lang und von ungebleichter Leinwand.

Die Schösse sind an den Vordertheilen inwendig mit Tuchstreifen von der Grundfarbe des Rockes besetzt, welche oben 4 1/2″, unten 1 1/2″ Breite haben.

Vorstoß. Sämmtliche Vorstoße sind von einer Linie Breite. Bei den Jäger-Bataillonen sind die im Allgemeinen scharlachroth angegebenen Vorstoße von grünem Tuche.

Es wird noch angefügt:

Der Waffenrock der Cuirassiere und der Chevaulegers erleidet dieselbe Aenderung von den bestehenden Vorschriften (S. 173 Anmerkung), bezüglich der Weite um Hals, Brust und Leib, dann der Aermel und hinsichtlich der Wattirung.

2) Die Tuchhose für alle Waffengattungen

ist bei allen Waffengattungen von der Grundfarbe des Rockes. Sie hat vorne in der Mitte einen Schlitz, welcher den ganzen Unterleib bis zum Spalte hinabreicht; ferner einen Bund, dessen Höhe von Hüfte zu Hüfte 2″ betragt, gegen rückwärts aber sich auf 1″ verjüngt.

Der Zusammenstoß des Bundes mit dem Hosenleib sitzt in der Gürtellinie; rückwärts steigt er aufwärts und ist hier in der Mitte des Hosenleibes ein dreieckiger Zwickel eingesetzt.

Die Hose hat rückwärts in der Mitte durch den Bund und von diesem abwärts einen 2″ langen Schlitz, und auf beiden Seiten desselben im Bunde ein ausgenähtes Loch, wodurch ein leinenes Bändchen gezogen wird.

Auf dem Bunde stehen die 4 Knöpfe für die Hosenträger. Am vorderen Schlitze steht oben auf dem rechten Ende des Bundes ein

Knopf, auf dem linken das Knopfloch dazu; dann in der Naht des Bundes mit dem Hosenleib auf der rechten Seite ein Knopfloch, und auf der linken ein einwärts gestellter Knopf.

Auf der rechten Seite des Hosenleibes ist eine 2'' über den Bund vorstehende Leiste angesetzt, auf welcher $^1/_2$'' vor der Naht, welche die Leiste mit dem Hosenleib verbindet, 4 schwarzbeinene Knöpfe in unter sich gleichem Abstande stehen.

Die linke Seite des Schlitzes hat eine Leiste vom Tuche der Hose unterlegt, welche um $^1/_4$'' von der Kante des Schlitzes auf dieser gerade mit dem Bunde abschneidenden Seite zurücksteht.

Auf der Leiste stehen die vier Knopflöcher $^1/_4$'' von der Kante der Leiste zurück, 1'' lang und gegen rückwärts etwas absteigend. Bei zugeknöpftem Schlitze ist die linke Kante des Schlitzes in der Mittellinie des Leibes.

Auf beiden Hüften beginnt 3'' unter dem Bunde die 7'' lange Taschenöffnung, welche durch eine Tuchleiste verschlossen ist; diese hat in der Mitte ein Knopfloch, wozu der entsprechende Knopf auf der anderen Seite der am Eingang mit Tuch besetzten Tasche steht. Die Leiste steht 3''' vom Vorstoße zurück.

Der Vorstoß, 1''' breit, von scharlachrothem, bei den Jäger-Bataillonen von grünem Tuche, geht vom Bunde aus längs den äußeren Nähten der Hosenbeine hinab.

Bezüglich der Tuchstreifen bei der Cavalerie und dem 3. Artillerie-Regimente bleibt 2'' breites rothes Tuch.

Die Hosenbeine sind, 1'' unterm Spalte gemessen, 5'' weiter als der Umfang des Schenkels; sie verlieren bis zum unteren Rande 4—5'' an Umfang, was sich nach der Größe des Vorderfußes bestimmt, dessen Reihen bedeckt werden muß.

Die Hose unten rund abgeschnitten, reicht bis an den Absatz.

Jedes Bein ist durch 2 Nähte in 2 Theile getheilt, deren vorderer unten etwas schmäler als der hintere ist. Dieses Vorschneiden der Hose richtet sich nach dem Fuße.

Die Hose ist unten $^3/_4$'' umgebuckt und ist bei den berittenen Abtheilungen mit Rockfutterleinwand besetzt, auf welchem Besatze Strupfenlappen mit je zwei Knöpfen angebracht sind.

Futter. Der Bund, dann der Hosenleib zu beiden Seiten des Schlitzes in einer Breite von 3'', sind mit ungebleichter Leinwand gefüttert; ebenso ist hinten in der Mitte unterm Bunde ein 2'' breiter Streifen eingefüttert.

Die beiden Taschen, gleichfalls von ungebleichter Leinwand, sind am Bunde und an der Taschenöffnung angenäht, 17″ lang, oben 4″ breit und erweitern sich nach unten bis auf 9″.

Die berittenen Abtheilungen haben schwarz gewichste Hosenstege mit zwei Knopflöchern.

3) Die Reithose für alle Waffengattungen.

Auf die Reithose findet vorstehende Beschreibung nur bezüglich der Weite und der Anbringung zweier Taschen mit Knöpfen Anwendung; im Uebrigen bleiben für dieses Monturstück die allgemeinen Bestimmungen †) unverändert.

Der 6″ über das Knie reichende Lederbesatz der Reithose nämlich wird rückwärts zusammen genäht.

Zur Bildung des Kniees wird der obere Rand des Leders von seiner Mitte aus nach den beiden Ecken hin, welche an der Reithose oberhalb der Kniekehle zusammentreffen, verlaufend um $^3/_4$″ niedergeschnitten, der Schnitt der zwei längeren Seiten entspricht der Wade und wird zum bessern Anschluß an den Absatz unter dem Knöchel wieder etwas nach einwärts gerichtet.

Das Tuch des oberen Theiles der Hose reicht mit dem Besatztuche noch $1^1/_2$″ unter den Lederbesatz, wo der untere Theil des Hosentuches abgeschnitten wird. Dieser untere Theil des Tuches erhält mit dem Lederbesatze gleiche Form und die gleiche hintere Naht und wird mit demselben an den oberen Theil der Tuchhose angenäht.

§. 212.

Material-Erforderniß und Kostenbetrag des Waffenrockes und der Tuchhose der Mannschaft der Infanterie-Regimenter [1]).

1) Waffenrock.

$1^{32}/_{96}$ Ellen kornblaues Tuch à 2 fl. 2 kr. .	3 fl.	58 kr.	7 hl.
$^{16}/_{96}$ Ellen farbiges Tuch à 4 fl. ††)	— „	40 „	— „
Latus:	4 fl.	38 kr.	7 hl.

[1]) K.-M.-R. v. 27. Januar 1860 Nro. 1228 (Vrdgsbl. Nro. 3).

†) K.-M.-R. v. 30. Januar 1859 Nro. 12,573, 15. Januar 1848 Nro. 356, 27. April 1859 Nro. 3110, 8. Mai 1859 Nro. 3688 (Vrdgsbl. 1859).

††) $^4/_{96}$ zu dem Kragen, $^6/_{96}$ zu den Aufschlägen, $^3/_{96}$ zu den Achselwulsten, $^4/_{96}$ zu den Vorstößen; bei den Abtheilungen mit rothen und hellfarbigen

Uebertrag:	4 fl.	38 kr.	7 hl.
$2^{16}/_{96}$ Ellen $^{4}/_{4}$ breite Rockfutterleinwand à 17 kr.	— "	36 "	7 "
$^{32}/_{96}$ Ellen Canevas à 15 kr.[2])	— "	5 "	— "
$^{24}/_{96}$ Ellen Steifleinwand in den Kragen à 14 kr.[3])	— "	3 "	4 "
$^{32}/_{96}$ Ellen $^{7}/_{8}$ breiten Zwilch als Futtereinlage à 20 kr.	— "	6 "	5 "
$1^{7}/_{12}$ Dutzend Metallknöpfe à 6 kr.†)	— "	9 "	4 "
1 Paar Haften, per Dutzend 1 kr. 4 hl.	— "	— "	1 "
Schnittlohn	— "	5 "	— "
Macherlohn	— "	51 "	— "
Summa	6 fl.	36 kr.	4 hl.

2) Tuchhose.

$1^{38}/_{96}$ Ellen kornblaues Tuch à 2 fl. 2 kr.	2 fl.	50 kr.	3 hl.
$^{4}/_{96}$ Ellen farbiges Tuch à 4 fl.	— "	10 "	— "
$^{72}/_{96}$ Ellen $^{4}/_{4}$ breite Rockfutterleinwand à 17 kr.	— "	12 "	6 "
$^{6}/_{12}$ Dutzend große beinene Knöpfe à 1 kr. 4 hl.[4])	— "	— "	6 "
$^{6}/_{12}$ Dutzend kleine beinene Knöpfe à 1 kr.[5])	— "	— "	4 "
Schnittlohn	— "	2 "	— "
Macherlohn	— "	20 "	— "
Summa	3 fl.	36 kr.	3 hl.

Krägen trifft $^{1}/_{96}$ Elle weniger. Das verschiedene rothe Tuch als Auszeichnungstuch wird zu 4 fl.; hellgrünes, stahlgrünes, gelbes zu 3 fl. 48 kr.; schwarzes und hellblaues zu 3 fl. 12 kr. per Elle abgegeben (K.-M.-R. v. 15. Januar 1848 Nro. 356 und 19. Februar 1857 Nro. 1335). (S. 49.)

[2]) K.-M.-R. v. 15. Januar 1848 Nro. 356.

[3]) K.-M.-R. v. 7. Juni 1838 Nro. 4333.

[4]) K.-M.-R. v. 30. April 1826 Nro. 4360.

[5]) l. c.

†) Für die Schützen $1^{5}/_{12}$ Dutzend = 10 kr. (K.-M.-R. v. 22. Juni 1860 Nro. 7217, Vrdgsbl. Nro. 14).

§. 213.

Material-Erforderniß und Kostenbetrag des Waffenrockes und der Tuchhose der Mannschaft der Jäger-Bataillone. [1])

1) Waffenrock.

$1^{92}/_{96}$ Ellen kornblaues Tuch à 2 fl. 2 kr. .	3 fl.	58 kr.	7 hl.
$^{16}/_{96}$ Ellen grünes Tuch à 3 fl. 48 kr. †) . .	— „	38 „	— „
$2^{16}/_{96}$ Ellen $^{4}/_{4}$ breite Rockfutterleinwand à 17 kr.	— „	36 „	7 „
$^{32}/_{96}$ Ellen Canevas à 15 kr.	— „	5 „	— „
$^{24}/_{96}$ Ellen Steifleinwand in den Kragen à 14 kr.	— „	3 „	4 „
$^{32}/_{96}$ Ellen $^{7}/_{8}$ breiten Zwilch als Futtereinlage à 20 kr.	— „	6 „	5 „
$1^{8}/_{12}$ Dutzend Metallknöpfe à 6 kr.	— „	10 „	— „
1 Paar Haften, per Dutzend 1 kr. 4 hl. . .	— „	— „	1 „
Schnittlohn	— „	5 „	— „
Macherlohn	— „	51 „	— „
Summa	6 fl.	35 kr.	— hl.

2) Tuchhose.

$1^{38}/_{96}$ Ellen kornblaues Tuch à 2 fl. 2 kr. . .	2 fl.	50 kr.	3 hl.
$^{4}/_{96}$ Ellen grünes Tuch à 3 fl. 48 kr. . . .	— „	9 „	4 „
$^{72}/_{96}$ Ellen $^{4}/_{4}$ breite Rockfutterleinwand à 17 kr.	— „	12 „	6 „
$^{6}/_{12}$ Dutzend große beinene Knöpfe à 1 kr. 4 hl.	— „	— „	6 „
$^{6}/_{12}$ Dutzend kleine beinene Knöpfe à 1 kr. .	— „	— „	4 „
Schnittlohn	— „	2 „	— „
Macherlohn	— „	20 „	— „
Summa	3 fl.	35 kr.	7 hl.

§. 214.

Material-Erforderniß und Kostenbetrag des Waffenrockes, der Tuchhose und der Reithose der Mannschaft der Cuirassier-Regimenter.

1) Waffenrock.

$2^{12}/_{96}$ Ellen kornblaues Tuch à 2 fl. 2 kr. . .	4 fl.	19 kr.	2 hl.
$^{13}/_{96}$ Ellen rothes Tuch à 4 fl.	— „	32 „	4 „
Latus:	4 fl.	51 kr.	6 hl.

[1]) K.-M.-R. v. 27. Januar 1860.

†) $^{4}/_{96}$ zu dem Kragen, $^{6}/_{96}$ zu den Aufschlägen, $^{3}/_{96}$ zu den Achselwulsten (Wings), $^{3}/_{96}$ zu den Vorstößen.

Uebertrag:	4 fl.	51 kr.	6 hl.
$2^{48}/_{96}$ Ellen $^4/_4$ breite Rockfutterleinwand à 17 kr.	— „	42 „	4 „
$^{24}/_{96}$ Ellen Steifleinwand in den Kragen à 14 kr.	— „	3 „	4 „
$^{32}/_{96}$ Ellen blaue Futterleinwand à 24 kr. . .	— „	8 „	— „
$^{32}/_{96}$ Ellen $^7/_8$ breiten Zwilch als Futtereinlage à 20 kr.	— „	6 „	5 „
$1^7/_{12}$ Dutzend Metallknöpfe à 6 kr.	— „	9 „	4 „
$^2/_{12}$ Dutzend Taillenknöpfe à 15 kr.	— „	2 „	4 „
1 Paar Haften per Dutzend 1 kr. 4 hl. . .	— „	— „	1 „
Schnittlohn	— „	5 „	— „
Macherlohn †)[1]	— „	52 „	— „
Summa	7 fl.	1 kr.	4 hl.

2) Tuchhose.

$1^{60}/_{96}$ Ellen kornblaues Tuch à 2 fl. 2 kr. . .	3 fl.	18 kr.	2 hl.
$^{14}/_{96}$ Ellen rothes Tuch à 4 fl.	— „	35 „	— „
$^{84}/_{96}$ Ellen $^4/_4$ breite Rockfutterleinwand à 17 kr.	— „	14 „	7 „
$^6/_{12}$ Dutzend große beinene Knöpfe à 1 kr. 4 hl.	— „	— „	6 „
$1^2/_{12}$ Dutzend kleine beinene Knöpfe à 1 kr. .	— „	1 „	2 „
1 Paar Strupfen	— „	2 „	— „
Schnittlohn	— „	2 „	— „
Macherlohn	— „	27 „	— „
Summa	4 fl.	41 kr.	1 hl.

3) Reithose.

$1^{90}/_{96}$ Ellen kornblaues Tuch à 2 fl. 2 kr. . .	3 fl.	56 kr.	3 hl.
$^2/_{96}$ Ellen rothes Tuch à 4 fl.	— „	5 „	— „
$^{72}/_{96}$ Ellen Rockfutterleinwand à 17 kr. . . .	— „	12 „	6 „
2 Stück Kalbfelle à 1 fl. 48 kr.	3 „	36 „	— „
1 Dutzend beinene Knöpfe	— „	1 „	4 „
1 Paar Reithosenschnallen nebst Strupfen . .	— „	5 „	4 „
Latus:	7 fl.	57 kr.	1 hl.

[1]) K.-M.-R. v. 15. März 1848 Nro. 2241.

†) Das zum Knopflöcher-Besatze erforderliche Kalbleder ist aus den Abfällen zu nehmen.

Uebertrag:	7 fl.	57 kr.	1 hl.
Schnittlohn	— „	3 „	— „
Macherlohn †)	— „	40 „	— „
Summa	8 fl.	40 kr.	1 hl.
44/96 Ellen kornblaues Tuch zum zweiten Besatz à 2 fl. 2 kr.	— fl.	55 kr.	7 hl.
Schnittlohn	— „	— „	4 „
Macherlohn	— „	10 „	— „
Summa	1 fl.	6 kr.	3 hl.
Gesammtkosten der Reithose	9 fl.	46 kr.	4 hl.

§. 215.

Material-Erforderniß und Kostenbetrag des Waffenrockes, der Tuchhose und der Reithose der Mannschaft der Chevaulegers-Regimenter.

1) Waffenrock.

2 16/96 Ellen dunkelgrünes Tuch à 2 fl. 12 kr.	4 fl.	46 kr.	— hl.
32/96 Ellen rothes Tuch ††) à 4 fl.	1 „	20 „	— „
2 24/96 Ellen 4/4 breite Rockfutterleinwand à 17 kr.	— „	38 „	2 „
24/96 Ellen Steifleinwand à 14 kr.	— „	3 „	4 „
50/96 Ellen Canevas †††) à 15 kr.	— „	7 „	6 „
32/96 Ellen 7/8 breiten Zwilch als Futtereinlage à 20 kr.	— „	6 „	5 „
2 2/12 Dutzend Metallknöpfe à 6 kr.	— „	13 „	— „
3 Paar Haften per Dutzend ††††) à 1 kr. 4 hl.	— „	— „	3 „
Schnittlohn	— „	6 „	— „
Macherlohn	1 „	9 „	— „
Summa	8 fl.	30 kr.	4 hl.

†) Das Aufnähen der Strupfen geschieht durch die Sattler unentgeltlich.

††) Für Kragen, Aufschläge und Passepoil 17/96 Ellen rothes Tuch; für die Klappen 15/96 Ellen.

†††) Canevas 32/96 Ellen zum Rock, 18/96 zu den Klappen.

††††) 1 Paar Haften zum Kragen, 4 Stück Häkchen zur Befestigung der Klappenecken. Nach der durch K.-M.-R. v. 20. März 1854 Nro. 2557 gegebenen

2) Tuchhose.

$1^{48}/_{96}$ Ellen dunkelgrünes Tuch à 2 fl. 12 kr.	3 fl. 18 kr. — hl.
$^{14}/_{96}$ Ellen farbiges Tuch à 4 fl.	— „ 35 „ — „
Latus:	3 fl. 53 kr. — hl.

Beschreibung wird die Höhe des Kragens des Waffenrockes der Chevaulegers durch die Länge des Halses bestimmt. Er steht bei vorschriftsmäßiger Haltung des Kopfes am Genicke an, und nimmt nach vorne zu beiden Seiten um $^1/_2$" ab. Er sitzt gerade oberhalb des Schlüsselbeines auf und muß überall an der Halsbinde anliegen. Die beiden untern Enden stehen, sobald die daran angebrachte Hafte eingemacht ist, genau aneinander. Die Kante des Kragens von der Hafte aufwärts in einem Kreisbogen wird in der Weise rückwärts abgerundet, daß die obere und vordere Seite des Kragens verlängert gedacht und von der dadurch entstandenen Ecke nach jeder Seite ungefähr $1^1/_2$" gemessen, diese Abrundung beginnt.

Die Gradauszeichnungen richten sich nach der Form des Kragens, wobei noch bemerkt wird, daß die Borten auf der inneren Seite der Abrundung in eine einzige Quetschfalte gelegt sind.

Der Leib besteht aus den beiden Vordertheilen und dem Rückenblatte. Er reicht vom Kragen bis zur Gürtellinie, d. h. jener Linie, welche gerade auf den Hüften aufsitzt und horizontal um den Leib herumgeht.

Gegen rückwärts streckt sich jedoch der Leib bis zu den Taillelknöpfen um 1" unter diese Linie, während er nach vorne bis zu den untersten Knöpfen um die Breite der Säbelkuppel steigt. Von jedem vorderen Rande des Vordertheiles läuft eine Klappe, welche mit 7 Knopflöchern versehen ist. Der obere Theil der Klappe läuft in der Länge von $3^1/_2$" von der Kragenhafte angefangen längs dem Kragen-Ausschnitte, biegt sich sodann abwärts, parallel mit der Achselnaht in eine Länge von 4" in drei abgerundeten Zacken. Von der Hafte bis zur äußersten Zacke beträgt die Entfernung $6^1/_2$". In der mittleren Zacke befindet sich ein Knopfloch und an den beiden äußeren Zacken, an der inneren Seite, je ein Hacken. Das oberste Knopfloch in der mittleren Zacke steht von dem nächstfolgenden $4^3/_4$" ab. Die Entfernung der übrigen Knopflöcher voneinander richtet sich nach der Länge der Klappe. Das unterste Knopfloch steht $^1/_2$" von der Gürtellinie ab. Die untere Breite der Klappe beträgt $2^1/_4$". Die äußere Seite der Klappe ist in einem sehr flachen Bogen gegen die Mitte des Leibes geschweift. Die rothe Klappe hat dieselben Dimensionen, Knopflöcher, sowie die Hacken an den vier äußeren Zacken. Die untere Breite des Rückblattes beträgt $^1/_9$ des ganzen Umfanges der Gürtellinie. Es ist aus einem Stücke ohne Naht. An den beiden Punkten, wo es sich mit den Vordertheilen und den Schößen vereinigt, sind die beiden Taillenknöpfe aufgesetzt.

Von den Aermeln hat jeder zwei Nähte. Die Aufschläge sind $2^1/_2$", der Abstand der beiden Knopflöcher beträgt 1"; der Abstand des obern Knopfes

	Uebertrag:	3 fl.	53 kr.	— hl.
$^{84}/_{96}$ Ellen $^{4}/_{4}$ breite Rockfutter-Leinwand à 17 kr.		— „	14 „	7 „
$^{6}/_{12}$ Dutzend große beinene Knöpfe à 1 kr. 4 hl.		— „	— „	6 „
	Latus:	4 fl.	8 kr.	5 hl.

von der Naht ist $^{1}/_{2}$"; für die Mannschaft sind sie in der Verlängerung der Ellenbogennaht offen. Die Oeffnung des Aufschlages geht noch 1" in die äußere Aermelnaht. Die Aufschläge sind vorne $^{3}/_{4}$" eingebuckt.

Die Schöße bestehen aus den zwei Vordertheilen und dem Mitteltheile zwischen den Taillenknöpfen. Vordertheil wie Mitteltheil sind glatt an dem Rockleibe angesetzt, und haben glatt an dem Leibe zu liegen. Das Mitteltheil ist in der Mitte durch einen Schlitz in zwei Theile getrennt, wovon der rechte Theil 1$^{1}/_{2}$" unter dem linken zu liegen kömmt. Vorne fallen die Schöße bei eingeknöpftem Rocke so über einander, daß die beiden unteren Enden, deren Ecken unter einem Kreisbogen ähnlich wie der Kragen abgerundet sind, 2$^{1}/_{2}$" die Mittellinie des Leibes überragen. Der Umfang des unteren Randes der Schöße richtet sich nach dem Körper-Umfange des Mannes. Beide Seiten der Klappen, sowie die beiden Vordertheile, die Abrundungen und der untere Rand der Schöße, endlich die beiden ebenfalls unter einem Kreisbogen abgerundeten (mit etwa $^{1}/_{4}$" kleinerem Halbmesser) Hintertheilschößen, nebst dem durch die Mitte des Hintertheils gehenden Schlitz, sind mit einem Vorstoße versehen, welcher der Kragenfarbe entspricht. Die Schöße sind um 3" kürzer als jene des bis jetzt in der königlichen Armee vorgeschriebenen Waffenrockes.

Die Taschenpatten beginnen unmittelbar an den Taillenknöpfen, sind 9" lang, stehen bei den Taillenknöpfen um 1''', dagegen mit ihrem untern Ende um 1" 1''' über die Falte vor. Sie sind gegen das Mitteltheil in der Art ausgeschweift, daß der mittlere Knopf um $^{1}/_{2}$" weiter von dem Taillen- als von dem unteren Pattenknopfe und $^{1}/_{4}$" Zoll über diese beiden gegen die Mitte hin zu stehen kommt. Die Zacken sind abgerundet.

Zur Befestigung der Achselblätter befindet sich auf der Achselnaht 1" vom Kragen entfernt der Achselblatt-Knopf; auf derselben Naht 1" von der Aermelnaht ist eine Tuch-Schleife von der Rockfarbe und mit Tuch von der Farbe des Kragens unterlegt, aufgenäht. Diese Schleife ist 1$^{1}/_{2}$" lang und und 1" breit.

Für die Form der Waffenröcke der Cuirassiere ist die des Waffenrockes der Infanterie vom 15. Januar 1848 Nro. 356 mit der Ausnahme geltend, daß der linke Theil des hinten geschlitzten Rockschoßes an den Waffenröcken der Cuirassiere hinten auf der Gürtellinie genau bis in die Mitte zwischen den beiden Taillenknöpfen zu reichen und von da an abwärts mit einem rothen Vorstoß versehen zu seyn habe, daß zu den Taillenknöpfen eigene Knöpfe, welche zur Hälfte nach abwärts noch einen eigenen Rand bekommen und mit diesem auf dem Rocke aufsitzen, zu verwenden kommen,

Uebertrag:	4 fl.	8 kr.	5 hl.
$1\frac{2}{12}$ Dutzend kleine beinene Knöpfe à 1 kr. .	— „	1 „	2 „
1 Paar lederne Strupfen	— „	2 „	— „
Schnittlohn	— „	2 „	— „
Macherlohn	— „	25 „	— „
Summa	4 fl.	38 kr.	7 hl.

3) Reithose.

$1\frac{90}{96}$ Ellen grünes Tuch à 2 fl. 12 kr. . .	4 fl.	15 kr.	6 hl.
$\frac{2}{96}$ Ellen rothes Tuch à 4 fl.	— „	5 „	— „
$\frac{72}{96}$ Ellen Rockfutter-Leinwand à 17 kr. . .	— „	12 „	6 „
2 Stück Kalbfelle à 1 fl. 48 kr.	3 „	36 „	— „
1 Dutzend große beinene Knöpfe	— „	1 „	4 „
1 Paar Strupfen, Schlaufen und Schnallenleder	— „	4 „	— „
1 Paar Reithosen-Schnallen	— „	1 „	4 „
Schnittlohn	— „	3 „	— „
Macherlohn ††)	— „	40 „	— „
Summa	8 fl.	59 kr.	4 hl.
$\frac{41}{96}$ Ellen grünes Tuch zum zweiten Besatz à 2 fl. 12 kr.	1 „	— „	4 „
Schnittlohn	— „	— „	4 „
Macherlohn	— „	10 „	— „
Summa	1 fl.	11 kr.	— hl.
Gesammtkosten der Reithose	10 fl.	10 kr.	4 hl.

---

daß die Rocktaschen mit blauer Leinwand überfüttert, die beiden Vordertheile des Leibes, da wo die beiden untersten Knöpfe und Knopflöcher angebracht sind, innen auf 4 " 6 "' in der Breite mit leichtem schwarzen Kalbleder besetzt und statt der Achselklappen blautuchene Schleifen, zur Befestigung der Achselblätter auf den Schultertheilen angebracht werden. (K.-M.-R. v. 15. März 1848 Nro. 2241.)

††) Das Aufnähen der Strupfen geschieht durch die Sattler unentgeltlich.

§. 216.

Material-Erforderniß und Kostenbetrag des Waffenrockes, der Tuchhosen und der Reithosen der Mannschaft des 1., 2. und 4. Artillerie-Regiments und der Ouvriers-Compagnien.

1) Waffenrock.

$2^{16}/_{96}$ Ellen dunkelblaues Tuch à 2 fl. 16 kr. .	4 fl.	54 kr.	5 hl.
$^{5}/_{96}$ Ellen scharlachrothes Tuch à 4 fl. . . .	— „	12 „	4 „
$^{10}/_{96}$ Ellen fein schwarzes Tuch à 3 fl. 12 kr.	— „	20 „	— „
$2^{32}/_{96}$ Ellen Rockfutter-Leinwand à 17 kr. . .	— „	39 „	5 „
$^{32}/_{96}$ Ellen dunkelblaue Leinwand à 15 kr. . .	— „	5 „	— „
$^{24}/_{96}$ Ellen Steifleinwand à 14 kr.	— „	3 „	4 „
$^{32}/_{96}$ Ellen $^{7}/_{8}$ breiten Zwilch als Futtereinlage à 20 kr.	— „	6 „	5 „
$1^{9}/_{12}$ Dutzend Metallknöpfe à 6 kr.	— „	10 „	4 „
1 Paar Haften, per Dutzend 1 kr. 4 hl. . .	— „	— „	1 „
Schnittlohn	— „	5 „	— „
Macherlohn †)	— „	48 „	— „
Summa	7 fl.	25 kr.	4 hl.

2) Tuchhose.

a) Für Artillerie-Mannschaft.

$1^{48}/_{96}$ Ellen dunkelblaues Tuch à 2 fl. 16 kr. .	3 fl.	24 kr.	— hl.
$^{4}/_{96}$ Ellen scharlachrothes Tuch à 4 fl. . . .	— „	10 „	— „
$^{72}/_{96}$ Ellen Rockfutter-Leinwand à 17 kr. . .	— „	12 „	6 „
$^{6}/_{12}$ Dutzend große beinene Knöpfe à 1 kr. 4 hl.	— „	— „	6 „
$^{6}/_{12}$ Dutzend kleine beinene Knöpfe à 1 kr. .	— „	— „	4 „
Schnittlohn	— „	2 „	— „
Macherlohn	— „	20 „	— „
Summa ††)	4 fl.	10 kr.	— hl.

†) Das zum Knopflöcherbesatze erforderliche Kalbleder ist aus den Abfällen zu entnehmen.

††) Gemäß K.-M.-R. v. 23. Septbr. 1842 Nro. 8726 haben die für die Artillerie-Mannschaft hinausgeschlossenen Monturregulative als Norm für die Ouvriers rc. zu dienen.

b) Für Berittene.

$1^{54}/_{96}$ Ellen dunkelblaues Tuch à 2 fl. 16 kr.	3 fl.	32 kr.	4 hl.
$^{4}/_{96}$ Ellen scharlachrothes Tuch à 4 fl.	— "	10 "	— "
$^{84}/_{96}$ Ellen Rockfutter-Leinwand à 17 kr. . .	— "	14 "	7 "
$^{6}/_{12}$ Dutzend große beinene Knöpfe à 1 kr. 4 hl.	— "	— "	6 "
$1^{2}/_{12}$ Dutzend kleine beinene Knöpfe à 1 kr. .	— "	1 "	2 "
1 Paar lederne Strupfen	— "	2 "	— "
Schnittlohn	— "	2 "	— "
Macherlohn	— "	21 "	— "
Summa	4 fl.	24 kr.	3 hl.

3) Reithose.

$1^{90}/_{96}$ Ellen dunkelblaues Tuch à 2 fl. 16 kr.	4 fl.	23 kr.	4 hl.
$^{2}/_{96}$ Ellen scharlachrothes Tuch à 4 fl.	— "	5 "	— "
$^{72}/_{96}$ Ellen Rockfutter-Leinwand à 17 kr. . .	— "	12 "	6 "
2 Stück Kalbfelle à 1 fl. 48 kr.	3 "	36 "	— "
1 Dutzend große beinene Knöpfe	— "	1 "	4 "
1 Paar Strupfen, Schlaufen und Schnallen-Leder	— "	4 "	— "
1 Paar Reithosen-Schnallen	— "	1 "	4 "
Schnittlohn	— "	3 "	— "
Macherlohn	— "	40 "	— "
Summa	9 fl.	7 kr.	2 hl.
$^{44}/_{96}$ Ellen dunkelblaues Tuch zum zweiten Besatz à 2 fl. 16 kr.	1 fl.	2 kr.	3 hl.
Schnittlohn	— "	— "	4 "
Macherlohn	— "	10 "	— "
Summa	1 fl.	12 kr.	7 hl.
Gesammtkosten der Reithose	10 fl.	20 kr.	1 hl.

§. 217.

Material-Erforderniß und Kostenbetrag des Waffenrockes, der Tuchhose und der Reithose der Mannschaft des 3. reitenden Artillerie-Regiments und der Artillerie-Fuhrwesens-Mannschaft.

1) Reitende Artillerie †).

Tuchhose.

$1^{48}/_{96}$ Ellen dunkelblaues Tuch à 2 fl. 16 kr.	3 fl.	24 kr.	— hl.
$^{14}/_{96}$ Ellen scharlachrothes Tuch à 4 fl. . . .	— „	35 „	— „
$^{84}/_{96}$ Ellen Rockfutter-Leinwand à 17 kr. . .	— „	14 „	7 „
$^{6}/_{12}$ Dutzend große beinene Knöpfe à 1 kr. 4 hl.	— „	— „	6 „
$1^{2}/_{12}$ Dutzend kleine beinene Knöpfe à 1 kr. .	— „	1 „	2 „
1 Paar Strupfen	— „	2 „	— „
Schnittlohn	— „	2 „	— „
Macherlohn	— „	25 „	— „
Summa	4 fl.	44 kr.	7 hl.

2) Fuhrwesen.

a) Waffenrock.

$2^{26}/_{96}$ Ellen dunkelblaues Tuch à 2 fl. 16 kr.	5 fl.	8 kr.	7 hl.
$^{5}/_{96}$ Ellen scharlachrothes Tuch à 4 fl. . . .	— „	12 „	4 „
$2^{32}/_{96}$ Ellen Rockfutter-Leinwand à 17 kr. . .	— „	39 „	5 „
$^{32}/_{96}$ Ellen dunkelblaue Leinwand à 15 kr. . .	— „	5 „	— „
$^{24}/_{96}$ Ellen Steifleinwand à 14 kr.	— „	3 „	4 „
$^{32}/_{96}$ Ellen $^{7}/_{8}$ breiten Zwilch als Futter-Einlage à 20 kr.	— „	6 „	5 „
$1^{9}/_{12}$ Dutzend Metallknöpfe à 6 kr.	— „	10 „	4 „
1 Paar Haften, per Dutzend 1 kr. 4 hl. . .	— „	— „	1 „
Schnittlohn	— „	5 „	— „
Macherlohn ††)	— „	48 „	— „
Summa	7 fl.	19 kr.	6 hl.

†) Waffenrock wie bei den übrigen Artillerie-Regimentern; Reithose wie bei den Berittenen der übrigen Artillerie-Regimenter.

††) Das zum Knopflöcherbesatze erforderliche Kalbleder ist aus den Abfällen zu entnehmen.

b) Tuchhose †).

$1^{48}/_{96}$ Ellen dunkelblaues Tuch à 2 fl. 16 kr.	3 fl.	24 kr.	— hl.
$^{4}/_{96}$ Ellen scharlachrothes Tuch à 4 fl.	— „	10 „	— „
$^{84}/_{96}$ Ellen Rockfutter-Leinwand à 17 kr. . .	— „	14 „	7 „
$^{6}/_{12}$ Dutzend große beinene Knöpfe à 1 kr. 4 hl.	— „	— „	6 „
$1^{2}/_{12}$ Dutzend kleine beinene Knöpfe à 1 kr. .	— „	1 „	2 „
1 Paar lederne Strupfen	— „	2 „	— „
Schnittlohn	— „	2 „	— „
Macherlohn	— „	21 „	— „
Summa	4 fl.	15 kr.	7 hl.

§. 218.

Material-Erforderniß und Kostenbetrag des Waffenrockes, der Tuchhosen und der Reithose der Mannschaft des Genie-Regiments.

1) Waffenrock.

$2^{10}/_{96}$ Ellen dunkelblaues Tuch à 2 fl. 16 kr.	4 fl.	46 kr.	1 hl.
$^{10}/_{96}$ Ellen fein schwarzes Tuch à 3 fl. 12 kr.	— „	20 „	— „
$^{5}/_{96}$ Ellen scharlachrothes Tuch à 4 fl.	— „	12 „	4 „
$2^{20}/_{96}$ Ellen Rockfutter-Leinwand à 17 kr. . .	— „	37 „	4 „
$^{32}/_{96}$ Ellen Canevas à 15 kr.	— „	5 „	— „
$^{24}/_{96}$ Steifleinwand à 14 kr.	— „	3 „	4 „
$^{32}/_{96}$ Ellen $^{7}/_{8}$ breiten Zwilch als Futter-Einlage à 20 kr.	— „	6 „	5 „
$1^{9}/_{12}$ Dutzend Metallknöpfe à 6 kr.	— „	10 „	4 „
1 Paar Haften, per Dutzend 1 kr. 4 hl. . .	— „	— „	1 „
Schnittlohn	— „	5 „	— „
Macherlohn	— „	48 „	— „
Summa	7 fl.	14 kr.	7 hl.

2) Tuchhosen.

a) Für einen nicht berittenen Unteroffizier und Gemeinen.

$1^{44}/_{96}$ Ellen dunkelblaues Tuch à 2 fl. 16 kr.	3 fl.	18 kr.	3 hl.
$^{4}/_{96}$ Ellen scharlachrothes Tuch à 4 fl.	— „	10 „	— „
$^{72}/_{96}$ Ellen Rockfutter-Leinwand à 17 kr. . .	— „	12 „	6 „
Latus:	3 fl.	41 kr.	1 hl.

---

†) Die Reithose gleich jener der berittenen Artillerie-Mannschaft.

Uebertrag:	3 fl.	41 kr.	1 hl.
6/12 Dutzend große beinene Knöpfe à 1 kr. 4 hl.	— „	— „	6 „
6/12 Dutzend kleine beinene Knöpfe à 1 kr.	— „	— „	4 „
Schnittlohn	— „	2 „	— „
Macherlohn	— „	20 „	— „
Summa	4 fl.	4 kr.	3 hl.

b) Für einen berittenen Unteroffizier ꝛc.

1 54/96 Ellen dunkelblaues Tuch à 2 fl. 16 kr.	3 fl.	32 kr.	4 hl.
4/96 Ellen scharlachrothes Tuch à 4 fl.	— „	10 „	— „
84/96 Ellen Rockfutter-Leinwand à 17 kr.	— „	14 „	7 „
6/12 Dutzend große beinene Knöpfe à 1 kr. 4 hl.	— „	— „	6 „
1 2/12 Dutzend kleine beinene Knöpfe à 1 kr.	— „	1 „	2 „
1 Paar lederne Strupfen	— „	2 „	— „
Schnittlohn	— „	2 „	— „
Macherlohn	— „	21 „	— „
Summa	4 fl.	24 kr.	3 hl.

3) Reithose.

1 90/96 Ellen dunkelblaues Tuch à 2 fl. 16 kr.	4 fl.	23 kr.	4 hl.
2/96 Ellen scharlachrothes Tuch à 4 fl.	— „	5 „	— „
72/96 Ellen Rockfutter-Leinwand à 17 kr.	— „	12 „	6 „
2 Stück Kalbfelle à 1 fl. 48 kr.	3 „	36 „	— „
1 Dutzend große beinene Knöpfe	— „	1 „	4 „
1 Paar Strupfen, Schlaufen und Schnallenleder	— „	4 „	— „
1 Paar Reithosen-Schnallen	— „	1 „	4 „
Schnittlohn	— „	3 „	— „
Macherlohn	— „	40 „	— „
Für das Aufnähen der Strupfen	— „	1 „	2 „
Summa	9 fl.	8 kr.	4 hl.
44/96 Ellen dunkelblaues Tuch zum zweiten Besatz à 2 fl. 16 kr.	1 „	2 „	3 „
Schnittlohn	— „	— „	4 „
Macherlohn	— „	10 „	— „
Summa	1 fl.	12 kr.	7 hl.
Gesammtkosten der Reithose	10 fl.	21 kr.	3 hl.

§. 219.

Material-Erforderniß und Kostenbetrag des Waffenrockes, der Tuchhosen und der Reithose der Mannschaft der Sanitäts-Compagnien.

1) Waffenrock.

2 Ellen kornblaues Tuch à 2 fl. 2 kr. . . .	4 fl.	4 kr.	— hl.
$^{15}/_{96}$ Ellen scharlachrothes Tuch à 4 fl. . . .	— „	37 „	4 „
$2^{16}/_{96}$ Ellen Rockfutter-Leinwand à 17 kr. . .	— „	36 „	7 „
$^{32}/_{96}$ Ellen Canevas à 15 kr.	— „	5 „	— „
$^{24}/_{96}$ Ellen Steifleinwand in den Kragen à 14 kr.	— „	3 „	4 „
$1^{9}/_{12}$ Dutzend Metallknöpfe à 6 kr.	— „	10 „	4 „
1 Paar Haften, per Dutzend 1 kr. 4 hl. . .	— „	— „	1 „
$^{32}/_{96}$ Ellen $^{7}/_{8}$ breiten Zwilch als Futter-Einlage à 20 kr.	— „	6 „	5 „
Schnittlohn	— „	5 „	— „
Macherlohn	— „	48 „	— „
Summa	6 fl.	37 kr.	1 hl.

2) Tuchhosen.

a) Feldwebel und Hornisten.

$1^{48}/_{96}$ Ellen kornblaues Tuch à 2 fl. 2 kr. .	3 fl.	3 kr.	— hl.
$^{4}/_{96}$ Ellen scharlachrothes Tuch à 4 fl. . . .	— „	10 „	— „
$^{84}/_{96}$ Ellen Rockfutter-Leinwand à 17 kr. . .	— „	14 „	7 „
$^{6}/_{12}$ Dutzend große beinene Knöpfe à 1 kr. 4 hl.	— „	— „	6 „
$1^{2}/_{12}$ Dutzend kleine beinene Knöpfe à 1 kr. .	— „	1 „	2 „
1 Paar lederne Strupfen	— „	2 „	— „
Schnittlohn	— „	2 „	— „
Macherlohn	— „	21 „	— „
Summa	3 fl.	54 kr.	7 hl.

b) Unteroffiziere und Gemeine.

$1^{44}/_{96}$ Ellen kornblaues Tuch à 2 fl. 2 kr. . .	2 fl.	57 kr.	7 hl.
$^{4}/_{96}$ Ellen scharlachrothes Tuch à 4 fl. . . .	— „	10 „	— „
$^{72}/_{96}$ Ellen Rockfutter-Leinwand à 17 kr. . .	— „	12 „	6 „
$^{6}/_{12}$ Dutzend große beinene Knöpfe à 1 kr. 4 hl.	— „	— „	6 „
$^{6}/_{12}$ Dutzend kleine beinene Knöpfe à 1 kr. .	— „	— „	4 „
Schnittlohn	— „	2 „	— „
Macherlohn	— „	20 „	— „
Summa	3 fl.	43 kr.	7 hl.

3) Reithose der Feldwebel und Hornisten.

$1^{90}/_{96}$ Ellen kornblaues Tuch à 2 fl. 2 kr. . .	3 fl.	56 kr.	3 hl.
$^{2}/_{96}$ Ellen scharlachrothes Tuch à 4 fl. . . .	— „	5 „	— „
$^{72}/_{96}$ Ellen Rockfutter-Leinwand à 17 kr. . .	— „	12 „	6 „
2 Stück Kalbfelle à 1 fl. 48 kr.	3 „	36 „	— „
1 Dutzend beinene Knöpfe	— „	1 „	4 „
1 Paar Strupfen, Schlaufen u. Schnallenleder	— „	4 „	— „
1 Paar Reithosen-Schnallen	— „	1 „	4 „
Schnittlohn	— „	3 „	— „
Macherlohn	— „	40 „	— „
Summa	8 fl.	40 kr.	1 hl.
$^{44}/_{96}$ Ellen kornblaues Tuch zum zweiten Besatz à 2 fl. 2 kr.	— „	55 „	7 „
Schnittlohn	— „	— „	4 „
Macherlohn	— „	10 „	— „
Summa	1 fl.	6 kr.	3 hl.
Gesammtkosten der Reithose	9 fl.	46 kr.	4 hl.

§. 220.

Material-Erforderniß und Kostenbetrag des Waffenrockes und der Tuchhose der Garnisons-Compagnien.

1) Waffenrock.

$1^{92}/_{96}$ Ellen dunkelblaues Tuch à 2 fl. 16 kr.	4 fl.	26 kr.	3 hl.
$^{16}/_{96}$ Ellen fein kornblaues Tuch à 3 fl. 12 kr.	— „	32 „	— „
$2^{16}/_{96}$ Ellen $^{4}/_{4}$ breite Rockfutter-Leinwand à 17 kr.	— „	36 „	7 „
$^{32}/_{96}$ Ellen Canevas à 15 kr.	— „	5 „	— „
$^{24}/_{96}$ Ellen Steifleinwand à 14 kr.	— „	3 „	4 „
$^{32}/_{96}$ Ellen $^{7}/_{8}$ breiten Zwilch als Futter-Einlage à 20 kr.	— „	6 „	5 „
$1^{9}/_{12}$ Dutzend Metallknöpfe à 6 kr.	— „	10 „	4 „
1 Paar Haften, per Dutzend 1 kr. 4 hl. . .	— „	— „	1 „
Schnittlohn	— „	5 „	— „
Macherlohn	— „	48 „	— „
Summa	6 fl.	54 kr.	— hl.

2) Tuchhose.

$1^{38}/_{96}$ Ellen dunkelblaues Tuch à 2 fl. 16 kr. . . .	3 fl.	9 kr.	6 hl.
$^{4}/_{96}$ Ellen fein kornblaues Tuch à 3 fl. 12 kr.	— „	8 „	— „
$^{72}/_{96}$ Ellen $^{4}/_{4}$ breite Rockfutterleinwand à 17 kr.	— „	12 „	6 „
$^{6}/_{12}$ Dutzend große beinene Knöpfe à 1 kr. 4 hl. .	— „	— „	6 „
$^{6}/_{12}$ Dutzend kleine beinene Knöpfe à 1 kr. .	— „	— „	4 „
Schnittlohn	— „	2 „	— „
Macherlohn	— „	20 „	— „
Summe	3 fl.	53 kr.	6 hl.

§. 221.

Material-Erforderniß und Kostenbetrag der leinenen und der Gradlhosen.

1) Leinene Hose:

Bei den Infanterie-Regimentern und Jägerbataillonen gebührt jedem Manne in 6 Jahren 1 leinene Hose, welche nur zu großen Paraden bei hiefür geeigneter Jahreszeit und Witterung anzuziehen ist.[1] †)

Das Material-Regulativ und der Kostenbetrag stellen sich in folgender Weise dar[2]):

$2^{72}/_{96}$ Ellen $^{4}/_{4}$ breite Leinwand à 24 kr. ††)	1 fl.	6 kr.	— hl.
$^{6}/_{12}$ Dutzend große beinene Knöpfe à 1 kr. 4 hl.	— „	— „	6 „
$^{5}/_{12}$ Dutzend kleine beinene Knöpfe à 1 kr. .	— „	— „	3 „
Schnittlohn	— „	2 „	— „
Macherlohn	— „	15 „	— „
	1 fl.	24 kr.	1 hl.

Für den Soldaten und unberittenen Unteroffizier der Sanitäts-Compagnien ist gleichfalls eine weiße leinene Hose normirt und stellt sich das Regulativ dar, wie folgt:

---

[1]) K.-M.-R. v. 18. Januar 1857 Nro. 12,400 (Vrdgsbl. Nro. 3).

[2]) K.-M.-R. v. 29. März 1826 Nro. 2188; 17. April 1835 Nro. 3373. 15. Januar 1848 Nro. 356.

†) Die weißleinenen Hosen bei der Mannschaft des Genie-Regiments vom Unteroffizier abwärts sind abgeschafft (K.-M.-R. v. 3. Januar 1853 Nro. 13,909). Eine Schnittmethode ist durch k. K.-M.-R. v. 31. März 1851 Nr. 3425 an das bestandene 1. Armee-Corps-Commando mittels Zeichnung bekannt gegeben worden.

††) K.-M.-R. v. 30. April 1826 Nro. 4360.

$3^{16}/_{96}$ Ellen $^{4}/_{4}$ breite weiße Leinwand à 24 kr.	1 fl. 16 kr. — hl.
$^{6}/_{12}$ Dutzend große beinene Knöpfe à 1 kr. 4 hl.	— „ — „ 6 „
$^{5}/_{12}$ Dutzend kleine à 1 kr.	— „ — „ 3 „
Schnittlohn	— „ 2 „ — „
Macherlohn	— „ 15 „ — „
	1 fl. 34 kr. 1 hl. †)

2) Gradlhose.

Die Gradlhose wird als ein dem Reiter nothwendiges Monturstück nicht anerkannt, daher schon im Jahre 1851[3]) den Chevaulegers zwar gestattet wurde, sich aus eigenen Mitteln Gradlhosen anzuschaffen, zugleich aber auch die Bestimmung erging, daß dieselben hiezu nicht angehalten werden sollen.

Ebenso wurde genehmigt, daß bei den Cuirassier-Regimentern aus eigenen Mitteln graue Gradlhosen angeschafft, außer Dienst und und bei kleinem Dienste getragen werden dürfen[4]).

Gleiches wurde der Mannschaft des dritten reitenden Artillerie-Regiments vom Oberfeuerwerker abwärts gestattet[5]).

Es sind sofort die Gradlhosen im Monturratensystem nur mehr bei den Artillerie-Regimentern 1, 2, 4 und der Ouvriers-Compagnie enthalten und hiefür folgende Regulative gegeben[6]):

a) Für Artillerie-Unteroffiziere.

$3^{16}/_{96}$ Ellen $^{4}/_{4}$ breiten Gradl à 28 kr. ††) .	1 fl. 28 kr. 6 hl.
$1^{2}/_{12}$ Dutzend große beinene Knöpfe à 1 kr. 4 hl.	— „ 1 „ 6 „
$^{5}/_{12}$ Dutzend kleine beinene Knöpfe à 1 kr. .	— „ — „ 3 „
1 Paar lederne Strupfen à 2 kr.	— „ 2 „ — „
Schnittlohn	— „ 2 „ — „
Macherlohn	— „ 19 „ — „
	1 fl. 53 kr. 7 hl.

³) K.-M.-R. v. 19. Mai 1831 Nro. 4477.
⁴) K.-M.-R. v. 24. Juli 1848 Nro. 13,306.
⁵) K.-M.-R. v. 24. Juni 1849 Nro. 9502.
⁶) K.-M.-R. v. 1. August 1848 Nro. 11,989.
†) K.-M.-R. v. 25. Mai 1854 Nro. 2457.
††) K.-M.-R. v. 15. Septbr. 1840 Nro. 7962.

b) Für die Artillerie-Mannschaft.

$3^{16}/_{96}$ Ellen $^{4}/_{4}$ breiten Gradl à 28 kr. . . .	1 fl.	28 kr.	6 hl.
$^{6}/_{12}$ Dutzend große beinene Knöpfe à 1 kr. 4 hl.	— „	— „	6 „
$^{5}/_{12}$ Dutzend kleine beinene Knöpfe à 1 kr. .	— „	— „	3 „
Schnittlohn	— „	2 „	— „
Macherlohn	— „	18 „	— „
	1 fl.	49 kr.	7 hl.

§. 222

Regulative für die Grad- und anderen Auszeichnungen auf Röcken ꝛc.

Die verschiedenen Grad- und Dienstjahr-Auszeichnungen der Unteroffiziere, Spielleute und Gemeinen, welche dem Betheiligten ohne irgend eine Aufrechnung verabreicht werden, berechnen sich wie folgt †):

---

†) Unteroffizieren und allen Militär-Individuen, welche normgemäß auf den Röcken und Spensern Auszeichnungen tragen, werden diese bei Fertigung solcher Monturstücke sogleich dazu gegeben und auch der Aufnäherlohn hiefür vom Aerare bestritten, ohne daß dem betheiligten Manne eine höhere Aufrechnung, als der Normalpreis des betreffenden Stückes, gemacht wird.

Gleiches geschieht auch bei Beförderungen zu Unteroffizieren ꝛc. und überhaupt in allen jenen Fällen, wo die Auszeichnungen einer Aenderung zu unterliegen haben. Den ersten Grad der Dienstjahr-Auszeichnung durch eine Borte erhält derjenige Unteroffizier und Soldat im Dienste, dessen bereits zurückgelegte Militärdienstzeit sich auf volle sechs Jahre berechnet. Den zweiten Grad der Auszeichnung durch zwei Borten erhält jeder Unteroffizier und Soldat im activen Dienste dessen Militärdienstzeit sich auf volle zwölf Jahre entziffert. Den dritten Grad der Auszeichnung durch drei Borten erhält jener Unteroffizier und Soldat im activen Dienste, der volle 18 Jahre bereits im Militär gedient hat.

Diese Dienstjahr-Auszeichnungs-Borten aller Waffengattungen sind von weißem Kameelhaare, 1" breit und auf der Hälfte des linken Oberärmels in schräger Richtung — von rückwärts nach vorne 3" fallend — aufzunähen. Mehrere Borten sollen unter sich parallel laufen und $^{1}/_{2}$" von einander abstehen.

Die Gebühr für eine Borte ist auf $^{1}/_{3}$ Elle festgesetzt. Der Bedarf an Borten darf nicht nur für den Monturrock, sondern auch für den Spenser abgegeben und verrechnet werden.

Entziffert sich die gesammte Dienstzeit eines Unteroffiziers oder Soldaten auf volle 24 Jahre, so wird das betreffende Individuum als Veteran er-

1) Musikmeister †):

$1^{16}/_{96}$ Ellen silberne Borten, 9''' breit . .	1 fl. 31 kr. — hl.
Für Aufnähen rc.	— „ 2 „ — „
	1 fl. 33 kr. — hl. [1]
$1^{16}/_{96}$ Ellen goldene Borten, 9''' breit . .	2 fl. 13 kr. — hl.
Für Aufnähen rc.	— „ 2 „ — „
	2 fl. 15 kr. — hl. [2]

2) Stabs-Trompeter:

$3^{4}/_{96}$ Ellen silberne Borten, 9''' breit . .	3 fl. 57 kr. 2 hl.
Für Aufnähen rc.	— „ 5 „ 4 „
	4 fl. 2 kr. 6 hl. [3]

klärt und mit dem vierten Grade der Auszeichnung durch einen runden messingenen Schild auf der Brust geziert.

Beträgt die zurückgelegte Dienstzeit eines Unteroffiziers oder Soldaten des activen Dienstes 40 Jahre, so wird demselben der fünfte Grad der Auszeichnung durch einen sternförmigen, achteckigen, messingenen Schild auf der Brust zu Theil.

Der Veteranenschild darf nur einfach abgegeben und verrechnet werden, daher derselbe auf eine Weise zu befestigen ist, daß er vom Rocke abgenommen und auch auf dem Spenser getragen werden kann.

Zu einem Veteranenschild ist erforderlich: $1^1/_2$ Quint 6 Bug polirtes Messing à 54 kr. per ℔. = 5 hl., für das Ausarbeiten 5 hl., für das Prägen 2 hl., Summa 1 kr. 4 hl. (K.-M.-R. v. 18. Dezbr. 1854 Nro. 12,263).

Nach dem Ableben eines mit dem Veteranenschilde decorirten Individuums ist dieser Schild den etwaigen Erben als Eigenthum auszuhändigen sonst aber wieder einzuliefern (K.-M.-R. v. 17. Februar 1819, 22 Juli 1829 Nro. 5972, 29. April 1836 Nro. 2893).

[1]) K.-M.-R. v. 23. März 1827 Nro. 2,252. Gemäß K.-M.-R. v. 10. Februar 1827 Nro. 10,119 wurde als Maximalpreis für das Loth Goldborten 2 fl. 36 kr. und das Loth Silberborten 1 fl. 42 kr. festgesetzt und bestimmt, daß 8 Loth solcher Borten 10 bis 11 bayerische Ellen enthalten sollen

[2]) K.-M.-R. v. 23. März 1827 Nro. 2252.

[3]) K.-M.-R. vom 22. Juli 1829 Nro. 5972, 27. April 1859 Nro. 3110 (Vrdgsbl. Nro. 19).

†) Die Regiments- und Bataillons-Tamboure, die Musikmeister und Hautboisten erhalten den Waffenrock und statt des Hutes den Helm neuer Art, dann Kämme von Bärenpelz; als weitere Auszeichnung behalten sie die metallenen Schulterblätter, die Säbelkuppeln wie die übrigen Unteroffiziere (K.-M.-R. v. 2. April 1848 Nro. 3985).

$3\frac{4}{96}$ Ellen goldene Borten, 9''' breit . .	5 fl.	46 kr.	6 hl.
Für Aufnähen ꝛc.	— „	5 „	4 „
	5 fl.	52 kr.	2 hl.[4]

3) Regiments-Tambour:

$3\frac{4}{96}$ Ellen silberne Borten, 9''' breit . . .	3 fl.	57 kr.	2 hl.
Für Aufnähen ꝛc.	— „	5 „	4 „
	4 fl.	2 kr.	6 hl.[5]
$3\frac{4}{96}$ Ellen goldene Borten, 9''' breit . .	5 fl.	46 kr.	6 hl.
Für Aufnähen ꝛc.	— „	5 „	4 „
	5 fl.	52 kr.	2 hl.[6]

4) Bataillons-Tambour:

$1\frac{55}{96}$ Ellen silberne Borten, 9''' breit . .	2 fl.	2 kr.	5 hl.
Für Aufnähen ꝛc.	— „	2 „	6 „
	2 fl.	5 kr.	3 hl.[7]
$1\frac{55}{96}$ Ellen goldene Borten, 9''' breit . .	2 fl.	59 kr.	2 hl.
Für Aufnähen ꝛc.	— „	2 „	6 „
	3 fl.	2 kr.	— hl.[8]

5) Stabs-Hornist:

$1\frac{55}{96}$ Ellen goldene Borten, 9''' breit . .	2 fl.	59 kr.	2 hl.
Für Aufnähen ꝛc.	— „	2 „	6 „
	3 fl.	1 kr.	— hl.[9]

6) Feldwebel und Profos:

$\frac{70}{96}$ Ellen wollene Borten, 12''' breit, à 6 kr.	— fl.	4 kr.	3 hl.
$\frac{60}{96}$ Ellen wollene Borten, 3''' breit . . .	— „	— „	7 „
Für Aufnähen ꝛc.	— „	2 „	4 „
	— fl.	7 kr.	6 hl.[10]

---

4) K.-M.-R. v. 15. Septbr. 1840 Nro. 7962.

5) K.-M.-R. v. 23. März 1827 Nro. 2252.

6) l. c.

7) l. c.

8) l. c.

9) K.-M.-R. v. 28. März 1826 Nro. 3133, 23. März 1827 Nro. 2252 (gleich dem Bataillons-Tambour).

10) K.-M.-R. v. 20. Dezbr. 1835 Nro. 11,124, 22. Juli 1829 Nro. 5972, 27. April 1859 Nro. 3110.

7) Auditoriats-Actuar:

$1\,^{70}/_{96}$ Ellen wollene Borten, 12‴ breit . .	— fl. 10 kr. 3 hl.
$^{40}/_{96}$ Ellen wollene Borten, 3‴ breit . . .	— „ — „ 5 „
Für Aufnähen ꝛc.	— „ 3 „ — „
	— fl. 14 kr. — hl.[11]

8) Sergent:

$^{70}/_{96}$ Ellen wollene Borten, 12‴ breit . .	— fl. 4 kr. 3 hl.
$^{40}/_{96}$ Ellen wollene Borten, 3‴ breit . . .	— „ — „ 5 „
Für Aufnähen ꝛc.	— „ 2 „ — „
	— fl. 7 kr. — hl.[12]

9) Corporal:

$^{70}/_{96}$ Ellen wollene Borten, 12‴ breit . .	— fl. 4 kr. 3 hl.
$^{20}/_{96}$ Ellen wollene Borten, 3‴ breit . .	— „ — „ 3 „
Für Aufnähen ꝛc.	— „ 1 „ 4 „
	— fl. 6 kr. 2 hl.[13]

10) Gefreiter der Infanterie, Cavalerie:

$^{20}/_{96}$ Ellen wollene Borten, 3‴ breit . . .	— fl. — kr. $2\,^{1}/_{2}$ hl.
Für Aufnähen ꝛc.	— „ — „ 4 „
	— fl. — kr. $6\,^{1}/_{2}$ hl.[14]

11) Bombardier und Gefreiter des Genie-Regiments †) und der Sanitäts-Compagnien:

$^{70}/_{96}$ Ellen wollene Borten, 12‴ breit . .	— fl. 4 kr. 3 hl.
Für Aufnähen ꝛc.	— „ 1 „ — „
	— fl. 5 kr. 3 hl.[15]

---

[11] K.-M.-R. v. 30 Dezbr. 1835 Nro. 11,124, 22. Juli 1829 Nro. 5972; 27. April 1859 Nro. 3110 (Vrdgsbl. Nro. 19).

[12] K.-M.-R. v. 30. Dezbr. 1835 Nro. 11,124, 25. Mai 1854 Nro. 2457.

[13] K.-M.-R. v. 30. Dezbr. 1835 Nro. 11,124.

[14] K.-M.-R. v. 30. Dezbr. 1835 Nro. 11,124.

[15] K.-M.-R. v. 15. Septbr. 1840 Nro. 7962, 25. Mai 1854 Nro. 2457.

†) Obermeister: (gleich dem Feldwebel)

$^{70}/_{96}$ Ellen weißwollene Borten, 12‴ breit . .	4 kr. 3 hl.
$^{60}/_{96}$ Ellen weißwollene Borten, 3‴ breit . .	— „ 7 „
Für Aufnähen ꝛc.	2 „ 4 „
	7 kr. 6 hl.

12) Oberkanonier und Ouvrier I. Classe:

$^{32}/_{96}$ Ellen wollene Schnüre	— fl. — kr. 3 hl.
Für Aufnähen 2c.	— „ — „ 6 „
	— fl. 1 kr. 1 hl.[16])

13) Unterkanonier und Ouvrier II. Classe:

$^{16}/_{96}$ Ellen wollene Schnüre	— fl. — kr. $1^{1}/_{2}$ hl.
Für Aufnähen 2c.	— „ — „ 3 „
	— fl. — kr. $4^{1}/_{2}$ hl.[17])

14) Gemeine I. Classe des Genie-Regiments und der Sanitäts-Compagnien:

$^{40}/_{96}$ Ellen wollene Schnüre	— fl. — kr. 3 hl.
Für Aufnähen 2c.	— „ — „ 6 „
	— fl. 1 kr. 1 hl.[18])

15) Gemeine II. Classe des Genie-Regiments und der Sanitäts-Compagnien:

$^{20}/_{96}$ Ellen wollene Schnüre	— fl. — kr. 2 hl.
Für Aufnähen 2c.	— „ — „ 3 „
	— fl. — kr. 5 hl.[19])

16) Trompeter, Tamboure, Hornisten:

$1^{70}/_{96}$ Ellen wollene Borten, 9''' breit . .	— fl. 10 kr. 3 hl.
Für Aufnähen 2c.	— „ 2 „ — „
	— fl. 12 kr. 3 hl.[20])

Untermeister:	$^{70}/_{96}$ Ellen weißwollene Borten, 12''' breit .	4 kr. 3 hl.
(gleich dem	$^{40}/_{96}$ Ellen weißwollene Borten, 3''' breit . .	— „ 5 „
Sergeanten)	Für Aufnähen 2c.	2 „ — „
		7 kr. — hl.
Führer:	$^{70}/_{96}$ Ellen weißwollene Borten, 12''' breit	4 kr. 3 hl.
(gleich dem	$^{20}/_{96}$ Ellen weißwollene Borten, 3''' breit	— „ 3 „
Corporal)	Für Aufnähen 2c.	1 „ 4 „
		6 kr. 2 hl.

(K.-M.-R. v. 17. April 1859 Nro. 3110, Vrdgsbl. Nro. 19.)

16) K.-M.-R. v. 15. Septbr. 1840 Nro. 7962.

17) l. c.

18) K.-M.-R. v. 16. Februar 1849 Nro. 16,467, 27. April 1859 Nro. 3110.

19) K.-M.-R. v. 25. Mai 1854 Nro. 2457.

20) K.-M.-R. v. 22. Juli 1829 Nro. 5972, 25. Mai 1854 Nro. 2457, 27. April 1859 Nro. 3110.

17) Büchsenmacher:

$^{2}/_{96}$ Ellen färbiges Tuch	— fl. 5 kr. — hl.
Für Aufnähen ꝛc.	— „ 3 „ — „
	— fl. 8 kr. — hl.[21])

18) Pionnier der Infanterie, Sattler und Schmiede†):

Das Tuch aus Abfällen;

Für Aufnähen ꝛc. bei Pionnieren	— fl. 1 kr. 4 hl.[22])
„ „ „ bei Sattlern und Schmieden	— fl. 1 kr. — hl.[23])

§. 223.

Regulativ für die Trompeter-Rockflügel††)

	Schnitt- und Macherlohn.		Kosten im Ganzen.		
Stabs-Trompeter der Cuirassiere:					
$^{12}/_{96}$ Ellen rothes, $^{17}/_{96}$ Ellen hellblaues Tuch, $5^{80}/_{96}$ Ellen goldene Borten, 2 Paar eiserne Haften	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
	20	4	12	17	3

---

21) K.-M.-R. v. 22. Juli 1829 Nro. 5972, 25. Mai 1854 Nro. 2457, 27. April 1859 Nro. 3110.

22) K.-M.-R. v. 21. März 1829 Nro. 2347.

23) K.-M.-R. v. 18. Juli 1825 Nro. 4425, 22. Juli 1829 Nro. 5972.

†) Eine Capitulations-Auszeichnung erfordert:

$^{24}/_{96}$ Ellen weiße kameelhaarene Borten, 12''' breit	3 kr. — hl.
Für Aufnähen ꝛc.	— „ 4 „
	3 kr. 4 kr.

(K.-M.-R. v. 22. Juli 1829 Nro. 5972, 30. Dezbr. 1835 Nro. 11,123).

Litzen zu Aufschlägen beim Leibregimente:

$1^{46}/_{96}$ Ellen wollene Borten, 6''' breit	8 kr. — hl.
Für Aufnähen ꝛc.	3 „ — „
(Für den Mantel $^{32}/_{96}$).	11 kr. — hl.

(K.-M.-R. v. 30. April 1826 Nro. 4360, 27. Januar 1860 Nro. 1228.)

††) Das Muster der Trompeter-Rockflügel für die Artillerie und das Artillerie-Fuhrwesen genehmigt durch K.-M.-R. v. 9. Novbr. 1848 Nro. 19,770; für das 2. Cuirassier-Regiment durch K.-M.-R. v. 6. Novbr. 1848 Nro. 19,681; für das 1. Cuirassier-Regiment durch K.-M.-R. v. 19. Octbr. 1848 Nro. 18,072.
Für die Fertigung der Trompeter-Rockflügel der Chevaulegers-Regimenter

	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
der Chevaulegers:					
$^{12}/_{96}$ Ellen rothes, $^{17}/_{96}$ Ellen dunkelgrünes Tuch, $5^{80}/_{96}$ Ellen goldene Borten	20	4	12	18	7
der Artillerie:					
$^{5}/_{96}$ Ellen rothes, $^{12}/_{96}$ Ellen dunkelblaues, $^{12}/_{96}$ Ellen schwarzes Tuch, $5^{80}/_{96}$ Ellen goldene Borten, 2 Paar eiserne Haften	20	4	12	19	2
des Genie-Regiments:					
$^{5}/_{96}$ Ellen rothes, $^{12}/_{96}$ Ellen dunkelblaues, $^{12}/_{96}$ Ellen schwarzes Tuch $5^{80}/_{96}$ Ellen silberne Borten, 2 Paar eiserne Haften	20	4	8	49	2
der Cuirassiere:					
$^{12}/_{96}$ Ellen rothes, $^{17}/_{96}$ Ellen hellblaues Tuch, $5^{80}/_{96}$ Ellen silberne Borten, 2 Paar eiserne Haften	20	4	8	47	3
der Chevaulegers:					
$^{12}/_{96}$ Ellen rothes, $^{17}/_{96}$ Ellen dunkelgrünes Tuch, $5^{80}/_{96}$ Ellen silberne Borten, 2 Paar Haften	20	4	8	48	7 [1])

---

besteht noch das Regulativ und die Beschreibung vom 28. April 1827 Nro. 3784:

1) Die Rockflügel der Trompeter der Reiter-Regimenter sind aus Tuch von der Farbe der Aufschläge der vorgeschriebenen Waffenröcke 48''—50'' lang geschnitten und mit Tuch von der Grundfarbe desselben gefüttert. Letzteres bildet bei den Reitertrompetern zugleich den 1''' breiten Vorstoß. Einschließlich dieses Vorstosses beträgt die ganze Breite des Flügels 26'''.

2) Eine Linie von dem Vorstosse entfernt, ist auf jeder Seite der Flügel eine 9''' breite Borte aufgenäht, je nach den Knöpfen für die Stabs-Trompeter von Gold oder Silber und für die Trompeter von gelber oder weißer Wolle.

3) Die Flügel sind oben nach der Richtung der Schulternaht schief abgeschnitten und an derselben und 5''' von der obern Aermelnaht entfernt angenäht. Von hier aus hängen sie lose herab und sind unten dreifach übereinander gelegt.

[1]) K.-M.-R. v. 28. April 1827 Nro. 3784, 22. Juli 1829 Nro. 5972, 19. Octbr. 1848 Nro. 18,072.

	Schnitt- und Macherlohn. kr.	hl.	Kosten im Ganzen. fl.	kr.	hl.
Trompeter der Cuirassiere:					
$^{12}/_{96}$ Ellen rothes, $^{17}/_{96}$ Ellen hellblaues Tuch, $5^{86}/_{96}$ Ellen wollene Borten, 2 Paar eiserne Haften	18	4	1	45	6
der Chevaulegers:					
$^{12}/_{96}$ Ellen rothes, $^{17}/_{96}$ Ellen dunkelgrünes Tuch, $5^{86}/_{96}$ Ellen wollene Borten	15	4	1	44	2
der Artillerie:					
$^{5}/_{96}$ Ellen rothes, $^{12}/_{96}$ Ellen dunkelblaues, $^{12}/_{96}$ Ellen schwarzes Tuch, $5^{86}/_{96}$ Ellen wollene Borten, 2 Paar eiserne Haften	18	4	1	47	5
des Fuhrwesens:					
$^{5}/_{96}$ Ellen rothes, $^{24}/_{96}$ Ellen dunkelblaues Tuch, $5^{86}/_{96}$ Ellen wollene Borten, 2 Paar eiserne Haften	18	4	1	40	5
des Genie-Regiments:					
$^{5}/_{96}$ Ellen rothes, $^{12}/_{96}$ Ellen dunkelblaues, $^{12}/_{96}$ Ellen schwarzes Tuch, $5^{86}/_{96}$ Ellen wollene Borten, 2 Paar eiserne Haften	18	4	1	47	5

§. 224.

Material- und Kosten-Regulativ für Arbeitskleider.

1) Arbeitshemd für die Zeughaus- und Artillerie-Magazinsarbeiter†).

a) Beschreibung.

Dieses Arbeitskleid wird aus ungebleichtem $^{19}/_{16}$ Ellen breitem Gradl angefertiget, und hat die Form der sogenannten Fuhrmanns- oder Reisehemden.

---

†) Die zu den Arbeiten beim Haupt-Montur- und Rüstungs-Depot verwendete Mannschaft ist während dieser Arbeiten mit Arbeitshemden, wie beschrieben, zu bekleiden (K.-M.-R. v. 10. April 1860 Nro. 4147).

Es wird bewilligt, daß bei jedem Artillerie-Regimente 8 Arbeitshemden nach obiger Beschreibung zum Zwecke des bei den Oekonomie-Commissionen

Der Kragen daran hat eine Höhe von 2″, dann eine Weite von $^{68}/_{96}$ Ellen, und wird mit 1 Paar großen starken messingenen Haften geschlossen.

Die übrige Weite des Hembes beträgt nach der oben bezeichneten Breite des Gradls, diesen zu 2 Breiten genommen, $2^{36}/_{96}$ Ellen, dann die Länge $1^{46}/_{96}$ Ellen.

Die Aermel sind $^{64}/_{96}$ Ellen lang, und deren Mitte ist, an den Achseln an das Hemd angesetzt, $^{76}/_{96}$ Ellen, wo sie sich dann bis vorne zur Hand auf $^{34}/_{96}$ Ellen verliert. Vorne sind die Aermel inwendig mit einem $^{10}/_{96}$ Ellen breiten Besatz von nemlichen Gradl versehen, und werden mit einem ledernen Knopf geschlossen.
Auf der Brust befindet sich ein $^{46}/_{96}$ Ellen langer Schlitz.

Um den Leib führt ein 2″ breiter gefütterter Bund, welcher am Rücken der Gürtellinie mit einigen Stichen angenäht und mit 2 nacheinander stehenden ledernen Knöpfen zur Befestigung des Hembes versehen ist.

Die 2 sogenannten Achselflecke aus demselben Gradl, sind $^{24}/_{96}$ Ellen lang und $^{16}/_{96}$ Ellen breit, dann die (Herzeln) Zwickel enthalten eine gleiche Länge und Breite von $^{8}/_{96}$ Ellen.

Das inwendig am unteren Ende des Schlitzes befindliche Besetz in der Gestalt eines Dreieckes hat ebenfalls eine Länge und Breite von $^{8}/_{96}$ Ellen.

An allen Enden oder Kanten wird dieses Hemd eingesäumt.

b) Material-Regulativ und Kostenberechnung.

$4^{30}/_{96}$ Ellen $^{19}/_{96}$ breiten ungebleichten Gradl à 30 kr.	2 fl.	9 kr.	3 hl.
1 Paar messingene Haften per Dutzend 10 kr. .	— „	1 „	— „
Latus:	2 fl.	10 kr.	3 hl.

---

vorkommenden Einschmierens der Reit- und Zug-Equipagen angeschafft werden (K.-M.-R. v. 19. Juni 1838 Nro. 3640, 15. Septbr. 1840, Nro. 7962).

Für das Haubitzröckchen der Artillerie war folgendes Regulativ festgestellt:

3 Ellen $^{15}/_{16}$ breiten in Garnblau gefärbten Gradl à 40 kr.	2 fl.	— kr.
1 Dutzend beinene Knöpfe	— „	1 „
Schnitt- und Macherlohn	— „	13 „
	2 fl.	14 kr.

(K.-M.-R. v. 15. Septbr. 1840 Nro. 7962.)

Uebertrag:	2 fl.	10 kr.	3 hl.
4/12 Dutzend lederne Knöpfe per Dutzend 1 kr.	— „	— „	3 „
Schnittlohn	— „	1 „	— „
Macherlohn	— „	12 „	— „
Summa	2 fl.	23 kr.	6 hl.

2) Arbeits-Röcke, Spenser- und Hosen für die Mannschaft des Genie-Regiments[1]).

a) Arbeitsrock†).

4 64/96 Ellen 15/96 breiter Gradl per Elle 24 kr.	1 fl.	52 kr.	— hl.
1 7/12 Dutzend zinnene Knöpfe à 6 kr.	— „	9 „	4 „
Schnittlohn	— „	4 „	4 „
Macherlohn	— „	36 „	— „
Summa	2 fl.	42 kr.	— hl.

b) Arbeitsspenser.

2 48/96 Ellen 15/16 breiter Gradl per Elle 24 kr.	1 fl.	— kr.	— hl.
9/12 Dutzend große beinene Knöpfe à 1 kr. 4 hl.	— „	1 „	1 „
Schnittlohn	— „	2 „	— „
Macherlohn	— „	18 „	— „
Summa	1 fl.	21 kr.	1 hl.

c) Arbeitshosen.

α) Berittene Unteroffiziere und Trompeter:

3 24/96 Ellen 15/16 breiter Gradl per Elle 24 kr.	1 fl.	18 kr.	— hl.
1 2/12 Dutzend große beinene Knöpfe à 1 kr. 4 hl.	— „	1 „	6 „
5/12 Dutzend kleine beinene Knöpfe à 1 kr. .	— „	— „	3 „
Latus:	1 fl.	20 kr.	1 hl.

[1]) K.-M.-R. v. 27. April 1859 Nro. 3110.

†) Die Abgabe von Arbeitskleidern an die zur Theilnahme an den practischen Uebungen des Genie-Regiments commandirten Pionniere der Infanterie wurde befohlen durch K.-M.-R. v. 14. April 1851 Nro. 4380, 23. Juli 1851 Nro. 9113, 5. Septbr. 1851 Nro. 10,823; diese Monturstücke werden von der neuen Montur im Ratensysteme ab- und bei der getragenen Montur außer dem Ratensysteme zugeführt.

Uebertrag:	1 fl.	20 kr.	1 hl.
1 Paar lederne Strupfen	— „	2 „	— „
Schnittlohn	— „	1 „	4 „
Macherlohn	— „	15 „	2 „
Summa	1 fl.	38 kr.	7 hl.

β) Unberittene Unteroffiziere, Gefreite und Gemeine:

$3^{24}/_{96}$ Ellen $^{15}/_{16}$ breiter Grabl per Elle 24 kr.	1 fl.	18 kr.	— hl.
$^{6}/_{12}$ Dutzend große beinene Knöpfe à 1 kr. 4 hl.	— „	— „	6 „
$^{5}/_{12}$ Dutzend kleine beinene Knöpfe à 1 kr. .	— „	— „	3 „
Schnittlohn	— „	1 „	4 „
Macherlohn	— „	14 „	— „
Summa	1 fl.	34 kr.	5 hl.

B. Spenser.

Der Spenser, welcher nach bestehender Vorschrift bis $1^1/_2$'' über die Gürtellinie reicht, soll allgemein als Arbeitsmonturstück vorzugsweise für den Stalldienst, für das Fouragefassen und für die übrigen Fatiquen im inneren Dienste zur Schonung des Waffenrockes[1]) bestimmt seyn. Derselbe ist nach ursprünglicher Vorschrift so zu fertigen, daß er über den Waffenrock getragen werden kann, weßhalb er nicht wattirt wird†).

---

†) K.-M.-R. v. 13. August 1825 Nro. 7424. Für den Schnitt der Spenser haben zunächst die Vorschriften v. 13. August 1825 Nro. 7424 noch Geltung.

Im Jahre 1831 den 7. Juli K.-M.-R. Nro. 4538 erschien eine eigene lythographirte Instruction mit Musterfiguren zum Schnitte des gemeinen Spensers für die Mannschaft der Cuirassier-, Artillerie-Regimenter und technischen Truppen.

[1]) K.-M.-R. v. 3. Novbr. 1841 Nro. 11,293. Es wurde behufs häufigerer Benützung der Spenser bei der schweren Cavalerie die Genehmigung ertheilt, die Spenser mit 2 Knöpfen und Litzen von Tuch auf beiden Schultern zu versehen, um sie mit Schulterblättern tragen zu können.

Die Beschreibung des Spensers nach dem K.-M.-R. v. 13. August 1825 lautet:

Der Spenser ist von dem nämlichen Tuche wie ein Monturrock und hat auch denselben Kragen.

Derselbe ist vorne zum Uebereinanderschlagen eingerichtet und hat auf jeder Seite 6 Ordonnanzknöpfe, von welchem die obersten 1'' vom Kragen

§. 225.

Material-Erforderniß und Kostenbetrag der Spenser der Mannschaft der Cuirassier- und Chevaulegers-Regimenter.

1) Cuirassier-Regimenter[1]).

$1^{26}/_{96}$ Ellen kornblaues Tuch à 2 fl. 2 kr. .	2 fl.	35 kr.	— hl.
$^{8}/_{96}$ Ellen färbiges Tuch à 4 fl.	— „	20 „	— „
$1^{91}/_{96}$ Ellen $^{4}/_{4}$ breite Rockfutter-Leinwand à 17 kr.	— „	33 „	1 „
$1^{1}/_{12}$ Dutzend metallene Knöpfe à 6 kr. . .	— „	6 „	4 „
Schnittlohn	— „	3 „	— „
Macherlohn	— „	20 „	4 „
Summa	3 fl.	58 kr.	1 hl.

2) Chevaulegers-Regimenter[2]).

$1^{60}/_{96}$ Ellen dunkelgrünes Tuch à 2 fl. 12 kr.	3 fl.	34 kr.	4 hl.
$^{5}/_{96}$ Ellen farbiges Tuch à 4 fl.	— „	12 „	4 „
2 Ellen Rockfutter-Leinwand à 17 kr. . . .	— „	34 „	— „
$1^{2}/_{12}$ Dutzend metallene Knöpfe à 6 kr. . .	— „	7 „	— „
Schnittlohn	— „	2 „	— „
Macherlohn	— „	24 „	— „
Summa	4 fl.	54 kr.	— hl.

---

abstehen, die übrigen aber in gleich großen Zwischenräumen so aufeinander folgen, daß die 2 untersten ebenfalls nur 1" vom untern Rande des Spensers abstehen.

Der wagerechte (horizontale) Abstand zweier Knöpfe von einander beträgt 6".

Der Spenser reicht 1½ Zoll über die Gürtellinie und muß so gemacht seyn, daß er über den Monturrock getragen werden kann.

Die Aermelaufschläge sind vom Tuche des Spensers und haben eine Länge von 6". Sie sind rund abgeschnitten umgebuckt und ohne Vorstoß.

Besondere Auszeichnung wird auf diesen Aufschlägen nicht getragen. Der Kragen und die Vordertheile sind mit Tuch, das Uebrige mit ungebleichter Leinwand gefüttert.

Beiläufig in der Mitte des linken Vordertheiles ist im Futter eine kleine Tasche horizontal eingeschnitten.

[1]) K.-M.-R. v. 22. Juli 1829 Nro. 5972, 7. Juli 1831 Nro. 4538, 3. Novbr. 1841 Nro. 11,293.

[2]) K.-M.-R. v. 30. April 1826 Nro. 4360.

§. 226.

Material-Erforderniß und Kostenbetrag der Spenser der Artillerie-Regimenter und des Fuhrwesens.

1) Artillerie-Regimenter[1]).

$1^{52}/_{96}$ Ellen dunkelbaues Tuch à 2 fl. 16 kr. .	3 fl.	29 kr.	5 hl.
$^{5}/_{96}$ Ellen fein schwarzes Tuch à 3 fl. 12 kr. .	— „	10 „	— „
$^{6}/_{96}$ Ellen scharlachrothes Tuch à 4 fl.	— „	15 „	— „
2 Ellen Rockfutter-Leinwand à 17 kr.	— „	34 „	— „
$1^{2}/_{12}$ Dutzend metallene Knöpfe à 6 kr. . . .	— „	7 „	— „
Schnittlohn	— „	2 „	— „
Macherlohn	— „	24 „	— „
Summa	5 fl.	1 kr.	5 hl.

2) Fuhrwesens-Mannschaft[2]).

$1^{53}/_{96}$ Ellen dunkelblaues Tuch à 2 fl. 16 kr.	3 fl.	31 kr.	— hl.
$^{6}/_{96}$ Ellen scharlachrothes Tuch à 4 fl.	— „	15 „	— „
2 Ellen Rockfutter-Leinwand à 17 kr.	— „	34 „	— „
$1^{2}/_{12}$ Dutzend metallene Knöpfe à 6 kr. . . .	— „	7 „	— „
Schnittlohn	— „	2 „	— „
Macherlohn	— „	24 „	— „
Summa	4 fl.	53 kr.	— hl.

§. 227.

Material-Erforderniß und Kostenberechnung der Spenser für das Genie-Regiment und die Sanitäts-Compagnie.

1) Genie-Regiment.

a) Spenser für einen berittenen Unteroffizier und Trompeter.

$1^{52}/_{96}$ Ellen dunkelblaues Tuch à 2 fl. 16 kr. .	3 fl.	29 kr.	5 hl.
$^{5}/_{96}$ Ellen feines schwarzes Tuch à 3 fl. 12 kr.	— „	10 „	— „
Latus:	3 fl.	39 kr.	5 hl.

---

[1]) K.-M.-R. v. 15. Septbr. 1840 Nro. 7962, 1. August 1848 Nro. 11,989, 11. April 1857 Nro. 3090; Vrdgsbl. Nro. 9. Statt des Spensers mit einer Reihe Knöpfe ist bei den Bombardieren, Ober- und Unterkanonieren der Artillerie-Regimenter 1, 2 und 4, dann bei der Ouvriers-Compagnie der Spenser mit 2 Reihen Knöpfen einzuführen.

[2]) K.-M.-R. v. 15. Septbr. 1840 Nro. 7962, 1. August 1848 Nro. 11,989.

Uebertrag:	3 fl.	39 kr.	5 hl.
$^{6}/_{96}$ Ellen scharlachrothes Tuch à 4 fl. . . .	— „	15 „	— „
2 Ellen $^{4}/_{4}$ breite ungebleichte Futterleinwand à 17 kr.	— „	34 „	— „
$1^{2}/_{12}$ Dutzend zinnene Knöpfe à 1 kr. . . .	— „	7 „	— „
Schnittlohn	— „	2 „	— „
Macherlohn	— „	24 „	— „
Summa	5 fl.	1 kr.	5 hl.

b) Spenser für einen Gefreiten und Gemeinen[1]).

$1^{12}/_{96}$ Ellen dunkelblaues Tuch à 2 fl. 16 kr.	2 fl.	33 kr.	— hl.
$^{10}/_{96}$ Ellen feines schwarzes Tuch à 3 fl. 12 kr.	— „	20 „	— „
$^{4}/_{96}$ Ellen scharlachrothes Tuch à 4 fl. . . .	— „	10 „	— „
$1^{67}/_{96}$ Ellen $^{4}/_{4}$ breite ungebleichte Futterleinwand à 17 kr.	— „	28 „	6 „
1 Dutzend zinnene Knöpfe à 6 kr.	— „	6 „	— „
Schnittlohn	— „	3 „	— „
Macherlohn	— „	18 „	— „
Summa	3 fl.	58 kr.	6 hl.

2) Sanitäts-Compagnien.

Spenser der Feldwebels und Hornisten I. Klasse[2]).

$1^{52}/_{96}$ Ellen kornblaues Tuch à 2 fl. 2 kr. . .	3 fl.	8 kr.	1 hl.
$^{11}/_{96}$ Ellen scharlachrothes Tuch à 4 fl. . . .	— „	27 „	4 „
2 Ellen $^{4}/_{4}$ breite ungebleichte Futterleinwand à 17 kr.	— „	34 „	— „
$1^{2}/_{12}$ Dutzend zinnene Knöpfe à 6 kr. †) . .	— „	7 „	— „
Schnittlohn	— „	2 „	— „
Macherlohn	— „	24 „	— „
Summa	4 fl.	42 kr.	5 hl.

[1]) K.-M.-R. v. 27. April 1859 Nro. 3110 (Vrdgsbl. Nro. 19).

[2]) K.-M.-R. v. 25. Mai 1854 Nro. 2457.

†) Die von den unbrauchbaren Mänteln und von den Monturstücken im Ratensysteme abgenommenen und noch verwendbaren Knöpfe werden nach der Verordnung v. 11. Dzbr. 1834 Nro. 10,929 und 21. Januar 1836 Nro. 420 zur Wiederverwendung im Regimente rc. in Rechnungs-Einnahme gebracht.

C. Schirmmützen.

§. 228.

Beschreibung und Kosten-Regulativ der Ordonnanz-Schirmmützen für Unteroffiziere und Soldaten.

a) Beschreibung.

Die Mütze ist von Tuch von der Farbe des Waffen-Rockes, die beiden Vorstöße (passepoils) wie von der Farbe, mit welcher die Hosen passepoilirt sind.

Der Schirm besteht aus starkem Leder (jedoch aus dem weichern Theil geschnitten); die obere Fläche desselben ist schwarz lakirt, die untere, dem Gesichte zugekehrte, behält die Naturfarbe des Leders. Auf dem Vordertheile der Schirmmütze ist eine Tuchkrone angebracht.

Das Sturmband besteht in zwei ungleich langen Theilen, von dünnem, schwarz lakirtem Leder, und wird in der Hälfte der Mütze auf beiden Seiten, und zwar der längere Theil rechts, der kürzere links mit einem Knopf von eben solchem Leder, jedoch stärker als jenes des Sturmbandes, angenäht.

Der kürzere Theil ist mit einer eisernen Schnalle mit Dorn und einer beweglichen Schleife versehen; die Schnalle dient zur Befestigung des Sturmbandes, theils unter dem Kinne, theils auf dem Vordertheile des Kopfbandes der Mütze; die Schleife aber zum Durchstecken des längern Theiles.

Die Form ist in einer Zeichnung bestimmt.

Der kreisrunde Boden, sowie die Seitenwand, sollen nur das einfache Tuchfutter von ungebleichter Leinwand erhalten, ohne alle Steife. Das Kopfband erhält inwendig einen Besatz von schwarzem, Saffian ähnlichem Glanzleder.

Die untere Weite der Mütze richtet sich nach dem Kopfe, der Durchmesser des Bodens soll um $^2/_7$ Theile größer seyn, als der Durchmesser der Kopfweite.

Die Breite des Kopfbandes bis zu dem untern Vorstoße beträgt 1″ 9‴.

Die Breite der Seitentheile beträgt von dem untern bis zu dem obern Vorstoße 2″ 5‴.

Die Vorstöße sollen 1‴ breit seyn.

Die Breite (größte Ausladung) des Schirmes erhält 2″ 8‴.

Der längere Theil des Sturmbandes ist 8‴ breit und 14″ lang.

Der kürzere Theil eben so breit und 7″ lang, mit Inbegriff der Schnalle. Diese, eine halbe, hat 7‴ Länge und 9‴ Breite.

b) Kosten-Regulativ.

15/96 Ellen (kornblaues) Tuch à 2 fl. 2 kr.[1] .	— fl.	19 kr.	1 hl.
1/96 Ellen rothes Tuch à 4 fl.	— „	2 „	4 „
19/96 Ellen ungebleichte Futterleinwand à 17 kr.	— „	3 „	3 „
3/96 Ellen Steifleinwand à 14 kr.	— „	— „	4 „
1 Stück weiß- oder gelbtuchene Kronen †) . .	— „	— „	4 „
1 Stück Schweißleder	— „	3 „	4 „
1 lackirter Schirm	— „	9 „	— „
1 Paar lackirte lederne Riemchen (Sturmband)	— „	3 „	6 „
2 Stück lackirte lederne Knöpfe à 1 hl. . . .	— „	— „	2 „
1 kleine eiserne Schnalle	— „	— „	4 „
Schnittlohn	— „	1 „	— „
Macherlohn	— „	14 „	4 „
Summa ††)	— fl.	58 kr.	4 hl.

[1]) K.-M.-R. v. 7. Juni 1838 Nro. 4333; 27. April 1859 Nro. 3110 = 2 fl. 16 kr.

†) (Weißtuchene Kronen.) Aus einer Elle Tuch können 420 Kronen erzeugt werden. Die Elle weißes Tuch zu 2 fl. 24 kr. gerechnet, trifft per Stück 2⁶/₇ hl. Das Aushauen geschieht im Taglohn zu 48 kr. per Mann und Tag und können durch einen Arbeiter täglich circa 300 Stück ausgeschlagen werden. Es trifft sohin Aushauerlohn per Stück 1¹/₅ hl.; demnach kostet eine weißtuchene Krone 4 hl.

(Gelbtuchene Kronen.) Aus einer Elle können 420 Kronen erzeugt werden. Die Elle gelbes Tuch zu 2 fl. 48 kr. gerechnet, trifft per Stück 3²/₅ hl. Das Aushauen geschieht im Taglohn zu 48 kr. per Mann und Tag und können durch einen Arbeiter täglich circa 300 Stück ausgeschlagen werden. Es trifft sohin Aushauerlohn per Stück 1¹/₅ hl.; demnach kostet eine gelbtuchene Krone 4⁴/₅ hl.

††) Durch K.-M.-R. v. 6. Dezbr. u. 12. Dezbr. 1851 Nro. 14,568 u. 15,097 ist genehmigt, daß die Schirmmützen bei den Regimentern unter genauer Einhaltung der Beschreibung und des (mit der Farbe des Tuches verschiedenen) Kosten-Regulativs, dann mustermäßiger Qualität von Säcklermeistern in gefertigtem Zustande angekauft oder die Fertigung an solche gegen Abgabe des Materials an Tuch, dann Futter und Steifleinwand von den Oekonomie-Commissionen um den Preis von 33 kr. für die übrigen Zuthaten nebst Schnitt- und Macherlohn übertragen werde.

D. Fußbekleidung. †)

§. 229.

Gattungen der Fußbekleidung und Preistarife.

Die Fußbekleidung für das Heer wurde in ältester Zeit in eigenem Geschäftsbetriebe bei dem Militär angeschafft.

Im Jahre 1816, in welchem die Monturstücke noch bei dem Armee-Montur-Depot für sämmtliche Regimenter und Abtheilungen gefertigt wurden ††), ist das erforderliche Material

---

†) Gemäß dem für das Heer bestehenden Montursystem ist bei steter Präsenz des Mannes die Tragzeit eines Paar Bundschuhe der Infanteristen auf 8 Monate, und die eines Paar Sohlen auf circa 5 Monate angenommen.

††) Die erste und ursprüngliche Entstehung des Armee-Montur-Depots gründet sich auf die außerordentlichen Verhältnisse, die der gegen Oesterreich im Jahre 1805 ausgebrochene Krieg herbeiführte. Oesterreichische Truppen sind in Bayern auf mehreren Punkten eingedrungen, sämmtliche Regimenter mußten mit allen ihren Montur- und anderen Vorräthen sich nach Franken zurückziehen; beim Eintreffen dortselbst erhielten selbe sogleich die Bestimmung, vereinigt mit den französischen Truppen gegen Oesterreich ins Feld zu rücken. Da jedem Bataillone nicht mehr als ein Wagen bewilligt war, so konnten die Regimenter die bei sich gehabte Montur und andere Requisiten nicht mit sich nehmen, die Armaturstücke mußten daher in aller Eile in das Zeughaus zu Marienberg, die Montur-Requisiten aber an das General-Kriegs-Commissariat zu Würzburg eingeliefert werden.

Hierdurch wurden die Regimenter in den Zustand versetzt, nicht mehr für ihre Montirungs-Bedürfnisse sorgen zu können, und dieses Bedürfniß wurde, vorzüglich an Schuhen, mit jedem Tage dringender und fühlbarer, daher schon in Würzburg, nachdem die Vorräthe der Regimenter verwendet waren, verschiedene Montur-Anschaffungen geschehen mußten.

Indessen sprach sich durch die kriegerische Lage der Armeen der dringendste Bedarf an Monturstücken aller Art immer lauter aus und man fand eine Abhilfe nur in der schleunigsten Errichtung eines Armee-Montur-Depots für die Feldarmee, welches in seiner ursprünglichen Existenz eine Anstalt seyn sollte, „in welcher Schuhe und Stiefel und die auf die übrigen Monturstücke bezüglichen Schneider-Arbeiten auf Selbstregie angefertigt werden.“

Nach eingetretenem Frieden wurde doch dieses nur für den Feldzustand errichtete Armee-Montur-Depot aufgehoben und die Fertigung der Monturstücke den Regimentern überlassen.

zu Schuhen und Stiefeln in geschnittenem Zustande angekauft und in der dort etablirt gewesenen Schuhmacher-Werkstätte verarbeitet worden.

Letzteres Verfahren wurde auch später vermöge Verordnung vom 8. Februar 1816, durch welche die Fertigung der Monturstücke den Regimentern und Bataillons wieder übertragen worden ist, beibehalten.

Es wurde von der Ansicht ausgegangen, daß eine gute und dauerhafte Fußbekleidung für einen Soldaten das vorzüglichste Bedürfniß ist, welches nur auf dem Wege erlangt werden kann, daß das Material hiezu durch die Oekonomie-Commission angekauft und solches unter deren Aufsicht verarbeitet wird.

Im Jahre 1840 wurde den Regimentern überlassen, entweder gefertigte Bundschuhe, oder das geschnittene Material hiezu in Lieferung zu geben [1]).

Es wurde nämlich mit Rücksicht auf vorgegangene Erprobung und auf die Begutachtung mehrerer Commandostellen beschlossen, daß die Fußbekleidung der Infanterie, dann der Artillerie, ingleichen der Mannschaft des technischen Corps, in Zukunft aus Bundschuhen bestehen soll †).

Der Normalpreis ganz gefertigter Bundschuhe, also für Material und Arbeitslohn, wurde auf 3 fl. festgesetzt.

Bei der Lieferung (§. 249) ist darauf zu sehen, daß gute, starke Sohlen aus dem Kern geschnitten abgeliefert werden, zum Oberleder

---

Als aber im Monate September 1806 der Krieg gegen Preußen ausbrach, sprach sich wieder die Nothwendigkeit eines eignen Armee-Montur-Depots aus und deßwegen wurde dasselbe neuerdings etablirt.

Durch die schnell auf einander gefolgten weiteren Kriege erhielt diese sich durch Erfahrung zweckmäßig und nothwendig bewährte (Centralfabrikations-) Anstalt eine größere Ausdehnung, wurde im Jahre 1807 schon gleichsam als ständig erklärt, im Jahre 1808 völlig organisirt und im Jahre 1812 mit einer vollständigen Instruction versehen (Bd. I. S. 59).

[1]) K.-M.-R. v. 15. Novbr. 1840 Nro. 11,077.

†) Das Afterleder bei den Bundschuhen muß von Innen angebracht seyn. (K.-M.-R. v. 24. Januar 1843 Nro. 517). Nach K.-M.-R. v. 22. Novbr. 1840 Nro. 371 ist besonders darauf zu sehen, daß gutes sogenanntes Zwischen-Afterleder bei Bundschuhen verwendet ist, wornach sich bei Ablieferung durch Auftrennen einiger einzelner Stücke überzeugt werden kann.

gleichfalls nur gutes Rindsleder aus dem Kern geschnitten genommen, zu den Hintertheilen weder Kopf= noch Halsstücke verwendet sind.

Bezüglich der Form wird auf die Probemuster hingewiesen.

Die Sohlen dürfen nicht zu klein geschnitten und müssen ebenfalls nur aus dem Kern entnommen seyn.

Flecke, welche aus Kopf= oder Halsstücken, oder aus spissigem Leder geschnitten sind, werden zurückgewiesen.

Der Preis von 1 Paar Sohlen beträgt (ohne Aufnäherlohn) 20 kr., von 1 Paar Fleck 6 kr. †)

Das Längenmaß der Schuhe soll nach den früher gegebenen Anhaltspunkten zu bestimmen seyn *):

a) Die Eintheilung der Größe der Schuhe und Stiefel hatte nämlich mit Nro. 3 anzufangen und sich bis Nro. 7 zu erstrecken.
b) Nro. 3 soll eine Länge von 11″, eine Breite von 3″ 6‴ und eine Weite von 7″ 6‴ umfassen.
c) Jede folgende Nummer soll in der Länge 6‴ und in der Breite und Weite 2‴ zunehmen, so daß Nro. 7 mit 13″ Länge, dann 4″ 2‴ Breite und 8″ 2‴ Weite anfängt.
d) Es sollen die Schuhe und Stiefel einer jeden Nummer von diesem Maße bis zu jenem der folgenden Nummer wechseln, so daß hienach die Fertigungen für jede Nummer nach verschiedenen Leisten geschehen.
e) Unter Nro. 3, über Nro. 7 sollen Schuhe und Stiefel in der Regel gar nicht in Accord gegeben werden.

Bedingen einzelne Fälle Ausnahmsmaße, so soll hierauf Rücksicht genommen werden und sind eigens zu bestellen.

Zur Benaglung der Sohlen der Halbstiefel und Bundschuhe werden sogenannte Pariser Nägel in der Art angewendet, daß jede Sohle je nach ihrer Größe mit 70 bis 90 Stück derselben und zwar auf den am leichtesten sich abnützenden Stellen in gedrängterer Reihe, zu versehen ist; die Absätze sollen bei der Infanterie, den Sanitäts= und Garnisons=Compagnien auch ferner mit Eisenstiften und zwar in doppelter enger Reihe, bei der Cavalerie, der gesammten Artillerie

*) K.-M.-R. v. 24. April 1840 Nro. 3554.

†) Für Fertigung der Vorschuhe und Aufnähen der Sohlen dürfen an Regiments-Schuhmacher nach Cabinets-Ordre v. 2. Januar 1803 für 1 Paar Vorschuh 40 kr., für 1 Paar Sohlen mit Fleck 12 kr., für 1 Paar Sohlen ohne Fleck 10 kr. bezahlt werden.

mit Fuhrwesen und bei den Genietruppen dagegen mit Eisen, in welche die Köpfe der Nägel gut versenkt seyn müssen, beschlagen werden[3]).

Da, wo nach der Monturgebühr (Seite 24) neben den Bundschuhen noch Halbstiefel normirt sind, dürfen zur längern Erhaltung der Letzteren auch Vorschuhe angekauft und auf Verlangen an die Mannschaft abgegeben werden (S. 23).

Der Ankaufspreis des Materials dafür soll übrigens in der Regel per Paar 1 fl. 40 kr. nicht überschreiten. Die Aufrechnung des Kostenbetrags in der Montur-Rechnung des Mannes erfolgt stets nach dem wirklichen Ankaufspreise mit Beirechnung des allenthalben auf 40 kr. per Paar festgesetzten Macherlohnes[4]) †).

E. Kleine Monturstücke

§. 230.

Beschreibung, Material- und Kosten-Regulative der Hemden, Unterhosen, Leibbinden, Handtücher, Sacktücher, Halsbinden, Handschuhe, Hosenträger, Säbelgehänge.

a) Hemden und Unterhosen:

Das Hemd ist von guter weißer Leinwand, die von besserer Sorte ist, als jene, welche zum Futter verwendet wird. Es hat einen 2'' hohen Kragen, der mittels eines kleinen dünen 4''' breiten Knopfes von übersponnenem Bein geschlossen wird. Die Aermel und der Leib sind etwas weit gemacht, erstere dürfen am Arme nicht

---

[3]) K.-M.-R. v. 9. März 1859 Nro. 11,471 (Vrdgsbl. Nro. 6).

[4]) R. v. 31. März 1808, 24. Octbr. 1827 Nro. 5757, 26. Novbr. 1827 Nro. 10,850.

†) Die bei der Cavalerie und Artillerie ohnehin nur ausnahmsweise gestattete Anschaffung von Vorschuh-Materialien darf nicht über den auf den Sollstand nachzuschaffenden Bedarf an Halbstiefeln und Bundschuhen, sondern blos innerhalb dieses Bedarfes und mittels Abzuges einer gleichen Anzahl Halbstiefel oder Bundschuhe stattfinden, auch sich nie so weit ausdehnen, daß hiedurch die ständig zu haltende Reserve an diesen beiden normirten Fußbekleidungen beeinträchtigt wird (K.-M.-R. v. 14. Mai 1858 Nro. 11,423). Die Lebertheile zu einem Paar Halbstiefel werden mit 3 fl. 1 kr., das Macherlohn mit 54 kr. bezahlt.

spannen, und werden mit einem ähnlichen Knopfe geschlossen, wie beim Kragen.

Das Hemd reicht bis zum halben Schenkel. Auf der Brust ist ein Schlitz eingeschnitten, der 2''—3'' unter die Herzgrube reicht[1]).

Die Unterhose ist von guter starker, weißer Futterleinwand und reicht oben 2'' über die Gürtellinie, durch 2 weißleinene, 2'' von einander abstehende Knöpfe geschlossen. Unten reicht sie bis an den Knöchel.

Zur nöthigen Befestigung werden weißleinene Bändchen 2 Ellen per Beinkleid angebracht[2]).

Das Material-Erforderniß und der Kostenbetrag stellen sich, wie folgt:

α) Hemden[3])†):

$3\frac{1}{4}$ Ellen $\frac{4}{4}$ breite Hembenleinwand à 20 kr.	1 fl.	5 kr.	— hl.
$\frac{3}{12}$ Dutzend beinene Knöpfe à 1 kr. . . .	— „	— „	2 „
Schnittlohn	— „	1 „	— „
Macherlohn	— „	8 „	— „
Summa	1 fl.	14 kr.	2 hl.

β) Unterhosen:

$2\frac{3}{96}$ Ellen $\frac{4}{4}$ breite ordinäre Futterleinwand à 17 kr.	— fl.	34 kr.	4 hl.
$\frac{2}{12}$ Dutzend weißbeinene Knöpfe à 1 kr. . .	— „	— „	1 „
2 Ellen leinene Bändel à 1 kr.	— „	2 „	— „
Schnittlohn	— „	1 „	— „
Macherlohn	— „	5 „	— „
Summa	— fl.	42 kr.	5 hl.

1) K.-M.-R. v. 3. Juni 1825 Nro. 6091, 27. Novbr. 1832 Nro. 10,864.

2) K.-M.-R. v. 3. Juni 1825 Nro. 6091, 23. März 1832 Nro. 2405.

3) K.-M.-R. v. 30. April 1826 Nro. 4360.

†) Nach der Verordnung vom 1. März 1816 sollen die Hemden nach 3 Nummern geschnitten werden.

Die Länge des Unterstockes von Nro. 1 ist $1\frac{3}{24}$ Ellen, von Nro. 2 $1\frac{4}{24}$ Ellen und von Nro. 3 $1\frac{6}{24}$ Ellen. In der Regel sollen bei 1000 Hemden 400 von Nro. 1, 400 von Nro. 2 und 200 von Nro. 3 geschnitten und bei einer solchen Quantität 150 bis 160 Ellen erspart werden.

b) Leibbinden, Hand- und Sacktücher†).

α) Leibbinden.

Im Jahre 1831 wurden nach einer Musterbinde Leibbinden von Boy eingeführt.

Das Material in guter Qualität sollte entweder durch freien Ankauf oder durch Accord um möglichst billigen Preis angeschafft und getrachtet werden, daß eine Elle Boy nicht mehr als 38 kr. koste.

Die Anfertigung mit einer vom Regiments- 2c. Commando zu bestimmenden Anzahl auf ärztliches Gutachten und Genehmigung der General- 2c. Commandos hat bei den Oekonomie-Commissionen nach den allgemeinen Bestimmungen über Monturanfertigung mit genauer Berücksichtigung des wirklichen Materialbedarfs stattzufinden[4]).

Die Leibbinden sind der betreffenden Mannschaft nach dem sich ergebenden Ankaufspreis in der Monturabrechnung zur Schuld zu setzen[5]).

Die Kostenberechnung einer wollenen 4′ langen, in der Mitte 19″ breiten weißen Leibbinde aus dichtem in Grad gewirkten $^2/_3$ bayerischen Ellen breitem Boy beträgt:

	fl.	kr.	hl.
$^{87}/_{96}$ Ellen genetzter Boy à 38 kr.	— fl.	34 kr.	$3^1/_2$ hl.
3 Ellen $^1/_2$″ breite leinene in Grad gewirkte Bändeln zur Einfassung,			
$^5/_6$ Ellen zur Halsschlinge,			
$1^3/_6$ Ellen zu den 2 Bändern an den Enden der Binde,			
$5^1/_3$ Ellen à 1 kr.	— "	5 "	$2^1/_2$ "
Schnittlohn	— "	— "	4 "
Macherlohn	— "	3 "	4 "
Summa	— fl.	43 kr.	6 hl.

---

4) K.-M.-R. v. 4. Novbr. 1831 Nro. 309, 6. Dezbr. 1855 Nro. 12,197.

5) K.-M.-R. v. 12. Novbr. 1843 Nro. 10,726; 8. Novbr. 1836 Nro. 8807.

†) Fußlappen werden zum Theile aus eigener abgelegter Wäsche der Soldaten, zum Theil aus dem vom Aerar auf höchste Genehmigung unentgeltlich verabfolgten Leinenstücken von unbrauchbaren Leintüchern bereitet (K.-M.-R. v. 18. Dezbr. 1855 Nro. 12,638).

β) Hand- und Sacktücher.

Im Jahre 1857 wurden bei allen Waffengattungen Handtücher und Sacktücher eingeführt und in die Monturgebühr aufgenommen[6]).

Regulativ und Kostenberechnung stellen sich, wie folgt:

aa) Handtuch.

Aus 1½ Ellen Leinwand nach der Länge durchschnitten, werden 2 Handtücher gefertigt; jedes Handtuch 1½ Ellen lang und ½ Elle breit, ist oben und unten mit einer Schleife von Bändeln zum Aufhängen versehen.

¾ Ellen Hemdenleinwand à 20 kr.	— fl.	15 kr.	— hl.
¼ Ellen Bändel à 1 kr.	— „	— „	2 „
Schnittlohn	— „	— „	4 „
Macherlohn	— „	1 „	— „
Summa	— fl.	16 kr.	6 hl.

bb) Sacktuch.

Aus Leinen ¾ Ellen im Quadrat groß mit blau und weißen Streifen	— fl.	20 kr.	— hl.

c) Halsbinden und Handschuhe †).

α) Halsbinden.

Bei den Abtheilungen werden häufig statt der normirten Halsbinden Kravatten angeschafft ††).

Das Regulativ für Halsbinden stellt sich, wie folgt[7]):

4/96 Ellen ordinäres schwarzes Tuch à 2 fl. .	— fl.	5 kr.	— hl.
6/96 Ellen ¼ breite gebleichte Futterleinwand à 17 kr.	— „	1 „	— „
48/96 Ellen breite Bändel à 3 kr.	— „	1 „	4 „
Latus:	— fl.	7 kr.	4 hl.

[6]) K.-M.-R. v. 18. Januar 1857 Nro. 12,400, Vrdgsbl. Nro. 3.

[7]) K.-M.-R. v. 30. April 1826 Nro. 4360, 27. April 1859 Nro. 3110.

† Der Bedarf an Hosenträgern, gefertigten Halsbinden, Handschuhen, Sacktüchern und Portepee's darf von den Regimentern und Bataillonen innerhalb der sich berechnenden Gesammtgebühr und der Normalpreise aus freier Hand angekauft werden (K.-M.-R. v. 25. Octbr. 1859 Nro. 15,902).

††) Deren das Regulativ vom Jahre 1826 übersteigende Mehrkosten dann dem Manne zu bezahlen bleiben wird.

	Uebertrag:	— fl.	7 kr.	4 hl.
2 Paar Haften per Dutzend 1 kr. 4 hl.	. . .	— „	— „	2 „
Schnittlohn	. . .	— „	— „	4 „
Macherlohn	. . .	— „	1 „	— „
	Summa	— fl.	9 kr.	2 hl.

β) Handschuhe.

Die weißledernen Handschuhe der Berittenen werden in der Monturgebührs-Berechnung mit dem Kostenbetrage von 1 fl. 24 kr.[8]), die schwarzledernen mit 1 fl. 12 kr.[9]) aufgenommen †).

Im Jahre 1849[10]) wurden die kornblauen gewirkten Finger-Handschuhe von Baumwolle mit Schafwolle eingelegt, das Paar zum Preise von 24 kr., welcher Preis bei den dunkelblauen für die Artillerie- und Genie-Mannschaft auf 26 kr. per Paar erhöht ist[11]), zur Probe eingeführt.

Welche Gattung von Handschuhen für die Mannschaft der verschiedenen Abtheilungen normirt ist, geht zunächst aus der Darstellung der Monturgebühren (S. 24) hervor††).

Für die Garnisons-Compagnien werden wollene Handschuhe aus $^{20}/_{96}$ Ellen schwarzem Tuch, $^{28}/_{96}$ Ellen $^{3}/_{4}$ breitem Boy gefertigt, in Berechnung gebracht mit dem Preise von 40 kr. 5 hl.[12]).

d) Hosenträger.

Solche werden der Mannschaft abgegeben und zu dem Preise von 15 kr. per Stück berechnet[13]).

---

8) K.-M.-R. v. 24. Juni 1818 Nro. 7698, 30. Juni 1823 Nro. 6802.

9) K.-M.-R. v. 19. Septbr. 1839 Nro. 8351.

10) K.-M.-R. v. 3. März 1849 Nro. 2636.

11) K.-M.-R. v. 18. April 1849 Nro. 5352.

12) K.-M.-R. v. 12. Septbr. 1856 Nro. 6811, 12. Mai 1826 Nro. 4657, 9. Februar 1846 Nro. 862.

13) K.-M.-R. v. 30. April 1826 Nro. 4360.

†) Für die ledernen Handschuhe der Unteroffiziere der Infanterie ꝛc. werden die jedesmaligen Ankaufspreise in Aufrechnung gebracht.

††) Nach K.-M.-R. v. 10. Mai 1848 Nro. 7945 sind die Handschuhe des 3. reitenden Artillerie-Regimentes von weißem Leder, wie bei der Cavalerie und beziehungsweise für die Unteroffiziere und die Mannschaft, wie die der übrigen Artillerie-Mannschaft. Das K.-M.-R. v. 2. Juli 1855 Nro. 6759 genehmigt die Einführung der weißledernen Handschuhe bei den Fahrbombardieren und Fahrkanonieren des 1. und 2. Artillerie-Regiments.

e) Säbelgehänge.

Säbelgehänge mit Quasten von silbernen Fransen für Feldwebel und diesen gleichgeachteten Unteroffizieren werden zu 1 fl. 24 kr., Säbelgehänge mit wollenen Quasten für die übrigen Unteroffiziere zu 20 kr. abgegeben [14]).

B. Besondere Kleidungs-Systeme †).

I. Uniformirung der Leibgarde der Hartschiere.

§. 231.

Beschreibung der bei der Leibgarde der Hartschiere bestimmten Uniforms-Stücke und Darstellung der Uniformirungs-Kosten [1]).

1) Beschreibung.

a) Galla-Uniform.

α) Der Dienstrock:

Derselbe ist ein Waffenrock von kornblauem Tuche mit Kragen und Aermel-Aufschlägen von schwarzem Manchester. Die äußerste Spitze des Mittelfingers des ausgespannten Armes bestimmt die Länge desselben.

Der Rock ist vorne mit dreizehn doppelten Litzen von 10''' breiten Silberborten, wovon die oberste und unterste ungerechnet der beiden Kapellen an den Seiten, $1/4$ Elle breit ist, besetzt.

Diese Litzen werden gegen die Mitte des Leibes successive schmäler, so daß sie ohne Kapelle eine Länge von $1/8$ Elle erreichen, gegen das Ende des Rockes dehnen sie sich dergestalt aus, bis sie die Länge der obersten Litze wieder erreicht haben.

Auf jeder Litze der linken Seite befindet sich ein Knopf von Neusilber, der Rock aber wird durch Haften, welche den Litzen

---

[14]) K.-M.-R. v. 22. Juli 1829 Nro. 5972, 28. Februar 1836 Nro. 1149. (Nur die Quaste wird bei der Cavalerie und Artillerie um 20 kr. vergütet, der Schlagriemen wird als Rüstungsgegenstand behandelt.)

[1]) K.-M.R. v. 8. März 1852 Nro. 2315.

†) Die Montur-Gebühren und Montur-Regulative für die Cadeten und die Aufwärter, Krankenwärter und Beleuchtungsdiener im Cadetencorps ressortiren zu Titel IV.

gegenüber stehen, geschlossen. Die Knöpfe sind wegen Erhaltung der Silberborten von innen ebenfalls mit Neusilber belegt, sohin doppelt.

Der stehende Kragen dieses Waffenrockes ist mit einer gleich breiten Silberborte oben und unten und an den beiden Seiten eingefaßt.

Aermelaufschläge sind offen, an den Enden gerundet und ebenfalls mit einer gleich breiten Silberborte eingefaßt, auch befinden sich an jedem Aufschlage zwei doppelte senkrecht stehende, ausschlüßlich der beiden Kapellen $1/_8$ Elle langen Litzen von Silberborten. Jede dieser Litzen ist mit einem Knopfe von Neusilber besetzt.

Die Rockschöße sind rückwärts geöffnet und von innen durchaus mit schwarzem Orleans gefüttert, sie haben an jeder geöffneten Seite 2 Knöpfe und an der Taille 1 Knopf, welche mit einer doppelten, ausschlüßlich der Kapellen $1/_8$ Elle langen Litze von Silberborten von oben angegebener Breite besetzt sind. An dem oberen Theile jeder Achsel befindet sich zur Festhaltung der Epauletten eine verhältnißmäßig dicke $1/_8$ Elle lange silberne Schnur.

Der Waffenrock ist mit einem Passepoil vom schwarzem Tuche besetzt.

Die Brigadiers der Garde, der Adjutant und die Oberoffiziere, insoferne selbe Stabsoffiziere der Linie sind, tragen denselben Waffenrock, nur sind die Silberborten 1″ 2‴ breit. Auf dem Kragen befindet sich statt der Silberborten das Distinctionszeichen ihres Grades.

Die Silberborten sind nach einem hinausgegebenem Muster; in der Mitte derselben befindet sich ein 1‴ breiter Streif von schwarzer Seide.

Der Rock, die Aermel und die Rocktaschen sind mit hellgrauem Futter-Doppeltuch und die Vorderseiten des Rockes inwendig zur Haltbarkeit der Borten mit weißer Hanfleinwand gefüttert.

β) Supra-Weste.

Diese wird bei Festlichkeiten, an welchen bisher die Garde mit Cassaquen auszurücken hatte, getragen.

Sie besteht aus weißem Tuche und ist den Cuirassen der Cuirassier-Regimenter ähnlich. An der linken Seite sowie an der linken Achsel ist selbe offen, und mit 12 mit Silber übersponnenen Knöpfen und ebenso vieler Schnüre zum Einknöpfen besetzt.

Die Supra-Weste reicht bis zu den Hüften und ist von dieser angefangen mit einer $1/_{12}$ Ellen breiten Manschette umgeben. Sie

ist durchaus am Rande, sowie am Rande der Manschette mit 1″ breiten Silberborte von oben bemerktem Muster eingefaßt, ebenso geht eine Silberborte von gleicher Breite in der Mitte des Rückens von dem Halse bis zum Ende der Weste. Auf der Brust befindet sich der, reich von Silber und Gold nach der bestehenden Vorschrift gestickte, 1′ hohe und 1′ breite Stern des königlichen Hausordens vom heiligen Hubertus, welcher so gefertiget werden muß, daß er nach jedesmaligem Gebrauche von der Supra-Weste herabgenommen und eigens aufbewahrt werden kann.

Zu der Supra-Weste werden weiße, hirschlederne Stulphandschuhe getragen, für welche, da selbe der Abnützung mehr unterworfen sind, eine 6jährige Tragzeit angenommen wird.

γ) Wings.

Diese werden nur zu den Supra-Westen getragen und sind von kornblauem Gallatuche. Sie sind rund und haben in der Mitte einen Durchmesser von 2″, werden gegen das Ende immer dünner, so daß sie zuletzt spitzig zulaufen. Sie umgeben die ganze Achsel und sind mit 8 doppelten Litzen von Silberborten von gleicher Breite, wie jene der Supra-Weste besetzt.

δ) Graue Stiefel.

Diese gehören zu den Supra-Westen und werden sohin auch nur bei großen Feierlichkeiten getragen. Sie sind von weichem, hellgrau gefärbtem Kalbleder und so groß, daß sie, wenn sie in Falten liegen, ¼ Elle über das Knie reichen.

Zu diesen Stiefeln werden Sporen nicht getragen.

ε) Schwarze Stiefel.

Diese werden zum gewöhnlichen Dienste und zu dem bordirten Waffenrock getragen. Sie sind von schwarzem, gewichsten, weichen Kalbleder und in der Größe den grauen gleich.

Zu diesen werden silberne Sporen getragen.

ζ) Der Helm.

Dieser ist von Neusilber, mit vergoldeten Ornamenten besetzt. In der Mitte der Vorderseite des Helmes befindet sich das königliche Wappen mit der Königskrone. Zu der Supra-Weste ist derselbe mit einem reich vergoldeten, im Gehen begriffenen gekrönten Löwen

geziert, welcher abgeschraubt werden kann. Bei dem gewöhnlichen Dienste wird auf demselben statt des Löwens eine (reich) vergoldete Spitze angeschraubt, auf welcher sich ein Busch von weißen Pferdehaaren befindet.

b) Campagne-Uniform.

α) Waffenrock.

Dieser ist ebenfalls von kornblauem Tuche, der Kragen und die Aufschläge von schwarzem Manchester. Er ist in der Länge dem Gallarocke ganz gleich, ohne Litzen und ohne Einfassung des Kragens und der Aermelaufschläge. Er hat vorne eine Reihe von 9 Knöpfen von Neusilber, die Rockschöße sind wie jene des Gallarockes, auch besteht das Leibfutter von gleichem Material. An der Taille befinden sich 2 Knöpfe von Neusilber. Jeder Aermelaufschlag, welcher an dem Aermel angenäht ist, ist mit zwei querliegenden doppelten, ausschlüßlich der Kapellen $^1/_8$ Ellen langen Litzen von Silberborten besetzt, auf jeder derselben befindet sich ein Knopf und an jedem geöffneten Aufschlage zwei Knöpfe.

Die Brigadiers und die übrigen Offiziere der Garde tragen denselben Waffenrock, nur daß die Litzen auf den Aermelaufschlägen aus 1″ 2‴ breiten Silberborten bestehen und daß auf dem Kragen die Distinctionszeichen ihres Grades angebracht sind.

β) Pantalon.

Sind von kornblauem Tuche und werden mit Schlitz und an jeder Seite mit einem Passepoil von schwarzem Tuche getragen.

c) Mantel.

Derselbe ist von weißem Tuche ohne langen Kragen. Der Halskragen ist von kornblauem Tuche mit schwarzem Tuche passepoilirt.

Der Mantel reicht an das Ende des Wadens und ist auf jeder Seite mit 5 Metallknöpfen besetzt.

Rückwärts befinden sich zwei Schleifen von gleichem Tuche mit einem Metallknopfe besetzt.

Die übrigen Uniformsstücke bleiben unverändert nach der bisher bei der königlichen Leibgarde bestehenden Vorschrift, nur daß die Silberborten durchaus das obenerwähnte Dessin erhalten.

2) Darstellung der Kosten der Uniformirung der Hartschiere für ein Jahr.

a) Brigadiers [2]) †).

	Geld-Betrag fl.	kr.	hl.	bestimmte Tragzeit	Betrag für ein Jahr fl.	kr.	hl.
1 Galla-Rock 52 fl. 58 kr.	52	58	—	2 Jahre	26	29	—
1 Campagne-Rock 22 fl. 2 hl. . .	22	—	2	2 „	11	—	1
1 blautuchene Pantalon 9 fl. 54 kr.	9	54	—	2 „	4	57	—
1 hirschlederne Hose 21 fl.	21	—	—	3 „	7	—	—
1 Paar hirschlederne Stulphandschuhe 3 fl. 30 kr.	3	30	—	6 „	—	35	—
1 Paar hirschlederne Handschuhe 1 fl. 35 kr.	1	35	—	2 „	—	47	4
1 „ Epauletten per Stück 10 fl. 48 kr.	21	36	—	2 „	10	48	—
2 Porte-épées à 5 fl. 17 kr. . . .	10	34	—	2 „	5	17	—
1 Mantel 22 fl. 29 kr. 1 hl. . . .	22	29	1	4 „	5	37	2
1 Paar schwarze Faltenstiefel 13 fl. 30 kr.	13	30	—	2 „	6	45	—
1 Paar graue Faltenstiefel 14 fl. . .	14	—	—	6 „	2	20	—
Latus:	193	6	3	—	81	35	7

---

[2]) K.-M.-R. v. 28. April 1853 Nro. 3373.

†) Das Uniforms-Ratum für den Rittmeister und Adjutanten beträgt jährlich 102 fl. 57 kr. 1 hl. oder 8 fl. 34 kr. 6 hl. monatlich (K.-M.-R. v. 6. Juli 1853 Nro. 5568).

Die gebührenden Uniformsstücke nebst Raten hierauf entwerfen sich wie folgt:

	fl.	kr.	hl.	
Galla-Rock	26	29	—	(jährlicher Geld-Betrag hiefür.)
Campagne-Rock	11	—	1	
blautuchene Pantalon . .	4	57	—	
hirschlederne Hose	7	—	—	
hirschlederne Handschuhe . .	—	47	4	
Epauletten	27	30	—	
Porte-épée	5	17	—	
Mantel	5	37	2	
Schwarze Faltenstiefel . .	6	45	—	
Halbstiefel	2	15	—	
bordirte Degenkuppel . . .	4	4	2	
Haarbusch	1	15	—	
Summa	102 fl.	57 kr.	1 hl.	

	Geld-Betrag fl.	kr.	hl.	bestimmte Tragzeit	Betrag für ein Jahr fl.	kr.	hl.
Uebertrag:	193	6	3		81	35	7
1 Paar Halbstiefel 4 fl. 30 kr. . . .	4	30	—	2 Jahre	2	15	—
1 bordirte Degenkuppel 8 fl. 8 kr. 4 hl.	8	8	4	2 „	4	4	2
1 Helm 66 fl.	66	—	—	32 „	2	3	6
1 Haarbusch 2 fl. 30 kr.	2	30	—	2 „	1	15	—
1 Supra-Weste 53 fl. 5 kr. 4 hl. .	53	5	4	12 „	4	25	4
1 Paar Wings 5 fl. 13 kr. 4 hl. .	5	13	4	12 „	—	26	1
Summa	332	33	7		96	5	4

b) Hartschiere.

	fl.	kr.	hl.		fl.	kr.	hl.
1 Galla-Rock 48 fl. 10 kr.	48	10	—	2 Jahre	24	5	—
1 Campagne-Rock 18 fl. 16 kr. 2 hl.	18	16	2	2 „	9	8	1
1 blautuchene Pantalon 7 fl. 40 kr. 5 hl.	7	40	5	2 „	3	50	2
1 hirschlederne Hose 21 fl. . . .	21	—	—	3 „	7	—	—
1 Paar hirschlederne Stulphandschuhe 3 fl. 30 kr.	3	30	—	6 „	—	35	—
1 Paar hirschlederne Handschuhe 1 fl. 35 kr, ...	1	35	—	2 „	—	47	4
1 Paar Epauletten 5 fl. 30 kr. . .	5	30	—	2 „	2	45	—
2 Porte-épées à 2 fl. 46 kr. . .	5	32	—	2 „	2	46	—
1 Mantel 22 fl. 15 kr. 1 hl. . .	22	15	1	4 „	5	33	6
1 Paar schwarze Faltenstiefel 13 fl. 30 kr.	13	30	—	2 „	6	45	—
1 Paar graue Faltenstiefel 14 fl. .	14	—	—	6 „	2	20	—
1 Paar Halbstiefel 4 fl. 30 kr. . .	4	30	—	2 „	2	15	—
1 bordirte Degenkuppel 8 fl. 8 kr. 4 hl.	8	8	4	2 „	4	4	2
1 Cartouche-Riemen 8 fl. 24 kr. 7 hl.	8	24	7	2 „	4	12	3
1 Bandoulier-Riemen 8 fl. 44 kr. 7 hl.	8	44	7	2 „	4	22	3
1 Helm 66 fl.	66	—	—	32 „	2	3	6
1 Haarbusch 2 fl. 30 kr.	2	30	—	2 „	1	15	—
1 Supra-Weste 53 fl. 5 kr. 4 hl. .	53	5	4	12 „	4	25	4
1 Paar Wings 5 fl. 13 kr. 4 hl. .	5	13	4	12 „	—	26	1
Summa	317	36	2		88	40	—

A. Röcke.

§. 232.

Materialbedarf und Kostenbetrag des Brigadiers- und Hartschiers-Galla-Rockes; des Brigadiers- und Hartschiers-Campagne-Rockes.

1) Brigadiers-Galla-Rock.[1])

18 Ellen / 19½ Loth } Silberborten à 1 fl. 36 kr. . . .	31 fl.	12 kr.	— hl.
2½ Ellen kornblaues Galla-Tuch à 5 fl. . . .	12 „	30 „	— „
1/24 Ellen schwarzes Tuch à 4 fl.	— „	10 „	— „
2¾ Ellen hellgraues Futter-Doppeltuch à 22 kr.	1 „	— „	4 „
⅓ Ellen schwarzen Manchester à 1 fl. 30 kr. .	— „	30 „	— „
1 11/12 Dutzend große Doppelknöpfe à 48 kr. .	1 „	32 „	— „
1¾ Ellen schwarzen Orleans à 42 kr. . . .	1 „	13 „	4 „
1 Elle Hanfleinwand à 20 kr.	— „	20 „	— „
¼ Elle Silberschnüre à 36 kr.	— „	9 „	— „
Für Roßhaare, Haften, Leinwand ꝛc.	— „	21 „	— „
Macherlohn	4 „	— „	— „
Summa	52 fl.	58 kr.	— hl.

2) Hartschiers-Galla-Rock.

18 Ellen / 16½ Loth } Silberborten à 1 fl. 36 kr. . . .	26 fl.	24 kr.	— hl.
2½ Ellen kornblaues Galla-Tuch à 5 fl. . . .	12 „	30 „	— „
1/24 Ellen schwarzes Tuch à 4 fl.	— „	10 „	— „
2¾ Ellen hellgraues Futter-Doppeltuch à 22 kr.	1 „	— „	4 „
⅓ Ellen schwarzen Manchester à 1 fl. 30 kr. .	— „	30 „	— „
1 11/12 Dutzend große Doppelknöpfe à 48 kr. .	1 „	32 „	— „
1¾ Ellen schwarzen Orleans à 42 kr. . . .	1 „	13 „	4 „
1 Elle Hanfleinwand à 20 kr.	— „	20 „	— „
¼ Elle Silberschnüre à 36 kr.	— „	9 „	— „
Für Roßhaar, Haften, Leinwand ꝛc.	— „	21 „	— „
Macherlohn	4 „	— „	— „
Summa	48 fl.	10 kr.	— hl.

[1]) K.-M.-R. v. 28. April 1853 Nro. 3373.

3) Brigadiers-Campagne-Rock.

$1^1/_2$ Elle / $1^5/_8$ Loth } Silberborten à 1 fl. 36 kr.	2 fl.	36 kr.	— hl.
$2^1/_2$ Ellen kornblaues Galla-Tuch à 5 fl. . . .	12 „	30 „	— „
$^1/_{24}$ Ellen schwarzes Tuch à 4 fl.	— „	10 „	— „
$2^3/_4$ Ellen hellgraues Futter-Doppeltuch à 22 kr.	1 „	— „	4 „
$^1/_3$ Ellen schwarzen Manchester à 1 fl. 30 kr. .	— „	30 „	— „
$1^7/_{12}$ Dutzend große einfache Knöpfe à 21 kr.	— „	33 „	2 „
$1^3/_4$ Ellen schwarzen Orleans à 42 kr.	1 „	13 „	4 „
$^1/_2$ Elle Hanfleinwand à 20 kr.	— „	10 „	— „
$^1/_4$ Elle Silberschnüre à 36 kr.	— „	9 „	— „
Für Werg, Haften, Leinwand rc.	— „	8 „	— „
Macherlohn	3 „	— „	— „
Summa	22 fl.	— kr.	2 hl.

4) Hartschiers-Campagne-Rock.

$1^1/_2$ Ellen / $1^3/_8$ Loth } Silberborten à 1 fl. 36 kr. . . .	2 fl.	12 kr.	— hl.
$2^1/_2$ Ellen kornblaues Campagne-Tuch à 3 fl. 40 kr.	9 „	10 „	— „
$^1/_{24}$ Ellen schwarzes Tuch à 4 fl.	— „	10 „	— „
$2^3/_4$ Ellen hellgraues Futter-Dopeltuch à 22 kr.	1 „	— „	4 „
$^1/_3$ Elle schwarzen Manchester à 1 fl. 30 kr. .	— „	30 „	— „
$1^7/_{12}$ Dutzend große einfache Knöpfe à 21 kr. .	— „	33 „	2 „
$1^3/_4$ Ellen schwarzen Orleans à 42 kr.	1 „	13 „	4 „
$^1/_2$ Elle Hanfleinwand à 20 kr.	— „	10 „	— „
$^1/_4$ Elle Silberschnüre à 36 kr.	-- „	9 „	— „
Für Werg, Haften, Leinwand rc.	— „	8 „	— „
Macherlohn	3 „	— „	— „
Summa	18 fl.	16 kr.	2 hl.

B. Hosen.

§. 233.

Materialbedarf und Kosten der blautuchenen Hosen für Brigadiers und für Hartschiere und der hirschledernen Hosen.

a) Hose für Brigadiers.

$1^2/_3$ Ellen kornblaues Gallatuch à 5 fl. . . .	8 fl.	20 kr.	— hl.
$^1/_{24}$ Ellen schwarzes Tuch à 4 fl.	— „	10 „	— „
Macherlohn	1 „	24 „	— „
Summa	9 fl.	54 kr.	— hl.

b) Hose für Hartschiere.

$1^2/_3$ Ellen kornblaues Campagnetuch à 3 fl. 40 kr.	6 fl.	6 kr.	5 hl.
$^1/_{24}$ Ellen schwarzes Tuch à 4 fl.	— „	10 „	— „
Macherlohn	1 „	24 „	— „
Summa	7 fl.	40 kr.	5 hl.

c) Hirschlederne Hose . . 21 fl. — kr. — hl.

C. Mantel, Weste und sonstige Uniformsstücke.

§. 234.

Regulativ und Kostenbetrag des Mantels, der Supra-Weste, des Helmes der Epauletten, Porte-épées, Handschuhe rc.

1) Mantel.

$4^1/_4$ Ellen weißes Tuch à 4 fl.	17 fl.	— kr.	— hl.
$^1/_6$ Ellen hellblaues Campagne-Tuch à 3 fl. 40 kr.	— „	36 „	5 „
$^1/_{32}$ schwarzes Tuch à 4 fl.	— „	7 „	4 „
$4^1/_4$ Ellen hellgrünes Futterdoppeltuch à 22 kr.	1 „	33 „	4 „
1 Elle Hanfleinwand à 20 kr.	— „	20 „	— „
$^{11}/_{12}$ Dutzend große einfache Knöpfe à 21 kr. .	— „	19 „	2 „
Für Knöpfe und Haften	— „	6 „	— „
Macherlohn	2 „	12 „	— „
Summa	22 fl.	14 kr.	7 hl.

2) Supra-Weste.

1 Stern des Hausordens vom heiligen Hubertus à 28 fl. 30 kr.	28 fl.	30 kr.	— hl.
$^{11}/_{12}$ Ellen weißes Tuch à 6 fl.	5 „	30 „	— „
$8^1/_2$ Ellen, $8^1/_2$ Loth Silberborten à 1 fl. 36 kr.	13 „	36 „	— „
$1^1/_2$ Elle hellgrünes Futterdoppeltuch à 22 kr.	— „	33 „	— „
$1^1/_8$ Ellen Hanfleinwand à 20 kr.	— „	22 „	4 „
$^{10}/_{12}$ Dutzend silberübersponnene Knöpfe à 48 kr.	— „	40 „	— „
$1^1/_2$ Elle silberübersponnene Schnüre à 36 kr.	— „	54 „	— „
Macherlohn	3 „	— „	— „
Summa	53 fl.	5 kr.	4 hl.

3) Paar Wings.

$^1/_8$ Ellen kornblaues Gallatuch à 5 fl.	— fl.	37 kr.	4 hl.
$2^1/_2$ Ellen, $2^1/_4$ Loth Silberborten à 1 fl. 36 kr.	3 „	36 „	— „
Macherlohn	1 „	— „	— „
Summa	5 fl.	13 kr.	4 hl.

4) Helm und Helmhaarbusch.

1 Helm	66 fl.	— kr.	— hl.
1 weißer Haarbusch	2 „	30 „	— „

5) Offiziers- und Hartschier-Epauletten.

2 Stück Offiziers-Epauletten à 10 fl. 48 kr.	21 fl.	36 kr.	— hl.
1 Paar Hartschier-Epauletten	5 „	30 „	— „

6) Offiziers- und Harschier-Porte-épées.

2 Stück Offiziers-Porte-épées à 5 fl. 17 kr.	10 fl.	34 kr.	— hl.
2 Stück Hartschier-Porte-épées à 2 fl. 46 kr.	5 „	32 „	— „

7) Hirschlederne Handschuhe.

1 Paar hirschlederne Stulphandschuhe	3 fl.	30 kr.	— hl.
1 Paar hirschlederne Handschuhe	1 „	35 „	— „

8) Stiefel.

1 Paar schwarze Faltenstiefel	13 fl. 30 kr. — hl.
1 Paar graue Faltenstiefel	14 „ — „ — „
1 Paar Halbstiefel	4 „ 30 „ — „

9) Degenkuppel.

4¼ Ellen / 3⅚ Loth } Silberborten à 1 fl. 36 kr. . . .	6 fl. 8 kr. — hl.
4/16 Ellen schwarzen Manchester à 1 fl. 30 kr.	— „ 22 „ 4 „
Macherlohn	1 „ 38 „ — „
Summa	8 fl. 8 kr. 4 hl.

10) Cartouche-Riemen sammt Deckel.

4¼ Ellen / 3⅚ Loth } Silberborten à 1 fl. 36 kr. . .	6 fl. 8 kr. — hl.
3/16 Ellen schwarzen Manchester à 1 fl. 30 kr.	— „ 16 „ 7 „
Macherlohn	2 „ — „ — „
Summa	8 fl. 24 kr. 7 hl.

11) Bandoulier-Riemen.

4¼ Ellen / 4¼ Loth } Silberborten à 1 fl. 36 kr. . .	6 fl. 48 kr. — hl.
3/16 Ellen schwarzen Manchester à 1 fl. 30 kr.	— „ 16 „ 7 „
Macherlohn	1 „ 40 „ — „
Summa	8 fl. 44 kr. 7 hl.

II. Equipirung der Gendarmerie.

A. Helme und Interims-Tschakos.

§. 235.

Einführung und Beschreibung des Helmes der Gendarmerie-Mannschaft [1]).

Im Jahre 1856 wurden bei der Gendarmerie die Helme nachstehender Beschreibung als Kopfbedeckung eingeführt, wobei die Interims-Tschakos der Unteroffiziere und Gendarmen noch ferner im Gebrauche bleiben sollen.

---

[1]) K.-M.-R. v. 7. Juni 1856 Nro. 5480 (Vrdgsbl. Nro. 12).

Die Helme für die Unteroffiziere und die Mannschaft werden vom Armee-Montur-Depot empfangen.

Die Helme der Gendarmerie zu Fuß sind oben mit einer Spitze versehen, welche mit dem messingenen Aufsatze aus einem Stücke ist; dagegen befindet sich an den Helmen der Offiziere und der berittenen Gendarmen auf dem Aufsatze ein schwarzer Roßhaarbusch, welcher nach Erforderniß des Dienstes mit seiner Hülse ab- und an dessen Statt eine Spitze aufgeschraubt werden kann.

Die Bestandtheile des Gendarmerie-Helmes sind:

1) der Kopf,
2) der Vorderschirm,
3) der Hinterschirm,
4) der Reif,
5) das Futter,
6) die königliche Namens-Chiffre mit der Krone,
7) die beiden Löwenköpfe mit den Ringen,
8) die Sturmbänder mit Schnalle,
9) die Kokarde,
10) der metallene Aufsatz,
11) die zwei Seitenspangen,
12) die hintere Spange;

außerdem an den Helmen der berittenen Gendarmen:

13) der Haarbusch,
14) die Hülse hiezu mit Schraube und Mutter.

1) Der Helmkopf, aus Lohgarleder, hat im Lichten (innen in der Mitte gemessen) eine Höhe von 6½".

Die Helme werden in sechs Weiten angefertigt, von welchen die Nro. 1 die engste, die Nro. 6 die weiteste dieser sechs Klassen bezeichnet; Nro. 1 hat (innen am ganzen untern Rande gemessen) 1' 10" 10'''; jede folgende Nummer steigt um 5''', so daß Nro. 6 ein Weitenmaß von 2' 1" erhält.

Für abnorme Kopfformen werden besondere Helme angefertigt.

2) u. 3) Der Vorder- und der Hinter-Schirm, aus Lohgarleder, sind so angenäht, daß sie auf jeder Seite gleich mit — und zwar (unter dem Reife gemessen) 1" 8''' von einander abstehen. In der Mitte ist der Vorderschirm vom Reife an 3" 3''', und der Hinterschirm 2" 7''' breit.

4) Der Reif, von Lohgarleder, zur bessern Befestigung der Schirme dienend, läuft rings um den Helmkopf und hat eine Breite von 9'''.

5) Das Futter, aus schwarzem Glanzschafleder, ist außen am Helmkopfe in einer Höhe von 3''' verkehrt angenäht, hat im zugeschnittenen Zustande eine Weite von 1' 11'' 6''', und ist mit fünf Spitzen versehen, so daß der das eigentliche Schweißleder bildende Theil eine Breite von 3'' 6''' und jeder Ausschnitt in der Mitte eine Höhe von 3'' erhält. Die Spitzen sind zum Durchziehen eines $^2/_3$ Ellen langen und 6''' breiten schwarzen Bändchens so weit eingebuckt und niedergenäht, als für den Zug nöthig ist. Hinten bleibt dieses Futter offen und fällt da beiläufig 1'' über einander.

6) Die königliche Namens-Chiffre mit Krone, vorne genau in der Mitte des Helmkopfes angebracht, steht mit ihrem untern Ende auf dem obern Rande des Reifes an, ist aus $1^1/_2$ bugigem Tafelmessing geschnitten, dann durch Prägen in die bestimmte Form gebracht, und hierauf ausgeschnitten; sie hat eine Höhe von 3'' 8''' (vom Reife an einschlüssig des Kreuzes gemessen), und ist in der Mitte 2'', dann am Fuße 3'' breit. Die Krone ist in der Mitte einschlüssig des Kreuzes 1'' 5''', und die Namens-Chiffre 2'' 3''' hoch. Zur Befestigung derselben am Helme dienen vier mit Schlagloth aufgelöthete Oehre von halbrundem Messingdraht, wovon eines an der Krone, die drei übrigen am Fuße der Namens-Chiffre angebracht sind. Die Oehre sind ihrer ganzen Länge nach offen, damit durch das Vorsteckleder oder Holz die Beschlägtheile ganz fest angezogen werden können, und haben eine Länge von 5'''.

7) Die Löwenköpfe, aus unpolirtem $1^1/_2$ bugigem Messing, durch Prägen und Ausschneiden in die bestimmte Form gebracht, haben in der Mitte eine Höhe von 1'' 9''' und eine größte Breite von 1'' $7^1/_2$'''; jeder Löwenkopf hat innen, und zwar oben ein gleiches Oehr wie die Namens-Chiffre, unten aber ein Knöpfchen aus 1 bugigem Messingbleche, welches mit einem Stiele aus Messingdraht Nro. 12 versehen ist. Das Knöpfchen wird zuerst in die runde Oeffnung des Befestigungsauges gebracht, dann in die längliche herabgeschoben, hierauf das Oehr in eine ober dem Befestigungsauge befindliche Oeffnung gesteckt und innen mit einem Vorstecker versehen. Jeder Löwenkopf hat auf jeder Seite des Rachens ein Loch eingedreht, durch welches ein 10''' weiter Ring von Messingdraht Nro. 12 läuft, der innen fest genietet ist. An diesem Ringe wird die obere Endschuppe des Sturmbandes durch Einbiegen und Umnieten befestigt.

8) Die Sturmbänder bestehen aus dem blankledernen Strippen- und Schnallenbande, dem kalbledernen Futter und dem messingenen

Schnällchen; jedes Band enthält 19 Schuppen. Sämmtliche Schuppen, mit Ausnahme der obern Endschuppe, werden mit Eisendraht Nro. 0 aufgenäht, sind aus 6 bugigem, die oberen Endschuppen aber aus 3 bugigem Messingblech geschnitten; die Endschuppe hängt in dem Ringe des Löwenkopfes und ist durch drei Nieten auf das Lederband befestigt.

Von der obern in der Mitte stehenden Niete bis an den Rand der untern Endschuppe hat das Sturmband eine Länge von 6″ 11‴ bis 7″ 1‴. Die obere Endschuppe hat in größter Breite 1″ 7‴, und von dieser verlaufen sich die anderen bis zur untern halbrunden Endschuppe auf 10‴. Die obere Endschuppe sowohl, als die zwischen ihr und der untern Endschuppe befindlichen 17 anderen Schuppen sind nach unten durch fünf von der Mitte aus abnehmende Kreisbogen ausgezackt.

Aus dem Sturmbande der rechten Seite steht die 5″ 2‴ lange und 7‴ breite Schnallenstrippe über die untere Endschuppe vor, welche mit sechs 7‴ von einander entfernten Löchern versehen ist. An dem untern Ende des Sturmbandes der linken Seite ist das Schnällchen in das eingebuckte Blankleder genäht.

Das Schnällchen, aus 1 bugigem Tafelmessing geschnitten und durch Ausschneiden und Drücken in seine bestimmte Form gebracht, hat mit den Wänden eine Länge von 1″ 2‴ und eine Breite von $10\frac{1}{2}$‴. Die Wände sind $1\frac{1}{2}$‴ breit; der Steg ist am Einschnitte in der Mitte, wo der Dorn zu stehen kommt, $1\frac{1}{2}$‴, außerdem aber $2\frac{1}{2}$‴ breit, und dessen Einschnitt $\frac{3}{4}$‴ tief. Der Dorn von halbrundem Messingdraht und vorne zugespitzt, darf nicht über die Wand der Schnalle reichen. Uebrigens ist die Schnalle an den vier Ecken rund gebrochen und zum bessern Anliegen an das Kinn etwas aufgebogen.

Wenn das Sturmband gefertigt ist, muß es zwischen zwei flache Gegenstände gelegt, und bis es getrocknet ist, beschwert oder gepreßt werden, damit es sich sowohl an das Gesicht, als auf den Vorderschirm gut anlege. Dieses Verfahren ist auch zu beobachten, wenn das Leder vom Regen durchnäßt war und das Sturmband nach dem Trockenwerden sich krummgezogen hat.

9) Die Kokarde, aus 7 bugigem Messingbleche gefertigt und in Falten geprägt, hat 1″ 9‴ im Durchmesser. In der Mitte derselben zeigt sie eine, das Befestigungsknöpfchen vorstellende Erhöhung von 6‴ im Durchmesser; diese ist weiß lakirt; der äußere Rand

der Kokarde ist 3''' breit weiß, das übrige blau lakirt. Zur Befestigung der Kokarde befindet sich an derselben ein aus 3bugigem Messing geschnittenes, mit Wurfloth angelöthetes Oehr, welches durchaus offen ist.

10) Der Aufsatz, aus 3bugigem Messing, wird durch Drücken und Ausschneiden in die bestimmte Form gebracht. Durch vier halbrunde Ausschnitte bildet er ein Kreuz, welches in vier an ihren Enden abgerundete 2'' lange Spangen ausläuft, deren Breite oben in 1'' 11''' besteht, und bis auf 8''' abnimmt.

Der Hals hat, von der Mitte des Ausschnittes an gemessen, bis zum Anfange der kegelförmigen Spitze, eine Höhe von 2'' und in der Mitte einen Durchmesser von 10'''.

Die Spitze hat eine Höhe von 1'' 10'''; deren größter Durchmesser beträgt 1'' 5''', und sie verläuft sich kegelförmig nach oben bis auf 5'''.

Auf dem Helme für die berittenen Gendarmen ist die Spitze zum Abnehmen gerichtet, und zu diesem Zwecke eine 3'' 9''' lange, 2''' dicke Schraube von Messingdraht Nro. 12 mit Wurfloth in dieselbe eingelöthet. Das Gewind ist 8''' lang, die aus Gußmessing gefertigte Flügelmutter 2'' stark; der Durchmesser der Mutter beträgt 5''', die Höhe der Flügel 4'''. Die Unterlagplatte hiezu von unpolirtem 3bugigem Messing hat 1'' 6''' im Durchmesser, und die in deren Mitte befindliche Oeffnung für die Schraube 2'''.

An dem Ende jedes auslaufenden eine Spange bildenden Theiles des Aufsatzes ist eine Oeffnung für die 4 Buckeln zur Befestigung des Aufsatzes, dann der mit demselben verbunden werdenden zwei Seitenspangen und Hinterspangen.

Die Buckeln sind von 3bugigem Messing, haben 5''' im Durchmesser, und jeder ist mit gleichem Oehre wie die Namenschiffre versehen.

11) Die Seitenspangen von polirtem 3bugigem Messing sind 2'' 9''' lang und 7''' breit. Oben werden dieselben mittelst der Seitenbuckeln des Aufsatzes, unten hingegen durch die Löwen-Köpfe an den Helm befestigt.

12) Die hintere Spange von polirtem 3bugigem Messing ist 4'' 8''' lang und 7''' breit. Zur Befestigung derselben an den Helm dient oben der hintere Buckel des Aufsatzes, und unten ein an die Spange mit Schlagloth angelöthetes Oehr von derselben Beschaffenheit wie an der königlichen Namenschiffre.

13) Der hängende Busch für die berittenen Gendarmen aus schwarzen Pferdehaaren hat eine Länge von 1′ 6″. Derselbe ist mittels einer messingenen Niete in eine messingene Hülse befestigt, welche an den metallenen Helmaufsatz geschraubt wird, nachdem von demselben die Spitze abgenommen ist. Zu diesem Zwecke ist die aus 3 bugigem Messing gefertigte 1″ 8‴ lange, in den Aufsatz passende Buschhülse mit einer 1″ 2‴ langen Schraube aus Messingdraht Nro. 12 versehen, zu welcher auch die für die Spitze bestimmte Mutter verwendbar ist.

14) An den Helmen der Offiziere ist das Beschläge vergoldet; Kokarde und Sturmbänder sind gleichwie an den bei den übrigen Heeresabtheilungen eingeführten Offiziershelmen.

§. 236.

Material-Erforderniß des Helmes für die Gendarmerie zu Fuß und zu Pferd.

1) Gendarmerie zu Fuß.

	Lth.	Qt.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
1 Helmkopf (von Lohgarleder, das ℔ zu 54 kr.)	13	2	—	22	6	—	—	—
1 Reif dazu (von Lohgarleder, das ℔ zu 54 kr.)	1	2	—	2	4	—	—	—
1 Vorderschirm (von Lohgarleder, das ℔ zu 54 kr.)	4	3	—	8	—	—	—	—
1 Hinterschirm (von Lohgarleder, das ℔ zu 54 kr.)	3	2	—	6	—	—	—	—
1 Futter von schwarzem Glanzschafleder $1/5$ Fell à 50 kr. .	—	—	—	10	—	—	—	—
$2/3$ Ellen schwarzes Band, hiezu die Elle 1 kr.	—	—	—	—	5	—	—	—
Nähmaterial	—	—	—	1	—	—	—	—
Schnittlohn	—	—	—	1	4	—	—	—
Macherlohn	—	—	—	22	4	—	—	—
	—	—	—	—	—	1	14	7
2 Befestigungsaugen aus unpol. 3 Bug Messing zu 96 fl. der Ztr.	1	—	—	1	6	—	—	—
6 Rieten von Messingdraht Nro. 7 zu 95 fl. der Ztr.	—	2	—	—	7	—	—	—
6 Unterlagplättchen von unpol. 6 Bug Messing zu 98 fl. der Ztr.	—	$1\frac{1}{2}$	—	—	6	—	—	—
Latus:	—	—	—	3	3	1	14	7

	Lth.	Qt.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
Uebertrag:	—	—	—	3	3	1	14	7
Für das Ausschneiden der Befestigungsaugen	—	—	—	—	3	—	—	—
Für das Prägen derselben .	—	—	—	—	1	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	3	7
Für das Einnieten der Befestigungsaugen nebst Ausschlagen der für dieselben zu beiden Seiten im Helmkopfe erforderlichen Oeffnungen, dann für Anfertigung der Nieten und Unterlagplättchen	—	—	—	—	—	—	3	—
Für das Lackiren des Helmes	—	—	—	—	—	1	36	—
Summa der Kosten des Helmes ohne Garnitur	—	—	—	—	—	2	57	6
1 königliche Namens-Chiffre aus unpol. $1^1/_2$ Bug Messing zu 94 fl. per Ztr.	3	2	—	6	1	—	—	—
4 Oehren aus halbrundem Messingdraht zu 101 fl. per Ztr.	—	$1^1/_2$	—	—	$5^4/_8$	—	—	—
Schlagloth das ℔ zu 48 kr. .	—	1	—	—	3	—	—	—
Für Kohlen, Scheidewasser und Vitriolöl	—	—	—	—	$3^2/_8$	—	—	—
Für Eisendraht zum Aufbinden der Oehre zu 16 kr. per ℔ .	$^1/_{16}$	—	—	—	$^2/_8$	—	—	—
Schnittlohn vor dem Pressen .	—	—	—	—	1	—	—	—
Prägelohn	—	—	—	—	6	—	—	—
Ausschnittlohn nach dem Pressen	—	—	—	—	4	—	—	—
Lohn für das Ausarbeiten .	—	—	—	5	—	—	—	—
Kosten der Namens-Chiffre . .	—	—	—	—	—	—	14	—
2 Löwenköpfe aus unpol. $1^1/_2$ Bug Messing zu 94 fl. per Ztr. .	3	1	—	5	$5^6/_8$	—	—	—
2 Oehre von halbrundem Messing-Draht zu 101 fl. per Ztr. .	—	$^3/_4$	—	—	$2^6/_8$	—	—	—
Latus:	—	—	—	6	$^4/_8$	3	11	6

	Lth.	Qt.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
Uebertrag:	—	—	—	6	4/8	3	11	6
2 Stiften von Messingdraht Nro. 12 zu 95 fl. per Ztr. . . .	2/10	—	—	—	2 6/8	—	—	—
2 Plättchen zu Befestigungsknöpfchen aus unpol. 1 oder 1 1/2 Bug Messing zu 95 fl. per Ztr. . .	—	1/2	—	—	2 3/8	—	—	—
2 Ringe von Messingdraht Nro. 12 zu 95 fl. per Ztr. . . .	1	—	—	1	6 2/8	—	—	—
Eiserner Binddraht zu 16 kr. per ℔	1/16	—	—	—	2/8	—	—	—
Schlagloth zu 48 kr. per ℔ .	2/25	—	—	—	7/8	—	—	—
Kohlen, Scheidewasser und Vitriolöl	—	—	—	—	2	—	—	—
Schnittlohn der beiden Löwenköpfe vor dem Pressen . .	—	—	—	—	1	—	—	—
Schnittlohn der beiden Löwenköpfe nach dem Pressen . .	—	—	—	—	1	—	—	—
Schnittlohn der beiden Oehre, Stiftchen und Plättchen . .	—	—	—	—	2	—	—	—
Prägelohn der Löwenköpfe à 5 hl.	—	—	—	1	2	—	—	—
Die beiden Löwenköpfe ausarbeiten und gelbbrennen . .	—	—	—	10	—	—	—	—
Kosten der beiden Löwenkopfe .	—	—	—	—	—	—	20	5
1 Paar Sturmbänder:								
1 Strippenstück } aus Blankleder,	3	—	—	5	—	—	—	—
1 Schnallenstück } das ℔ zu 54 kr.	2	1 1/2	—	4	—	—	—	—
2 Futter aus leichtem Kalbleder	—	—	—	7	7	—	—	—
Nähmaterial	—	—	—	—	2	—	—	—
Schnittlohn dem Sattler . .	—	—	—	—	4	—	—	—
Macherlohn	—	—	—	2	—	—	—	—
18 Paar Schuppen von polirtem 6 Bug Messing zu 100 fl. per Ztr.	6	3	—	12	5	—	—	—
Eisendraht Nro. 0 zum Aufnähen zu 19 kr. per ℔ . .	6/16	—	—	—	2	—	—	—
Latus:	—	—	—	32	4	3	32	3

	Lth.	Qt.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
Uebertrag:	—	—	—	32	4	3	32	3
2 obere Endschuppen von polirtem 3 Bug Messing zu 98 fl. per Ztr.	1	2	—	2	6	—	—	—
6 Nieten von Messingdraht Nro. 8 zu 95 fl. per Ztr.	—	1½	—	—	6	—	—	—
4 Unterlagplättchen von unpol. 6 Bug Messing zu 98 fl. per Ztr.	—	1	—	—	4	—	—	—
Schnittlohn für 18 Paar gewöhnliche Schuppen . . .	—	—	—	2	—	—	—	—
Schnittlohn für 1 Paar Endschuppen	—	—	—	—	2	—	—	—
Aufnäherlohn für 18 Paar Schuppen	—	—	—	5	—	—	—	—
Für Annieten der beiden Endschuppen, dann Fertigung der Nieten und Unterlagplättchen	—	—	—	2	—	—	—	—
1 Schnalle aus unpolirtem 1 Bug Messing zu 95 fl. per Ztr. .	—	2½	—	1	⅞	—	—	—
1 Dorn hiezu aus halbrundem Messingdraht zu 101 fl. per Ztr.	—	8/25	—	—	1⅛	—	—	—
Schnittlohn der Schnalle . .	—	—	—	—	1	—	—	—
Macherlohn	—	—	—	—	2	—	—	—
Kosten eines Paar Sturmbänder	—	—	—	—	—	—	47	3
1 Kokarde aus unpolirtem 7 Bug Messing zu 98 fl. per Ztr. .	6/8	—	—	1	3	—	—	—
1 Oehr aus unpolirtem 3 Bug Messing zu 96 fl. per Ztr. .	1/16	—	—	—	1	—	—	—
Wurfloth zu 32 kr. per ℔ .	—	½	—	—	1	—	—	—
Kohlen, Salmiak und Kolophonium	—	—	—	—	4/8	—	—	—
Schnittlohn	—	—	—	—	2/8	—	—	—
Prägelohn	—	—	—	—	2/8	—	—	—
Ausarbeiten	—	—	—	—	2	—	—	—
Lackiren	—	—	—	1	4	—	—	—
Kosten der Kokarde	—	—	—	—	—	—	3	4
Latus:	—	—	—	—	—	4	23	2

	Lth.	Qt.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
Uebertrag:	—	—	—	—	—	4	23	2
1 Aufsatz von unpolirtem 3 Bug Messing:								
Für das Material und Druckerlohn, dem Drechsler . . .	—	—	—	33	—	—	—	—
Für das Ausschneiden, Lochen, Gelbbrennen und Poliren des Aufsatzes	—	—	—	6	—	—	—	—
4 Buckel von unpolirtem 3 Bug Messing zur Befestigung des Aufsatzes zu 96 fl. per Ztr.	—	2	—	—	7	—	—	—
4 Oehre von halbrundem Messing-Draht zu 101 fl. per Ztr. .	—	$1\frac{1}{2}$	—	—	6	—	—	—
Für das Ausschneiden der Buckeln, Fertigen und Anlöthen der Oehre, Gelbrennen und Poliren	—	—	—	4	—	—	—	—
Schlagloth zu 48 kr. per ℔ .	—	1	—	—	3	—	—	—
Kohlen, Scheidewasser und Vitriolöl	—	—	—	—	2	—	—	—
Kosten des Aufsatzes	—	—	—	—	—	—	45	2
2 Seitenspangen von polirtem 3 Bug Messing zu 98 fl. per Ztr.	—	3	—	1	3	—	—	—
Arbeitslohn einschließlich des Polirens	—	—	—	1	—	—	—	—
Kosten der beiden Seitenspangen	—	—	—	—	—	—	2	3
1 hintere Spange von polirtem 3 Bug Messing zu 98 fl. per Ztr.	—	3	—	1	3	—	—	—
1 Oehr von halbrundem Messing-Draht zu 101 fl. per Ztr. .	—	$\frac{3}{8}$	—	—	$1\frac{4}{8}$	—	—	—
Schlagloth per ℔ 48 kr. . .	—	$\frac{1}{4}$	—	—	$\frac{6}{8}$	—	—	—
Kohlen, Scheidewasser und Vitriolöl	—	—	—	—	$\frac{6}{8}$	—	—	—
Latus:	—	—	—	1	6	5	10	7

	Lth.	Qt.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
Uebertrag:	—	—	—	1	6	5	10	7
Arbeitslohn einschließlich des Polirens	—	—	—	1	—	—	—	—
Kosten der hinteren Spange . .	—	—	—	—	—	—	2	6
Für das Anpassen und Aufmachen der Beschlägtheile .	—	—	—	—	—	—	18	—
Gesammtkostenbetrag eines Helmes für die Gendarmerie zu Fuß	—	—	—	—	—	5	31	5

2) Gendarmerie zu Pferd.

	Lth.	Qt.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
1 Helm ohne Garnitur . . .	—	—	—	—	—	2	57	6
1 königliche Namenschiffre (wie für die Gendarmerie zu Fuß)	—	—	—	—	—	—	14	—
2 Löwenköpfe . . . . (wie für die Gendarmerie zu Fuß)	—	—	—	—	—	—	20	5
1 Paar Sturmbänder . (wie für die Gendarmerie zu Fuß)	—	—	—	—	—	—	47	3
1 Kokarde . . . . . (wie für die Gendarmerie zu Fuß)	—	—	—	—	—	—	3	4
1 Aufsatz (mit abnehmbarer Spitze) aus unpol. 3 Bug Messing: Material und Druckerlohn für den Aufsatz ausschließlich der Spitze, dem Drechsler . .	—	—	—	24	—	—	—	—
Für das Ausschneiden, Lochen, Gelbbrennen und Poliren .	—	—	—	6	—	—	—	—
Material und Druckerlohn für die Spitze, dem Drechsler .	—	—	—	8	—	—	—	—
1 Schraube zur Spitze aus Messingdraht Nro. 12 zu 95 fl. per Ztr.	—	2	—	—	7	—	—	—
1 Flügelmutter hiezu aus Gußmessing zu 1 fl. per ℔ . .	—	1½	—	—	5⅝	—	—	—
1 Unterlagplatte von unpolirtem 3 Bug Messing zu 96 fl. per Ztr.	—	3	—	1	3	—	—	—
Die Schraube einschneiden und								
Latus:	—	—	—	40	7⅝	4	23	2

	Lth.	Qt.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
Uebertrag:	—	—	—	40	$7^5/_8$	4	23	2
in die Spitze einlöthen, sodann die Spitze gelbbrennen und poliren	—	—	—	2	—	—	—	—
Wurfloth zu 32 kr. per ℔ .	—	1	—	—	2	—	—	—
Für Kohlen, Scheidewasser und Vitriolöl	—	—	—	—	$1^3/_8$	—	—	—
Die Mutter ausarbeiten . .	—	—	—	—	4	—	—	—
Schnittlohn der Unterlagplatte	—	—	—	—	3	—	—	—
4 Buckel von unpolirtem 3 Bug Messing zur Befestigung des Aufsatzes zu 96 fl. per Ztr.	—	2	—	—	7	—	—	—
4 Oehre zu den Buckeln von halbrundem Messingdraht zu 101 fl. per Ztr.	—	$1^1/_2$	—	—	6	—	—	—
Für das Schneiden der Buckeln u. Oehre, Auflöthen der Oehre, Gelbbrennen und Poliren .	—	—	—	4	—	—	—	—
Für Schlagloth zu 48 kr. per ℔	—	1	—	—	3	—	—	—
Kohlen, Scheidewasser und Vitriolöl	—	—	—	—	2	—	—	—
Kosten des Aufsatzes	—	—	—	—	—	—	50	4
Für das Anpassen und Aufmachen der Beschlägtheile .	—	—	—	—	—	—	18	—
1 Busch von schwarzen Pferdehaaren	—	—	—	—	—	1	48	—
1 Hülse hiezu aus unpolirtem 3 Bug Messing:								
Material und Druckerlohn der Hülse dem Drechsler . . .	—	—	—	6	—	—	—	—
1 Schraube zur Hülse aus Messingdraht Nro. 12 zu 95 fl. per Ztr.	—	1	—	—	$3^4/_8$	—	—	—
Die Schraube einschneiden und in die Hülse löthen, die Hülse gelbbrennen und poliren . .	—	—	—	1	4	—	—	—
Latus:	—	—	—	7	$7^4/_8$	7	19	6

	Lth.	Qt.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
Uebertrag:	—	—	—	7	7 4/8	7	19	6
Wurfloth zu 32 kr. per ℔ .	—	2	—	—	4	—	—	—
Kohlen, Scheidewasser und Vitriolöl	—	—	—	—	2	—	—	—
1 Niete aus Messingdraht Nro. 12 zu 95 fl. per Ztr. zur Befestigung des Busches in die Hülse	—	1	—	—	3 4/8	—	—	—
Den Busch anleimen und annieten	—	—	—	2	—	—	—	—
Kosten der Buschhülse	—	—	—	—	—	—	11	1
Gesammtkosten eines Helmes für die berittene Gendarmerie .	—	—	—	—	—	7	30	7

§. 237.

Gebrauch, Preis und Beschreibung des Interims-Tschako.

Derselbe soll getragen werden: bei Patrouillen, Streifen, Eskorten, Transporten, Assistenzen, (welche eine besondere Feierlichkeit nicht voraussetzen) bei Visitationen und wenn von dem im Dienste begriffenen Gendarmen der Mantel angelegt wird, und überhaupt in allen solchen Diensten, bei welchen derselbe so viel als möglich unbemerkbar bleiben muß.

Ein solcher Tschako darf, wie nachfolgend genau berechnet ist, nicht über 1 fl. 48 kr. zu stehen kommen.

Der vordere Schirm	— fl.	14 kr.
Der hintere Schirm	— „	8 „
Der Pappendeckel	— „	9 „
Das Unterfutter	— „	6 „
Das Schweißleder	— „	8 „
Der Ueberzug mit Bändeln	— „	33 „
Arbeitslohn	— „	22 „
Für Riemen mit Schnallen als Bataillenbänder . .	— „	8 „
Summa	1 fl.	48 kr.

Der Interims-Tschako ist von starkem Pappendeckel, die Höhe desselben beträgt 7″.

Der Deckel hat einen Durchmesser von 11″ 5‴. Die successive

Einbiegung von oben nach unten darf, nach Verhältniß eines dicken oder kleinen Kopfes, bei dem mittleren Durchmesser höchstens 1'' 2''' betragen

Der untere Durchmesser richtet sich nach der Größe des Kopfes.

Der Vorderschirm ist von starkem schwarz lackirten Leder ohne alle Verzierung, und geht um die Hälfte des vordern Theiles des Tschakos herum.

In seiner größten Breite mißt er $2^1/_2$'', seine Senkung darf nicht mehr als 1'' 4''' betragen.

Der Hinterschirm ist ebenfalls von festem schwarzlackirten Leder, und in der Mitte 1'' 4''' breit.

Das Futter ist von mittelfeinem rothen Canevas, und mit Inbegriff des Saumes 6'' breit.

Das Schweißleder besteht aus schwarzem von Fett freiem Schaafleder, und ist 3'' breit.

Der Ueberzug wird nach nachstehender näheren Beschreibung, von feiner schwarzer Wachsleinwand angefertiget.

Der Deckel ist ganz glatt, von diesem aber bis zur Mitte, entstehen durch das Zusammenziehen der Wachsleinwand, wellenförmige Falten, die jedoch nicht über 2''' hoch werden dürfen.

Von unten bis zum mittleren Durchmesser wird eine Binde angebracht; dieselbe wird mit einem seidenen Bändchen, 4''' breit, eingefaßt, und geht in gleicher Breite von hinten nach vorne bis zu den äußersten Enden des Schirmes; von da erhält dieselbe einen bogenförmigen Ausschnitt nach oben, so zwar, daß an dem Bunde (welcher durch ein Mäsch'chen von gleichem Bändchen wie die Einfassung $6^1/_2$'' lang angedeutet wird) noch eine Breite von 1'' 2''' bleibt.

Das Bataillenband wird auf beiden Seiten von starkem schwarzlackirten Leder in der Art angebracht, daß die beiden Riemen, 10''' breit, von innen mit einer Unterlage von starkem Leder, und von außen mit einem ledernen Knöpfchen befestigt werden.

Der linke Riemen wird mit einer schwarzen Schnalle und 2 Schleifen versehen; die eine Schleife wird hinter der Schnalle festgenäht, die andere aber dient zum Einschieben des verlängerten Theiles des rechten Riemens und bleibt daher befestigt.

B. Mäntel und Mantelsäcke.

§. 238.

Beschreibung, Material-Erforderniß und Kostenberechnung der Mäntel und Mantelsäcke.

Der Schnitt der Mäntel hat nach den Bestimmungen resp. Beschreibungen zu geschehen, wie dieselben Seite 117, 124 angeführt sind.

Der Mantelsack ist [1]) von demselben grünen Tuche, wie der Uniformsrock, das Futter von ungebleichter Leinwand und die Borte von gelber Wolle.

Der Mantelsack hat eine Länge von $^3/_4$ Ellen und eine Breite von $^1/_3$ Elle, wenn derselbe ungepackt ist; nach außen verliert sich jedoch die Breite in Etwas.

An den beiden Enden ist derselbe mit einem runden Boden versehen, der im Durchmesser ohngefähr 7″ beträgt. Diese Böden sind mit einer 1″ 5‴ gelb wollenen Borte kreisförmig in der Art eingefaßt, daß von der Naht, durch welche die Böden an dem langen Theile des Mantelsackes befestigt werden, nichts sichtbar ist.

In der Länge der Naht hat der Mantelsack eine Oeffnung von 15″, wo an jeder Seite 7 Nestlöcher zum Zusammenschnüren angebracht sind.

Ueber diese Oeffnung ist ein Deckel vom nämlichen grünen Tuche, $1^1/_2$″ von der Kante der Oeffnung abstehend, aufgenäht.

Er hat eine Länge von 17″ und eine Breite von 4″, und wird übrigens an der entgegengesetzten Seite durch angebrachte 5 beinene schwarze Knöpfe mittelst Knopflöcher befestigt. Dieser Deckel, sowie der ganze Mantelsack, ist mit ungebleichter Leinwand gefüttert.

Numern werden an dem Mantelsacke nicht angebracht.

Das Material-Erforderniß und der Kostenbetrag für Mantel und Mantelsack berechnen sich, wie folgt:

1) Mantel für die nicht berittene Mannschaft[2]).

$3^{64}/_{96}$ Ellen graues Tuch à 3 fl.	11 fl.	— kr.	— hl.
$^{11}/_{96}$ Ellen grünes Tuch à 4 fl.	— „	27 „	4 „
Latus:	11 fl.	27 kr.	4 hl.

---

[1]) Instruction über das Equipirungswesen der Gendarmerie v. 17. Mai 1831 Nro. 3406.

[2]) K.-M.-R. v. 13. Mai 1860 Nro. 4651, Vrdgsbl. Nro. 12.

Uebertrag:	11 fl.	27 kr.	4	hl.
2/96 Ellen rothes Tuch à 6 fl.†)	— „	7 „	4	„
3 Ellen Canevas à 16 kr.	— „	48 „	—	„
32/96 Ellen Hanfleinwand à 16 kr.	— „	5 „	$2^2/_3$	„
11/12 Dutzend weißmetallene Knöpfe à 6 kr.	— „	5 „	4	„
2/12 Dutzend gelbmetallene Knöpfe à 11 kr.	— „	1 „	$6^2/_3$	„
1 Paar schwarz lackirte Haften, 100 Paar 24 kr.	— „	— „	2	„
Schnitt- und Macherlohn incl. der Haften zum Aufschlagen der Vordertheile	1 „	— „	—	„
Summa	13 fl.	35 kr.	$7^1/_3$	hl.

2) Mantel für die berittene Mannschaft[3]).

4 32/96 Ellen graues Tuch à 3 fl.††)	13 fl.	— kr.	—	hl.
11/96 Ellen grünes Tuch zum Kragenumschlage à 4 fl.	— „	27 „	4	„
2/96 Ellen rothes Tuch zum Kragenvorstoße und den beiden Kragenlitzen à 6 fl.†††)	— „	7 „	4	„
2 48/96 Ellen Canevas zum Futter à 16 kr.	— „	40 „	—	„
32/96 Ellen Hanfleinwand à 16 kr.	— „	5 „	2	„
11/12 Dutzend metallene Knöpfe à 6 kr.††††)	— „	5 „	4	„
1 Paar schwarz lackirte Haften, 100 Paar zu 24 kr.	— „	— „	2	„
Schnittlohn	— „	2 „	—	„
Macherlohn	— „	46 „	—	„
Summa	15 fl.	14 kr.	—	hl.

[3]) K.-M.-R. v. 6. März 1856 Nro. 1380, Vrdgsbl. Nro. 5.

†) Wegen der rothen Achselklappen bei der Compagnie der Haupt- und Residenz-Stadt 3/96 Ellen rothes Tuch im Betrag zu 11 kr. 2 hl. mehr.

††) Die beiden Tuchschleifen werden aus den Abfällen beim Schnitte gewonnen.

†††) Bei der Stadt-Compagnie 3/96 Ellen rothes Tuch mehr zu den Achselklappen, wodurch sich der Kostenbetrag eines Mantels um 11 kr. 2 hl. erhöht.

††††) Nämlich: 7 zum Vordertheil (weiße),
2 zum Kragen (gelbe),
2 für die beiden Tuchschleifen (weiße),
1 Knopf bei der Stadt-Compagnie mehr zu den zweiten Achselklappen, wodurch der Kostenbetrag eines Mantels um 4 hl. sich weiter erhöht.

3) Mantelsack[4]) †).

$^{1}/_{2}$ Elle grünes Tuch à 4 fl.	2 fl.	— kr.	— hl.
1 Elle ungebleichte Futterleinwand à 18 kr.	— „	18 „	— „
$1^{1}/_{2}$ Ellen breite gelbwollene Borten à 10 kr.	— „	15 „	— „
Schnitt- und Macherlohn incl. Knopfformen	— „	36 „	— „
Summa	3 fl.	9 kr.	— hl.

C. Waffenröcke und Hosen.

§. 239.

Beschreibung, Material-Erforderniß und Kostenbetrag der Waffenröcke †) und Hosen.

Der Rock ist von mittelfeinem, stahlgrünem Tuche, welches sich mehr der dunklen als der hellen Farbe nähert. Kragen und Aermel-Aufschläge sind von scharlachrothem Tuche, Knöpfe gelb und das Futter von Canevas. Die Hose ist von mittelfeinem, stahlgrünem Tuche wie bei dem Uniformsrocke; das Futter ebenfalls von Canevas und die Knöpfe von schwarzem Bein.

Im Uebrigen finden alle jene Beschreibungen analoge Anwendung, welche S. 163 näher ausgeführt sind.

Material-Erforderniß und Kostenbetrag dieser Monturstücke stellen sich dar, wie folgt:

1) Für die nicht berittene Mannschaft[1]).

a) Waffenrock.

$2^{24}/_{96}$ Ellen grünes Tuch à 4 fl. ††) . . .	9 fl.	— kr.	— hl.
$^{16}/_{96}$ Ellen rothes Tuch à 6 fl. †††) . . .	1 „	— „	— „
Latus:	10 fl.	— kr.	— hl.

---

[4]) Instr. v. 17. Mai 1831 Nro. 3406.

†) Ueber Mantelüberzüge besteht eine Beschreibung und ein Tarif nicht; die Fertigung geschieht ähnlich denen der Linien-Infanterie.

[1]) K.-M.-R. v. 13. Mai 1860 Nro. 4651 (Vrdgsbl. Nro. 12).

†) Besondere Kennzeichen bei der Compagnie der Haupt- und Residenzstadt (K.-M.-R. v. 29. Februar 1852).

††) Wegen der rothen Achselklappen bei der Kompagnie der Haupt- und Residenzstadt $^{2}/_{96}$ Ellen grünes Tuch im Betrage zu 5 kr. weniger.

†††) Wegen der rothen Achselklappen bei der Kompagnie der Haupt- und Residenzstadt $^{2}/_{96}$ Ellen rothes Tuch im Betrage zu $7^{1}/_{2}$ kr. mehr.

Uebertrag:	10 fl. — kr. — hl.
$2^{72}/_{96}$ Ellen Canevas à 16 kr.	— „ 44 „ — „
$1^{9}/_{12}$ Dutzend gelbmetallene Knöpfe à 18 kr.	— „ 31 „ 4 „
$^{24}/_{96}$ Ellen Steifleinwand in den Kragen à 14 kr.	— „ 3 „ 4 „
$^{32}/_{96}$ Ellen $^{7}/_{8}$ breiten Zwilch als Futtereinlage à 20 kr.	— „ 6 „ 5 „
Schnitt- und Macherlohn incl. der Haften	2 „ 43 „ 7 „
Summa	14 fl. 9 kr. 4 hl.

b) Tuchhose.

$1^{38}/_{96}$ Ellen grünes Tuch à 4 fl.	5 fl. 35 kr. — hl.
$^{4}/_{96}$ Ellen rothes Tuch à 6 fl.	— „ 15 „ — „
$^{72}/_{96}$ Ellen Canevas à 16 kr.	— „ 12 „ — „
Schnitt- und Macherlohn incl. $^{6}/_{12}$ Dutzend große u. $^{6}/_{12}$ Dutzend kleine beinene Knöpfe	— „ 54 „ — „
Summa	6 fl. 56 kr. — hl.

2) Für die berittene Mannschaft.

a) Waffenrock.

$2^{16}/_{96}$ Ellen grünes Tuch à 4 fl.	8 fl. 40 kr. — hl.
$^{16}/_{96}$ Ellen rothes Tuch à 6 fl.	1 „ — „ — „
$2^{74}/_{96}$ Ellen Canevas à 16 kr.	— „ 44 „ $2^{2}/_{3}$ „
$^{24}/_{96}$ Ellen Steifleinwand à 14 kr.	— „ 3 „ 4 „
$^{32}/_{96}$ Ellen $^{7}/_{8}$ breiten Zwilch als Futtereinlage à 20 kr.	— „ 6 „ $5^{1}/_{3}$ „
$1^{9}/_{12}$ Dutzend gelbmetallene Knöpfe à 18 kr.	— „ 31 „ 4 „
Schnitt- und Macherlohn incl. der Haften	2 „ 43 „ 7 „
Summa	13 fl. 49 kr. 7 hl.

b) Tuchhose.

$1^{48}/_{96}$ Ellen grünes Tuch à 4 fl.	6 fl. — kr. — hl.
$^{4}/_{96}$ Ellen rothes Tuch à 6 fl.	— „ 15 „ — „
$^{84}/_{96}$ Ellen Canevas à 16 kr.	— „ 14 „ — „
Schnitt- und Macherlohn incl. $^{6}/_{12}$ Dutzend große und $1^{2}/_{12}$ Dutzend kleine beinene Knöpfe, dann 1 Paar lederne Strupfen	— „ 56 „ — „
Summa	7 fl. 25 kr. — hl.

c) Reithose.

$1^{90}/_{96}$ Ellen grünes Tuch à 4 fl.	7 fl.	45 kr.	—	hl.
$^{2}/_{96}$ Ellen rothes Tuch à 6 fl.	— „	7 „	4	„
$^{72}/_{96}$ Ellen Canevas à 16 kr.	— „	12 „	—	„
2 Stück Kalbfelle à 1 fl. 48 kr.	3 „	36 „	—	„
Schnitt- und Macherlohn incl. 1 Dutzend große beinene Knöpfe, 1 Paar Strupfen, Schlaufen und Schnallenleder, und 1 Paar Reithosenschnallen	1 „	42 „	—	„
Summa	13 fl.	22 kr.	4	hl.
$^{41}/_{96}$ Ellen grünes Tuch zum zweiten Besatz à 4 fl.	1 „	50 „	—	„
Schnitt- und Macherlohn	— „	10 „	4	„
Summa	2 fl.	— kr.	4	hl.
Gesammtkosten der Reithose	15 fl.	23 kr.	—	hl.

D. Sonstige Equipirungs-Stücke.

§. 240.

Beschreibung und Kostenbetrag der Epauletten, Halsbinden, Borten-Auszeichnungen, Porte-épées, Stiefel, Schabracken, Tornister.

1) Beschreibungen.

a) Epauletten.

Epauletten werden nur bei den Gendarmen zu Pferd getragen. Sie werden auf der Mitte der Schulter dadurch befestigt, daß auf jeder Schulter unter dem Rockkragen ein Knopf und über der Schulter zwei Knopflöcher in dem Rocke, durch welche das Epaulette mittels zwei an demselben befindlichen Bändchen innerhalb des Rockes befestigt werden, angebracht sind.

Die Epauletten sind von gegossenem Messing, das Tuch von mittelfeiner Qualität und die Schnüre zur Einfassung von Kameelgarn.

Die äußeren sichtbaren Theile des Tuches sind scharlachroth, die inneren Theile, auf welchen die Schuppen aufliegen, dunkelgrün, und die Schnüre gelb.

Jedes Epaulette hat 10 Schuppen, einen halben Mond und eine um denselben herum gebogene Schlange.

Die Schuppen, deren jede einzeln auf einem Leder nebst dem Halbmonde und der Schlange aufgenäht ist, laufen von vorne nach hinten in ihrer Größe abnehmend fort. Die hinterste und kleinste hat eine Breite von 1″ 7‴, die vorderste und größte, welche auf dem Halbmonde aufliegt, hat eine Breite von 2″ 7‴; sie ist nebst den übrigen jedoch mit Ausnahme der kleinsten nach innen in der Form eines Halbmondes gegossen und ohngefähr $^3/_4$‴ dick.

Jede Schuppe hat 3 bogenförmige Absätze, und dieselben liegen so übereinander, daß eine über die andere 2‴ vorsteht.

Der halbe Mond ist erhaben, dessen größte Breite beträgt 3″ und die größte Tiefe 2″ 3‴; er hat 3 gerundete Absätze, ist nach der Mitte in der Art erhaben, daß seine größte Höhe 9‴ beträgt.

Die Schlange, welche um den halben Mond herum läuft, hat an ihrer innern Seite einen platten Absatz, auf welchem der Halbmond aufsitzt.

Der größte Durchmesser des schlangenförmigen Theiles beträgt 8‴, und der kleinste oben an den Schlangenköpfen 4‴, und da die Schlangen auf der untern Seite, wo sie auf dem Tuche des Epaulettes aufliegen, platt sind, so beträgt ihre größte Höhe nur 5‴. Damit das Epaulette die gehörige Steifheit erhalte, ist zwischen dem grünen und dem rothen Tuche ein Pappendeckel und an dem äußern Rande desselben ein starker Eisendraht angebracht.

Der Eisendraht bildet eine Art von Passepoil, welcher auf der oberen Seite des Epaulettes ohngefähr 2‴ dick herumläuft und von rothem Tuche ist.

An dem Leder, auf welchem die Schuppen aufgenäht sind, befindet sich vorne eine 1″ 10‴ lange Schuppe, welche durch das Epaulette an jenem Punkte, wo die kleinste Schuppe anfängt, mittels eines nach der Quere durchgeschnittenen Loches durchgezogen wird.

Diese Schuppe hat vorne ein lothrechtes Knopfloch, und wird zugleich mit dem am Epaulette angebrachten Knopfloche an dem auf der Schulter der Uniform befindlichen Knopfe befestigt.

Ungefähr in der Mitte dieses Leders, auf welchem die Schuppen aufgenäht sind, befinden sich 2 Bändchen, welche durch die in dem Epaulette angebrachten 2 Löcher durchgehen, wodurch das ganze Epaulette auf die bereits angegebene Art auf der Schulter der Uniform befestigt, und wodurch das Messingzeug von dem Epaulette beliebig abgenommen werden kann.

Bis zur ersten Schuppe reicht von vorne herein ein rothes Tuch, welches dieselbe zum Theil, jedoch nicht ganz überdeckt, und hat gleichfalls 3 bogenförmige Absätze.

Das ganze Epaulette umgibt auf dem rothen Tuche eine 1''' dicke Schnur von Kameelgarn.

b) Halsbinde.

Diese ist von schwarzem Taffent und hat einen weißen Vorstoß, welcher um den Hals 1''' über die schwarze Binde hervorreicht.

c) Borten-Auszeichnung.

Die Auszeichnung der Unteroffiziere besteht in breiten und schmalen Borten, welche von gelber Farbe und von Seide sind. Die breiten sind 1'' und die schmalen 5''' breit.

Erstere werden an den Kanten des Rockkragens herum in der Art aufgenäht, daß zwischen dem grünen Passepoil und der Borte das rothe Tuch ohngefähr 1''' sichtbar bleibt.

Die schmale Borte hingegen, welche die eigentliche Gradauszeichnung ist, wird auf jeder Seite des Rockkragens von vorne nach hinten 3½'' lang aufgenäht.

Der Brigadier erhält ein und der Feldwebel drei solcher Börtchen.

Die Stations-Commandanten erhalten zur Auszeichnung gleichfalls ein derlei schmales Börtchen auf jeder Seite des Kragens; jedoch ohne die breite Borte. Die zur Auszeichnung der Dienstzeit bestimmte Borte, besteht aus weißem Kameelgarne und ist 1'' breit.

Bei jenen Individuen, welche mehrere Dienst-Auszeichnungen erhalten, werden dieselben in der Art aufgenäht, daß eine von der andern 1''' absteht.

d) Porte-épée.

Der Riemen des Porte-épées ist von schwarz lackirtem Leder, welcher eine Länge doppelt von 18'' und eine Breite von 8''' hat.

Die Quaste ist von hellblauer und weißer Wolle, die Fransen derselben haben eine Länge von 2'' 2''', und der Knopf hat eine Länge von 2''.

Der Knopf ist 1'' 5''' weiß und blau, der übrige Theil desselben ganz blau überwirkt.

An den beiden Enden des Riemens, welche in dem Quasten-Knopfe befestigt werden, befindet sich eine 5''' breite Schleife, welche

gleichfalls weiß und blau überwirkt ist, und an dem Riemen hin und wieder geschoben werden kann.

Die Feldwebels tragen die Quaste des Porte-épées von Silber und hellblauer Seide.

e) Stiefel.

Für die Infanterie und Cavalerie, Halbstiefel von Rindleder nach Form jener der leichten Cavalerie der Armee.

Die Gendarmerie zu Pferd hat hieran Anschraubsporen, gleichfalls nach Form jener der leichten Cavalerie.

f) Schabracken.

Die Schabracke ist von grünem Tuche, die Einfassungsborte von gelber Wolle, die Namenszüge sind von gelber Wolle und auf grünes Tuch gestickt.

Das Futter von ungebleichter Leinwand, das Lederbesatz von schwarzem Kalbleder.

Die größte Höhe des Namenszuges beträgt 7″, und jene der auf demselben sich befindlichen Krone 2″ 8‴.

Die Größe der erstern beträgt 4½″, und jene der letztern 3″.

Die Farben der Einfassungsborte und jene des Namenszuges dürfen nicht von einander abweichen.

g) Tornister.

Der Tornister wird aus rauhen mit Alaun hergerichteten Kalbfellen angefertigt, mit grauer Futterleinwand gefüttert, der Seitentaschendeckel, die Seitenboden-Ueberschüsse, die Unterbindklappen und der Schlitz vom Futter werden mit lohroth hergerichtetem Schaf-Leder, der Tornisterdeckel und die Seitenböden aber mit lohroth hergerichtetem Kalbleder eingestemmt, das übrige Riemenwerk ist von geblanktem Rindsleder, die Schnallen sind von schwarzem Eisendraht.

Der Tornister ist 18½″ breit, und incl. des Deckels 39″ lang.

Die Seitenböden sind jeder 14″ hoch und 5″ breit, die Trag-Riemen jeder 3′ lang und 22‴ breit.

Beide Mantelriemen incl. der Schnallenstücke sind 3′ lang und 1″ breit, der Packriemen ist 5′ 5″ lang und 1″ breit.

Die drei Tornisterstrupfen sind jede 1′ lang, die Schnallenstücke haben 3″; die Knebelleder, woran die Knebel befestigt werden, haben 2″ 4‴ in der Länge und 2″ in der Breite.

Der Knebel ist von hartem Holze.

Die vier Bindriemen und der Aufhängriemen sind von Blankleder und haben 3″ in der Länge und 1″ in der Breite.

2) Materialgebühr und Maximalpreise.

a) Epauletten.

Messingene Schuppen	1 fl.	13 kr.	— hl.	
1/40 Ellen grünes Tuch à 4 fl.	— "	6 "	— "	
1/20 Ellen Scharlach-Tuch à 6 fl.	— "	18 "	— "	
1 1/4 Ellen Schnüre von Kamelgarn à 1 kr.	— "	1 "	2 "	
36 Zoll schwachen Eisendraht	— "	— "	6 "	
Pappendeckel	— "	— "	4 "	
3/4 Ellen Bändel à 6 hl.	— "	— "	4 "	
Leder	— "	1 "	4 "	
Zwirn	— "	2 "	— "	
Schnitt- und Macherlohn	— "	25 "	— "	
Summa	2 fl.	8 kr.	4 hl.	

b) Halsbinden.

1/9 Ellen 3/4 Ellen breiten schwarzen Brunel (Wollendamast) à 1 fl. 54 kr.	— fl.	12 2/3 kr.	— hl.
Geripp von Fischbein mit Leder	— "	9 "	— "
1 Schnalle mit Riemchen	— "	2 "	— "
Vorstoß	— "	1 "	— "
Macherlohn 15 kr., Zwirn und Schnittlohn 1/3 kr.	— "	15 1/3 "	— "
Summa	— fl.	40 kr.	— hl.

c) Bortenauszeichnung.

α) Feldwebel:

2/3 Ellen breite gelbe Borten von Seide à 28 kr.	— fl.	18 kr.	5 hl.
3/4 Ellen schmale gelbe Borten von Seide à 12 kr.	— "	9 "	— "
Summa	— fl.	27 kr.	5 hl.

β) Brigadier:

2/3 Ellen breite gelbe Borten von Seide à 28 kr.	— fl.	18 kr.	5 hl.
1/4 Ellen schmale gelbe Borten von Seide à 12 kr.	— "	3 "	— "
Summa	— fl.	21 kr.	5 hl.

γ) Stations-Commandant:

1/4 Ellen schmale gelbe Borten von Seide à 12 kr.	— fl.	3 kr.	— hl.

d) Porte-épées.

1 Stück	— fl.	20 kr.	— hl.
1 schwarz lackirter Riemen	— „	10 „	— „
Summa	— fl.	30 kr.	— hl.

e) Stiefel.

1 Paar von Rindsleder mit Eisen	3 fl.	36 kr.	— hl.

f) Schabracken.

1 1/2 Ellen grünes Tuch à 4 fl.	6 fl.	— kr.	— hl.
3 Ellen ungebleichte Futterleinwand à 18 kr. .	— „	54 „	— „
7 Ellen gelbe wollene Borten à 10 kr. . . .	1 „	10 „	— „
1 Paar in Wolle gestickte Namenszüge . . .	1 „	30 „	— „
Lederbesatz	— „	36 „	— „
Schnitt- und Macherlohn	1 „	12 „	— „
Summa	11 fl.	22 kr.	— hl.

g) Tornister.

1 Stück mit schwarzem Lederwerk aus Blankleder	3 fl.	30 kr.	— hl.

III. Kleidung der Invaliden und Veteranen.

Die Monturen der Invaliden und Veteranen werden mit besonderer Rücksicht auf bequemere Kleidung für das Alter und die körperlichen Gebrechen dieser Mannschaften gefertigt.

Der lange Rock [1]) für die Invaliden und Veteranen ist dunkelblau, der stehende Kragen an demselben, die Aermel-Aufschläge und Passepoils aber kornblau. Die glatten Knöpfe sind gelb. Die beiden Kanten des Vordertheils, sowie auch jene des Hintertheils, dann die Achsel- und Taschenleisten sind passepoilirt (kornblau vorgestoßen).

Der Rock hat den Schnitt eines Ueberrockes mit einer Reihe Knöpfe, deren acht zum Zuknöpfen bestimmt sind, zwei befinden sich

[1]) K.-M.-R. v. 24. Septbr. 1822 Nro. 10,289.

auf jedem Aermel-Aufschlag, zwei auf der Taille, zwei an den Leisten der Rocktaschen und einer auf jeder Achsel zum Einknöpfen der Leisten.

Die Taschen befinden sich in den Falten des Rockes.

Die Länge dieses Rockes soll bis unter die Kniee reichen und derselbe muß so vollkommen geschnitten seyn, daß, wenn der Mann gerade steht, beide Theile vorne herunter ganz zusammengehen, sohin die Schenkel vollkommen gedeckt sind; auch muß er die gehörige Weite haben, damit zur Winterszeit die Aermelweste darunter angezogen werden kann.

Der Kragen ist $2^3/_4$'' hoch und die Aermel-Aufschläge $3^1/_4$'' breit.

Die Krägen der Röcke der Invaliden zu Fürstenfeld sollen mit einer 5''' breiten gelben wollenen Borte eingefaßt werden, unter welcher erst die Gradauszeichnungen für die Unteroffiziere, wie sie im Allgemeinen bestehen, anzubringen sind.

Zu dieser Einfassung wird das Maximum der Verwendung an Borten auf $^{68}/_{96}$ Ellen, die Elle im Preise zu 6 kr., dann 1 kr. Aufnäherlohn angenommen, wonach sich diese Unterscheidung der Invaliden im Invalidenhause von den anderen bei den Garnisons-Compagnien auf $5^1/_2$ kr. per Stück berechnet.

Die Hosen sind von dunkelblauem Tuche und haben an der äußern Schenkelnaht einen Vorstoß von der Farbe des Kragens.

Sie reichen oben 3'' über die Gürtellinie, haben keinen Bund, sind unten rund abgeschnitten, gehen bis hart an den Absatz, und sind dort etwas eingebuckt.

Sie sind durchaus weit und bequem geschnitten, haben für jedes Bein zwei Nähte, deren äußere, wie bemerkt wurde, mit einem Vorstoße versehen sind.

Unten hat die Hose an der äußern Naht einen $2^1/_2$'' langen Schlitz, an dessen äußerem rechten Rande noch der Vorstoß herabläuft.

Auf der rechten Seite ganz oben hat die Hose eine Tasche von weißer Leinwand mit Taschenklappe, an welcher der Vorstoß fortläuft.

Größe und Form des Latzes, Anzahl und Platz der Knöpfe, sowie die einzelnen Besatze der Hosen sind genau wie bei den weißen Beinkleidern.

Der Mantel ist hinlänglich weit, reicht bis an die halbe Wade, die Aermel sind mit einem 6'' breiten rund abgeschnittenen und eingebuckten Umschlag versehen.

Der Kragen ist an seiner inneren Seite, welche durch das Umschlagen desselben auch zur äußeren wird, von der Grundfarbe des Waffenrockes, an der äußeren Seite mit Manteltuch unterlegt.

Derselbe hat an seinen Kanten einen Vorstoß, welcher bei den Jägerbataillonen von grünem, bei den Garnisons-Compagnien, den Veteranen und Invaliden von hellblauem, sonst aber von scharlachrothem Tuche ist.

Die Tuchlitze ist von der Farbe des Rockkragens.

Der Kragen wird mit einer Hafte, welche vorne an dem untern Theile der inneren Seite angebracht ist, geschlossen.

Der umgeschlagene Kragen wird mittelst eines in der Mitte der Litze stehenden Knopfloches in den weißmetallenen Knopf eingeknöpft, welcher auf der äußeren Seite des Kragens angebracht ist.

Der Kragen hat eine Weite von 1′ 10″.

Die Höhe des aufgeschlagenen Kragens ist in der Mitte rückwärts 6″, und verliert sich gegen vorwärts so, daß der umgeschlagene Kragen vorne ½″ niederer ist als rückwärts.

Der Kragen ist an den vorderen schmalen Kanten so geschnitten, daß der umgeschlagene Kragen um ½″ auf jeder Seite zurückgeschnitten erscheint.

Die Spitzen des Kragens sind gleich jenen des Waffenrockes um 1½″ abgerundet.

Der Kragen wird zum Umschlagen nach außen um ungefähr 4‴ mehr als die Hälfte seiner Höhe in einer geraden Linie abgebogen, so daß dadurch die Kragennaht am Halse völlig bedeckt wird.

Der umgeschlagene, vorne zugehäftelte Kragen schließt vorne herunter.

Damit der Kragen jedesmal beim Umschlagen in diese richtige Lage gebracht werden könne, ist es nothwendig, daß das Knopfloch in der Litze, und der Knopf auf der äußern Seite des Kragens richtig auf einander gestellt seyen.

Die Litze wird auf der innern Seite des Kragens so angebracht, daß sie bei umgeschlagenem Kragen mit ihrer Mittellinie gleichlaufend zum obern Rande des Mantels (der Umschlagslinie) und in gleichem Abstande vom obern und untern Rande desselben zu stehen komme.

Der Knopf ist auf der äußern Seite des Kragens so angebracht, daß er mit seinem Oehre gegen die Umschlagslinie gleichen Abstand in entgegengesetzter Richtung habe, wie das Knopfloch, und auf der

Senkrechten stehe, welche von der Mitte dieses Knopfloches gegen die Umschlagslinie gedacht wird.

Der Mantel besteht aus zwei Vorder- und einem Hintertheile (Rückenblatt).

Letzteres hat keine Mittelnaht, aber von der Mitte des Kragens herab eine große flach auseinandergelegte Falte.

Nach unten zu erweitert sich das Rückenblatt in der Art, daß es bis 40″ breit wird, und hat ganz unten einen 10″ langen eingesäumten Schlitz.

Um den Mantel besser zusammenzuhalten, ist das Rückenblatt vom Kragen abwärts auf eine Länge von 4″ in eine Art Naht zusammengefaßt, so zwar, daß die dadurch entstehende große Falte rechts und links $1\frac{1}{2}$″ weit flach vertheilt wird. Zu gleichem Zwecke befindet sich in der Gürtellinie am Rückenblatte auf der linken Seitenleiste eine 7″ lange Tuchleiste mit dem schmalen Ende angenäht, die dort 18‴ breit ist. Am anderen Ende hat sie ein Knopfloch, ist 27‴ breit und läuft spitzig zu. Diese Leiste ist von doppelt zusammengenähtem Manteltuche und wird in jenem Knopfe eingemacht, welcher auf der Mitte der rechten Seitenleiste befindlich ist.

Beide Seitenleisten aber decken die 8″ langen Einschnitte des Mantels, durch welche der Mann zu seiner Monturrocktasche gelangt. Sie sind 8″ lang, oben und unten $1\frac{1}{2}$″, in der Mitte aber $2\frac{1}{2}$″ breit.

Die beiden Vordertheile des Mantels sind wenigstens 6″ übereinanderreichend, sobald sie zugeknüpft werden. Auf jedem sind 4 Knöpfe und 4 Knopflöcher. Die obersten sind $\frac{3}{4}$″ unter der Kragennaht, die untersten 2″ unter der Gürtellinie aufgenäht oder eingeschnitten, der Zwischenraum von einem zum andern beträgt 6 bis $6\frac{1}{2}$″. Die Knopflöcher stehen $\frac{1}{2}$″ von den langen Kanten der Vordertheile ab.

Auf jeder Schulter ist ein aus doppeltem Manteltuch verfertigter Dragoner ohne Verstoß. Die Form ist die nämliche wie bei den Dragonern der Monturröcke, doch sind sie des gröberen Stoffes wegen um 3‴ breiter und 6‴ länger als jene.

Der Mantel ist am Kragen und an den Vorderblättern bis auf 8″ unterhalb des letzten Knopfloches mit dem nemlichen grauen Tuche gefüttert, woraus er verfertiget ist. Doch nimmt diese Fütterung allmählig in ihrer Breite ab, indem sie oben 6″ und unten nur noch 2″ breit ist. Die Aermel sind 1″ länger, als beim Monturrock, hingegen nicht gefüttert.

Vom Kragen abwärts bis auf 2″ unterhalb der Aermelausschnitte reicht jedoch eine Fütterung von weißer Leinwand, die am Rückenblatte sich aber nur auf 7″ Weite erstreckt.

Aermelweste (für Unteroffiziere). Die Größe, Form, Farbe, Schnitt derselben sind, nachbemerkte Ausnahmen abgerechnet, genau wie beim Monturrock. Derselben mangeln nemlich die Klappen, die Aermelpatten und die Rockschoß-Umschläge von der Farbe des Kragens. Alle Vorstöße sind übrigens nur von letzterer Farbe.

Da die Klappen fehlen, so wird dieses Kleidungsstück vorne durch 8 in einer Reihe gleich weit von einander abstehenden Knöpfe geschlossen. Sie reichen vom Kragen bis zur Gürtellinie herab und stehen mit ihren Rändern 3‴ vom Vorstoß der Kanten ab.

Der linke Vordertheil der Aermelweste, in welchem die 8 Knopflöcher eingeschnitten sind, ist über den rechten einen Zoll weit hinüberreichend, sobald dieses Kleidungsstück zugeknöpft ist.

Die Kanten der Vordertheile sind vom Anfang des Kragenschlusses an (wo sie beiderseits 1″ über den Kragen hervorragen) mit einem Vorstoß versehen, welcher bis zum Anfange der Rockschöße reicht. Die Umschläge der Rockschöße sind bei der Armelweste nicht von der Farbe des Kragens, sondern von der des Rockes, sie sind mit einem Vorstoße versehen, welcher sowohl von der innern Kante des Rockschoßes als von der äußeren nach dem unten auf demselben befindlichen Knopfe zuläuft, und von da noch bis an die unteren Ecken der Rockschöße reicht.

Die Aermel sind längs der äußern Aermelnaht bei 4″ weit aufgeschnitten. Es befinden sich dort nur die 3″ breiten Aufschläge von der Grundfarbe des Rockes. Diese haben einen Vorstoß von der Farbe des Kragens und 2 Knöpfe sind angebracht, um die Aufschläge auf- und zuknöpfen zu können. Die Dragoner sind genau wie die des Monturrockes, auch werden sie ebenso aufgenäht.

Aermelweste oder Spenser (für Gemeine). Grundfarbe und Farbe des Kragens, wie beim Monturrocke.

Sie reicht bis zur Gürtellinie, ist rund abgeschnitten, das Rückenblatt ohne Mittelnaht.

Die Aermelaufschläge sind wie bei der Aermelweste für Unteroffiziere. Ebenso die Anzahl der Knöpfe und die Art, wie selbe angebracht sind.

Mit der Gürtellinie gleichlaufend sind $3^1/_2$″ oberhalb derselben 7″ lange Lagen in der Mitte beider Vordertheile eingeschnitten, die

mit einer 1½" breiten Tuchleiste von der Grundfarbe des Rockes besetzt sind.

Die Aermelweste ist, den Kragen und die Dragoner abgerechnet, an allen ihren Kanten und an den Taschenleisten mit einem Vorstoße von der Farbe des Kragens versehen.

Die Dragoner, obwohl ohne Vorstoß, sind von derselben Form wie beim Monturrocke, auch werden sie ebenso aufgenäht. Die ganze Aermelweste ist, den Kragen abgerechnet, der inwendig blaues Tuch hat, mit ungebleichter Leinwand gefüttert.

Kamaschen. Dieselben sind oben rund abgeschnitten und reichen bis hart unter die Kniekehle. Sie werden durch 12 gleich weit von einander abstehende schwarzbeinene Knöpfe eingemacht.

Die Knopflöcher sind ½" von den Kanten abstehend; die Knöpfe aber stehen 1" weit davon ab. Sie sind von schwarz gefärbtem Bein, messen 7''' und haben für die Befestigung 5 kleine Löcher.

Die Kamaschenspiegel sind rund abgeschnitten und haben keine Mittelnaht. Sie richten sich nach der Länge des Vorfußes in der Art, daß sie 4" von den Schuhspitzen entfernt sind. An ihnen befinden sich ½" breite lederne Stege, welche an beiden Seiten der Spiegelnaht angenäht sind und zur Festhaltung der Kamaschen dienen.

Unten sind die Kamaschen durchgehends bis 1" oberhalb des Spiegels, sowie längs der Ränder (Kanten) 1" breit mit weißer Leinwand gefüttert.

A. Röcke und Hosen.

§. 241.

Material-Erforderniß und Kostenbetrag der Ueberröcke und Hosen der Invaliden und Veteranen.

1) Invaliden [1]).

a) Ueberrock.

$2^{49}/_{96}$ Ellen dunkelblaues Tuch per Elle 2 fl. 16 kr.	5 fl.	41 kr.	3 hl.
$^{19}/_{96}$ Ellen kornblaues Tuch à 3 fl. 12 kr. . .	— „	38 „	— „
$2^{72}/_{96}$ Ellen Rockfutter-Leinwand à 17 kr. . .	— „	46 „	6 „
Latus:	7 fl.	6 kr.	1 hl.

[1]) K.-M.-R. v. 3. Juli 1818, 17. Februar 1819, 25. Septbr. 1822, 12. Mai 1826, 8. August 1829, 20. März 1856 Nro. 2690 (Vrdgsbl. Nro. 6).

		fl.	kr.	hl.
	Uebertrag:	7 fl.	6 kr.	1 hl.
68/96	Ellen gelbwollene Veteranen-Auszeichnungs-Borten à 6 kr.	— „	4 „	4 „
1 1/2	Dutzend Metallknöpfe à 6 kr.	— „	9 „	— „
	Veteranen-Borten aufnähen	— „	1 „	— „
	Schnittlohn	— „	2 „	— „
	Macherlohn	— „	42 „	— „
	Summa	8 fl.	4 kr.	5 hl.

Für den Rock des Feldwebels:

		fl.	kr.	hl.
70/96	Ellen breite gelbwollene Borten à 6 kr.	— fl.	4 kr.	3 hl.
5/8	Ellen schmale gelbwollene Borten à 1 kr. 4 hl.	— „	— „	6 „
	Aufnäherlohn	— „	2 „	4 „
	Summa	— fl.	7 kr.	5 hl.

Für den Rock des Sergenten:

		fl.	kr.	hl.
70/96	Ellen breite Borten à 6 kr.	— fl.	4 kr.	3 hl.
40/96	Ellen schmale Borten à 1 kr. 4 hl.	— „	— „	4 „
	Aufnäherlohn	— „	2 „	— „
	Summa	— fl.	6 kr.	7 hl.

Für den Rock des Corporals:

		fl.	kr.	hl.
70/96	Ellen breite Borten à 6 kr.	— fl.	4 kr.	3 hl.
20/96	Ellen schmale Borten à 1 kr. 4 hl.	— „	— „	2 „
	Aufnäherlohn	— „	1 „	4 „
	Summa	— fl.	6 kr.	1 hl.

Für den Rock des Gefreiten:

		fl.	kr.	hl.
20/96	Ellen schmale gelbwollene Borten à 1 kr. 4 hl.	— fl.	— kr.	2 hl.
	Aufnäherlohn	— „	— „	4 „
	Summa	— fl.	— kr.	6 hl.

b) Tuchhose.

		fl.	kr.	hl.
1 1/2	Ellen dunkelblaues Tuch à 2 fl. 16 kr.	3 fl.	24 kr.	— hl.
36/96	Ellen Rockfutter-Leinwand à 17 kr.	— „	6 „	3 „
9/12	Dutzend beinene Knöpfe à 1 kr. 4 hl.	— „	1 „	1 „
	Schnittlohn	— „	1 „	4 „
	Macherlohn	— „	12 „	4 „
	Summa	3 fl.	45 kr.	4 hl.

2) Veteranen.

a) Ueberrock[2]).

$2^{49}/_{96}$ Ellen dunkelblaues Tuch à 2 fl. 16 kr.	5 fl.	41 kr.	3 hl.
$^{19}/_{96}$ Ellen kornblaues Tuch à 3 fl. 12 kr. .	— „	38 „	— „
$2^{3}/_{4}$ Ellen ungebleichte Futter-Leinwand à 17 kr.	— „	46 „	6 „
$1^{1}/_{2}$ Dutzend messingene Knöpfe à 6 kr.	— „	9 „	— „
Schnittlohn	— „	5 „	— „
Macherlohn	— „	48 „	— „
$^{68}/_{96}$ Ellen gelbwollene 5''' breite Einfassungs-Borten um den Kragen à 6 kr.	— „	4 „	2 „
Diese aufzunähen	— „	1 „	— „
Summa	8 fl.	13 kr.	3 hl.

Gradauszeichnungen[3]):

Feldwebel.

$^{70}/_{96}$ Ellen gelbwollene Borten à 6 kr.	— fl.	4 kr.	3 hl.
$^{1}/_{2}$ Ellen gelbwollene Borten à 1 kr. 4 hl. . . .	— „	— „	6 „
Diese aufzunähen	— „	2 „	4 „
Summa	— fl.	7 kr.	5 hl.

Fourier und Auditoriatsaktuar.

$1^{70}/_{96}$ Ellen breite Borten à 6 kr.	— fl.	10 kr.	3 hl.
$^{1}/_{3}$ Ellen schmale Borten à 1 kr. 4 hl.	— „	— „	4 „
Aufnähen	— „	3 „	— „
Summa	— fl.	13 kr.	7 hl.

Sergent.

$^{70}/_{96}$ Ellen breite Borten à 6 kr.	— fl.	4 kr.	3 hl.
$^{1}/_{3}$ Ellen schmale Borten à 1 kr. 4 hl.	— „	— „	4 „
Aufnähen	— „	2 „	— „
Summa	— fl.	6 kr.	7 hl.

Corporal.

$^{70}/_{96}$ Ellen breite Borten à 6 kr.	— fl.	4 kr.	3 hl.
$^{1}/_{6}$ Ellen schmale Borten à 1 kr. 4 hl.	— „	— „	2 „
Aufnähen	— „	1 „	4 „
Summa	— fl.	6 kr.	1 hl.

[2]) K.-M.-R. v. 25. Septbr. 1822 Nro. 10,289, 12. Mai 1826 Nro. 4657, 13. März 1831 Nro. 1600, 23. Juni 1860 Nr. 7066.

[3]) K.-M.-R. v. 17. Februar 1819, 22. Juli 1829 Nro. 5972, 11. Mai 1824.

Gefreiter.

1/6 Ellen schmale Borten à 1 kr. 4 hl.	— fl.	— kr.	2 hl.
Aufnähen	— „	— „	4 „
Summa	— fl.	— kr.	6 hl.

Tambour.

1 70/96 Ellen gelbe Borten à 6 kr.	— fl.	8 kr.	5 hl.
Aufnähen	— „	2 „	— „
Summa	— fl.	10 kr.	5 hl.

b) Tuchhosen [4]).

1 1/2 Ellen dunkelblaues Tuch à 2 fl. 16 kr.	3 fl.	24 kr.	— hl.
3/8 Ellen graue Futterleinwand à 17 kr.	— „	6 „	3 „
9 Stück beinene Knöpfe per Dutzend 1 kr. 4 hl.	— „	1 „	1 „
Schnittlohn	— „	2 „	— „
Macherlohn	— „	18 „	— „
Summa	3 fl.	51 kr.	4 hl.

B. Mäntel- und Aermelwesten.

§. 242.

Material-Erforderniß und Kostenbetrag der Mäntel und Aermelwesten für Unteroffiziere und Gemeine.

1) Invaliden.

a) Mantel.

3 32/96 Ellen graues Tuch à 2 fl. 30 kr.	8 fl.	20 kr.	— hl.
11/96 Ellen dunkelblaues Tuch à 2 fl. 16 kr.	— „	15 „	4 „
1/2 Ellen ordinäre Futterleinwand à 17 kr.	— „	8 „	4 „
2/96 Ellen hellblaues Tuch à 3 fl. 12 kr.	— „	4 „	— „
13 Stück Metallknöpfe per Dutzend 6 kr.	— „	6 „	4 „
1 Paar schwarzlackirte Haften per 100 Stück 24 kr.	— „	— „	2 „
Schnittlohn	— „	2 „	— „
Macherlohn	— „	22 „	— „
Summa	9 fl.	18 kr.	6 hl.

4) K.-M.-R. v. 12. Mai 1826 Nro. 4657, 8. August 1829 Nro. 6498, 28. August 1830 Nro. 6460.

b) Aermelweste.

α) Für Unteroffiziere:

$1^{51}/_{96}$ Ellen dunkelblaues Tuch à 2 fl. 16 kr.	3 fl.	26 kr.	1 hl.
$^{11}/_{96}$ Ellen kornblaues Tuch à 3 fl. 12 kr. . . .	— "	22 "	— "
$1^{84}/_{96}$ Ellen Rockfutter à 17 kr.	— "	31 "	5 "
$1^{4}/_{12}$ Dutzend messingene Knöpfe à 6 kr. . . .	— "	8 "	— "
Schnittlohn	— "	2 "	— "
Macherlohn	— "	32 "	— "
Summa	5 fl.	1 kr.	6 hl.

β) Für Gemeine:

$1^{18}/_{96}$ Ellen dunkelblaues Tuch à 2 fl. 16 kr. .	2 fl.	41 kr.	4 hl.
$^{8}/_{96}$ Ellen kornblaues Tuch à 3 fl. 12 kr. . . .	— "	16 "	— "
$1^{67}/_{96}$ Ellen Rockfutter-Leinwand à 17 kr. . . .	— "	28 "	6 "
1 Dutzend Metallknöpfe à 6 kr.	— "	6 "	— "
Schnittlohn	— "	2 "	— "
Macherlohn	— "	18 "	— "
Summa	3 fl.	52 kr.	2 hl.

2) Veteranen.

a) Mäntel[1])

Wie das Regulativ für die Invaliden.

b) Aermelweste[2]).

α) Für Unteroffiziere wie bei den Invaliden.

β) Für Gemeine[3]):

$1^{1}/_{4}$ Ellen dunkelblaues Tuch à 2 fl. 16 kr. .	2 fl.	50 kr.	— hl.
$^{8}/_{96}$ Ellen kornblaues Tuch à 3 fl. 12 kr. . . .	— "	16 "	— "
$1^{3}/_{4}$ Ellen ungebleichte Futterleinwand à 17 kr.	— "	29 "	6 "
1 Dutzend messingene Knöpfe à 6 kr. . . .	— "	6 "	— "
Schnittlohn	— "	2 "	— "
Macherlohn	— "	18 "	— "
Summa	4 fl.	1 kr.	6 hl.

[1]) K.-M.-R. v. 20. März 1856 Nr. 2690.
[2]) K.-M.-R. v. 3. Juli 1818 Nro. 7861, 22 Januar 1832 Nro. 520.
[3]) K.-M.-R. v. 12. Mai 1826 Nro. 4657, 15. März 1830 Nro. 1843.

C. Sonstige Monturstücke.

§. 243.

Regulative und Kostenberechnungen der Kamaschen, Unterhosen, Hemden, Schirmmützen, Halstücher.

1) Invaliden.

a) Kamaschen.

19/96 Ellen schwarzes Tuch à 2 fl.	— fl.	36 kr.	2 hl.
24/96 Ellen ordinäre Futterleinwand à 17 kr.	— „	4 „	2 „
1 Dutzend schwarzbeinene Knöpfe à 1 kr.	— „	1 „	— „
1 Paar Kamaschenstrupfen 1 kr. 4 hl.	— „	1 „	4 „
Schnittlohn	— „	1 „	— „
Macherlohn	— „	9 „	— „
Summa	— fl.	53 kr.	— hl.

b) Unterhosen.

2 3/96 Ellen ordinäre Futterleinwand à 17 kr.	— fl.	34 kr.	4 hl.
2/12 Dutzend beinene Knöpfe à 1 kr.	— „	— „	1 „
2 Ellen schmale leinene Bändel à 1 kr.	— „	2 „	— „
Schnittlohn	— „	1 „	— „
Macherlohn	— „	5 „	— „
Summe	— fl.	42 kr.	5 hl.

c) Hemden.

3 1/4 Ellen Hemdenleinwand à 20 kr.	1 fl.	5 kr.	— hl.
3/12 Dutzend beinene Knöpfe à 1 kr.	— „	— „	2 „
Schnittlohn	— „	1 „	— „
Macherlohn	— „	8 „	— „
Summa	1 fl.	14 kr.	2 hl.

d) Schirmmützen.

15/96 Ellen dunkelblaues Tuch à 2 fl. 16 kr.	— fl.	21 kr.	2 hl.
1/96 Ellen kornblaues Tuch à 2 fl. 2 kr.	— „	1 „	2 „
19/96 Ellen Rockfutter-Leinwand à 17 kr.	— „	3 „	3 „
3/96 Ellen Steifleinwand à 14 kr.	— „	— „	4 „
1 Stück gelbtuchene Krone à 4 hl.	— „	— „	4 „
1 Stück Schweißleder à 3 kr. 4 hl.	— „	3 „	4 „
Latus:	— fl.	30 kr.	3 hl.

Uebertrag:	— fl.	30 kr.	3 hl.
1 Stück lackirten Schirm à 9 kr.	— „	9 „	— „
1 Paar lackirtlederne Riemchen à 3 kr. 6 hl. .	— „	3 „	6 „
2 Stück lackirtlederne Knöpfe à 1 hl.	— „	— „	2 „
1 kleine eiserne Schnalle	— „	— „	4 „
Schnittlohn	— „	1 „	— „
Macherlohn	— „	14 „	4 „
Summa	— fl.	59 kr.	3 hl.

e) Halsbinden.

1/24 Ellen schwarzes Tuch à 2 fl.	— fl.	5 kr.	— hl.
1/16 Ellen ordinäre Futterleinwand à 16 kr.	— „	1 „	— „
1/2 Ellen breite Bändel à 3 kr..	— „	1 „	4 „
2 Paar Haften, das Dutzend 1 kr. 4 hl. .	— „	— „	2 „
Schnittlohn	— „	— „	4 „
Macherlohn	— „	1 „	— „
Summa	— fl.	9 kr.	2 hl. †)

2) Veteranen.

a) Kamaschen.[1])

Regulativ wie bei den Invaliden.

b) Unterhosen[2]).

Regulativ wie bei den Invaliden.

c) Hemden[3]).

Regulativ wie bei den Invaliden.

d) Schirmmützen[4]).

Regulativ wie bei den Invaliden.

---

†) 1 Halstuch 17 kr., 1 Hosenträger 15 kr., 1 Paar Schuhe 1 fl. 45 kr., 1 Paar Sohlen mit Fleck und Aufnäherlohn 36 kr., 1 Paar leinene Sohlen 18 kr., ein Paar wollene 27 kr., 1 Sacktuch 20 kr.

[1]) K.-M.-R. v. 12. Mai 1826 Nro. 4657.

[2]) K.-M.-R. v. 12. Mai 1826 Nro. 4657, 23. März 1832 Nro. 2405.

[3]) K.-M.-R. v. 12. Mai 1826 Nro. 4657.

[4]) K.-M.-R. v. 7. Juni 1838 Nro. 4333.

e) Halstücher [5]).

1 schwarzbaumwollenes $^{15}/_{16}$ Ellen breites Tuch	— fl. 17 kr. — hl.
Einsäumen	— „ 1 „ — „
Summa	— fl. 18 kr. — hl.

IV. Kleidung der Schanzsträflinge [1]).

§. 244.

Kostenberechnung der Kappe, des Kittels, der Ueberhose, des Wammses, der Tuchhose, der Handschuhe, der Halsbinde, des Hemdes und der Unterhose.

1) Kappe †).

$^{1}/_{6}$ Ellen graues Tuch à 1 fl. 48 kr. . . .	— fl. 18 kr. — hl.
$^{1}/_{4}$ Ellen ordinäre $^{4}/_{4}$ Ellen breite Futterleinwand à 17 kr.	— „ 4 „ 2 „
Schnittlohn	— „ — „ 6 „
Macherlohn	— „ 2 „ 4 „
Summa	— fl. 25 kr. 4 hl.

2) Kittel.

$4^{1}/_{4}$ Ellen $^{15}/_{16}$ Ellen breiten Gradl à 14 kr.	1 fl. 8 kr. — hl.
$1^{4}/_{12}$ Dutzend lederne Knöpfe, per Dutzend 1 kr. 4 hl.	— „ 2 „ — „
Schnittlohn	— „ 1 „ — „
Macherlohn	— „ 10 „ 4 „
Summa	1 fl. 21 kr. 4 hl.

3) Ueberhose.

$2^{1}/_{4}$ Ellen $^{7}/_{8}$ Ellen breiten Gradl à 19 kr. .	— fl. 42 kr. 6 hl.
$1^{8}/_{12}$ Dutzend lederne Knöpfe, per Dutzend 1 kr. 4 hl. ††)	— „ 2 „ 4 „
Schnittlohn	— „ 1 „ — „
Macherlohn	— „ 8 „ 4 „
Summa	— fl. 54 kr. 6 hl.

---

[5]) K.-M.-R. v. 10. Juni 1829 Nro. 4670.

[1]) K.-M.-R. v. 13. Novbr. 1822.

†) Schnitt- und Macherlohn darf nur dann bezahlt werden, wenn die Fertigung nicht durch Sträflinge selbst geschehen kann.

††) Werden nur $^{9}/_{12}$ Dutzend verwendet.

4) Wamms.

$1^{30}/_{96}$ Ellen graues Tuch à 1 fl. 48 kr. . . .	2 fl.	21 kr.	6 hl.
2 Ellen $^{4}/_{4}$ Ellen breite ordinäre Futterleinwand à 17 kr.	— „	34 „	— „
$^{10}/_{12}$ Dutzend lederne Knöpfe, per Dutzend 1 kr. 4 hl.	— „	1 „	2 „
Schnittlohn	— „	2 „	— „
Macherlohn	— „	18 „	— „
Summa	3 fl.	17 kr.	— hl.

5) Tuchhose.

$1^{7}/_{16}$ Ellen graues Tuch à 1 fl. 48 kr. . . .	2 fl.	21 kr.	6 hl.
$^{3}/_{16}$ Ellen $^{4}/_{4}$ Ellen breite ordinäre Futterleinwand à 17 kr.	— „	3 „	2 „
$^{1}/_{2}$ Dutzend lederne Knöpfe, per Dutzend 1 kr. 4 hl.	— „	— „	6 „
Schnittlohn	— „	1 „	— „
Macherlohn	— „	9 „	— „
Summa	2 fl.	35 kr.	6 hl.

6) Handschuhe.

$^{20}/_{96}$ Ellen graues Tuch à 1 fl. 48 kr. . . .	— fl.	22 kr.	4 hl.
$^{7}/_{24}$ Ellen $^{4}/_{4}$ Ellen breiter Futterboy †) à 30 kr.	— „	7 „	4 „
Schnittlohn	— „	1 „	— „
Macherlohn ††)	— „	2 „	4 „
Summa	— fl.	33 kr.	4 hl.

7) Halsbinde.

$^{4}/_{96}$ Ellen graues Tuch à 1 fl. 48 kr.	— fl.	4 kr.	4 hl.
$^{1}/_{16}$ Ellen $^{4}/_{4}$ Ellen breite ordinäre Futterleinwand à 17 kr.	— „	1 „	— „
2 Paar Haften, per Dutzend 1 kr. 4 hl. . . .	— „	— „	2 „
Schnittlohn	— „	— „	4 „
Macherlohn	— „	1 „	— „
Summa	— fl.	7 kr.	2 hl.

†) K.-M.-R. v. 9. Februar 1846.

††) Handschuhe mit Lederbesatz: 37 kr. 5 hl. Für die im Steinbruche beschäftigten Sträflinge nach K.-M.-R. v. 6. Dezbr. 1826.

8) Hemd.

$3^{24}/_{96}$ Ellen $^{4}/_{4}$ Ellen breite Hemdenleinwand à 20 kr.	1 fl. 5 kr. — hl.
$^{3}/_{12}$ Dutzend lederne Knöpfe, per Dutzend 1 kr.	— „ — „ 2 „
Schnittlohn	— „ 1 „ — „
Macherlohn	— „ 8 „ — „
Summa	1 fl. 14 kr. 2 hl.

9) Unterhose †).

$2^{3}/_{96}$ Ellen $^{4}/_{4}$ Ellen breite ordinäre Futter-Leinwand à 17 kr.	— fl. 34 kr. 4 hl.
$^{2}/_{12}$ Dutzend lederne Knöpfe, per Dutzend 1 kr.	— „ — „ 1 „
2 Ellen leinene Bändel, per Elle 1 kr.	— „ 2 „ — „
Schnittlohn	— „ 1 „ — „
Macherlohn	— „ 5 „ — „
Summa	— fl. 42 kr. 5 hl.

†) Wollene Leibbinde nach K.-M.-R. v. 4. Novbr. 1831 Nro. 10,011; Bundschube, mit einer Tragzeit von 6 Monaten für 1 Paar wie bei der Infanterie, nach K.-M.-R. v. 5. Dezbr. 1853 Nro. 11,649.

III. Capitel.

Montur-Materialien.

Bei Behandlung der Anschaffung von Montur-Materialien (auch von Monturstücken in und außer dem Ratensysteme) sind hauptsächlich zwei Richtungen in Betracht zu ziehen, nämlich die Anschaffung:

I. durch das Mittel förmlicher Minderbietungen;

II. durch das Mittel der Aufforderungen zu schriftlichen Lieferungs-Anerbietungen.

Die Vorschriften für Beischaffung nach beiden Richtungen bestehen bis auf Weiteres noch neben einander fort und ergänzen sich gegenseitig [1]†).

---

[1]) §. 2 des K.-M.-R. v. 21. Mai 1858 Nro. 1835.

†) Ob bei Verdingung von Montur-Materialien das Mitbewerben durch mündliche Versteigerung an den Wenigstfordernden dem Mitbewerben durch schriftliche Vorschläge (Submissionen) vorzuziehen sei, hat zu vielen Meinungsverschiedenheiten Anlaß gegeben.

Es liegt jedoch in diesen Meinungsverschiedenheiten weniger eine Frage über die Zweckmäßigkeit irgend einer Form der Verdingung, als über das Auskunftsmittel wohlbekannter und reeller Personen, mit welchen negocirt werden soll, sich möglichst zu versichern.

Daß leichtsinniges und vielleicht unredliches Hervordrängen bei jeder Verdingungsform möglich ist, wird von keiner Seite in Zweifel gezogen.

Würde aber irgend einer Form blos die Erzielung unbedingter Wohlfeilheit zu Grunde liegen, so müßten unzuverlässige und unfähige Unternehmer sowohl in der Zeit als in der Art der Ausführung nothwendig hervorgerufen werden.

Würde ferner irgend einer Form die Idee zu Grunde liegen, mit den größten Bedarfs-Anzeigen oder mit Verdingung in den größten Parthien die möglichste Concurrenz hervorzurufen, so müßte nothwendig um so mehr statt der Concurrenz ein Monopolismus, welcher Qualität und Preis gebieterisch dictirt, das Resultat seyn, als Montur-Materialien nicht einen Gegenstand allgemeinster Industrie oder persönlicher Dienstleistung bilden.

Die Bedürfnisse von nicht großer Bedeutung werden aus freier Hand um die bestimmten Normalpreise und auch unter diesen angekauft [2]).

Was nun das Verfahren bezüglich der Anschaffungen durch das Mittel förmlicher Minderbietungen (öffentlicher Herabsteigerung) betrifft, ist zu bemerken, daß dasselbe hauptsächlich im Jahre 1816 und im Jahre 1822 geregelt wurde [3]), während später noch verschiedene Modificationen hinzu kamen.

Das Verfahren bezüglich der Anschaffungen durch das Mittel schriftlicher Lieferungs=Anerbietungen (Submissionen) wurde im Jahre 1858 mittels provisorischer Vorschriften geregelt.

A. Allgemeines Kleidungs=System.

I. Verfahren bei öffentlichen Herabsteigerungen.

§. 245.

Beischaffung und Prüfung der Qualität der Montur-Materialien †).

Die Abschließung der Accorde über die Lieferung aller zur Bekleidung der Mannschaft erforderlichen Gegenstände hat innerhalb bestimmter und unter persönlicher Haftung nicht zu überschreitender

---

Weniger beachtenswerth wird für irgend eine Form der Verdingung die von älteren Schriftstellern der Staatswissenschaften aufgestellte Regel seyn, man solle die Ausgaben wo möglich so einrichten, daß die Summen nicht außer Landes gehen, sondern dem inländischen Nahrungsstande zu gut kommen; denn die Verwendung im Inlande ist nur dann als Arbeiter und Unternehmer beschäftigend, als Capital und Grundrenten erstattend, folglich als nützlicher anzusehen, wenn darunter der Zweck der Ausgaben nicht leidet und auch der Aufwand selbst nicht vergrößert zu werden braucht (Justi, Staatsw. II. 482; Dr. Rau, politische Oekonomie Bd. III.; Handbuch Bd. I. S. 4 ff.).

[2]) Regts.-Rchngs.-Instr. v. 31. Januar 1829 §. 32; Divis.-Instr. §. 16.

[3]) K.-M.-R. v. 8 Februar 1816, 9. Juli 1816 Nro. 7538, 10. Novbr. 1822 Nro. 13,172.

†) Als im Jahre 1816 bei eingetretenem Friedensstande (Seite 202) die Anschaffung des Bedarfes an großen und kleinen Monturstücken mit Einschluß der Schuhe und Stiefel den Regimentern und für sich bestehenden Bataillonen übertragen wurde, waren von der Selbstanschaffung mehrere



Normalpreise mit Ausnahme derjenigen Gegenstände, welche vom Armee-Montur-Depot (S. 75) unmittelbar empfangen werden müssen, durch die Oekonomie-Commissionen im Wege einer öffentlichen Herabsteigerung an den Wenigstfordernden zu geschehen.

Die Oekonomie-Commissionen haben, sobald Lieferungs-Accorde abgeschlossen werden sollen, die Bekanntmachung in den treffenden Kreis-, Intelligenz- und einigen der gelesensten Local-Blätter der Garnisonsorte, dann einiger nicht zu entfernter Provinzialstädte, jedoch nur mit kurzer Bezeichnung der Gegenstände auszuschreiben [1]).

Die Accords-Abschlüsse selbst müssen jedesmal so stattfinden, daß zwischen denselben und dem Zeitpunkte der zu realisirenden Ablieferungen wenigstens 2 Monate vorbehalten bleiben, weßwegen auch die Regiments- oder Bataillons-Commandanten, wenn sie sonst keinen Anstand finden, die Ertheilung der ihnen übertragenen Ratification nicht zu verzögern haben.

Damit übrigens durch das Zusammentreffen mehrerer Termine zu Accords-Abschlüssen auf den nämlichen Tag oder wenigstens in zu kurzen Zwischenräumen die Concurrenz nicht unnöthig beschränkt werde, und damit es jedem Gewerbsmanne möglich bleibe, mehreren Lieferungs-Versteigerungen verschiedener Abtheilungen nach einander beizuwohnen, werden die verschiedenen Garnisonen in Distrikte getheilt.

In jedem der Distrikte müssen die Termine zu den Accords-Abschlüssen in Zwischenräumen folgen, welche nach Maßgabe der Entfernung und der vorhandenen Communicationsmittel anberaumt werden, worüber die Oekonomie-Commissionen in den verschiedenen Garnisonen eines jeden Distriktes sich gegenseitig verständigen.

Gegenstände als vom Armee-Montur-Depot abzuverlangen (Seite 75), ausgeschlossen.

Der Ankauf der erforderlichen Montur-Materialien hatte im Accorde nach Mustern, welche bei Tuch- und Leinwandsorten die ganze Breite des Stückes und eine Viertel-Elle Länge haben mußten, nach erfolgter allerhöchster Ratification zu geschehen.

Es wurde vorzüglich in Beziehung auf den Ankauf der Montur-Materialien und die Verfertigung der Monturstücke eine besondere Instruction für die Regiments-Oekonomie-Commissionen gegeben, nach welcher letztere insbesonders alle ökonomischen Gegenstände, sohin auch den Ankauf aller Naturalien und Materialien zu besorgen haben, daher die Compagnien das hieran Erforderliche von den Commissionen abverlangen, welche den Bedarf vorher hinsichtlich der Gebühr prüfen.

[1]) K.-M.-R. v. 14. März 1849 Nro. 3639.

In Städten, wo sich mehrere Regimenter und sonstige Abtheilungen zusammen in Garnison befinden, ist das nämliche Verhältniß in der Art zu beobachten, daß die Oekonomie-Commission der im Range nachgehenden Abtheilung von der nämlichen Garnison mit ihren Verhandlungen erst dann beginnen darf, wenn die Versteigerung bei der Oekonomie-Commission der im Range vorgehenden Abtheilung geschlossen ist.

Behufs der Unterstützung des vaterländischen Gewerbsfleißes und in Berücksichtigung der hiebei vorwaltenden staatswirthschaftlichen Grundsätze sollen zur Bekleidung der Armee, soweit sie aus dem Aerare bestritten wird, nur inländische Fabrikate *) verwendet werden (mit Ausnahme bei Schuh-, Sohlen-, Leder-Lieferungen, S. 267); daher bei den Lieferungen nur inländische Fabrikanten und Gewerbsleute, welche zu dem Betriebe des Gewerbes, dessen inländische Erzeugnisse sie abliefern wollen, berechtigt sind, und dieses Gewerbe selbst ausüben, sowie die königlichen Straf- oder Zwangsarbeits-Anstalten bezüglich der eignen Fabrikate †).

*) K.-M.-R. v. 10. März 1826 Nro. 2242.

†) Durch K.-M.-R. v. 18. Mai 1859 Nro. 5620 ist die Armee-Montur-Depot-Commission wiederholt beauftragt worden, bei allen größeren Lieferungen zunächst die einschlägigen Gewerbsleute einzuladen.

Ueber den Betrieb xc. des Armee-Montur-Depots s. Bd. I. S. 59. Seit dem Jahre 1859 übernimmt das Montur- und Rüstungs-Depot in Nürnberg die Lieferungen für das Heer (K.-M.-R. v. 11. Mai 1859 Nro. 5593).

Durch K.-M.-R. v. 27. Septbr. 1860 Nro. 6216 wurde für das Haupt-Montur- und Rüstungs-Depot eine Haupt-Reserve von Montur-Materialien und Monturstücken festgesetzt.

Wegen Anständen, die bei der Uebernahme von Montur-Materialien und gefertigten Monturen aus dem Haupt-Montur- und Rüstungs-Depot von Seite der Heeres-Abtheilungen erhoben werden, ist verordnet, was folgt:

1) nur wenn dieselben in beiderseitigen dienstförderlichen Benehmen nicht zu heben sind, sollen die treffenden Abtheilungen an ihre vorgesetzten General- oder Corps-Commandos Anzeige erstatten;
2) diese Commandostellen werden geradezu unnöthige Beanstandungen sogleich abweisen;
3) anscheinend gegründete Beschwerden sollen in der Regel bei der nächstfolgenden Frühjahrs- oder Herbst-Inspicirung untersucht werden;
4) ist ein solcher Aufschub unzulässig, so soll das General- xc. Commando eine unbefangene Untersuchung mit Beiziehung von Sachverständigen in der betreffenden oder in einer der nächstgelegenen Garnisonen anordnen;

Die Berechtigung zum Betriebe des Gewerbes, sowie die wirkliche Ausübung desselben, der Besitz eines dem zu übernehmenden Geschäfte entsprechenden Vermögens, und sonstiger zu berücksichtigender Eigenschaften müssen von den Concurrenten zur Lieferung bei der Oekonomie-Commission vor dem Beginne der Absteigerung durch Zeugnisse der betreffenden Ortspolizeibehörden nachgewiesen werden, und ist bei Prüfung der Vermögenszeugnisse auf deren Vollständigkeit und Verläßigkeit, also vorzüglich auch darauf zu sehen, und in dem abzuhaltenden Versteigerungs-Protokolle aufzunehmen, daß diese Zeugnisse von der Behörde des Lieferungslustigen selbst ausgestellt, auch von einem neueren Datum, wenigstens nicht über zwei Jahre alt, und zum Nachweis möglichst genügend seien, um bei einem Rückstande oder einer sonstigen Vernachläßigung in der Lieferung auf Entschädigung des Aerares mit Erfolg die Einleitung treffen zu können[3]).

Die zu Lieferungen zuläßig befundenen Concurrenten müssen in dem Lizitations-Protokolle ihre Namen eigenhändig eintragen; — die Oekonomie-Commissionen haben ihnen hierauf die besondern Lieferungs-Bedingungen, vorzüglich in Ansehung der Quantität und Qualität der abzuliefernden Gegenstände, umständlich und deutlich zu eröffnen, und die Muster, nach welchen geliefert werden soll, vorzuzeigen.

Auf Verlangen ist demjenigen, dem eine Lieferung zugeschlagen worden, ein mit dem Siegel der Oekonomie-Commission versehenes Muster, nach welchem die Lieferung bewerkstelliget werden muß, zu behändigen.

Der ganze Bedarf ist Sortenweise, und von jeder Sorte — je nach der Größe desselben, in zwei bis vier Loose abzutheilen, und hiernach mit der Absteigerung der Angebote zu beginnen.

Es ist hiebei darauf zu sehen, daß vorzüglich für die Tuchsorten,

---

5) wird in den unter Ziff. 3 und 4 gegebenen Fällen die Beschwerde gegründet befunden, so ist unter Vorlage aller nöthigen Belege, bemessener Antrag an das Kriegsministerium zu stellen;

6) die Rücksendung der abgegebenen Gegenstände an das Haupt-Montur- und Rüstungs-Depot darf künftig nur auf eigenen Antrag desselben, oder auf vom Kriegsministerium ergangene Entschließung erfolgen. (K.-M.-R. v. 23. Januar 1860 Nro. 323.)

[3]) K.-M.-R. v. 30. Oktbr. 1839 Nro. 9062.

nicht nur ganze Zünfte, sondern auch einzelne Gewerbsleute an den Lieferungen Theil nehmen können; diejenigen, welche für eine ganze Zunft, oder für abwesende Concurrenten mitsteigern wollen, müssen sich über die Ermächtigung hiezu durch legale Vollmachten ausweisen; wenn aber mehrere Concurrenten ein Loos gemeinschaftlich ersteigern wollen, so müssen sie diese Absicht bei Eröffnung des Protokolls sogleich erklären, die Erklärung in das Protokoll aufnehmen lassen, und hiernächst in solidum (einer für alle, und alle für einen haften.)

Bei der Herabsteigerung ist dem nach vorgängiger dreimaligen Umfrage wenigstfordernd Gebliebenen sogleich der Zuschlag, mit Vorbehalt jedoch der Ratification von Seite des Regiments=, Bataillons= oder selbstständigen Abtheilungs=Commandanten zu machen, — derjenige oder diejenigen, an welche der Zuschlag geschehen ist, haben ihr Angebot, und den erhaltenen Zuschlag im Protokolle durch ihre Namensunterschrift zu bekräftigen, und bleiben sodann zur Erfüllung der übernommenen Verpflichtung in allen Punkten ohne den geringsten Anspruch auf eine Entschädigung, selbst für den Fall verbunden, wenn die zu liefernden Gegenstände im Preise steigen sollten.

Wer die Lieferung eines Looses auf diese Weise an sich gebracht hat, kann bei derselben Verhandlung kein weiteres Angebot auf ein anderes Loos von derselben Sorte legen†). — Nur wenn sich nicht genug Concurrenten melden sollten, dürfen zwei Loose von einer Sorte, und nur nach besondern Umständen, wenn sich kein anderer Lieferungslustiger zu einem gleichbilligen Preise herbeilassen wollte, darf der ganze Bedarf an einen Concurrenten zur Ablieferung vergeben werden.

Nachgebote dürfen unter keinem Vorwande und unter keinen Bedingnissen angenommen werden; es ist dieses sowohl gleich in die Bekanntmachung der abzuhaltenden Lieferungs = Versteigerung aufzu=

---

†) Nach K.-M.-R. v. 14. März 1849 Nro. 3639 wurde bestimmt, daß der ganze Bedarf einer Sorte nachdem solcher bereits durch mehrere Loose vergeben ist, nicht noch einmal zusammen zur Versteigerung gebracht werde.

Nach K.-M.-R. v. 22. Januar 1847 Nro. 6986 dürfen je nach der Größe der Montur-Bedürfnisse zwei bis höchstens vier Loose gemacht werden, wobei aber möglichst zu vermeiden ist, gerade so viele Loose zu machen, als sich Lieferanten angemeldet haben. Auch ist nicht alljährlich die gleiche Anzahl von Loosen beizubehalten.

nehmen, als auch bei Eröffnung des Steigerungs-Protokolls den anwesenden Concurrenten wiederholt zu eröffnen.

Die von der Oekonomie-Commission auf diese Weise ordnungsmässig und vollständig gepflogene Verhandlung ist dem Regiments-, Bataillons- oder sonstigen Abtheilungs-Commandanten zur Einsicht und Ratification vorzulegen, welcher dieselbe ohne besondere Gründe nicht verzögern darf; — fände er jedoch wohl gegründete, und von ihm selbst nicht zu hebende Anstände, oder würden die Verhandlungen in Ansehung der Preise †) oder der Qualität der abzuliefernden Gegenstände solche Resultate darbieten, deren Genehmigung außer den Grenzen des ihm eingeräumten Befugnisses zur Ratification lägen, so bleibt er verpflichtet, den Fall auf dem Dienstwege unter Anlage der betreffenden Acten und mit seinen motivirten Bemerkungen begleitet, berichtlich an die allerhöchste Stelle zur Entscheidung oder angemessenen Verfügung zu bringen ††).

---

†) Wenn die Normalpreise überschritten werden, dürfen von dem Regiments-Commandanten unmittelbar nach der Verhandlung zunächst über die Hälfte und nach Umständen die ganzen Bedürfnisse mit einzelnen Fabrikanten ꝛc. unter der Hand Accorde versucht und abgeschlossen werden, um jede Ueberschreitung der Normalpreise zu beseitigen. Sollte aber auch dieses nicht zum Ziele führen, so ist nach Erkundigung bei andern Regimentern ꝛc., andern bekannten Lieferanten und Strafarbeits-Anstalten wegen Beischaffung der Monturmaterialien innerhalb der Normalpreise schleunigst in Unterhandlung zu treten, und sind daher die einschlägigen Unterhandlungen erst dann zur höheren Entschließung in Vorlage zu bringen, wenn der beabsichtigte Zweck auch in dieser Weise nicht sollte erreicht werden können (Rgts. Rchngs. Instr. §. 99).

††) Die Ratification steht mit genauer Berücksichtigung der nicht zu überschreitenden Normalpreise dem Regiments- oder Bataillons-Commandanten zu, dem das nur einfach zu fertigende Protokoll vorgelegt wird. Er kann sie aus Gründen versagen, oder bei obwaltendem Bedenken die Verhandlung zur höheren Prüfung und Genehmigung dem General-Commando vorlegen.

Beschwerden gegen die Versteigerungs-Commission sind dem Regiments-Commandanten und allenfallsige Reclamationen gegen dessen Beschlüsse sowohl hinsichtlich der Versteigerung als der Material-Uebernahme dem General-Commando vorzulegen.

Nach der erfolgten Genehmigung der Versteigerung hat die Oekonomie-Commission die Lieferung in dem bestimmten Termine zu betreiben und dabei auf die Einhaltung der Bedingnisse, zunächst aber auf gute, musterhafte Materialien, oder wo gefertigte Monturstücke versteigert, auch auf Form und gute Qualität zu sehen, wovon der Regiments- ꝛc. Commandant sich immer selbst zu überzeugen hat (Rgts.-Instr. §. 105, 106, 107).

Die Prüfung der abgeliefert werdenden Gegenstände ist unter den Augen der Oekonomie-Commission mit aller Sorgfalt, mit voller Ruhe und Unpartheilichkeit, und überhaupt mit der einer öffentlichen Commission entsprechenden Würde vorzunehmen; die Qualität der gelieferten Waare unter Zuziehung der im Regimente ꝛc. befindlichen Schneider†) und Schuhmacher in Gegenwart des Lieferanten genau zu untersuchen, und auf diese Weise herzustellen, ob sie dem Muster und den gesetzten Bedingungen vollkommen entspreche, und es sind namentlich bei Uebernahme des Tuches die Bemerkungen vom 6. Juni 1816 genau zu beobachten††).

Zur Controle über die Ablieferung bloß inländischer Fabrikate, muß jedem Lieferungsobjecte das Fabrik- oder Gewerbzeichen des Lieferanten auf dem Stuhle eingeheftet seyn; daher jeder Fabrikant und Gewerbsmann gehalten ist, dieses Zeichen seiner Ortspolizei-Behörde bekannt zu machen, welche auf den Grund desselben hiefür Ursprungs-Certificate auszustellen hat; — ohne Ursprungs-Certificat sowie ohne das bemerkte Fabrik- oder Gewerbszeichen darf kein Lieferungsgegenstand angenommen werden, was den Concurrenten sogleich bei Eröffnung des Protokolls bekannt zu machen ist.

---

†) Die als Regimentsschneider verwendeten Individuen, sie mögen im Civil- oder Militärverbande stehen, haben für ihre Bemühungen bei den Tuch-Uebernahmen keine besonderen Gebühren anzusprechen (K.-M.-R. v. 9. Januar 1832 Nro. 7).

††) Von diesen Bemerkungen, worauf bei Uebernahme der Tücher hauptsächlich zu sehen ist, wird bei der veränderten Fabrikationsweise derselben nur mehr folgendes als einigermassen anwendbar betrachtet werden können:

Die Tücher werden ganz auseinander gemacht und so theilweise gegen das Tageslicht gehalten, wobei sich zeigt, ob:

a) das Tuch gehörig geschlossen,

b) nicht fadenbrüchig,

c) in der Walk nicht ausgeschlagen, und

d) einen ordentlichen gleichen Fluß hat und nicht lang oder grießhärig ist.

Wenn ein Tuch in der Walk ausgeschlagen ist, so hat es Löcher, oder hin und wieder kleine Riße, und wenn es nicht gut und vollständig gewalkt ist, so greift es sich leicht und locker in der Hand, hat also beim Tragen die gehörige Haltbarkeit nicht.

e) Ob die Tücher gut geschorren, und schon appretirt, dann netzfrei sind? ersteres fällt ins Gesicht, und letzteres läßt sich an beiden Enden eines Stückes Tuches und an den Tuchenden dadurch ersehen, wenn solche stark ausgezogene Hacken haben.

Es wird übrigens die Einleitung getroffen, daß diese Maßregel von Seite der Civilbehörden künftig unterstützt werde.

Entspricht die gelieferte Waare bei der Prüfung den gesetzten Bedingungen nicht, so ist sie auszustoßen, und muß sie von dem Lieferanten durch andere entsprechende ersetzt werden.

Sollte der Lieferant sich über die Ausstoßung des einen oder andern Gegenstandes mit Recht beschweren zu dürfen glauben, so kann er eine nochmalige unpartheiische Prüfung bei dem Regiments- oder Bataillons-Commando nachsuchen, welches sodann hierüber weiters zu verfügen und schließlich zu entscheiden hat.

Concurrenten und Lieferanten, welche erweislich das Aerar gefährden, werden vorbehaltlich der weiteren gesetzlichen Einschreitung und der Haftung für allen von ihnen verursachten Schaden sämmtlichen Regimentern, Bataillonen und sonstigen Abtheilungen ꝛc. bekannt gemacht und für immer von allen Lieferungen an die Armee ausgeschlossen.

Die Bezahlung der abgelieferten Gegenstände hat nach den bedungenen Preisen von der Oekonomie-Commission nach der jedesmaligen Uebernahme sogleich baar an den Lieferanten zu geschehen.

Bei Ankauf und Uebernahme der Tücher und Leinwand werden nur[*]) die $^1/_4$, $^1/_2$ und $^3/_4$ Ellen bezahlt, geringere Brüche aber nicht berechnet.

Ueber die Tuchabzüge des Abganges der Breite an der Länge lassen sich folgende Anhaltspunkte geben:

Wenn z. B. bei einem Stücke Tuch von 10 Ellen $^1/_2$ Elle an der Breite fehlt, so reducirt sich dasselbe auf . . . $6^1/_2$ Ellen;
wenn bei 10 Ellen $^3/_8$ fehlt, auf . . . . $7^1/_2$ „
„ „ 10 „ $^1/_3$ „ „ . . . . $7^3/_4$ „
„ „ 10 „ $^1/_4$ „ „ . . . . $8^1/_4$ „
„ „ 10 „ $^1/_6$ „ „ . . . . 9 „
„ „ 10 „ $^1/_8$ „ „ . . . . 9 „
„ „ 10 „ $^1/_{12}$ „ „ . . . . $9^1/_4$ „
„ „ 10 „ $^1/_{16}$ „ „ . . . . $9^1/_2$ „
„ „ 10 „ $^1/_{24}$ „ „ . . . . $9^1/_2$ „
„ „ 10 „ $^1/_{32}$ „ „ . . . . $9^3/_4$ „

*) Instr. v. 9. Juni 1816 Nro. 7538.

Die Protokolle über Versteigerung und Lieferung der Montur-Materialien haben sich innerhalb folgender Hauptmomente zu bewegen:

Vortrag:

Zu Folge der unterm . . . . in den (Namen der öffentlichen Blätter) verfügten öffentlichen Bekanntmachung erschienen nachbenannte Steigerungslustige, welche sich zum Beweis ihrer Anwesenheit unterzeichnen:

N. N.
(ob für sich, oder im Namen der Zunft 2c.)
Gewerbe, Wohnort.

Hierauf schritt man zur Publication der Steigerungsbedingnisse.

I. In Ansehung der Zulässigkeit der Lieferanten zur Steigerung.

a) Zu der Lieferung von Tüchern werden nur inländische bürgerliche Gewerbsleute, welche die zu versteigernden Artikel zu verfertigen berechtigt sind, und die königlichen Strafarbeitshäuser zugelassen und darf nur inländisches Fabrikat abgeliefert werden.

Es haben sich daher die Concurrenten durch Vorzeigung legaler Atteste ihrer betreffenden Polizeibehörden auszuweisen, daß sie das fragliche Gewerbe selbst betreiben und hiezu berechtigt sind.

b) Bei Halbstiefel-, Bundschuh- und Sohlen-, dann überhaupt Leder-Lieferungen †) sind nebst den inländischen Schuhmachern,

---

†) Bezüglich der Uebernahme der braunen Reithosen-Kalbfelle sind folgende Bestimmungen gegeben:

1) Hinsichtlich der Ausmaße sollen die Reithosen-Kalbfelle in drei Nummern geliefert werden, nämlich unbeschnitten und ohne Flämmen in der Breite oben 2' 1" und unten 1' 8" Duodezimal-Maß für jede der drei Nummern, und in der Länge von

2' 5" für Nro. 1,
2' 6" für Nro. 2,
2' 7" für Nro. 3.

Die Abfälle hievon sollen den Lieferanten nicht zurückgegeben werden.

Hinsichtlich der Qualität sollen die Reithosen-Kalbfelle vollkommen ausgegerbt und gut gearbeitet, weich und mild seyn und beim Anschnitte eine schöne hellbraune Farbe zeigen und dürfen Felle von geschächerten Kälbern hiezu nicht verwendet werden. Auf der Aasseite und vorzüglich an den Köpfen und Klauen müssen dieselben schön hinausgestossen werden;

Gerbern und Lederfabrikanten — gleich den Leinwandhändlern zu den Leinwandlieferungen — auch die Lederhändler, welche sich ins-

---

nicht aber erst beim Zurichten, sondern sogleich nach der zweiten Lohe. Sie dürfen nicht übermäßig und nicht zu wenig geäschert, auf irgend eine Weise verstunken, noch weniger aber narbenbrüchig sein. Felle an denen das Fett ausgeschlagen, die sohin mit unreinem Fette geschmiert, oder solche, die mit Gerber- oder Metzgerschnitten behaftet sind, dürfen nicht angenommen werden.

2) Die Heeresabtheilungen sollen in den alljährlichen Bedarfsberechnungen für Monturmaterialien und Monturstücke den sich berechnenden Abgang an Reithosen-Kalbfellen in der bisher schon bezüglich der Bundschuhe und Halbstiefel vorgeschriebenen Weise nach Nummern bezeichnen, auch bei dem Monturschnitte genauest überwachen, daß nur die der Größe des Mannes entsprechende Gattung zur Verwendung komme und auf diese Weise durch den auf den wirklichen Bedarf sich beschränkenden Verbrauch der größeren Nummern auf die Minderung des Lieferungspreises hingewirkt werde.

3) Soweit die sorgfältig zu sammelnden und nach dem Gewichte in Rechnungsnachweisung zu nehmenden Abschnitte durch den Bedarf für die Hosenstrupfen und für Reparations- ꝛc. Arbeiten der Sattlereien nicht verbraucht werden, sollen dieselben bei Gelegenheit des Verkaufes der ausgemusterten unbrauchbaren Gegenstände unter gesondertem Vortrag im Versteigerungs-Protokolle mitverwerthet werden.

4) Welche Qualität der Felle für die Uebernahmen des Haupt-Montur- und Rüstungs-Depots maßgebend sei, läßt das für jede der betheiligten Heeres-Abtheilungen hinausgeschlossene und gegen Bescheinigung an das genannte Depot in vorschriftsmäßige Rechnungsnachweisung genommene Muster-Kalbfell, Größe Nro. 3 — auf welchem zugleich auch die Ausmaße der Nro. 1 und 2 vorgezeichnet sind — ersehen.

Es muß vorausgesetzt werden, daß durch das Haupt-Montur- und Rüstungs-Depot die gute den bestehenden Vorschriften und Mustern entsprechende Qualität der zur Abgabe kommenden Felle nach Pflicht und mit Benützung der bei den zahlreichen Uebernahmen erworbenen Waarenkenntnisse und Erfahrungen sorgfältig geprüft und festgestellt worden sei und eine begründete Beanstandung hierüber sich gar nicht mehr oder doch nur als seltener Ausnahmsfall ergeben könne. In Folge dessen sollen und dürfen daher auch die übernehmenden Heeres-Abtheilungen von jetzt an eine Beanstandung solcher Abgaben nur dann vorbringen, wenn es sich um das Wesen der Sache selbst handelt, insbesondere wenn die der normirten Tragzeit der Reithose entsprechende Qualität der Felle begründeten und nachzuweisenden Zweifel unterstellt werden kann. — (**K.-M.-R. v. 13. Nov. 1860 Nro. 12,379.**)

Bezüglich des Schwärzens der Reithosen-Kalbfelle ist folgende Beschreib-

gesammt durch Vorzeigung legaler Atteste über ihre Gewerbsberechtigung auszuweisen haben, dann die königlichen Strafarbeits-Anstalten zulässig und darf nur inländisches Fabrikat geliefert werden †).

c) Bei Leinwandlieferungen sind nebst den bürgerlichen Leinwebern auch Leinwandhändler, sobald sie sich ausweisen, inländische Leinwand zu liefern, zulässig.

d) Alle jene Personen, welche sich auf vorbenannte Weise zu legitimiren nicht vermögen und keine Gewerbsleute sind, bleiben von den Lieferungen an Tuch ausgeschlossen.

e) Nicht hinlänglich bekannte Personen werden nur alsdann zur Steigerung zugelassen, wenn sie sich vorher über ihre zur Ueber-

---

ung und Kostenberechnung gegeben (K.-M.-R. v. 22. Novbr. 1859 Nro. 16,704, Vrdgsbl. Nro. 42):

1) Beschreibung.

¾ ℔ Blauholz werden in 3½ Maß Lauge von Buchenholzasche ungefähr 1 Stunde lang gekocht, so daß beiläufig ¼ Maß einsiedet.

Wenn diese Schwärze abgekühlt ist, wird dieselbe mittels einer Bürste oder Kardätsche auf der Narbenseite des Leders zwei- bis dreimal aufgetragen, wodurch das Leder alsbald eine blauschwarze Farbe erhält. Waren jedoch die Felle vor dem Bestreichen mit Blauholz etwas stark mit Fett eingeschmiert, so erhalten dieselbe eine mehr purpurrothe oder dunkelrothbraune Farbe, was aber dem weiteren Prozesse nicht hinderlich ist.

Hierauf kommen in eine erdene Schüssel drei Maß Eisenschwärze; diese Schwärze wird, nachdem die Felle halbtrocken sind, ebenfalls mit derselben Bürste wie bei der Lauge auf das Leder aufgetragen, und sodann werden die Felle an einem luftigen Orte aufgehängt und 1 Tag lang getrocknet.

Nach dem Trocknen derselben werden sie mittels eines wollenen Lappens mit Fischthran, wovon 4½ ℔ nothwendig sind, eingeschmiert, und nachdem der Thran gehörig eingedrungen, zum Magaziniren nach bekannter Weise, Aasseite auf Aasseite und Narbenseite auf Narbenseite aufgehängt.

2) Kostenberechnung.

Zum Schwärzen von 25 Stück Kalbfellen sind folgende Materialien erforderlich:

1) ¾ ℔ Blauholz à 8 kr.	— fl.	6 kr.
2) Buchenholzasche zur Lauge	— „	3 „
3) 3 Maß Eisenschwärze à 2 kr.	— „	6 „
4) 4½ ℔ Fischthran à 24 kr.	1 „	48 „
Summa	2 fl.	3 kr.

Sohin kommt das Schwärzen eines Kalbfelles durchschnittlich auf 5 kr. zu stehen.

†) K.-M.-R. v. 14. Februar 1840 Nro. 692.

nahme des Geschäftes entsprechende Vermögens-Verhältnisse durch vollständig genügende Zeugnisse von der Behörde des Lieferungslustigen selbst, mindestens innerhalb des Zeitraumes von 2 Jahren ausgestellt, auszuweisen im Stande sind †).

f) Wenn mehrere Concurrenten in Gesellschaft steigern wollen, so haben sie dieses vor der Steigerung zu erklären, und haften sodann in solidum einer für alle, und alle für einen.

g) Diejenigen, welche für eine ganze Zunft ihr Angebot legen, oder welche für einen andern abwesenden Concurrenten steigern, haben sich durch legale Vollmacht auszuweisen.

h) Concurrenten und Lieferanten, welche sich bei dem Strich-Termin oder bei der Ablieferung Gefährden gegen das Aerar erlauben, werden, sobald eine solche Handlungsweise erwiesen werden kann, vorbehaltlich der weitern gesetzlichen Einschreitungen, von allen Lieferungen ausgeschlossen, und haften dem Aerar für allen durch ihre Handlungsweise zugefügten Schaden, so wie überhaupt jeder Contrahent für die genaue und gefährdefreie Erfüllung des gegenwärtigen Contractes mit seinem ganzen Vermögen haftet.

i) Jene Concurrenten, welche bei der Absteigerung auf eine auffallende Weise, namentlich auch durch Unterlassung von Angeboten auf die ersten Loose zeigen, daß sie sich eigentlich nicht unmittelbar bei der Lieferung betheiligen, sondern, ohne es vorher bestimmt zu erklären, zum Nachtheil des Aerars und für die Sache sich andern stillschweigend anschließen wollen, werden nach Umständen und gehörigem Ermessen der Oekonomie-Commission von dieser Verhandlung ausgeschlossen ††).

Für den unverhofften Fall, daß der Contrahent in Ansehung der Quantität oder Qualität der bedungenen Lieferung im Rückstande bliebe, behält sich die contrahirende Commission ausdrücklich vor, auf Gefahr und Kosten der säumigen und im Rückstande sich befindenden Lieferanten, nach lediglich vorausgegangener Sicherstellung dieses Verhältnisses durch genommene Einsicht des Tagebuches und der Uebernahmsprotokolle, ohne weiters vorzukehren, was zur Deckung des Magazins, sei es durch unmittelbaren Ankauf, Anstellung anderer Lieferanten rc. rc. nothwendig ist.

---

†) K.-M.-R. v. 30. Octbr. 1839 Nro. 9062

††) K.-M.-R. v. 22. Januar 1847 Nro. 6986.

k) Wer den Zuschlag erhalten hat, ist verbunden, den Contract in allen Punkten ohne allen Entschädigungsanspruch, wenn auch gleich die zu liefernden Artikel in den Preisen steigen würden, zu erfüllen.

l) Der Zuschlag geschieht durch den Commissions-Vorstand an die Wenigstbietenden, mit Vorbehalt der Ratification von Seite der Regiments- ꝛc. Commandanten, welche den Steigerern eröffnet werden wird.

m) Die Zahlungen für gemachte Lieferungen geschehen von Seite der contrahirenden Commission in baarem Gelde bei jeder Lieferung sogleich gegen verordnungsmäßig gestempelte Scheine.

n) Nachgebote haben unter keinem Verhältnisse statt.

o) Bei allen schriftlichen Eingaben von Privaten, sie mögen Lieferungs- oder andere Gegenstände betreffen, findet Stempel-Freiheit nicht statt.

Eingaben, welche nicht auf Stempelpapier geschrieben, würden daher unberücksichtigt gelassen, oder nach Umständen zur weiteren Behandlung der Stempelstrafe gebracht werden müssen.

p) Die Kosten für Stempel und Einregistrirung des gegenwärtigen Protokolles, sowie auch die in diesem Betreffe erlaufenen Inserationskosten haben die Steigerer gemeinschaftlich zu tragen †).

II. Bedingnisse in Ansehung der Beschaffenheit der Lieferungs-Gegenstände.

1) Hinsichtlich der Qualität ††) der Tücher wird bedungen:

a) Müssen sämmtliche Tücher, sowohl in der Güte als Farbe ganz nach dem gesiegelten, hiermit vorgelegt werdenden Muster geliefert werden und von guter reiner Wolle erzeugt seyn.

b) Das Gespinnst darf nicht zu grob und muß ganz gleich seyn.

c) Es müssen alle Fadenbrüche sorgfältig vermieden seyn.

d) Das Tuch muß gut gewalkt, nicht ausgeschlagen, nach der Walk

---

†) K.-M.-R. v. 27. Mai 1835 Nro 4715, 26. Septbr. 1858 Nro. 9418.

††) Als durchschnittliches Normalgewicht einer Elle Tuch werden angenommen:

kornblau
dunkelblau
stahlgrün
krapproth
} 34 — 34½ Loth b. oder 38,5 — 39 Loth Zollgewicht

weiß 28 — 29 Loth b. oder 31,5 — 32,5 Loth Zollgewicht

(K.-M.-R. v. 1. April 1859 Nro. 3117.)

an der Rahm nicht gezogen, sohin ganz netzfrei und ohne Leisten 1½ bayerische Ellen breit seyn. Ein kleiner Abgang von der Breite wird im Quadrat berechnet, und muß an der Länge ersetzt werden (Seite 266).

e) Die Tücher müssen durch den Tuchscherer gut geschoren, nicht zu heiß gepreßt, und die Lieferung durch ein Zeugniß vom Tuchscherer dahin bestätiget seyn, daß die Tücher nach der Walk nicht gezogen und ganz netzfrei seyen.

f) Die weißen Tücher müssen ganz rein, und dürfen nicht futterig oder gar mit grauen Fäden untermengt seyn.

g) Die gefärbten Tücher †) müssen mit ächtem und haltbarem Farbestoff gut ausgefärbt, nach der Farbe rein ausgewaschen, und von allem Schmutze gereiniget, und nur von anerkannten Kunst- und Schönfärbern gefärbt seyn, weßwegen auch eine jede Lieferung mit einem Attest vom Schönfärber, welches die Aechtheit der Farbe verbürgt, belegt seyn muß.

h) Die grauen Tücher müssen ganz dem vorgelegten Muster entsprechen.

i) Tücher, welche obigen Bedingnissen nicht entsprechen, werden bei der Lieferung als unannehmbar ausgeschlossen.

2) Hinsichtlich der Qualität der zu liefernden Leinwand wird bedungen, daß sie den vorliegenden gesiegelten Mustern in den drei Sorten, nämlich Hemden-, dann ordinäre und graue Futterleinwand gleichen, und eine bayerische Elle breit seyn müsse.

Eben dieses gilt auch vom Gradl, welcher jedoch nur 15/16 breit zu seyn braucht, und vom Futterboy, dessen Breite in einer Elle besteht.

Der Abgang an Breite wird im Gevierte berechnet und an der Länge des Stückes in Abzug gebracht.

3) Hinsichtlich der zu liefernden Halbstiefel, Bundschuhe, Vorschuhe ꝛc. wird bedungen:

a) daß der Lieferant gute starke Sohlen aus dem Kern geschnitten und zum Oberleder durchaus gutes Rindsleder ebenfalls aus dem Kern geschnitten zu nehmen und zu den Hintertheilen

---

†) In allen abzuschließenden Accorden müssen genaue und keine weitere Deutung zulassende Anforderungen für das Anblauen der Tücher aufgenommen werden (K.-M.-R. v. 20. Januar 1860 Nro. 219).

weder Kopf- noch Halsstücke zu verwenden. (Ueber die Eintheilung der Größe der Stiefel vide S. 204.)

b) Hinsichtlich der Form wird auf die gesiegelten Probemuster hingewiesen.

III. Bedingnisse in Ansehung der Prüfung der Lieferungs-Gegenstände.

In dieser Beziehung wird Folgendes bedungen:

1) Dem zu liefernden Tuch muß das Fabrik- oder Gewerbzeichen des Lieferanten auf dem Stuhl eingeheftet und erforderlichen Falles durch Ursprungs-Certificate als eigenes Product nachgewiesen seyn.

2) Bei den Lederlieferungen wird gleichfalls genau auf das Beibringen der inländischen Fabrik- und Gewerbszeichen oder der Ursprungs-Certificate gesehen.

3) Ohne dieses Fabrik- oder Gewerbszeichen und nöthigen Falles ohne Ursprungs-Certificate darf überhaupt kein Lieferungsobject angenommen werden †).

4) Die Prüfung der Lieferungsgegenstände wird vor versammelter Oekonomie-Commission in Gegenwart des Lieferanten und nöthigen Falles unter Beiziehung von Sachverständigen vorgenommen.

Beschwert sich ein Lieferant über Ausstoßen rc., so findet auf dessen Ansuchen eine nochmalige Prüfung unter Beiziehung anderer sachkundiger Offiziere und Personen bei dem Regimente statt, wonach dann weiter entschieden wird.

Bei der Steigerung selbst ist nicht nur der Wenigstnehmende, sondern jeder Steigerer mit seinem Angebote vorzutragen; der Letztbietende hat dann eigenhändig zu unterschreiben.

Nach geschehener deutlicher Verlesung dieser Bedingnisse gieng man zur Prüfung der Certificate der Concurrenten über ihre Zulässigkeit zur Steigerung über.

Hierauf schritt man zum Akt der Steigerung, wie folgt:

Die Oekonomie-Commission des N.-Regiments erkauft und gibt unter Vorbehalt der Genehmigung von Seite des Regiments in Lieferung den Bedarf von rc. rc.

und zwar sortenweise in einzelnen Loosen:

---

†) K.-M.-R. v. 14. Februar 1840 Nro. 692.

1te Sorte . . . . . .
1tes Loos . . . .

Es erbietet sich (hier folgen die Steigerungsangebote) . . . .

Als Niemand ein Mindergebot legte, wurde dem N. der Zuschlag ertheilt.

Nachdem diese Commissions-Verhandlung hiermit beendigt ist, so wird die Richtigkeit der vorgenommenen Verhandlung bestätigt und das gegenwärtige Protokoll von den anwesenden Steigerern unterzeichnet †), wie folgt:

N. N.

Commissionsbeschluß
etc. etc. etc.

II. Submissions-Verfahren.

Um mannigfachen Nachtheilen des öffentlichen Versteigerungs-Verfahrens bei Monturmaterial-Lieferungen für das Heer möglichst zu begegnen, wurde das Submissions-Verfahren **versuchsweise** eingeführt, welches auch für größere Anschaffungen bei den technischen Anstalten und übrigen Stellen und Behörden anzuwenden ist, wozu die nachfolgenden Vorschriften die Norm geben [2]).

§. 246.
Provisorische Vorschriften für das Submissions-Verfahren bei Montur- etc. Material-Lieferungen.

§. 1. Als Grundlagen für die Submission haben die Accord-Bedingnisse und die Kriegsministerial-Muster zu dienen. Wo letztere nicht bestehen, sind die speciellen Accordbedingnisse über die gefordert werdende Qualität, Form und Ausmaße der zu liefernden Materialien etc. um so klarer und bestimmter abzufassen.

§. 2. Die Accordbedingnisse werden in ein besonderes Heft (Beilage I) aufgenommen, das von der mit der Accordverhandlung beauftragten Commission unterschrieben, mit dem „Vidit" des (Re-

---

[2]) K.-M.-R. v. 21. Mai 1858 Nro. 1835; subsidiär K.-M.-R. v. 10. Novbr. 1822 Nro. 13,172, 14. Februar 1840 Nro. 692.

†) Nach K.-M.-R. v. 25. Mai 1857 Nro. 4452 hat der im mindesten Angebot verbliebene Lieferant auf erhaltenen Zuschlag dieses bei jedem Loose unterschriftlich zu bestätigen.

giments= 2c.) Commandanten und mit dem auf durchgezogenem Faden in Oblaten beigedruckten Dienstsiegel versehen werden muß.

Für die Abfassung der allgemeinen und speciellen Bedingungen über Monturmaterial=Lieferungen haben bis auf weiters die (S. 267) formulirten Bedingungen zum Anhaltspunkte zu dienen, wobei jedoch in der Redaction auf das eintretende veränderte Verfahren geeignete Rücksicht zu nehmen ist. Bei Veraccordirung anderer Materialbedürfnisse z. B. für die technischen Anstalten sind selbstverständlich die Lieferungsbedingnisse nach den Lieferungsobjecten geeignet zu modificiren.

§. 3. Unter den allgemeinen Bedingungen sind betreffenden Orts die in der Beilage I sub A von lit. a bis l formulirten Punktationen mit aufzunehmen.

Um eine größere Concurrenz zu erzielen, sind die zu liefernden Materialien im Bedingnißhefte in bemessene Loose einzutheilen, und diese ohne Unterschied der Materialgattung mit römischen Ziffern fortlaufend zu numeriren, wodurch die Submittenten in den Stand gesetzt werden, die Loosnummern in der Submission zu bezeichnen.

§. 4. Das Bedingnißheft ist vom Tage der öffentlichen Submissionseinladung bis zu dem Tage und der Stunde, womit der Termin für die Entgegennahme der Submissionen abläuft, in der Oekonomie=Canzlei der betreffenden Commandostelle zur Einsicht der Accordlustigen aufzulegen und von denselben zur Bestätigung der Einsichtnahme unterzeichnen zu lassen, sowie auch denselben auf Verlangen die Einsichtnahme der Kriegsministerial=Muster zu gestatten.

Zu dem nämlichen Zwecke können auch nach Umständen und specieller Anordnung gleichlautende Exemplare des Bedingnißheftes noch bei den Commandantschaften 2c. 2c. in den größeren Garnisons=Orten aufgelegt werden.

Die Rücksendung dieser auswärts aufgelegten Bedingnißhefte an die zuständige Commandostelle hat der Art zu geschehen, daß sie am Versteigerungstermine dort wieder eintreffen.

Gleichzeitig mit der Auflage der Bedingnißhefte in den Canzleien sind gedruckte oder lithographirte Submissionsformulare (Beil. II) in bemessener Anzahl zur Abgabe an die Accordlustigen bereit zu legen, und vor der wirklichen Abgabe die offen gelassenen Stellen in der Formularsüberschrift auszufüllen.

Daß und wo die Auflegung der Bedingnißhefte und Muster geschehen, ist in der öffentlichen Ausschreibung unter Hinweisung auf

die Bestimmungen über die mit der unterlassenen Einsichtnahme verbundenen Nachtheile (Beilage I A h) bekannt zu machen.

§. 5. Die Submissionseinladung hat in den gelesensten öffentlichen Blättern zu geschehen und hiefür das Formular (Beilage III) zum Anhalte zu dienen.

Nach Umständen ist die Submissionseinladung auch denjenigen Magistrats- und sonstigen Civilbehörden in solchen kleineren Städten und Märkten ꝛc., wo gewisse Gewerbszweige im größeren Maße betrieben werden, mit dem Ansuchen um Bekanntgabe an die betreffenden Gewerbsleute gegen Remission besonders zuzusenden.

Findet nach §. 4 Absatz 2 die Auflegung von Exemplaren des Bedingnißheftes bei auswärtigen Commandantschaften statt, so ist insbesondere auch auf die Bekanntmachung in den betreffenden, die meiste Verbreitung habenden Lokalblättern Bedacht zu nehmen.

Der Einsicht und der Thätigkeit der betreffenden Commando-Stelle muß es überlassen werden, in der Verbreitung der Submissionseinladungen das richtige Maß zu treffen, und dem Aerar weder zu große noch voraussichtlich nutzlose Kosten zu verursachen.

§. 6. Der Schluß des Termins für die Entgegennahme der einlaufenden Submissionen ist in der Submissionseinladung, wenn nicht anders befohlen wird, auf Abends 6 Uhr des dem Eröffnungs-Termine unmittelbar vorhergehenden Tages zu bestimmen.

Die einlaufenden Submissionen sind von dem Commandanten nicht zu öffnen, sondern in das Einlaufjournal eintragen, auf der Adresse mit der Einlaufnummer versehen, und unmittelbar nach Ablauf des zur Entgegennahme bestimmten Termines nebst einem von dem Adjutanten beglaubigten Auszuge aus dem Einlauf-Journal, in welchem dessen Abschluß zur festgesetzten Stunde ausdrücklich bestätigt seyn muß, dem Vorstande der zur Aufnahme der Accordverhandlung beauftragten Commission zustellen zu lassen.

Die Oeffnung der Submissionen hat an dem Veraccordirungs-Termine zur bestimmten Stunde durch den Commissionsvorstand in Gegenwart der versammelten Commissionsmitglieder und der erschienenen Submittenten zu geschehen.

Die etwa verspätet eingekommenen Submissionen sind mit einem besondern beglaubigten Auszuge aus dem Einlaufjournal unmittelbar vor dem Veraccordirungstermine gleichfalls dem Commissionsvorstande zustellen zu lassen, welcher die Eröffnung vorzu-

nehmen und wegen deren Nichtzulässigkeit (Beilage I. A h) die geeignete Bemerkung in dem Protokolle aufnehmen zu lassen hat.

§. 7. Die geöffneten Submissionen der erstern Kategorie sind nun in formeller Beziehung genau zu prüfen und jene sofort auszuscheiden, gegen welche Anstände sich ergeben, die nach §. 3 und Beilage I. A die Nichtberücksichtigung der Submission zur Folge haben müssen.

Der Ausschluß der betreffenden unzulässigen Submissionen ist unter Vortrag der Einlaufnummern, der Namen und Wohnorte der Submittenten am Schlusse des Protokolls in einem förmlichen motivirten Commissionsbeschlusse zu constatiren und derselbe der Entscheidung des Commandanten zu unterlegen.

Die übrigen als zulässig erkannten Submissionen sind nach der Reihenfolge der Einlaufnummern in das hiezu vorbereitete Protokoll einzutragen.

Dieser Vortrag soll enthalten:

a) Einlaufnummer (zugleich auf der innern Seite der Submission nachträglich vorzutragen);
b) Name und Stand, dann Wohnort des Submittenten;
c) Submissionsangebot { aa) Loos Nro; bb) Quantität; cc) Preis;
d) Bemerkung über Stellvertretung, Insinuations-Mandatar und dgl.

Zur leichtern Uebersicht der angebotenen Quantitäten und Preise sind hiefür Rubriken nebeneinander zu eröffnen. Sollte der Raum des Protokolls in den aufgeschlagenen zwei Seiten für sämmtliche Materialgegenstände in dieser Weise nicht ausreichen, so darf der Vortrag der Submissionen nach Hauptkategorien aufeinanderfolgend geordnet werden z. B.:

I. Monturmaterialien:
a) wollene,
b) leinene,
c) lederne;

II. Sattlereimaterialien,

in welchem Falle dann der erforderliche Raum für die nebeneinander zu stellenden Rubriken einer jeden Unterabtheilung gewonnen werden kann, aber auch die Wiederholung des Vortrags der Einlaufnummern

der einschlägigen Submissionen, der Namen, des Standes und der Wohnorte der Submittenten zu geschehen hat.

§. 8. Nach geschlossener Verhandlung und beigefügtem Commissionsgutachtem ist das von sämmtlichen Commissionsmitgliedern unterzeichnete Protokoll mit den denselben zu Grunde liegenden Urkunden, als:

a) die Bedingnißhefte,
b) die Nachweise über die geschehene öffentliche Ausschreibung,
c) die Auszüge aus dem Einlaufjournale und
d) die dazu gehörigen Submissionen

dem Commandanten für weiter geeignete Verfügung vorzulegen.

§. 9. Der Commandant hat bei der Prüfung der Accordverhandlung insbesondere:

a) den Commissionsbeschluß rücksichtlich der zum Ausschluß beantragten Submissionen (§. 7 erster und zweiter Absatz);
b) die eingehaltenen und
c) die überschrittenen Normalpreise

in's Auge zu fassen und über die Punkte a und b sofort in eigener Competenz zu beschließen, über den Punkt c aber die höhere Genehmigung vorzubehalten und darüber zu berichten.

Hat die Veraccordirung für mehrere Garnisonen gemeinschaftlich stattgefunden, so ist bei der Genehmigungsertheilung ad b zugleich die Repartition der auszuführenden Lieferungen nach Beilage I. A a für jeden einzelnen Submittenten auszusprechen und demselben hierüber eine Repartitionstabelle nach dem Formular, (Beilage IV), zustellen zu lassen, womit derselbe bei der Ablieferung der zugewiesenen Materialquantitäten bei den betreffenden Regimentern und Bataillonen 2c. sich zu legitimiren hat.

Auszüge aus dieser Repartitionstabelle sind jeder dieser betheiligten Heeresabtheilungen für die Belegung der Jahresrechnung statt des Accordprotokolls ungesäumt mitzutheilen.

Dasselbe Verfahren hat nach eingetroffener Genehmigung ad c einzutreten und ist in dem Accordprotokolle nachträglich zu constatiren.

§. 10. Nach vollständig bereinigtem Accordabschlusse für mehrere Garnisonen sind die gemeinschaftlichen Accordverhandlungen nebst allen Beilagen dem vorgesetzten General- 2c. Commando vorzulegen, wo solche so lange verbleiben, bis in den eingekommenen Magazins-Rapporten der Vollzug sämmtlicher Materiallieferungen nachgewiesen ist. Hierauf sind dann diese Verhandlungen von dem General-Com-

mando der Militär = Rechnungskammer für weiteren revisorischen Gebrauch und Aufbewahrung mitzutheilen.

§. 11. Die Beitreibung und Uebernahme der zugewiesen erhaltenen Materiallieferungen bleibt den einzelnen Regimentern und Bataillonen ꝛc. überlassen. Ergeben sich hiebei Anstände, so ist sich an das vorgesetzte General = Commando zu wenden, welches auf Grund der dort vorliegenden Accordverhandlungen die zuständige Verfügung zu erlassen oder nach Umständen an das k. Kriegsministerium zu berichten hat.

§. 12. Jene Abtheilungen, welche die Accorde blos für sich abgeschlossen, haben solche nach vollständiger Bereinigung selbst aufzubewahren und seinerzeit mit der Jahresrechnung an die Militär-Rechnungskammer einzusenden †).

§. 247.

Verfahren beim Schneiden der Monturen.

Die Fertigung der Kleidungsstücke geschieht bei den Regimentern unter specieller Aufsicht der Oekonomie-Commission. Im Anfange eines jeden Monates wird in der Regel der Monturbedarf von den Compagnien für die präsente Mannschaft an die Oekonomie = Commission angezeigt, von solcher die Gebühr und Zulässigkeit geprüft, und erst nach der Prüfung das Material nach dem beiläufigen Ueberschlage zum Schnitte abgegeben, welchem ein Oekonomie = Commissions = Offizier beizuwohnen hat.

Bei dem Zuschnitte der großen und kleinen Monturstücke, Fertigung und Einlieferung derselben sind nachstehende Punkte für den beim Schnittzimmer beorderten Offizier zur genauesten Darnachachtung festgesetzt:

1) Wenn kleine und große Monturstücke zu fertigen sind, so erhält der Offizier die Anweisungen auf die Anzahl der Stücke: Tuch, Leinwand, Knöpfe ꝛc. von der Oekonomie = Commission. Die Eintragung der Material = Empfänge in das Schnitt-Manual des Offiziers, sowie die Abführung der abgegebenen Tuch-, ꝛc. Leinwand-, ꝛc. Quantitäten geschieht sogleich.

---

†) Eine Nachsicht in Lieferungen über die accordirten Termine hinaus dürfen die General-Commandos selbst dann nicht zugestehen, wenn das betheiligte Regiment oder Bataillon die Ausstände für sich noch länger entbehren könnte (K.-M.-R. v. 28. Juni 1859 Nro. 9454).

Da in dem über das Material zu führenden Schnittmanuale auch die gefertigten Monturstücke eingetragen werden, die Gebühr zu berechnen und mit dem verbrauchten Material zu vergleichen ist, so ergibt sich dadurch die Ersparniß.

Die verbleibenden Reste†) an Tuch und Leinwand werden an die Oekonomie-Commission wieder zurückgeliefert.

2) Sind die Monturstücke gefertigt, so werden selbe von dem Schneider in Empfang genommen, die Zahl mit dem Schnittmanuale verglichen und an die Oekonomie-Commission nach gehörig vorschriftsmäßiger Prüfung durch diese eingeliefert.

3) Wird der Offizier durch ein momentanes Geschäft genöthigt, das Schnittzimmer auf kurze Zeit zu verlassen, so ist der Schneider oder dessen Stellvertreter auf diese Dauer der Abwesenheit nach Umständen aus dem Schnittzimmer zu entfernen und dasselbe zu schließen, wodurch allein aller Vorwurf des Mangels an Aufsicht von der einen Seite, und von der anderen Seite der eigenmächtigen Manipulation zum Nachtheile des Aerares begegnet wird.

Obwaltet kein Anstand wegen guter und mustermäßiger Fertigung der Monturstücke, so erfolgt die Einlieferung derselben in das Hauptmagazin und sofort die Abgabe an die Compagnien ꝛc. zur Vertheilung an die Mannschaft[1]).

Es ist Grundsatz, daß dem Manne in der Regel die größeren Monturen angemessen werden; eine Anfertigung nach dem Maaße der gewöhnlich und häufiger vorkommenden Körpergrößen ꝛc. findet nur in Ausnahmsfällen statt[2]).

Die Schnittmethode selbst ergibt sich aus den Beschreibungen, Zeichnungen der Monturstücke, Muster und Musterfiguren††) ꝛc.

---

[1]) Instr. für die Regiments-Oekonomie-Commissionen v. 9. Juni 1816 und Rgts.-Rchngs.-Instr. v. J. 1829 §. 117—122.

[2]) K.-M.-R. v. 10. Dezbr. 1858 Nro. 5885.

†) Ueber auffallende Abweichungen oder sich zeigende geringe Ersparungen beim Schnitte haben die General- und Corps-Commandos bei den Inspicirungen sogleich an Ort und Stelle das Geeignete anzuordnen, den Ursachen nachzuforschen und diese in ihren Berichten zu motiviren (K.-M.-R. v. 3. März 1842 Nro. 13,728).

††) Eine besondere Instr. wurde z. B. zum Schnitte eines Gemeinen-Spensers

B. Besondere Kleidungssysteme.

Die Anschaffung der Uniformsmaterialien und übrigen schon gefertigten Uniformsstücke bei der Leibgarde der Hartschiere geschieht commissionell durch Accordsabschlüsse; ebenso wird die Prüfung der gelieferten Gegenstände commissionell vorgenommen, und hiebei nach den Vorschriften vom Jahre 1816 (Seite 259) verfahren.

Die Monturmaterialien für die Bekleidung der Invaliden werden bei nothwendigem größeren Bedarfe auf dem Wege der Submission[1]) vergeben, sonst aber nach den bestimmten Normalpreisen[2]) bei der Anstalt selbst angekauft.

Die Materialanschaffung bei den Veteranen geschieht im Allgemeinen auf dem Wege der öffentlichen Herabsteigerung[3]), jedoch kommt, des geringen Bedarfes wegen, die Anschaffung aus freier Hand häufig in Anwendung.

Die Accordsabschlüsse von Materialien, welche zur Versteigerung kommen, dürfen insoweit sie nicht schon vor dem Anfange des Etatsjahres, oder vor der Etatsfestsetzung als absolutes Erforderniß erscheinen, erst nach erfolgter Etatsgenehmigung nach Maßgabe der bewilligten Mittel geschehen[4]).

Eine besondere Instruction über Beischaffung 2c. 2c. von Monturmaterialien, welche, insoferne als das Submissionsverfahren nur provisorisch ist, **fortbesteht,** beziehungsweise dieses ergänzt, ist für die Gendarmerie gegeben, wie folgt:

---

mit ganzem Hinterrückentheile durch K.-M.-R. v. 7. Juli 1831 Nro. 4538 gegeben.

1) K.-M.-R. v. 25. Januar 1858 Nro. 693.

2) K.-M.-R. v. 12. Mai 1826 Nro. 4657.

3) K.-M.-R. v. 10. Novbr. 1822 Nro. 13,172.

4) K.-M.-R. v. 8. Juni 1835 Nro. 5144.

§. 248.

Instruction über Beischaffung, Aufbewahrung der Monturmaterialien und Verfertigung der Monturstücke bei der Gendarmerie[1]).

1. Beischaffung†).

Die Abschließung der Accorde über die Lieferung aller zur Bekleidung der Mannschaft erforderlichen Gegenstände, hat mit Ausnahme der Wäsche, (Hemden und Unterhosen,) dann der Halsbinden (Cravaten), welche sich der Gendarm nach Bedürfniß selbst beischafft, durch die Oekonomie-Commissionen im Wege einer öffentlichen Herabsteigerung an den Wenigstnehmenden zu geschehen.

Dieselben haben, sobald Lieferungsaccorde abgeschlossen werden sollen, die Gattung und Quantität der zur Lieferung ausgeboten werdenden Gegenstände sowohl, als den zum Abschlusse der Lie-

---

[1]) Instr. v. 17. Mai 1831 Nro. 3406.

†) Durch K.-M.-R. v. 6. Septbr. 1859 Nro. 13,496 ist verfügt, daß der Bedarf an Bekleidungs- und Casernirungs-Materialien per 1859/60 im Submissions-Wege in Lieferung gegeben werde.

Die deßfallsige Accordverhandlung, in welcher die Ablieferung an die einzelnen Compagnien bedungen werden kann, ist einer der Compagnien, deren Commando in der Hauptstadt sich befindet, zu übertragen; es sind hiefür soweit einschlägig die allgemeinen Bestimmungen über Anschaffung der Monturmaterialien, modificirt durch K.-M.-R. v. 21. Mai 1858 Nro. 1835 maßgebend und wegen Sicherstellung der richtigen und rechtzeitigen Ablieferung innerhalb der festzusetzenden Termine noch insbesondere die Bedingungen mit aufzunehmen:

a) daß für jede ratenweise Ablieferung der Lieferant 20% des hiefür accordmäßig sich berechnenden Betrages als unverzinsliche Caution zurückzulassen hat, welche bis zur vollständigen Erfüllung des Accordes in der Casse der treffenden Compagnie verbleibt;

b) daß die festgesetzten Termine für die Ablieferung genau einzuhalten, widrigenfalls das rückständige Lieferungsquantum auf Gefahr und Kosten des Accordanten zu jedem Preise anderwärts sofort angekauft werde, und

c) daß überdieß noch jeder Lieferant, der am Tage des Schlußlieferungs-Termines im Rückstande verbleiben sollte insolange in eine tägliche Conventionalstrafe von 1% des nach dem genehmigten Accordpreise für das rückständige Quantum sich berechnenden Kostenbetrages verfällt, bis die Ablieferung des Rückstandes oder dessen anderweitige Beischaffung erfolgt ist, welche Conventionalstrafe aus der deponirten Caution gedeckt wird, oder vom Accordanten baar eingezahlt werden muß.

ferungscontracte festgesetzten Tag, wenigstens vier Wochen vor dessen Eintritt, in den Anzeigeblättern des betreffenden Kreises, sowie in einer der gelesensten Zeitungen der Umgegend, und zwar unter dreimaliger Wiederholung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Die Accordsabschlüsse selbst müssen jedesmal so in guter Zeit stattfinden, daß zwischen denselben, und dem Zeitpunkte der zu realisirenden Ablieferungen wenigstens zwei Monate vorbehalten bleiben, weßwegen auch das Corps=Commando, wenn es sonst keinen Anstand findet, die Ertheilung der ihm übertragenen Ratification nicht zu verzögern hat.

Die Größe des Materialvorrathes soll stets den Bedürfnissen angemessen seyn, und soll immer getrachtet werden, daß bis zum Schlusse eines Etatsjahres, wo die neuen Lieferungsaccorde in Wirkung treten, die älteren Vorräthe verwendet, und dadurch die Preisdifferenzen derselben bei dem Uebertrag auf das neue Etatsjahr möglichst beseitigt werden.

Es versteht sich hierbei von selbst, daß bei Annahme der Equipirungsmaterialien die vorschriftsmäßige Breite nicht außer Augen gelassen, oder der Abgang an dem Längenmaaße abgezogen werde.

Es sollen nur inländische Fabrikate verwendet werden, und dürfen bei den Lieferungen unter schwerer Verantwortlichkeit der Oekonomie = Commissionen nur solche angenommen, und zu den Lieferungen selbst nur inländische Fabrikanten und Gewerbsleute, welche zu dem Betriebe des Gewerbes, dessen Erzeugnisse sie abliefern wollen, berechtigt sind, und diese Gewerbe selbst ausüben, sowie die königlichen Straf = und Zwangsarbeits = Anstalten, insoferne sie zur Ausübung von bürgerlichen Gewerben berechtigt sind, bezüglich der eigenen Fabrikate, zugelassen werden.

Die Berechtigung zum Betriebe des Gewerbes, sowie die wirkliche Ausübung desselben, der Besitz eines dem zu übernehmenden Geschäfte entsprechenden Vermögens und sonstiger zu berücksichtigender Eigenschaften, müssen von dem Concurrenten zur Lieferung bei der Oekonomie = Commission vor dem Beginne der Absteigernng durch Zeugnisse der betreffenden Ortspolizeibehörden nachgewiesen werden; welche Zeugnisse sodann nach vorgenommener Einsicht und Prüfung den Eigenthümern zurückzustellen sind und worüber die Vormerkung in dem Protokolle zu machen ist.

Die zu Lieferungen zulässig befundenen Concurrenten müssen in dem Licitationsprotokolle ihre Namen eigenhändig eintragen; — die

Oekonomie-Commissionen haben ihnen hierauf die besonderen Lieferungsbedingungen, vorzüglich in Ansehung der Quantität und Qualität der abzuliefernden Gegenstände, umständlich und deutlich zu eröffnen, und die Muster, nach welchen geliefert werden soll, vorzuzeigen.

Auf Verlangen ist demjenigen, dem eine Lieferung zugeschlagen worden, ein mit dem Siegel der Oekonomie-Commission versehenes Muster aus den bestehenden Vorräthen, welches dem Normalmuster genau gleichkommen, und nach welchem die Lieferung bewerkstelligt werden muß, zu behändigen.

Der ganze Bedarf ist Sortenweise mit der Absteigerung der Angebote zu beginnen.

Es wird übrigens der Beurtheilung der Oekonomie-Commission überlassen, bei hinlänglicher Anzahl von Lieferanten loosweise Versteigerung anzuordnen. Es ist hiebei darauf zu sehen, daß vorzüglich bei den Tuchsorten, nicht nur ganze Zünfte, sondern auch einzelne Gewerbsleute an den Lieferungen Theil nehmen können; diejenigen, welche für eine ganze Zunft, oder für abwesende Concurrenten mitsteigern wollen, müssen sich über die Ermächtigung hiezu durch legale Vollmachten ausweisen; wenn aber mehrere Concurrenten ein Loos gemeinschaftlich ersteigern wollen, so müssen sie diese Absicht bei Eröffnung des Protokolls sogleich erklären, die Erklärung in das Protokoll aufnehmen lassen, und hiernächst (in solidum) einer für alle, und alle für einen haften.

Bei der Herabsteigerung ist dem nach vorgängiger dreimaliger Umfrage als wenigst fordernd Gebliebenen sogleich der Zuschlag, mit Vorbehalt jedoch der Ratification von Seite des Corps-Commandos, zu machen, — derjenige oder diejenigen, an welche der Zuschlag geschehen ist, haben ihr Angebot, und nach dem erhaltenen Zuschlag im Protokolle durch ihre Namens-Unterschrift zu bekräftigen, und bleiben sodann zur Erfüllung der übernommenen Verpflichtung in allen Punkten ohne den geringsten Anspruch auf eine Entschädigung selbst für den Fall verbunden, wenn die zu liefernden Gegenstände im Preise steigen sollten.

Nachgebote dürfen unter keinem Vorwande und unter keinen Bedingnissen angenommen werden, und es ist dieses sowohl gleich in die Bekanntmachung der abzuhaltenden Lieferungs-Versteigerung aufzunehmen, als auch bei Eröffnung des Steigerungsprotokolls den anwesenden Concurrenten wiederholt zu eröffnen. Die von der Oekonomie-Commission auf

diese Weise ordnungsmäßig und vollständig gepflogene Verhandlung ist dem Corps=Commando zur Einsicht und Ratification vorzulegen; es ist bereits bemerkt worden, daß dieselbe von diesem ohne besondere Gründe nicht verzögert werden dürfe; fände es jedoch wohlgegründete und nicht selbst zu hebende Anstände, oder würden die Verhandlungen in Ansehung der Preise oder der Qualität der abzuliefernden Gegenstände solche Resultate darbieten, deren Genehmigung außer den Grenzen des demselben eingeräumten Befugnisses zur Ratification lägen, so wäre der Fall auf dem Dienstwege unter Anlage der betreffenden Akten mit motivirten Bemerkungen begleitet, berichtlich an die allerhöchste Stelle zur Entscheidung oder angemessenen Verfügung zu bringen.

Die Prüfung der abgeliefert werdenden Gegenstände ist unter den Augen der Oekonomie=Commission mit aller Sorgfalt, mit voller Ruhe und Unpartheilichkeit, und überhaupt mit der einer öffentlichen Commission entsprechenden Würde vorzunehmen, die Quantität der gelieferten Waare unter Zuziehung des für die Compagnie arbeitenden Schneiders, oder sonstiger Sachverständigen in Gegenwart des Lieferanten genau zu untersuchen, und auf diese Weise herzustellen, ob sie dem Muster und den in dem Protokolle gesetzten Bedingungen vollkommen entspreche, und es sind, namentlich bei Uebernahme des Tuches folgende Bemerkungen genau zu beachten:

Die Tücher werden nemlich ganz auseinandergemacht, und so theilweise gegen das Tageslicht gehalten, dabei wird sich zeigen, ob

a) das Tuch gehörig geschlossen,
b) nicht fadenbrüchig,
c) in der Walk nicht ausgeschlagen und
d) einen ordentlichen gleichen Fluß hat, und nicht lang= oder grießhärig ist.

   Wenn ein Tuch in der Walk ausgeschlagen ist, so hat es Löcher oder hin und wieder kleine Risse, und wenn es nicht gut und vollständig gewalken ist, so greift es sich leicht und locker in der Hand, hat also beim Tragen die gehörige Haltbarkeit nicht.

e) ob die Tücher gut geschoren, und schon appretirt, dann netzfrei sind. Ersteres fällt in's Gesicht, und letzteres läßt sich an beiden Enden eines Stückes Tuches und an den Tuchenden dadurch ersehen, wenn solche stark ausgezogene Zwicken haben.

Alle jene Tücher, an welchen oben beschriebene Gebrechen wahrgenommen werden, sind als unannehmbar auszuschießen. Hinsicht=

lich der Prüfung wegen der Aechtheit der Farbe, lassen sich verschiedene Versuche anstellen; wenn jedoch ein geschickter Schönfärber von der angenommenen Prüfungsmethode in Kenntniß gesetzt ist, so bleiben ihm immer Surrogate übrig, welche er anwenden kann, damit auch das nicht ganz ächtfärbige Tuch die Probe bestehe; die Prüfungsmethode muß also dem Lieferanten stets fremd und unbekannt bleiben.

Die gewöhnlichen Prüfungsmittel sind:

Des grünen Tuches:

Eine bemessene Quantität Alaun wird im heißen Wasser aufgelöst, und das Tuchmuster 4 bis 5 Minuten darin stark gesotten, im kalten Wasser ausgewaschen; wenn es die Farbe dabei nicht verändert, so ist sie ächt. Eine nicht strengere Probe ist aber, wenn solche mit Schwefelsäure abgezogen werden.

Des rothen Tuches:

Wird mit $^{1}/_{2}$ Loth Seife in einer $^{1}/_{2}$ Maß Wasser 4 bis 5 Minuten gesotten.

Da die Tücher vollständig ohne Leisten $1^{1}/_{2}$ Elle bayerisch breit seyn müssen, und der Abgang der Breite im Quadrat berechnet, und an der Länge ersetzt werden muß, so dient hiezu Tabelle Seite 266 zur Richtschnur.

Zur Controlle über die Ablieferung blos inländischer Fabrikate, muß jedem Lieferungsobjecte das Fabrik- oder Gewerbzeichen des Lieferanten auf dem Stuhle eingeheftet seyn; daher jeder Fabrikant und Gewerbsmann gehalten ist, dieses Zeichen seiner Ortspolizei-Behörde bekannt zu machen, welche auf den Grund desselben hiefür Ursprungs-Certifikate auszustellen hat; — ohne Ursprungs-Certificat sowie ohne das bemerkte Fabrik- oder Gewerbszeichen darf kein Lieferungsgegenstand angenommen werden, welches auch den Concurrenten sogleich bei Eröffnung des Protokolls bekannt zu machen ist.

Entspricht die gelieferte Waare bei der Prüfung den gesetzten Bedingungen nicht, so ist sie ohne Rücksicht auszustoßen, und muß sie von dem Lieferanten durch andere entsprechende ersetzt werden.

Sollte der Lieferant sich über die Ausstoßung des einen oder anderen Gegenstandes mit Recht beschweren zu dürfen glauben, so kann er eine nochmalige unpartheiische Prüfung bei dem Compagnie-Commando, oder nach Umständen bei dem Corps-Commando nachsuchen, welches sodann hierüber weiters zu verfügen und schlüßlich zu entscheiden hat.

Concurrenten und Lieferanten, welche sich bei den Steigerungs-Verhandlungen, oder bei der Ablieferung Unterschleife, Bestechungsversuche, oder sonst betrügliche Handlungen und Gefährden gegen das Aerar erlauben würden, sollen, sobald eine solche unrechtliche Handlungsweise erwiesen ist, vorbehaltlich der weiteren gesetzlichen Einschreitung gegen sie, und ihrer Haftung für allen von ihnen verursachten Schaden nicht nur sämmtlichen Gendarmerie-Compagnien, sondern auch allen Regimentern und Abtheilungen der Armee namentlich bekannt gemacht werden, und für immer von allen Lieferungen ausgeschlossen seyn.

Die Bezahlung der abgelieferten Gegenstände hat nach den bedungenen Preisen nach der jedesmaligen Uebernahme sogleich baar an den Lieferanten zu geschehen. Die Quittungen der letztern müssen auf die treffenden Stempelbögen geschrieben, den Semestralrechnungen beigelegt werden, in welchen die Verrechnung geschieht.

2) Aufbewahrung des Materials rc.

Zur Aufbewahrung der angekauften Equipirungs-Materialien soll ein in der Nähe des Compagnie-Bureaus befindlicher, gegen äußeren Einbruch und Feuersgefahr möglichst gesicherter, heller und trockener Ort, Kammer oder Gewölbe bestimmt werden.

Dieser ist unter doppeltem Verschluß zu halten, wozu der jeweilige Compagnie-Commandant den einen, und der Rechnungsführer den andern Schlüssel besitzt.

Das Magazin wird nur in Gegenwart dieser beiden Schlüsselbewahrer, und zwar so oft, als es die Umstände wegen Einlieferung oder Abgabe von Materialien und Requisiten erfordern, geöffnet und nach vollbrachten Geschäften wieder verschlossen.

Damit aber dieselben nicht zur Unzeit in andern wichtigen Geschäften verhindert werden, so sollen gewisse Tage der Woche bestimmt werden, an welchen die Abgaben der benöthigten Monturstücke rc. und des Materials zum Zuschneiden der Monturen verfügt werden können.

Die gute Aufbewahrung der Equipirungs-Materialien und Sicherung derselben vor Schabenfraß s. a. Verderben wird der Oekonomie-Commission zur besondern Pflicht gemacht, und bleiben die Schlüsselbewahrer besonders für den dadurch entstehenden Schaden verantwortlich.

Daß die verschiedenen Gegenstände hierin mittels Legen, Stellen oder Aufhängen geeignet geordnet, sowie zur leichten Uebersicht und bequemen Aufzählung hergerichtet seyn müssen, versteht sich von selbst.

3) Verfertigung der Monturstücke.

Da die Equipirung der neu zugehenden Mannschaft keinen Aufschub erleidet, so kann der Zuschnitt der Monturen nicht auf eine bestimmte Zeit hingewiesen werden, sondern jeder neu zugehende unmontirte Mann muß sogleich, wenn hinsichtlich der Aufnahme im Corps der Gendarmerie kein Hinderniß obwaltet, zum Schneider geführt und demselben die nöthige Montur angemessen werden.

Da die Compagnien keinen eigenen verpflichteten Schneider haben, und deßwegen die Arbeiten an ansässige bürgerliche Schneidermeister zu vergeben sind, so ist wohl darauf zu sehen, daß nur geschickte Meister angenommen werden, welche fähig sind, nöthigen Falles auch gehörige Bürgschaft leisten zu können.

Der Zuschnitt hat möglichst in der Nähe des Magazins und in Gegenwart eines Offiziers zu geschehen. Das Material darf in keinem Falle dem Schneider in die Wohnung zum Zuschneiden gegeben werden.

Nur die geschnittenen Theile sind demselben zur Verarbeitung zuzustellen, die Ueberreste aber in das Magazin zurückzuliefern. Hiernach wird der Bedarf des Materials berechnet, und nebst der Zahl der geschnittenen Monturstücke in das Schnittmanual eingetragen, welches jedesmal durch die dabei anwesenden Offiziere durch Unterschrift zu bestätigen ist.

Ueber den ferneren Monturbedarf der dienstbaren Mannschaft werden am Anfange eines jeden Quartals von denjenigen Stationen, welche Montur nothwendig haben, namentliche Verzeichnisse nebst den Längen- und Größenmaßen an das Compagnie-Commando eingesendet, dort die Zulässigkeit der Abgabe geprüft, hieraus das Material nach dem beiläufigen Ueberschlage zum Schnitte abgegeben, und auf die vorstehende Weise verfahren.

Die durch den Schnitt erzielt werdenden Material-Ersparnisse werden in Geld berechnet, und die Beträge zur Hälfte zum Dispositions- und Unterstützungsfond, und zur Hälfte zum Bettfournituren-Fond der Gendarmerie aufgeliefert.

Daß die Tuchende bestmöglichst zu verkaufen, die Erlöse zu vereinnahmen, dagegen aber die Kosten auf Inserationen der Verstei-

gerung zunächst von der gesammten Ersparniß zu bestreiten seyen, versteht sich von selbst.

Bei Ablieferung der vom Schneider gefertigten Monturstücke hat sich die Oekonomie-Commission vor ihrer Abgabe an die Mannschaft hinsichtlich der guten und dauerhaften Arbeit, sowie von dem Schnitte gehörig zu überzeugen, und das etwa nicht Annehmbare entweder zur Abhilfe oder unentgeldlichen Umarbeitung zurückzustellen.

Die große Montur als: Mäntel, Röcke und Hosen sollen nie im Vorrathe, sondern stets nur nach dem Maße und Bedürfnisse angefertigt werden.

Anhang.

§. 249.

Verschiedene auf das Monturwesen Bezug habende Bemerkungen.

1) Vorräthe an Montur-Materialien.

Die Vorräthe an Montur-Materialien gründen sich hauptsächlich auf die für die Etatserstellungen gegebenen Vorschriften bezüglich der Berechnung des Bedarfes für das Kleidungswesen.

Es wurden nun im Jahre 1857 um willkürlichen und maßlosen Anforderungen bezüglich der Anschaffung von Montur-Materialien und Monturen vorzubeugen, Normen für Berechnung der Montur-Materialien und Monturstücke gegeben.[1])

Da sich jedoch die auf die genannten Normen gründenden Montur-Materialien-Vorräthe nicht als zureichend bewiesen, indem solche schon vor Ablauf des Etatsjahres aufgezehrt wurden, so erschienen im Jahre 1858 und 1859 theils ergänzende, theils abändernde Bestimmungen[2]).

Wie im Jahre 1859 bei der eingetretenen veränderten Formation der Armee und sonstigen außerordentlichen Verhältnissen von Anfertigung und Festsetzung förmlicher Special-Etats Umgang genommen wurde, so wurde auch als Basis für die zu haltenden Vorräthe Folgendes angeordnet:

Zur Feststellung der Neuanschaffungen, sowie der Abgaben neuer oder vollkommen brauchbarer Monturstücke aus den Magazinen

---

1) K.-M.-R. v. 24. April 1857 Nr. 564.

2) K.-M.-R. v. 26. Septbr. 1858 Nr. 9418.

des Haupt-Montur- und Rüstungs-Depots (Seite 261) wird eine Berechnung über den Bedarf an Montur-Materialien und gefertigten Monturstücken aufgestellt, worin die Gebühr an Monturstücken nach der Tragzeit auf den ständigen Präsentstand an Pionnieren, Gefreiten und Gemeinen berechnet wird, wie er schon früher (1857) bestimmt worden und resp. durch den festgesetzten Pferdestand bedingt ist[3]).

Für die Herbst-Waffenübungen wird der in den allgemeinen Formations-Bestimmungen vorgeschriebene Präsentstand z. B. bei der Infanterie 108, bei den Jäger-Bataillonen 90, Pionniere, Gefreite und Gemeine per Compagnie berechnet.

Ferner werden specielle Ausweise über die Soll- und Besitzstände†) an Monturstücken außer dem Ratensysteme aufgestellt, welche das Soll und den Besitz nach Abzug des Unbrauchbaren, eine Darstellung dessen, was überzählig und abgängig ist, und von dem Abgange das, was bei dem Regimente anzuschaffen oder aus anderen Magazinen, z. B. Armee-Monturdepot-Commission und Haupt-Montur- und Rüstungsdepot zu empfangen ist, enthalten.

Für die Berechnung der Sollstände an Monturstücken dient (Seite 14) die gegenwärtige Kriegsformations-Stärke an Mannschaft und Pferden mit der bisher (1857) normirt gewesenen Reserve nach Verhältniß der Standesmehrung.

---

[3]) K.-M.-R. v. 25. Octbr. 1859 Nr. 15,902.

†) Vom Jahre 1831 an (26. Januar Nr. 808) wurden monatliche, später Quartals- und durch K.-M.-R. v. 3. Februar 1859 Nro. 1085 wieder monatliche Rapporte über die Bestände der Monturmagazine eingeführt.

Es wird den General- und Corps-Commandos die Ueberwachung der steten Auffrischung der Magazinsbestände an Montur- ꝛc. Materialien anempfohlen. Solche im gleichmässigen Interesse des Aerars, wie der Mannschaft liegende fortwährende Auffrischung kann nur dann durchgeführt werden, wenn stets die älteren von den neueren Vorräthen zur Abgabe und Verwendung gelangen und zu diesem Zwecke die in das Magazin abgeliefert werdenden Gegenstände mit der Zeit ihres Zuganges geeignet bezeichnet werden. Hierauf ist demnach bei den Inspicirungen besonders zu sehen und bei stattgefundenen Abgaben von Material-Gegenständen außer der treffenden Reihenfolge nach Jahrgängen, wenn solche nicht speciell und genügend begründet werden können, die geeignete Einschreitung gegen die Oekonomie-Commission zu veranlassen, die entsprechende Erwähnung aber im Inspicirungs-Berichte zu machen. (K.-M.-R. v. 26. Septbr. 1858 Nr. 4918.)

Der Bedarf an Hosenträgern, gefertigten Halsbinden, Handschuhen, Sacktüchern und Porte-épées wird von den Regimentern und Bataillonen innerhalb der sich berechnenden Gesammtgebühr und der Normalpreise aus freier Hand angekauft.

Nach diesen vorausgeschickten Grundsätzen ist also

A. Eine Berechnung der erforderlichen Monturstücke und

B. Eine Berechnung des Materialbedarfs für diese Monturstücke

nothwendig.

ad A.

Die Berechnung der erforderlichen Monturstücke außer und im Ratensysteme geschieht auf folgende Weise:

I. Monturstücke außer dem Ratensysteme, und zwar:

1) solche, wofür die Materialien zu berechnen sind, als: Mäntel, Mantelsäcke, Mantel-Ueberzüge,

2) solche, welche gefertigt anzukaufen sind, als: Helmkämme von Bärenpelz, wollene Helmschweife, (so lange sie nicht vom Armee-Monturdepot empfangen werden können), Huppen, Huppen-Futterale, Haarbüsche, Paar Sporen.

3608 Mann Kriegsformations-Stand des Regiments

a) Sollstand } hiefür	ꝛc. ꝛc.
Reserve }	ꝛc. ꝛc.
b) Bedarf für ein 4. Bataillon resp. eine 4. Schützen-Compagnie	ꝛc. ꝛc.
c) Bedarf für das zugetheilte Bataillon des N. N. Regiments	ꝛc. ꝛc.
Summa des Bedarfes	ꝛc. ꝛc.
Hievon ab:	
d) die Vorräthe an gefertigten neuen und brauchbaren Monturstücken	ꝛc. ꝛc.
e) die angemeldeten Empfänge für das diesseitige . . Bataillon bei der Garnisons-Montur-Commission in Landau (Germersheim)	ꝛc. ꝛc.
in Summa	ꝛc. ꝛc.
Verbleibt Rest Gebühr ad I.	ꝛc. ꝛc.

II. Monturstücke im Ratensysteme und zwar:

1) solche, wofür die Materialien zu berechnen sind, als: Waffenröcke, Spenser, tuchene-, leinene-, Gradl-, Reithosen, Halsbinden, Schirmmützen, Hemden, Unterhosen, Handtücher;

2) solche, welche gefertigt anzukaufen sind, als: gewirkte, weißlederne, schwarzlederne Handschuhe, Sacktücher, Halbstiefel, Bundschuhe, Vorschuhe, Sohlen, Hosenträger, Säbelquasten.

Von vorstehendem Kriegsformations-Stand sind:

a) ständig präsent

368 Unteroffiziere, Spielleute und Unterstabs-Individuen
756 Pionniere, Gefreite und Gemeine (beispielsweise 42 per Compagnie)

1124 Mann in Summa, für welche nach der normirten Tragzeit gebühren . . . . ꝛc. ꝛc.

b) Recruten

— für die erste Einkleidung von 601 Recruten ($^1/_6$ des Formationsstandes †) sind erforderlich . . . . . . ꝛc. ꝛc.

c) zu den Herbst-Waffenübungen einzuberufen auf 30 Tage:

1188 Pionniere, Gefreite und Gemeine (z. B. 108—42 = 66 per Compagnie) oder im Jahres-Durchschnitte 99 Mann, wofür nach der normirten Tragzeit gebühren . . . ꝛc. ꝛc.

d) Bedarf für das zugetheilte . . Bataillon des N. Regiments nach Anmeldung . . . . ꝛc. ꝛc.

Summa ꝛc. ꝛc.

Hievon ab:

e) die Vorräthe an gefertigten Monturstücken mit Ende September 18 . . . . ꝛc. ꝛc.

f) die angemeldeten Empfänge für das diesseitige . . Bataillon bei der Garnisons-Montur-Commission Landau (Germersheim) . . . . . . ꝛc. ꝛc.

†) Die Infanterie-Regimenter, Jäger-Bataillone und Sanitäts-Compagnien bringen für die erste Einkleidung der Recruten zwei Waffenröcke und zwei Hosen in Ansatz. Im Allgemeinen ist übrigens die erste Einkleidung der Recruten nur nach der wirklich zu montirenden Anzahl zu berechnen.

	g) die beiläufigen Minderempfänge der Mannschaft an Waschstücken †)	ꝛc.	ꝛc.
	in Summa	ꝛc.	ꝛc.
	Rest-Gebühr für den laufenden Dienststand	ꝛc.	ꝛc.
	Hiezu:		
1296	(als Beispiel) montirt Beurlaubte, für welche als ständige Reserve ††) im Materialvorräthig zu halten sind	ꝛc.	ꝛc.
3608	Gesammt-Stand wie oben, und Gesammtgebühr		
	a) für Berechnung der Materialien †††)	ꝛc.	ꝛc.
	b) „ Ankauf der gefertigten Stücke	ꝛc.	ꝛc.
	c) „ Empfang bei dem Haupt-Montur und Rüstungs-Depot	ꝛc.	ꝛc.

†) Die Abzüge für Minderempfänge der Mannschaft an Waschstücken erstrecken sich nur auf die Hemden, Unterhosen, Handtücher, Hosenträger und Sacktücher.

††) Die ständige Material-Reserve eines jeden Cavalerie-Regiments, sowie des 3. reitenden Artillerie-Regiments wird vorläufig auf 200 Mann bestimmt; jene für die übrigen Artillerie-Regimenter, für das Genie-Regiment, die Sanitäts-Compagnien und die Ouvriers-Compagnie richtet sich bei analoger Berechnung wie bei der Infanterie nach dem montirt beurlaubten Mannschaftsstand. Die Garnisons-Montur-Commissionen haben die Reserve für jedes Bataillon auf 400 Mann, jede Cavalerie-Escadron auf 30 Mann, Fußbatterie auf 40 Mann, Genie-Compagnie auf 50 Mann zu berechnen, die hiebei betheiligten Regimenter aber ihre eigene Reserve um den gleichen Betrag zu mindern.

†††) Der Montur-Macherlohn muß berechnet seyn: nach der Restgebühr für den laufenden Dienststand, und noch weiters für die vorräthig zu haltenden gefertigten Stücke, als Waffenröcke und Tuchhosen bei den Infanterie-Regimentern, Jägerbataillonen und Sanitäts-Compagnien; Spenser und Reithosen bei der Cavalerie, dem Fuhrwesen und für die Berittenen der Artillerie und des Genie-Regimentes 10% des formationsmäßigen montirten Standes (K.-M.-R. v. 17. März 1860 Nro. 3157).

Für Sohlenaufnäherlohn, Borten, Bändel, Haften ꝛc. ist ein approximativer Geldbetrag in Ansatz zu bringen.

Findet eine Verwendung von Montur-Materialien zur Fertigung von Sattelzeug- und Zuggeschirren statt, so wird der Kostenbetrag hiefür bei den Montur-Materialien vereinnahmt (K.-M.-R. v. 25. Febr. 1861 Nro. 456).

ad B.

Die Berechnung des Materialbedarfes auf der vorausgehend dargestellten Grundlage der Berechnung der Monturstücke geschieht wieder mit Ausscheidung in

I. Monturstücke außer dem Ratensysteme (Anzahl der Mäntel und Mantelüberzüge)

II. Monturstücke im Ratensysteme (Anzahl der Waffenröcke, tuchenen, leinenen Hosen, Hemden, Unterhosen, Handtücher, Schirmmützen)

mit dem Zusatze, daß der verbleibende Restbedarf in folgenden zwei Vorträgen ersichtlich gemacht wird:

Wie viel hierauf beim Regimente selbst anzuschaffen ist;

wie viel beim Haupt-Montur-, und Rüstungs-Depot zu empfangen kommt †).

Sind nun diese Kostenvoranschlags-Berechnungen für die in einem Etatsjahre erforderlichen Neuanschaffungen nach den gegebenen Normen erstellt und geprüft, so werden vom Kriegsministerium die weiteren Bestimmungen über die zu veraccordirenden oder aus den Vorräthen der Magazine ꝛc. ꝛc. abzugebenden Materialien ꝛc. ꝛc. ertheilt[4]) ††), worauf die Anschaffungen †††), Zulieferungen und Ueberrechnungen ꝛc. erfolgen.

---

[4]) K.-M.-R. v. 25. Februar 1861 Nro. 456.

†) Für die zu der ständigen Reserve erforderlichen Schirmmützen werden blos das Tuch und das zum Futter nöthige Leinenmaterial berechnet, die übrigen Erfordernisse, als Ledertheile, Schnallen ꝛc. bleiben außer Ansatz. Es wird dem Ermessen der Regimenter ꝛc. überlassen, die für den laufenden Dienst erforderlichen Schirmmützen und Halsbinden in eigener Regie fertigen zu lassen, oder im gefertigten Zustand anzukaufen. Flickmaterialien in Berechnung zu ziehen, ist unstatthaft.

Die Garnisons-Montur-Commissionen Landau und Germersheim berechnen für den angemeldeten Bedarf an Monturstücken der ihnen zur Bekleidung zugewiesenen Bataillone ꝛc. ꝛc. vom Etatsjahr 1859/60 an, auch die Gebühr an Auszeichnungstüchern, wogegen diese Berechnung bei den betreffenden Regimentsstäben wegfällt. (Beilage zum K.-M.-R. v. 25. Octbr. 1859 Nro. 15902).

††) Die förmliche Erstellung des Etats ressortirt zum II. Abschnitt.

†††) Reichen die behufs der Anschaffung veranschlagten Geldmittel nicht aus, so ist vor der Ueberzahlung die höchste Genehmigung und Crediterhöhung nachzusuchen (K.-M.-R. v. 9. Februar 1854 Nro. 12,866, 13. Februar 1833 Nro. 1401, 19. Mai 1842 Nro. 4608, 5. Februar 1855 Nro. 11,674, 24. April 1857 Nro. 564, 14. März 1858 Nro. 11,423).

2. Normalpreise sämmtlicher Montur-Materialien nebst deren Zugehörungen.

Nachdem bereits (Seite 33) über die Entstehung und den Zweck der Normalpreise †) der Montur-Materialien ꝛc. gehandelt wurde, so erübrigt der leichteren Uebersicht halber, dieselben in eine Zusammenstellung zu bringen:

a) Tücher.

1 Elle	6/4	breites	graues Manteltuch ††) . .	2 fl. 30 kr. — hl.	[1]
1 „	6/4	„	„ Mantelfuttertuch .	2 „ 12 „ — „	[2]
1 „	6/4	„	graues Tuch für Schanz-Sträflinge	1 „ 48 „ — „	[3]
1 „	6/4	„	weißes Manteltuch . . .	2 „ — „ — „	[4]
1 „	6/4	„	hellblaues Tuch	2 „ 2 „ — „	[5]
1 „	6/4	„	dunkelgrünes Tuch . . .	2 „ 12 „ — „	[6]
1 „	6/4	„	dunkelblaues Tuch . . .	2 „ 16 „ — „	[7]
1 „	6/4	„	ordin. schwarzes Tuch . .	2 „ — „ — „	[8]
1 „	6/4	„	feinschwarzes Tuch . . .	3 „ 12 „ — „	[9]

Die Transferirung unbezahlt gebliebener Anschaffungskosten von einem Etatsjahr auf das andere, kann nur mit Genehmigung des Kriegsministeriums geschehen (K.-M.-R. v. 17. Novbr. 1860 Nro. 12,456).

[1]) K.-M.-R. v. 12. Novbr. 1849 Nro. 17,564.

[2]) K.-M.-R. v. 6. März 1856 Nro. 1380.

[3]) K.-M.-R. v. 13. Novbr. 1822.

[4]) K.-M.-R. v. 6. März 1856 Nro. 1380.

[5]) K.-M.-R. v. 30. April 1826 Nro. 4360, 10. Novbr. 1822.

[6]) l. c.

[7]) l. c.

[8]) l. c.

[9]) K.-M.-R. v. 7. Juni 1827.

†) Die Bestimmungen, auf welchen diese Preise sich gründen, wurden theilweise schon bei den Regulativen (S. 120 u. ff.) in den Anmerkungen bezeichnet.

††) Als Längenmaß für Stoffe, Leinwand, überhaupt Schnittwaaren besteht auch:

a) Der Stab (aune) 2 Ellen, deren eine 60 Centimeter enthält.
Die bayerische Elle aber enthält 83301/1000 Centimeter, so daß sich das Verhältniß 60 : 83301/1000 ergibt.

b) Der Meter = 1,20046 bayerische Ellen : oder
3,4262 bayerische Fuß.

1 Elle	6/4	breites	hellblaues Tuch	3 fl.	12 kr.	— hl.	[1]
1 „	6/4	„	scharlach rothes Tuch . .	4 „	— „	— „	[2]
1 „	6/4	„	krapprothes Pfirsich-, Rosa-, Pompadur-Tuch	4 „	— „	— „	[3]
1 „	6/4	„	feinhellgrünes Tuch . . .	3 „	48 „	— „	[4]
1 „	6/4	„	„ stahlgrünes Tuch . .	3 „	48 „	— „	[5]
1 „	6/4	„	„ gelbes Tuch	3 „	48 „	— „	[6]
1 „	6/4	„	graues Tuch für die Gendarmerie	3 „	— „	— „	[7]
1 „	6/4	„	grünes Tuch für die Gendarmerie	4 „	— „	— „	[8]
1 „	6/4	„	hochrothes Tuch für die Gendarmerie	6 „	— „	— „	[9]

b) Leinwand.

1 Elle	4/4	breite	Hemden-	— fl.	20 kr.	— hl.	[10]
1 „	4/4	„	graue Futter- (gebleichte) .	— „	17 „	— „	[11]
1 „	4/4	„	ordin. Futter- (ungebleichte)	— „	17 „	— „	[12]
1 „	4/4	„	Pantalon-	— „	24 „	— „	[13]
1 „	4/4	„	Hanf-	— „	16 „	— „	[14]
1 „	4/4	breiten	Kanefas	— „	15 „	— „	[15]
1 „	4/4	„	Kanefas für Gendarmerie .	— „	16 „	— „	[16]
1 „			Steif-	— „	14 „	— „	[17]
1 „	4/4	breite,	als Futter für Sattelpelze der Cuirassiere	— „	24 „	— „	[18]

[1]) K.-M.-R. v. 12. Septbr. 1856 Nro. 6811
[2]) K.-M.-R. v. 17. März 1848 Nro. 590.
[3]) l. c.
[4]) K.-M.-R. v. 7. Juni 1827.
[5]) l. c.
[6]) l. c.
[7]) K.-M.-R. v. 6. März 1856 Nro. 1380.
[8]) l. c.
[9]) l. c.
[10]) K.-M.-R. v. 30. April 1826 Nro. 4360.
[11]) l. c.
[12]) l. c.
[13]) l. c.
[14]) K.-M.-R. v. 6. März 1856 Nro. 1380.
[15]) K.-M.-R. v. 15. Januar 1848 Nro. 356.
[16]) K.-M.-R. v. 6. März 1856 Nro. 1380.
[17]) K.-M.-R. v. 7. Juni 1838 Nro. 4333.
[18]) K.-M.-R. v. 8. August 1835 Nro. 6764.

c) Gradl.

1 Elle	4/3 breiten	zu Schabracken	— fl. 21 kr. — hl.	[1]
1 „	7/6 „	zu Mantelsäcken	— „ 19 „ — „	[2]
1 „	15/16 „	für Rock und Hosen . .	— „ 24 „ — „	[3]
1 „	3/4 „	„ Hosen der Artillerie .	— „ 28 „ — „	[4]
1 „	3/4 „	weiß und blaugestreift zu Mantelüberzügen	— „ 22 „ — „	[5]
1 „	15/16 „	in Garn blau gefärbt für Haubitzröckchen	— „ 40 „ — „	[6]
1 „	19/16 „	zu Arbeitshemden . . .	— „ 30 „ — „	[7]
1 „	15/16 „	zu Sträflingkittel . . .	— „ 15 „ 4 „	[8]
1 „	15/16 „	zu Arbeitsmonturen des Genie-Regiments	— „ 24 „ — „	[9]

d) Boy.

1 Elle	4/4 breiten	weißen als Futter für Handschuhe	— fl. 30 kr. — hl.	[10]
1 „	2/3 „	für Leibbinden	— „ 38 „ — „	[11]

e) Borten.

1 Elle goldene	9‴ breite	für Gradauszeichnung	1 fl. 54 kr. — hl.	[12]
1 „ silberne	9‴ „	und Rockflügel	1 „ 18 „ — „	[13]
1 „ wollene	12‴ „	Gradauszeichnung . .	— „ 6 „ — „	[14]
1 „ „	9‴ „	Tambour und Trompeter	— „ 5 „ — „	[15]

---

[1]) K.-M.-R. v. 21. Juli 1829 Nro. 5220.
[2]) K.-M.-R. v. 9. August 1822, v. 21. Juli 1829 Nro. 5220.
[3]) K.-M.-R. v. 27. April 1859 Nro. 3110.
[4]) K.-M.-R. v. 15. Septbr. 1840 Nro. 7962. (Für die Trompeter der Artillerie 6 kr. per Elle).
[5]) K.-M.-R. v. 6. Februar 1841 Nro. 1371.
[6]) K.-M.-R. v. 15. Septbr. 1840 Nro. 7962.
[7]) l. c.
[8]) K.-M.-R. v. 23. Januar 1820.
[9]) K.-M.-R. v. 16. Februar 1840 Nro. 16467, 27. April 1859 Nro. 3110.
[10]) K.-M.-R. v. 30. April 1826 Nro. 4360.
[11]) K.-M.-R. v. 4. Novbr. 1831 Nro. 10,011.
[12]) K.-M.-R. v. 23. März 1827 Nro. 2252, 28. April 1827 Nro. 3784.
[13]) l. c.
[14]) K.-M.-R. v. 22. Juli 1829 Nro. 5972.
[15]) l. c.

1 Elle wollene 6‴ breite für Aufschläge . . .	— fl.	6 kr.	— hl.	[1]
1 „ „ 3‴ „ Gradauszeichnungs= .	— „	1 „	4 „	[2]
1 „ kameelhaarene 12‴ breite Dienstauszeichnungsborten	— „	12 „	— „	[3]
1 „ wollene Schnüre	— „	1 „	— „	[4]

f) Bändel.

1 Elle breite Halsbinden=	— fl.	3 kr.	— hl.	[5]
1 „ schmale zu Hosen	— „	1 „	— „	[6]
1 „ schwarze Bändel	— „	1 „	— „	[7]

g) Knöpfe.

1 Dutzend metallene (Kanonen= und glatte)	— fl.	6 kr.	— hl.	[8]
1 „ große beinene	— „	1 „	4 „	[9]
1 „ kleine beinene	— „	1 „	— „	[10]
1 „ beinene große Mantel=	— „	6 „	— „	[11]
1 „ lederne Mantelsack=	— „	1 „	— „	[12]
1 „ hölzerne Knopfformen	— „	— „	4 „	[13]
1 Stück lackirter lederner Knopf	— „	— „	1 „	[14]

h) Haften.

1 Dutzend eiserne Rock= (Paar)	— fl.	1 kr.	4 hl.	[15]
100 paar eiserne Mantelhaften	— „	24 „	— „	[16]

---

[1]) K.-M.-R. v. 22. Januar 1832.
[2]) K.-M.-R. v. 22. Juli 1829 Nro. 5972.
[3]) l. c.
[4]) K.-M.-R. v. 30. April 1826 Nro. 4360.
[5]) l. c.
[6]) l. c.
[7]) K.-M.-R. v. 6. Februar 1841 Nro. 1371.
[8]) K.-M.-R. v. 30. April 1826 Nro. 4360.
[9]) l. c.
[10]) l. c.
[11]) K.-M.-R. v. 6. März 1856 Nro. 1380.
[12]) K.-M.-R. v. 21. Juli 1829 Nro. 5220.
[13]) K.-M.-R. v. 22. Juli 1829 Nro. 5972.
[14]) K.-M.-R. v. 7. Juni 1838 Nro. 4333.
[15]) K.-M.-R. v. 30. April 1826 Nro. 4360.
[16]) K.-M.-R. v. 20. Juli 1855 Nro. 6760.

1 Dutzend messingene zu Arbeitshemden der Artillerie	— fl.	10 kr.	— hl.[1]

i) Schnallen.

1 eiserne Mützen-	— fl.	— kr.	4 hl.[2]
1 Reithosen-	— „	— „	6 „[3]
1 Mantelsack- (Walzen-)	— „	2 „	— „[4]
100 schwarze Walzenschnallen zu Sporn-Futterale (das Stück 5 hl.)	1 „	— „	— „[5]

k) Felle.

1 großes Kalbfell } zu Reithosen für die Berittenen	3 fl.	24 kr.	— hl.[6]
1 kleines Kalbfell } zu Reithosen für die Berittenen	1 „	48 „	— „[7]

l) Strupfen.

1 Paar Reithosen-Strupfen mit Schnallenleder	— fl.	4 kr.	— hl.[8]
1 „ lederne Ordonnanz-Hosenstrupfen .	— „	2 „	— „[9]
1 „ Strupfen zu Ordonnanz-Hosen . .	— „	1 „	4 „[10]
1 Stück Mantelsackstrupfe	— „	2 „	— „[11]

m) Verschiedene.

1 ledernes Beinbeleg (Rindleder). . . . bis	— fl.	27 kr.	6 hl.[12]
1 lederne Einstemmung von Kalbleder . .	— „	2 „	— „[13]
1 Mützenschirm	— „	9 „	— „[14]
1 Mützenschweißleder	— „	3 „	— 4[15]

---

[1]) K.-M.-R. v. 15. Septbr. 1840 Nro. 7962.
[2]) K.-M.-R. v. 7. Juni 1838 Nro. 4333.
[3]) K.-M.-R. v. 1. August 1848 Nro. 11,989.
[4]) K.-M.-R. v. 15. Septbr. 1840 Nro. 7962.
[5]) K.-M.-R. v. 22. April 1854 Nro. 3245.
[6]) K.-M.-R. v. 30. April 1826 Nro. 4360, 15. Septbr. 1840.
[7]) K.-M.-R. v. 1. August 1848 Nro. 11,989.
[8]) l. c.
[9]) l. c.
[10]) K.-M.-R. v. 22. Juli 129 Nro. 5972.
[11]) K.-M.-R. v. 15. Sebtbr. 1840 Nr. 7962.
[12]) K.-M.-R. v. 16. Februar 1850 Nro. 1773.
[13]) l. c.
[14]) K.-M.-R. v. 7. Juni 1838 Nro. 4333.
[15]) l. c.

1 Mützenriemchen lakirt	— fl.	1 kr.	7 hl.[1])	
1 „ Krone von Tuch	— „	— „	4 „ [2])	
1 Stück Mantelsackboden	— „	8 „	— „ [3])	
1 ℔ Werg zum Watt	— „	7 „	— „ [4])	

3) Instructive Vorschriften für die Aufbewahrung und Erhaltung der Kleidungs- und Rüstungs-Vorräthe bei den Heeres-Abtheilungen.

Die bei den Heeres-Abtheilungen hinterliegenden bedeutenden Kleidungs- und Rüstungs-Vorräthe machen die sorgfältigste Auf- und Nachsicht nothwendig, um sie vor Verderben möglichst zu sichern.

Es ist dieß den Oekonomie-Commissionen zur besonderen Sorgfalt empfohlen, und bei den Inspicirungen muß diesem Theile des Haushaltes ein ganz besonderes Augenmerk gewidmet werden.

I. Die Localitäten betreffend.

1) Die Tuchmagazine erfordern trockene Räume, welche der Sonne am wenigsten ausgesetzt sind.

Zur Sommerszeit müssen, so lange die Sonne ihre Strahlen auf das Magazin wirft, die Fensterläden zugemacht werden.

Die Stellagen sollen, wo es sich immer thunlich macht, wenigstens 1/2' vom Boden frei stehen, damit das Magazin möglichst rein erhalten werden kann, worin ein Haupterforderniß liegt.

2) Leinen- und Zwilchwaaren bedürfen eines nicht feuchten Ortes.

3) Leder und aus solchem gefertigte Gegenstände erheischen vorzugsweise trockne (an einem kühlen Orte befindliche) Locale, wozu sich außer Gewölben zu ebener Erde auch unterirdische Behältnisse am besten eignen. Diese Magazine sind insbesondere vom Eindringen feuchter Luft zu bewahren, daher die Fenster nur bei trockenem Wetter zu öffnen sind.

---

[1]) K.-M.-R. v. 7. Juni 1838 Nro. 4333.

[2]) l. c.

[3]) K.-M.-R. v. 15. Septbr. 1840 Nro. 7962.

[4]) K.-M.-R. v. 30. April 1826 Nro. 4360.

4) Gegenstände von Metall, insbesondere von Eisen, müssen stets in einem ganz trockenen Orte aufbewahrt werden.

II. Aufbewahrung der Gegenstände.

A. Im Allgemeinen.

5) Sämmtliche Gegenstände sind thunlichst so zu magaziniren, daß jeder Jahrgang für sich ausgeschieden ist, und so stets eine erleichternde Uebersicht für die zuerst zu verwendenden älteren Vorräthe erhalten wird.

Es hat daher

6) jedes Stück Tuch den Namen des Lieferanten, die Ellenzahl, mit der wegen zu geringer Breite vorgenommenen Reduction der letzteren, ferner die Jahreszahl und das fortlaufende Nummer, dieses jedes Jahr neu angefangen, zu enthalten.

Jede Gattung Tuch wird für sich fortlaufend nummerirt und darüber ein laufendes Register geführt.

7) Bei der Leinwand ꝛc. hat jedes Stück den Namen des Lieferanten, die Jahres- und Ellenzahl mit Anmerkung der allenfalls vorgenommenen Reduction zu erhalten.

8) Die Stiefel und Schuhe sollen das Zeichen des Lieferanten und auch die Jahreszahl enthalten.

Dieses hat auch bei den Lederlieferungen der Fall zu seyn.

Die Sohlen sind in den Kisten jahrweise abgetheilt aufzubewahren und letztere hiernach zu überschreiben.

9) Bei allen in den Magazinen zu hinterlegenden Gegenständen ist ganz besonders darauf Bedacht zu nehmen, daß sie nicht feucht sind.

10) Es ist gehörig darauf zu sehen, daß Gegenstände, die in Folge der eigenen Last leicht Schaden nehmen könnten, nicht in einer Anzahl aufeinander gelegt werden, welche ihnen Nachtheil bringen müßte.

11) Diejenigen Gegenstände, welche in einer größeren Anzahl zusammengebunden werden, sollen immer möglichst gleiche Gebunde zu 5, 10 ꝛc. oder zu halben und ganzen Dutzenden erhalten.

12) Wenn magazinirte Gegenstände zu reinigen sind, so hat dieses stets außerhalb dem Magazine zu geschehen.

B. Insbesondere.

a) Tücher und hievon gefertigte Gegenstände.

13) Die Auszeichnungstücher sind zur besseren Schonung der-

selben mit Ueberzügen zu versehen. Aeltere Vorräthe müssen jedes Jahr aufgemacht und ausgebürstet oder ausgeklopft werden.

Hiebei ist besonders darauf zu sehen, daß zu letzterem nicht Nachtheile verursachende Stöcke genommen werden, daß diese demnach nicht zu dick sind, und nicht Knoten enthalten.

Die Bemerkung bezüglich der Beschaffenheit der Ausklopfstöcke hat auch bei den Compagnien und Escadronen ihre Anwendung zu finden.

14) Die gefertigten Gegenstände dürfen nicht zu dicht über einander gehangen werden, damit beim Oeffnen der Fenster das Durchstreichen der Luft nicht gehindert wird.

b) Leinenwaaren.

15) Dieselben erfordern eine eigenthümliche Behandlung nicht. Nur beim Zwilch ist manchmal nachzusehen, ob er nicht allenfalls feucht geworden, da derselbe, wenn auch anscheinlich in trockenem Zustande geliefert, leicht wieder anzieht.

c) Lederwaaren.

16) Das Leder darf nicht feucht magazinirt und nicht zu viel auf einander gelegt werden Es ist den Sommer hindurch, je nach dem Zustande der Lokale, öfter umzulegen und abzureiben, abzubürsten.

Die Stiefel und Schuhe sind nach ihren Größennummern zu legen oder zu hängen.

d) Helme.

17) Können in ungewichstem Zustande je 5 aufeinander gestellt werden. In gewichstem Zustande ist ein jedes Stück für sich zu magaziniren.

e) Tornister.

18) Dürfen nicht auf den Boden gelegt, sondern müssen gehangen, oder auf in der Höhe aufgerichteten Brettern gelagert werden.

Zweimal im Jahre, im Monate October und März, sind dieselben auszuklopfen und dabei zu besichtigen, ob die Schnallen, Hacken und Ringe nicht vom Roste ergriffen sind, in welchem Falle derselbe beseitigt werden muß.

19) Bei den in die Compagnie-Verschläge kommenden ist darauf Bedacht zu nehmen, daß sie vor der Einlieferung gut ausgeklopft,

und vom Staube gereinigt, dann nicht feucht, sowie die Schnallen, Hacken und Ringe rostfrei sind.

Das Futter soll keine Fettflecken haben, welche leicht Mäuse heranlocken könnten.

Zeigen sich in einem Verschlage rc. Schaben, so muß das Ausklopfen der Tornister und der sonstigen wollenen Waaren auch in den Sommermonaten öfter vorgenommen werden.

f) Wollene Helmschweife.

20) Die wollenen Helmschweife machen, um sie vor Schabenfraß zu sichern, eine außerordentlich sorgfältige Aufbewahrung nothwendig. Es sind daher alle thunlichen Mittel anzuwenden, um diese Beschädigung abzuhalten. Eines der wirksamsten ist folgendes:

Die von allem Staube auf das Sorgfältigste zu reinigenden Schweife werden in ein Faß gelegt, sowohl auf dem Boden als oben mit etwas Pfeffer bestreut und Kienholz dazwischen gebracht. Das Faß wird dann fest zugemacht und mit Terpentinöl, insbesondere an den beiden Böden in den Einfügungen angestrichen. Im Monate April und October ist immer nachzusehen, und dabei frisches Kienholz und Pfeffer nachzubringen.

Sollten sich bei diesen Besichtigungen wider alles Erwarten Spuren von Motten an einzelnen Schweifen zeigen, so müssen diese einige Tage hindurch im Freien ausgeklopft und gereinigt, dann einige Zeit gelüftet werden. Sie sind erst dann wieder einzulagern, wenn die Ueberzeugung vorliegt, daß sie von Motten gänzlich befreit worden sind †).

4) Instructive Vorschriften für Behandlung der unbrauchbar werdenden Gegenstände bei den Heeres-Abtheilungen[1]).

1) Bei der Prüfung der gelegenheitlich der alljährlichen Inspicirungen als unbrauchbar vorgezeigt werdenden Gegenstände und Requisiten aller und jeder Art, ist das Hauptaugenmerk darauf zu richten, daß die Anzahl dieser Gegenstände nicht ausser dem Verhältnisse der gewöhnlichen oder für den ordentlichen Gebrauch bestimmten

[1]) K.-M.-R. v. 18. Februar 1828 Nro. 1006, 27. Mai 1847 Nro. 5578, 12. März 1836 Nro. 1607.

†) K.-M.-R. v. 15. Juni 1841 Nro. 3758.

Dauerzeit sey und ob nicht mehr oder weniger stattgefundene Mißbräuche oder Mangel an Auf- und Nachsicht im Gebrauche oder in der Verwaltung sich abnehmen lassen.

Ist ein oder das andere sichtbar, so wird die betreffende Heeres-Abtheilung behufs ihrer näheren Rechtfertigung zur gesonderten und ausführlichen Berichterstattung angewiesen; in dem Inspicirungs-Protokolle geschieht hievon nur kurze Erwähnung und die betreffenden Gegenstände bleiben der weiteren administrativen Verfügung und Untersuchung ausgesetzt.

2) Es ist ferner zu erwägen, ob die als unbrauchbar angegebenen Gegenstände nicht mit Nutzen durch zweckmässige Reparation zum ferneren Gebrauche wieder hergestellt werden können. Die in diesem Falle Befindlichen werden sogleich aus der Reihe der Unbrauchbaren zurückgewiesen.

3) Es ist zu erwägen, ob nicht statt der Veräußerung mehr oder weniger unbrauchbar erklärter Gegenstände vorzuziehen und für das Aerar vortheilhafter sey, z. B. bei Pferdsequipagen, sie destruiren und die noch brauchbaren Theile zu Reparationen verwenden zu lassen.

4) Es ist vorzüglich darauf zu sehen, daß Gegenstände und namentlich Pferdsequipagen, Montur rc., welche aus dem Grunde als unbrauchbar angegeben werden, weil solche nicht mehr ordonnanzmässig sind, nur dann dafür anerkannt werden, wenn sie nicht füglich bis zu ihrer wirklichen Unbrauchbarkeit im Gebrauche behalten werden können und sollen, sondern durch specielle Verordnungen ein anderes gestattet und die Beseitigung ausdrücklich zulässig gemacht ist.

In diesem Falle und überhaupt:

5) wenn Gegenstände aus anderen Ursachen, als wegen augenscheinlicher Unbrauchbarkeit bei einer Heeres-Abtheilung nicht mehr verwendbar sind, ist mit aller Umsicht zu erwägen, ob sie nicht mit größerem Vortheile noch bei anderen verwendet werden können, als erreicht wird, wenn die Veräußerung stattfindet.

6) Es ist ferner nicht außer Acht zu lassen, daß jene Gegenstände, welche ganz oder auch nur theilweise sich zur Einlieferung an die Zeughäuser und das Armee-Montur-Depot eignen und dort mit Nutzen zu verwenden sind, genau bezeichnet werden; dahin gehören namentlich die Messingtheile an unbrauchbaren Helmen und die Tornister.

7) Die Local-Verpflegs- und Oekonomie-Commissionen, überhaupt jene Behörden, welche die Requisiten zu verwahren und zu

verwalten haben, werden sich mit allem Fleiße und sorgfältiger Sortirung der unbrauchbaren oder sonst nicht mehr verwendbaren Requisiten auf die alljährliche Inspicirung schon im Laufe des Jahres der Art vorzubereiten wissen, daß, wenn diese eintritt, dem inspicirenden General = Commandanten zum Behufe der von ihm selbst und resp. von dem ihm untergebenen Administrations = Commissär, soweit es für diesen einschlägig ist, vorzunehmenden speciellen Prüfung der Unbrauchbarkeit und Unverwendbarkeit ohne Zeitverlust alle nöthigen Erörterungen nach den oben angedeuteten Instructivpunkten mit Umsicht und Gründlichkeit gegeben werden können.

8) Ueber alles Unbrauchbare oder in der treffenden Heeres=Abtheilung nicht mehr Verwendbare wird ein genaues Verzeichniß nach der Rechnungsordnung in duplo aufgestellt, in welchem die Ziffer auch mit Worten geschrieben seyn sollen. Dieses Verzeichniß und zwar beide Ausfertigungen werden von der Behörde, welche die Requisiten unter sich hat, mit der Klausel unterschrieben, daß nicht mehr und nicht weniger als unbrauchbar und nicht mehr verwendbar vorhanden sey. Der Regiments=Commandant fügt sein Vidit und seine Unterschrift bei. Ueber die Verwerthung der unbrauchbaren Gegenstände werden die Anordnungen vom General=Commando getroffen †).

9) Die Originalverzeichnisse werden den betreffenden Jahres=Rechnungen beigelegt.

Zu zweckmässigen Bemerkungen finden die General= 2c. 2c. Commandos die besten Anhaltspunkte auch in zu haltenden Uebersichten für jede Heeres=Abtheilung gesondert und nach Form der Zusammenstellung über die alljährlich als unbrauchbar abgeschriebenen Gegenstände, wodurch auf den inneren Haushalt in der wichtigen Requisitenverwaltung am besten gesehen werden kann.

10) Diese Verzeichnisse schließen übrigens die unbrauchbaren Armaturstücke und das dazu gehörige Lederwerk sowie die Munitions=Bedürfnisse aus, weil darüber eigene Vorschriften bestehen und besondere Vorlagen gemacht werden ††).

11) Wenn seinerzeit die Genehmigung der Versteigerungsanträge oder die sonstigen Anordnungen zur Befolgung bekannt gegeben sind, so werden sie nach den bestehenden Vorschriften mit Pünktlichkeit und Umsicht vollzogen.

---

†) Vergl. S. 13; §.142 der instr. Bestimm., K.=M.=R. v. 26. Octbr. 1831 Nro. 9536.

††) K.=M.=R. v. 11. Juni 1824 Nro. 11,398.

12) Nur öffentliche Versteigerungen sind zwar als Regel zur Veräußerung unbrauchbarer Gegenstände vorgeschrieben; indessen sollen doch auch nach Umständen, wenn es z. B. die Schicklichkeit will, wie bei Kirchengeräthschaften oder wenn bessere Erlöse zu erzielen gehofft werden können, oder bei weniger bedeutenden Objecten mit Genehmigung des General-Commandos ausnahmsweise die Verwerthungen unter der Hand gestattet werden, jedoch immer unter Abhaltung eines Protokolles (S. 14).

13) Die Erlöse auf eine oder die andere Weise werden unter Anlage der vom Regiments- 2c. Commando genehmigten Protokolle welche durchaus nichts anderes als das zur Veräußerung genehmigte und in den eingesendeten Verzeichnissen (welche bei der Rechnungs-Revision zur Controle dienen) Enthaltene aufgenommen haben dürfen, dem Aerar gehörig vereinnahmt.

14) Bei den Veräußerungen von Gegenständen, deren wesentliche Bestandtheile Eisen, Messing 2c. sind, ist zu erwägen und zu versuchen, was vortheilhafter ist, ob nach Stücken oder nach Gewicht veräußert werde; von selbst ist verstanden, daß das Vortheilhaftere den Vorzug erhält und daß das Geeignete im Protokolle zu bemerken ist.

15) Jene Gegenstände, deren fast gänzliche Werthlosigkeit sich von selbst ausspricht, sobald solche als ganz unbrauchbar declarirt sind, — dahin gehören Pferdskardätschen 2c. —, sind bei Gelegenheit der Inspicirung zu vernichten oder zu verbrennen, weil außerdem noch Mißbrauch davon zu besorgen seyn möchte. Um Mißbräuchen vorzubeugen, sollen auch unbrauchbare Striegel zusammengeschlagen und als altes Eisen veräußert, sowie von Decken und Leintüchern die Ecken, dann von Röcken und Spensern die Krägen, Aufschläge und Klappen abgeschnitten werden.

16) Gegenstände von Leinwand sollen nur dann der Veräußerung unterliegen, wenn sie auch nicht mehr in den Krankenhäusern und zum chirurgischen Gebrauche zu verwenden sind.

Auch sollen Gegenstände von Holz, wenn sie nicht mit mehr Nutzen zu veräußern sind, zum Verbrennen in die Krankenhäuser abgeliefert werden †).

---

†) Es ist Grundsatz, daß alle die Gegenstände, welche im Laufe eines Jahres unbrauchbar werden, oder welche im Laufe eines Jahres ohne vorher stattgefundene höhere Ausmusterung von den Heeres-Abtheilungen an die Armee-

5) Preis-Tarif der Magazins-Requisiten.

A. Oekonomie-Commission eines Infanterie-Regiments ohne Verpflegs-Commission.

a) Montur- und Armatur-Magazin:

	Mittlere Preise:	Höchste Preise:
Gewehr-Stellage	5 fl. — kr.	6 fl. — kr.
Helm-Stellage	12 „ — „	15 „ — „
Montur-Material-Stellage	12 „ — „	15 „ — „
Sohlenkiste	3 „ 30 „	4 „ — „
Großer Tisch	3 „ — „	4 „ — „
Staffelei	2 „ 30 „	3 „ — „
Ellenmaß	— „ 20 „	— „ 24 „
Kehrwisch	— „ 15 „	— „ 18 „
Kleiderbürste	— „ 36 „	— „ 48 „
Schuhbock	4 „ — „	4 „ 30 „
Zapfenbrett (inclus. Befestigen per lauf. Schuh)	— „ 16 „	— „ 17 „

b) Zuschnitt-Lokale:

Großer Kaserntisch	3 „ — „	4 „ — „
Zuschnitttisch	8 „ — „	10 „ — „
Ellenmaß	— „ 20 „	— „ 24 „
Tuchbeschau-Gestell	2 „ 36 „	2 „ 48 „
Kleiner Tisch	5 „ — „	5 „ 30 „
Sessel	4 „ — „	4 „ 30 „
Zapfenbrett (lauf. Schuh inclus. Befestigen)	— „ 16 „	— „ 17 „

Montur-Depot-Commission zur Einlieferung kommen und für deren sofortige Destruirung, Verwerthung oder Verwendung nicht eine specielle Genehmigung ertheilt wurde, zurückgestellt und erst nach erfolgter höherer Ausmusterung und erlangter Genehmigung des Kriegsministeriums destruirt, verwerthet oder verwendet werden sollen (K.-M.-R. v. 11. August 1857 Nro. 7051).

B. Oekonomie-Commission eines Cavalerie-Regiments, ohne Verpflegs-Commission.

a) Montur und Armatur-Magazin:

	Mittlere Preise:	Höchste Preise:
Gewehr-Stellage	12 fl. — kr.	15 fl. — kr.
Cuiraß-Stellage	12 „ — „	15 „ — „
Ledertheil-Kiste	3 „ 30 „	4 „ — „
Montur-Material-Stellage	12 „ — „	15 „ — „
Großer Tisch	3 „ — „	4 „ — „
Stuhl	— „ 36 „	— „ 48 „
Staffelei	2 „ 30 „	3 „ — „
Ellenmaß	— „ 20 „	— „ 24 „
Kleiderbürste	— „ 36 „	— „ 48 „
Kehrwisch	— „ 15 „	— „ 18 „
Zapfenbrett (lauf. Schuh incl. Befest.)	— „ 16 „	— „ 17 „

b) Montur-Zuschnitt-Locale, wie bei der Infanterie.

C. Oekonomie-Commission eines Artillerie-Regiments.

Hat die Requisiten gleich der Cavalerie †).

6) Technologische und handelsgeographische Notizen über die vorzüglichsten Montur-Materialien nebst Zugehörungen ††).

Um die technischen Bezeichnungen, welche bei Gelegenheit der Darstellung der Beischaffung und Prüfung der Monturmaterialien

†) Das Quantum hängt lediglich von der bestehenden Local-Einrichtung ab. (K.-M.-R. v. 21. April und 8. Juli 1830).

Zur Besichtigung der Tücher dürfen Beschaugestelle angeschafft werden, wofür eine Zeichnung gegeben ist. Eine solche Tuchbeschaumaschine soll an der Decke des Zimmers — in der Richtung gegen die Fenster — festgemacht werden. Sie hat den Zweck, die Untersuchung der geliefert werdenden Tücher zu erleichtern, indem bei dem Hinaufwinden des Tuches — begünstigt durch die Tageshelle — ein grober ungleicher Faden, nicht gleiche ordonanzmäßige Farbe, oder Flecken, mehr in die Augen fallen, und sogleich entdeckt werden können. (K.-M.-R. v. 4. Juni 1824 Nro. 6721).

††) Technologische Encyclopädie von Joh. Jos. R. von Prechtl (Stuttgart 1853) Bd. XIX. u. s. f.; Rothschild's Taschenbuch für Kaufleute, Leipzig 1857; Encyclopädie von Dr. W. Hoffmann (Leipzig 1833); Dinglers polytechnisches Journal.

in Anwendung kommen zum näheren Verständniß zu bringen und bei Beurtheilung sowohl der Qualität, als des Preises von Montur-Materialien, sowie deren Zugehörungen eine Basis, welche über die Zufälligkeit von Erfahrungen hinausgeht zu finden, dürften folgende Anhaltspunkte in möglichster Kürze gegeben, nicht undienlich seyn:

a) Tuch.

Tuch ist ein reinwollenes aus Streichgarn erzeugtes Gewebe, auf dessen Oberfläche durch Walken eine dünne Filzdecke erzeugt und dieser dann durch rauhen (aufkratzen der obersten Schichte — scheeren, bürsten, decatiren ꝛc.) ein solches Ansehen gegeben wird, daß das eigentliche Gewebe unter der glatten Haardecke nicht eher vollkommen sichtbar ist, bis diese Decke durch den Gebrauch abgenutzt †) (das Tuch fadenscheinig) ist.

Eine Zergliederung dieser gegebenen Definition führt zur folgenden Auseinandersetzung:

Wolle ist das mehr oder weniger lange, mehr oder weniger gekräuselte Haar des Schafes.

Die Verarbeitung der Wolle durch Spinnen oder Weben gibt entweder Wollenzeuge oder Tuch, daher die Unterscheidung in Kammwolle und Streichwolle.

Kammwolle (lange Wolle) ist jene, welche sich zu glatten Wollen-Zeugen (Merino, Tibet ꝛc.) eignet und mit stählernen Kämmen gekämmt, ehe sie versponnen wird.

Streichwolle (kurze Wolle) heißt alle jene Wolle, welche sich wegen der Geneigtheit zur Verfilzung zur Verfertigung tuchartiger Zeuge (Tuch, Fries, Casimir ꝛc.) eignet und auf Kratzmaschinen gestrichen oder gekratzt wird ††).

Die Reinigungs- und Vorbereitungsarbeiten, welchen die Streichwolle schon vor den eigentlichen Spinnereiarbeiten unterworfen werden muß, theilt sich in das Waschen (Fabrikwäsche), das Färben (nur in gewissen Fällen), das Wolfen (Auflösung der Haare der gewaschenen ꝛc. Wolle) und das Einfetten (Tränken der Wolle mit Fett, Baumöl, Erdnußöl).

---

†) Deßhalb wird bei Ankauf dieses Montur-Materials für Militär decatirtes Tuch zurückgewiesen.

††) Lumpenwolle ist der Spinnstoff, welcher durch Zerreißen oder Zerkratzen abgetragener wollener Waaren (Lumpen) gewonnen wird und hauptsächlich als Einschlußgaben in Verbindung mit neuer Wolle dient, immerhin aber ein unhaltbares Fabricat liefert.

Eine besondere Beachtung verdient unter diesen Manipulationen die Wollfärberei, um auf die Farbehaltigkeit eines Tuches schließen zu können.

In gewissen Fällen wird die Wolle vor dem Verspinnen gefärbt und dann ist das Färben die zunächst auf das Waschen folgende Operation; sonst findet dasselbe zwischen dem ersten Auswaschen des zum Tuche bestimmten Gewebes und dem Walken statt †).

Die Färbung geschieht nun überhaupt entweder

1) in der Wolle,
2) im Garn, oder
3) im Gewebe.

1) Die ungesponnene (nur erst gewaschene) Wolle zu färben, ist ein Verfahren, welches dort, wo es angewendet werden kann, den Vorzug vor allen anderen Methoden verdient, weil dabei jedes Wollhaar einzeln die Gelegenheit hat, so viel Farbstoff aufzunehmen, als es kann, und auf diese Weise also die sattesten und haltbarsten Farben entstehen.

Indessen gibt es nicht sehr viele Farben, welche alle nachfolgenden Operationen der Spinnerei, sowie das Auswaschen und Walken der Gewebe ohne Benachtheiligung durchmachen können. Ueberdieß ist der Vortheil größerer Haltbarkeit, welcher den in der Wolle gegebenen Farben zukommt, hauptsächlich nur an solchen Stoffen, welche beim Gebrauche sehr stark in Anspruch genommen werden, von so überwiegender Bedeutung, daß man sich die höheren Kosten des Färbens (den größern Aufwand von Farbstoffen) gerne gefallen läßt.

Diese Methode der Färberei findet deßhalb regelmäßig allein in der Fabrikation des Tuches, wie der dem Tuche am nächsten verwandten Waaren, ihre Anwendung, und liefert hier die sogenannten wollfarbigen oder in der Wolle gefärbten Tuche, Friese ꝛc.

2) Das Färben der Gespinnste (Garne) findet in der Tuchfabrikation gar nie statt, ist dagegen bei den kammwollenen Garnen zum Sticken, zum Stricken, zum Gebrauche der Bortenwirker ꝛc.,

---

†) Das Färben derjenigen Tuche, welche nicht schon in der Wolle, oder im Loden die erforderliche Farbe bekommen haben, wird entweder nach gänzlich vollendetem Scheeren oder unmittelbar vor dem allerletzten Schnitte vorgenommen. Weiße Tücher werden geschwefelt oder in wässeriger, schwefeliger Säure behandelt und in Wasser mit abgezogenen Indigo geblaut; die schlechtesten aber gekreidet.

ferner bei der Fabrikation gestreifter, überhaupt aus verschiedenfarbigen (Streich- oder Kamm-) Garnen zusammengesetzter Gewebe, nothwendig und allgemein üblich.

3) Die Färbung im Gewebe (im Stück) kommt bei allen Gattungen wollener Fabrikate ausserordentlich häufig vor, sofern nur der Stoff einfarbig verlangt wird; viele helle und feine Farben lassen sich, weil sie zu empfindlich sind, um nachheriges Waschen oder Walken mit Seife u. dgl. zu gestatten, nur auf diesem Wege geben. In Betreff des Tuches ist hier wieder ein Unterschied zu machen zwischen dem Färben im Loden und dem Färben im Tuche. Loden heißt die Waare in dem Zustande wie sie vom Webstuhl kommt, bevor sie die Verfilzung durch die Walke erlitten hat; wird sie auf dieser Stufe der Bearbeitung (nur vorläufig ausgewaschen) gefärbt, so entsteht, was man lodenfarbiges oder im Loden gefärbtes Tuch nennt. Erfolgt hingegen die Färbung nach dem Walken zum Theil selbst erst nach dem Scheeren, so heißt das Fabrikat tuchfarbiges, im Tuche oder im Stück gefärbtes Tuch. Die Lodenfärberei eignet sich nur für ächte (sehr haltbare und unveränderliche) Farben, weil diese durch das Ueberstehen der Walke — wobei Seife und gefaulter Urin zur Anwendung kommen — gleichsam eine Probe ihrer Haltbarkeit ablegen; die im Stücke gefärbten Tuche zeigen sehr gewöhnlich den Fehler, daß sie durch Abstoßen beim Tragen der Kleider die Farbe — besonders an Rändern und Kanten — mehr oder weniger verlieren (weißtragen) weil der Farbstoff in das durch die Walke stark verdichtete Innere unvollkommen eindringt, wie man meist schon daran erkennt, daß der Schnitt heller erscheint, als die Oberfläche. Manche Farben, wie Scharlach, Karmoisin und andere müssen im Stück gefärbt werden, weil sie in der Walke verändert oder ganz verdorben werden würden; andere und zwar vor Allen das Schwarz, aus dem Grunde, weil durch eine chemische Einwirkung des Färbeprozesses auf das Wollhaar in diesem die Fähigkeit zu filzen vermindert wird, wonach das Gewebe schlecht walkt.

Der Grad der Festigkeit der Farbe hängt theils von der Natur des Pigments theils von der Vorbereitung des Zeuges durch die Beitze, theils von der Natur des Stoffes selbst ab, welcher das Pigment aufnimmt, daher bestimmte allgemeine Anhaltspunkte zur Erkennung der Aechtheit der Farbe um so weniger gegeben werden können, als überall die Manipulationen der Farbgebung zuerst bekannt seyn müßten.

Bei Wolle und Seide fordert man indessen für die Aechtheit der Farbe, die Unveränderlichkeit an der Luft und am Lichte, bei Baumwollenzeugen außerdem noch die Haltbarkeit gegen Alkalien, besonders beim Waschen mit Seife.

Der eigentliche Spinnereiprozeß besteht im Kratzen (Ausstrecken der Haare in gerader und paralleler Richtung), im Vorspinnen (Bildung eines dicken und lockern Fadens auf einer Vorspinnkrempel oder Vorspinnmaschine), im Feinspinnen (Bildung von Garn aus dem lockern Vorgespinnst).

Dem Spinnen folgt das Weben auf dem Tuchmacherstuhl.

Das zu Tuch bestimmte Gewebe führt in dem Zustande, worin es vom Webestuhl genommen wird, wie bereits erwähnt, den Namen Loden und erhält den Namen Tuch erst nach dem Walken (Verfilzung der Wollhärchen auf der Oberfläche nach vorausgegangenem und nachgefolgtem Waschen und Aufrahmen).

Gut gewalkte Waare muß nun aus egalem Garne, gleichmäßigem Gespinnste, ohne Löcher oder Risse (was sich namentlich vorfindet, wenn das Tuch am Rahmen zu sehr ausgezogen ist und eine verzerrte Lage der Fäden hervorbringt) sich darstellen, Festigkeit und Dichtigkeit (den gehörigen Schluß) haben, ferner elastisch, nicht ohne Anstrengung auszudehnen und derb, gewissermaßen lederartig anzufühlen seyn, kein Licht durchscheinen und nicht zu leicht Wasser durchdringen lassen, endlich eine reine und vollkommene Filzdecke darbieten, ohne besonders nach Seife oder Urin zu riechen.

Durch eine gute Walke hat das Tuch alle die Eigenschaften erlangt, welche ihm wesentlich nothwendig sind, um seinem Zwecke als dichter, fester und warmhaltender Kleidungsstoff zu genügen †).

---

†) Die Farbehaltigkeit der blauen, grünen und grauen Tücher, auch der feinen schwarzen Tücher soll nach gemachten Erfahrungen auf folgende Weise geprüft werden können.

Ein Stückchen Tuch, welches in einem heißen Absud von 1/4 Maß Essig, worin 1 Eßlöffel voll Weinstein gekocht, 5 bis 6 Minuten gelassen, darnach in frischem Wasser gereinigt, seine ursprüngliche Farbe beibehält, kann als farbehaltig bezeichnet werden.

Netzfrei. Darunter wird verstanden, daß das Tuch beim Benetzen sich

Die auf das Walken folgenden Bearbeitungen sind nur mehr bestimmt, das Aeußere zu verschönern und werden unter der gemeinsamen Benennung Appretur zusammengefaßt.

Die wichtigsten Operationen der Tuchappretur bestehen in dem Rauhen und Scheeren; zur Vollendung wirken dann das Decatiren, Bürsten und Pressen mit.

Ausgezeichnet sind die französischen und niederländischen Tuche durch ihre Feinheit, vorzügliche Farbe und Appretur.

Zu den letzteren rechnet man die in Belgien und in der preußischen Rheinprovinz zu Brüssel, Löwen, Verviers, Eupen, Impenbroich, Limburg, Aachen, Burtscheid, Duren, Rheydt 2c. gearbeiteten.

Die englischen sind besonders in den Mittelgattungen vorzüglich. Hauptorte der Tuchfabrikation sind in Preußen auch Spremburg, Cottbus, Grünberg, Schwiebus, Guben; in Sachsen Bischoffswerda, Glatz, Großenhain, Werdau, Orderau, Kirchberg 2c. In den österreichischen Staaten ist namentlich in Böhmen und Mähren die Tuchweberei ein Hauptzweig der Industrie.

b) Leinwand.

Leinwand ist aus Leinengarn (der aus Flachs und Hanf gesponnene Faden) gewebtes Zeug. Weben heißt nämlich viele Fäden, die sogenannten Kettenfäden, die Kette, den

---

nicht zusammenzieht. Wird also ein nasses Handtuch auf das zu prüfende Tuch gelegt, mit einem heißen Bügeleisen darüber gegleitet, und bleibt das Tuch glatt, so ist dasselbe netzfrei.

Beimischung von sogenannter Gerberwolle oder sonst fremdartigen Stoffen. Die Beimischung fremdartiger Stoffe kommt selten vor, und kann eine solche, in geringem Maße, nur von einem Techniker ermittelt werden; wenn aber die Beimischung in großem Maße erfolgte, so ist dieselbe mit freiem Auge an der Ungleichheit der Farbe und an den Rändern (beiden Enden) ersichtlich.

Gleichheit des Gewebes. Das Tuch wird an dem, gegen das Licht gestellten sogenannten „Tuchbeschaugestell" aufgerollt, wobei die Ungleichheit des Gewebes oder sonstige Beschädigungen (Löcher 2c.) ohne Mühe entdeckt werden können.

Beimischung von Mehl, Kreide, Schliff 2c. zur Erzielung eines höheren Gewichtes und größerer Dichtigkeit. Ein Tuch, welches solch' fremdartige Beimischungen enthält, ist steif, hart, mitunter auch rauh anzufühlen. Solche Beimischung löst sich durch Waschen in kaltem Wasser leicht auf und wird hiedurch erkennbar.

Aufzug oder Zettel, horizontal und paralell miteinander im Webestuhl ausspannen und dann mittels des Schiffchens oder der Schützen einen andern Faden, den Einschlagfaden, Einschlag oder Einschuß so zwischen jenen Kettenfäden hindurchziehen, daß ein Geflecht, das Gewebe oder Zeug dadurch entsteht.

Die Länge der Kettenfäden gibt die Länge, und die Menge der Kettenfäden neben einander die Breite des Zeuges ab.

Während des Webens geschieht das Schlichten der Kettenfäden.

Dieselben werden nämlich mittels einer Bürste mit einem aus Mehl und Wasser gekochten Brei bestrichen, damit sie glätter werden.

Da die gewöhnliche Mehlschlichte sehr schnell und ungleich trocknet, so hat man in neuerer Zeit mehrere andere Substanzen in Anwendung gebracht, isländisches Moos 2c.

Ehe die Leinwand als ein vollendetes Fabrikat in den Handel kommt, muß sie noch gebleicht werden, nachdem sie vorher durch Einweichen und Ausspühlen entschlichtet ist, worauf sie noch gebeucht wird, d. h. in eine heiße Pottasche- oder Sodalauge gebracht, um von ihr den natürlichen Firniß wegzuschaffen, mit dem ihre Fasern überzogen sind.

Die letzte Zurichtung, die Appretur, erhält die Leinwand durch das Stärken, Mangen und Glätten.

Beim Verpacken wird die Leinwand in Schocken, Weben, ganzen oder zerschnittenen Stücken zusammengelegt und zwar entweder nach der ganzen oder halben Breite, rund oder glatt, schmal oder breit, gesacht oder ungesacht, gebunden oder geheftet.

Die gepackte Leinwand pflegt man noch längere Zeit zu pressen, wodurch sie an Schönheit gewinnt.

Im Allgemeinen unterscheidet man die Leinwand in glatte und façonirte oder in solche aus ungebleichtem und die aus gebleichtem Garn gewebte. Letztere, welche Weißgarn-Leinwand heißt, ist haltbarer als die aus ungebleichtem Garn, sowie die nach dem Weben gebleichte.

Das Leinengarn wird an mehreren Orten in Böhmen, Mähren, Schlesien, Westphalen, Sachsen, Niederösterreich 2c. in großen Spinnereien mit Maschinen, außerdem auf dem Lande und in kleinen Städten mit der Hand gesponnen und ist besonders in der Lausitz, in Schlesien, Böhmen, Westphalen, Hannover, Braunschweig, Kurhessen, Schwaben, Baden, im bayerischen Wald 2c. Handelsartikel. Es kommt jedoch auch viel Maschinengespinnst aus England.

Die Gegenden, wo die meiste Leinwand in Deutschland verfertigt wird, sind Schlesien, Böhmen, die Lausitz, Westphalen, Hannover, außerdem aber in geringerer Menge noch in vielen anderen Ländern; außerhalb Deutschland besonders England (die feinste in Irland) das nördliche Frankreich, Holland, Belgien ꝛc.

Bestimmte Leinwandsorten haben auch verschiedene Namen z. B. Canevas heißt sowohl grobe, rohe Leinwand aus Hanf oder Flachs von der die gröbste Sorte zur Emballage, die besseren Sorten zur Kleidung gebraucht werden, als die besondere Art des Tapisserie Canevas, sowohl aus Hanf oder Flachs, Baumwolle, Wolle oder auch Seide.

Ehedem wurde der Canevas nachdem er gewebt appretirt; jetzt wird aber zu den besseren Sorten das Garn appretirt; ehe dasselbe verwebt wird. Es ist auch gefärbt, braun, grau, gelb ꝛc.

Futterleinwand werden sowohl mehrere Sorten roher und gebleichter aus starkem Garn gemachter Leinen, als auch die bunt gefärbten Glanzleinen genannt, die in Schlesien zu Hirschberg, in Sachsen zu Pulsnitz, in Bayern zu Kempten und Kaufbeuern, in der Schweiz zu St. Gallen und außerdem noch an mehreren anderen Orten in verschiedener Länge und Breite gemacht werden.

Steifleinwand ist eine mit Gummi gesteifte Futterleinwand.

Das Bedürfniß ein zuverlässiges Erkennungszeichen zu besitzen, vermöge welchem man im Stande ist, eine Vermengung der Leinenfaser mit der ungleich billigeren Baumwolle zu unterscheiden, d. h. die baumwollenen Fäden bei leinenen Geweben zu finden ist sehr fühlbar.

Verschiedene geprüfte Gewebe, Gewebe von reinem Linnen und Baumwolle, ebenso gemischte, wo die Kette Linen und der Schuß Baumwolle war, lassen die verschiedenen Fasern an der angegebenen Farbe erkennen †).

---

†) Eine aus gleichen Gewichtstheilen Kalihydrat und Wasser bestehende Lösung in der Siedhitze färbt die Leinenfaser ziemlich stark gelb, während die Baumwolle fast ungefärbt bleibt, oder doch nur so wenig gelb gefärbt erscheint, daß man ohne die mindeste Täuschung schon mit unbewaffnetem Auge beide recht wohl zu unterscheiden im Stande ist, so zwar, daß man von jedem einzelnen Faden in dem zu prüfenden Gewebe genau Rechenschaft zu geben vermag. Zu dem Ende bringe man ein etwa 1 Quadratzoll großes Stück von der zu prüfenden Leinwand in eine bereits im heftigsten Sieden befindliche Mischung von gleichen Gewichtstheilen Kalihydrat und Wasser, lasse es hier zwei Minuten lang liegen, nehme es hierauf mit einem Glasstäbchen aus der Silber- oder Porcellanschale heraus, drücke es oberflächlich, ohne

Ungleich schwerer, ja beinahe unmöglich ist es aber, diejenigen Stoffe zu unterscheiden, wo der Faden der Kette sowohl als der des Schusses mit Baumwolle vermengt ist.

Die microscopische Untersuchung ist hier der einzige Weg.

An der Länge der Fasern, welche beim Flachse gestreckt bei der Baumwolle verwirrt und kraus erscheinen, soll man nun beide Stoffe unterscheiden, was bei microscopischen Untersuchungen insoferne leicht ist, als die gestreckten glänzenden Fasern des Flachses sich sehr gut von den gekräuselten der Baumwolle verschieden zeigen.

c) Leder.

Leder ist eine zubereitete Thierhaut, welche in ihre Fasern und ihr Zellgewebe Substanzen aufgenommen hat, die sie vor den Wirkungen der Fäulniß verwahren und ihr einen gewissen Grad von Geschmeidigkeit ertheilen.

Die Bearbeitung der Häute zu Leder geschieht durch die Gerberei, welche je nach der verschiedenen Art dieser Bearbeitung der Felle mit den erforderlichen Gerbestoffen für den verschiedenen Gebrauch des Leders in mehrere Zweige zerfällt.

Man unterscheidet:

1) Die Lohgerberei oder Rothgerberei,

2) die Weißgerberei und

3) die Sämischgerberei.

In der Lohgerberei werden Büffel-, Ochsen-, Kuh- und Roßhäute, Kalb-, Schaf- und Schweinehäute zugerichtet, theils zu Sohlenleder, theils zu Fahl- oder Schmalleder. Für das Sohlen- oder Pfundleder nimmt man meist nur Ochsenhäute, allenfalls auch schwere Kuhhäute.

Die Geringwichtigkeit des Leders hängt von der in hinreichender Menge angewandten Lohe als Gewerbematerial ab.

---

es zuvor mit Wasser auszuwaschen, leicht zwischen doppelt zusammengelegtem weißen Fließpapier aus und zupfe nun sowohl auf der Ketten als Einschußseite ungefähr 6 bis 10 Fäden nach und nach aus. Hier erkennt man auf der Stelle, welche Fäden aus Baumwolle und welche aus Leinen bestehen; die dunkelgelben sind nämlich die Leinen-, die weißen oder hellgelben die Baumwollfäden. Diese nie fehlschlagende Probe ist nur anwendbar für weiße Gewebe. (Dr. J. G. Dinglers polytechnisches Journal Bd. 90 und Bd. 94.)

Das Fahl- oder Schmalleder, welches als Oberleder zu Stiefeln und Schuhen gebraucht wird, erhält man durch das Gerben der Kalbfelle und der schwachen Rindshäute.

Die Weißgerberei umfaßt denjenigen Gerbeproceß, bei welchem anstatt der Lohe eine Auflösung von Alaun und Kochsalz angewandt wird; sie macht Kalb-, Schaf-, Lamm- und Ziegenleder, sowie auch leichte Ochsen-, Kuh- und Roßhäute weißgar und liefert das Material für Handschuhmacher, Riemer und Sattler.

Die Sämischgerberei wird in Deutschland gewöhnlich von den Weißgerbern betrieben. Der Zweck derselben ist Wildhäute, Schaf-, Ziegen- und Kalbfelle, selbst schwache Kuh- und Ochsenhäute zu Leder für Beinkleider, Handschuhe, Patrontaschenriemen, Degenkuppeln ꝛc. zu verarbeiten.

Im Allgemeinen hängt die Güte des Leders von dessen Geschmeidigkeit und Dichtigkeit, überhaupt von der vollkommenen Gerbe ab.

Bekommt das Leder durch Zusammendrücken Risse, was bei gutem Leder nicht seyn darf, so nennt man es spissig.

Narbenbrüchig heißt es, wenn es bei dem Zusammendrücken auf der Narbenseite bricht und springt; narbenlos nennt man es, wenn die Narben statt stark und scharf hervorzutreten, weich und flach sind†).

Ein schwammiges Leder heißt ein solches, das (namentlich zu Sohlen verarbeitet) im Wasser aufschwillt und an der Schnittseite faserig wird; man erkennt diesen Fehler in der Haut, wenn dieselbe im Schnitt nicht durchaus braun ist. Er entsteht durch zu langes Liegen im Kalk. Ist der Schnitt weiß, so ist dieß ein Zeichen, daß das Leder nicht gar ist††). Ebenso sind die hie und da befind-

†) Die thierische Haut besteht nämlich außer Haaren aus mehreren übereinanderliegenden Theilen. Das Oberhäutchen (Epidermis) wird durch die Gerberei gänzlich beseitigt. Die darauffolgende Netz- oder Schleimhaut bildet nach der Bereitung des Leders die sogenannte Narbe.

††) Wird mit einem **sehr scharfen** Messer irgend ein Leder, in freier Hand gehalten, angeschnitten, der Schnitt mit Wasser ein wenig benetzt, so zeigt sich unfehlbar, ob das Leder gut gegerbt ist, dadurch, daß der Schnitt ganz gleiche Farbe während der Nässe behält. Ist an den Kanten eine andere Farbe, als in der Mitte des Schnittes (Speck genannt), so muß das Leder für fehlerhaft gegerbt angesehen werden.

lichen Flecke in der Haut ein Zeichen der Fehlerhaftigkeit; auch darf die Aasseite nicht gegen die Narbenseite gezogen seyn.

Ein gut gares Leder darf beim Kochen keinen Leim absetzen und durch Schlagen zwar dünner werden, sich aber nicht zu sehr ausdehnen und nicht viel Wasser einsaugen.

Die Gerberei ist ein ziemlich verbreitetes Gewerbe, wird jedoch nicht überall in's Große, sondern meist nur zur Befriedigung des Bedarfes in der nächsten Umgebung betrieben.

In Deutschland sind die bedeutendsten Gerbereien zu St. Vith, Stromberg, St. Goar, Mühlhausen, Königsberg, Danzig, Stettin, Breslau, Brandenburg, Halberstadt, Naumburg, Erlangen, Fritzlar, Homberg, Eschwege, Rotenburg, Fulda, Hersfeld, Gelnhausen, Osnabrück, Stade, Celle, Verden, Pösneck, Schmölln rc., in Belgien zu Stablo, Namur, Lüttich; in Oesterreich in und um Wien; in Ungarn besonders in Pest; in Frankreich in Pont-Audemer, Chateau-Renauld, Marseille rc. Auch in England ist, wie in Frankreich der Betrieb der Gerberei wegen des großen Bedarfes im Inlande und der ansehnlichen Ausfuhr beträchtlich. In Rußland ist die Gerberei ebenfalls ein wichtiges Gewerbe, und die Ausfuhr namentlich von Juften (Juchten) beträchtlich.

Real-Register.

A.

B.

C.

D.

E.

F.

G.

H.

J.

K.

L.

M.

N.

O.

P.

R.

S.

T.

U.

V.

W.

Z.

Beilagen

zu

den provisorischen Vorschriften

über das

Submissions-Verfahren

§. 246.

Beilage I.

Bedingniß-Heft

für

die Veraccordirung der &c. &c. Material-Lieferungen

bei d...

k . . . . . (Bezeichnung der Commandostelle)

am . . . ten 18

Bemerkung. Wenn eine Commandostelle blos den eigenen Materialbedarf accordirt, so versteht es sich von selbst, daß die auf der Rückseite formulirte allgemeine Bedingung sub A. a geeignet zu modificiren ist.

Die Inserations-Kosten sind von den Lieferanten nach Maß des Kostenbetrages der accordmäßig übernommenen Lieferungen zu tragen (K.-M.-R. v. 26. Sptbr. 1858 Nro. 9418).

A. Allgemeine Bedingnisse.

Hier ist die Bemerkung im §. 2. Abs. 2 der provisorischen Vorschriften zu beachten, und sind ausserdem noch folgende Punktationen aufzunehmen:

a) Dem Submittenten steht es zwar frei, auf einzelne Loose der zu liefernden Materialien oder auf mehrere zusammen ein Angebot zu legen und den Garnisonsort zu bezeichnen, wohin derselbe zunächst abzuliefern wünscht; es bleibt jedoch de... (Bezeichnung der zuständigen Commandostelle, welcher die Leitung der Submissions-Verhandlung übertragen ist) vorbehalten, die Quantität der auszuführenden Lieferung für jeden einzelnen Submittenten innerhalb des von ihm angebotenen Gesammtquantums schließlich festzusetzen, sowie im Falle des dienstlichen Erfordernisses für die Ablieferung ganz oder theilweise einen andern als den in der Submission gewünschten Garnisonsort zu bestimmen.

b) Verschiedene Preisangebote für einzelne Loose einer Materialgattung von einem und demselben Submittenten werden nicht zugelassen, und wird entweder das geringste Angebot des betreffenden Submittenten als das allein Giltige für die von ihm belegten Loose protocollirt, oder dessen Submission nach Umständen zurückgewiesen.

c) Der Zuschlag geschieht innerhalb der Normalpreise an den Wenigstnehmenden und wird durch den Commissionsvorstand nach erholter Genehmigung des Regiments- 2c. Commandanten den bei der Accordverhandlung anwesenden Submittenten sogleich definitiv zu Protokoll, den Abwesenden aber durch Decret des Regiments- 2c. Commandos eröffnet.

Im Falle der Ueberschreitung der Normalpreise wird die Genehmigung des k. Kriegsministeriums vorbehalten und bleibt jeder Submittent bis zum Empfange des Decrets über den definitiven Zuschlag unter allen Umständen, auch wenn inzwischen die Materialpreise steigen sollten, an sein Angebot gebunden, ohne daß spätere Nachzahlungs- oder Entschädigungsgesuche Berücksichtigung finden können.

d) Ein am Orte der Accordverhandlung nicht wohnender Accordant hat einen daselbst domicilirenden Insinuations-Mandatar aufzustellen und diesen in der Submission unter der Rubrik „Bemerkungen" mit Vor- und Zuname, Stand oder Gewerbe zu bezeichnen. Ist dieses unterblieben, so soll die Insinuation mit Aufgabe des Decrets auf die k. Post als geschehen zu betrachten seyn.

e) Bei ganz gleichen Mindestgeboten steht es in der freien Wahl der zuständigen Commandostelle beziehungsweise des k. Kriegsministeriums, welchem der mit gleichlautenden Offerten auftretenden Accordlustigen der Zuschlag ertheilt werden will oder eine nochmalige schriftliche oder mündliche Absteigerung unter den Wenigstnehmenden oder endlich die Entscheidung durch das Loos eintreten zu lassen.

f) Jeder Submittent ist verpflichtet, das ihm definitiv zugeschlagene Lieferungs-Quantum an das ihm gleichzeitig mit diesem Zuschlage bekannt gegeben

werdende Regiments- oder Bataillons-Depot innerhalb des bedungenen Termines unmittelbar und franco abzuliefern.

g) Die Bezahlung der abgelieferten Materialien geschieht durch dasjenige Regiment oder Bataillon 2c., welches dieselben übernommen hat, gegen Bescheinigung des Empfängers auf gesetzlich vorgeschriebenem Stempelpapier. Eine Stellvertretung zum Geldempfang ist nur mittelst Vorlage einer gerichtlichen Vollmacht des betheiligten Accordanten zuläßig.

h) Die schriftlich zu machenden Submissionsanerbietungen müssen in der vorgeschriebenen Form vor Ablauf des in der öffentlichen Bekanntmachung oder in der besondern Aufforderung bestimmten Termines bei (Bezeichnung der Commandostelle) versiegelt und portofrei übergeben seyn und auf der Adresse oben links ausdrücklich die Worte enthalten: „„Submission über die Veraccordirung von . . . . Materialien““. Submissionserklärungen, welche diese Bezeichnung auf der Adresse nicht enthalten oder welche nicht in der vorgeschriebenen Form verfaßt und unleserlich geschrieben sind, kein bestimmtes Angebot enthalten oder welchen irgend eine Bedingung des Submittenten angefügt ist, sowie auch jene, welche verspätet eingekommen, finden keine Berücksichtigung.

Ferner werden unbedingt die Offerte jener Submittenten ausgeschlossen, welche das Bedingnißheft worauf in der Submission ausdrücklich Bezug zu nehmen ist, nicht unterschrieben haben oder mindestens nicht noch am Eröffnungstermine nachträglich unterschreiben.

i) Für die der accordirenden Commission hinlänglich bekannten Submittenten, welche an dem Eröffnungstermine persönlich sich nicht einfinden oder durch Bevollmächtigte nicht vertreten lassen, genügen zwar in der Regel die vorliegenden Submissionserklärungen, jedoch bleibt die Entscheidung über deren Zuläßigkeit nach dem Gutachten der Commission dem (Bezeichnung der Commandostelle) ausdrücklich vorbehalten und findet eine Berufung dagegen nicht statt.

Jene Submittenten aber, welche der Commission nicht bekannt sind, haben an dem in der Bekanntmachung festgesetzten Eröffnungstermin zur bestimmten Stunde bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung ihrer Submissionen in Person oder durch gerichtlich Bevollmächtigte sich einzufinden, um der Eröffnung der Submissionen beizuwohnen und auf Verlangen sogleich die legalen Nachweise über Befähigung zur Accordsübernahme und über die Vermögens-Verhältnisse zu liefern, dann den bedingten oder unbedingten Zuschlag zu gewärtigen.

k) Wenn Gesellschaften submittiren, so haften deren Mitglieder solidarisch, d. h., Alle für Einen und jeder Einzelne für alle Uebrigen und ist zu jeder Veränderung der Gesellschaftsmitglieder, wenn solche eine rechtliche Wirkung gegen die k. Militär-Verwaltung haben soll, die Zustimmung des (Bezeichnung der zuständigen Commandostelle) erforderlich; außerdem bleibt eine solche Veränderung reine Privatsache unter den Gesellschaftsmitgliedern.

l) Gesellschaften haben eines ihrer Mitglieder aufzustellen, welches als Geschäftsführer der Gesellschaft betrachtet und bevollmächtigt seyn muß, die Vollmachtgeber in jeder Beziehung rechtsgiltig zu vertreten, insbesondere den Zuschlag zu acceptiren, einen Insinuations-Mandatar (lit. d), einen Geld-Empfänger zu benennen und aufzustellen oder diese Functionen theilweise oder alle selbst zu übernehmen, ferner das Bedingnißheft anzuerkennen und ohne Aenderung oder Vorbehalt zu unterschreiben.

Es haben daher entweder sämmtliche Gesellschaftsmitglieder diese Vollmacht für den aufzustellenden Geschäftsführer am Eröffnungstermine in Person oder durch gerichtlich Bevollmächtigte bei der accordirenden Commission zu Protokoll zu geben oder es hat der bereits aufgestellte und abgesendete Geschäftsführer bei dieser Commission durch eine entsprechende gemeinschaftliche gerichtliche Vollmacht aller Gesellschaftsmitglieder sich zu legitimiren.

Die Nichtbeachtung dieser Vorbedingungen zieht den Ausschluß der betreffenden Submissionen nach sich.

B. Specielle Bedingnisse

über Quantität und Qualität, Form und Ausmaße der zu liefernden Gegenstände, Lieferungstermin 2c.

N. . . . . den . . ten . . . . 18 . .

Die
Oekonomie-Commission de . . (Comandostelle).

(Unterschriften).

Vidit

Das

. . . . Commando.

(L. S.) N. Oberst.

Daß die Unterzeichneten von den vorstehenden Bedingnissen genaue Einsicht genommen haben, und dieselben für den Fall der Einreichung einer Submission für sich ohne Veränderung und Vorbehalt als verbindlich anerkennen, bestätigen dieselben durch ihre eigenhändigen Unterschriften:

(Folgen die Unterschriften der Accordlustigen).

Einzureichen bis . . . . Abends 6 Uhr. | **Submissions-Eröffnungs-Termin** am . . . 18 . . . . Uhr.

bei . . . .

Submission

für die Veraccordirung der Montur- (ɔc. ɔc.) Materialien für das Etats-Jahr 18../..

Nach Einsicht und Kenntnißnahme der allgemeinen und besonderen Lieferungsbedingnisse d.d . . . . ten . . . . 18 . . macht sich der Unterzeichnete verbindlich, rechtzeitig zu liefern:

Loos Nro.	Bezeichnung des Lieferungs-Gegenstandes	Stück-, Ellen-, ɔc. ɔc. Zahl	Ablieferungs-Ort franco	Preis per Stück, Elle ɔc.		Bemerkungen
				fl.	kr.	
III.	kornblaues Tuch, . . . Ellen	ɔc.	ɔc.	ɔc.	ɔc.	
V.	scharlachrothes Tuch, "					

Der Unterzeichnete tritt durch diese von ihm eingereichte Submission in ein obligatorisches Verhältniß mit der königlichen Militär-Verwaltung, und unterziebt sich allen Submissionsbedingungen ohne Ausnahme.

. . . . . den . . ten . . . . 18 . .

Der Unterzeichner:

Vor- und Zuname	Wohnort	Stand oder Gewerbe	Bemerkungen über Stellvertretung u. dgl.

Bekanntmachung.

Vorbehaltlich höherer Genehmigung werden bei der (Oekonomie-) Commission de . . unterfertigten (Commandostelle)

Montag (Dienstag ꝛc. ꝛc.) den . . ten . . . . 18 . .
. . . . mittags . . . Uhr

nachstehende . . . . Materialien für die Garnisonen (München ꝛc. ꝛc.) im Wege der

allgemeinen schriftlichen Submission

an den Wenigstnehmenden zur Lieferung vergeben werden, nämlich:

. . . . Ellen graues Mantel-, ... Ellen kornblaues, ... Ellen stahlgrünes, ... Ellen dunkelblaues, ... Ellen scharlachrothes, ... Ellen krapprothes ꝛc. ꝛc. Tuch, ... Ellen Pantalon-, ... Ellen Hemden- ꝛc. ꝛc., Leinwand u. s. w.

. . . .
. . . .
. . . .
. . . .

Gleichlautende Exemplare des Bedingnißheftes liegen vom (Datum) an in den Rechnungs-Canzleien de . . unterfertigten (Commandostelle) und der königlichen Commandantschaften (Regimenter ꝛc.) in . . . . . zu Jedermanns Einsicht offen vor, wo auch die Submissions-Formulare in Empfang genommen werden können.

Die Submissionen selbst müssen vorschriftsmäßig überschrieben und versiegelt längstens bis Dienstag (Mittwoch ꝛc. ꝛc.) den . . ten . . . . 18 . . Abends 6 Uhr bei de . . unterfertigten (Commandostelle) frankirt eingelaufen seyn, und wird ausdrücklich noch auf die Bestimmungen im §. . . . der allgemeinen Submissionsbedingungen (vergl. Beilage I. A h) aufmerksam gemacht.

Die der . . . . Commission nicht schon hinlänglich bekannten Submittenten, sowie die Mitglieder von submittirenden Gesellschaften oder deren aufgestellte Geschäftsführer haben an dem oben bestimmten Veraccordirungs-Termine sich persönlich oder durch gerichtlich bevollmächtigte Stellvertreter einzufinden, nach Vorschrift der §§. . . . . der allgemeinen Submissionsbedingungen (vergl. Beilage I. A i, k und l) ihre Uebernahmsfähigkeit, Betriebs-Vermögen ꝛc. auf Verlangen sogleich bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung ihrer Submissionen genügend nachzuweisen und sofort den bedingten oder unbedingten Zuschlag zu gewärtigen.

N. . . . . den . . ten . . . . 18 . .

(Commandostelle mit der Unterschrift des Commandanten).

Repartitions-Tabelle

über die auszuführenden . . . . Material-Lieferungen
für das Etatsjahr 18../..

Der Tuchfabrikant N. N. in N. hat auf Grund des mit demselben bei der (Oekonomie-) Commission de . . unterfertigten (Commandostelle) abgeschlossenen Accords d d. . . ten . . . . 18 . . nachstehende Material-Lieferungen zu vollziehen.

Loos Nro.	Bezeichnung des Lieferungs-Gegenstandes	Stück-, Ellen-, 2c. 2c. Zahl	Regiment oder Bataillon, an welches die Ablieferung franco zu geschehen hat.	Accordpreis pr. Stück, Elle 2c. fl.	kr.	Ablieferungs-Termin
II.	kornblaues Tuch, . . . Ellen	600	Infanterie-Leib-Regiment in München	2	2	15. Juli 18 .
V. u. VII.	dunkelblaues Tuch, „	1000	1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold in München	2	16	30. August 18 . .
IX.	scharlachrothes Tuch, „	300	1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl in München . .	3	48	30. Septbr. 18 . .
	2c.	2c.	2c.	2c.	2c.	

Die Bezahlung geschieht nach vollendeter Ablieferung von dem übernehmenden Regiment oder Bataillon zu den vorstehenden Accordpreisen.

Für die Richtigkeit

N. . . . den . . ten . . . . 18 . . .

D . . mit der Accordverhandlung speciell beauftragte

(Commandostelle, Unterschrift und Siegel).